BEITRÄGE

ZUR

FINANZGESCHICHTE POLENS

IM XVIII. JAHRHUNDERT

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

AN DER

LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU MÜNCHEN.

EINGEREICHT VON

ŁUCJAN JASIŃSKI

POSEN

ST. ADALBERT-DRUCKEREI UND BUCHHANDLUNG G. M. B. H.

1909.

BEITRÄGE

ZUR

FINANZGESCHICHTE POLENS

IM XVIII. JAHRHUNDERT

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

AN DER

LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU MÜNCHEN.

EINGEREICHT VON

ŁUCJAN JASIŃSKI

ACAD. LUDOVICAT. BIBL.

POSEN

ST. ADALBERT-DRUCKEREI UND BUCHHANDLUNG G. M. B. H.

1909.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München.

Referent: Prof. Dr. W. Lotz.

Dem tatkräftigsten und erfolgreichsten Organisator und Erzieher
unseres Genossenschafts- und Bankwesens

Msgr. Wawrzyniak.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547407_0030

Inhalt.

Seite

I. **Einleitung** . . . . . 1—48
a) Literaturverzeichnis . . . . . 1—9
b) Chronologische Tabelle . . . . . 9—10
c) Historisch-politische Geographie des Landes . . . . . 10—12
d) Umfang und Bevölkerungszahl . . . . . 12—14
e) Staatsrechtliche Verfassung . . . . . 15—16
f) Standesgliederung . . . . . 16—26
g) Gerichtsbarkeit . . . . . 26—28
h) Entwickelung der legislativen Gewalt . . . . . 28—37
i) Entwickelung der exekutiven Gewalt . . . . . 38—48

II. **Hauptteil** . . . . . 49—241
A. Das Münzwesen . . . . . 49—62
B. Die Einnahmen und Ausgaben des Königs . . . . . 63—113
a) Vorwort . . . . . 63—65
b) Domänen . . . . . 65—77
c) Salzregal . . . . . 78—90
d) Die anderen Bergwerke . . . . . 90—92
e) Zollregal . . . . . 92—97
f) Post . . . . . 97—101
g) Einnahmen aus Danzig, Elbing und Riga . . . . . 101—105
h) Die neapolitanischen Summen 106
i) Die Einnahmen der Königin und der Prinzen . . . . . 106—107
k) Die Ausgaben des Königs . . . . . 107—113
C. Die Einnahmen des Staates . . . . . 114—189
a) Vorwort 114
b) Einnahmen aus dem Staatsgrundbesitz . . . . . 114—129
c) Kopfsteuer . . . . . 129—135
1. »Allgemeines Kopfgeld« . . . . . 129—131
2. Judenkopfgeld . . . . . 131—135
d) Rauchfangsteuer . . . . . 135—142
e) Łanowe . . . . . 142—143
f) Zölle . . . . . 143—151
g) Getränkesteuer . . . . . 151—162
h) Tabaksteuer . . . . . 162—166
i) Lotto . . . . . 166—168
k) Subsidium Charitativum der Geistlichkeit . . . . . 168—172
l) Einnahmen aus Danzig und Thorn 172
m) Stempelsteuer . . . . . 172—177
n) Das »ewige Opfer« . . . . . 178—186
o) Getreideabgabe . . . . . 186—187
p) Schlacht- und Mahlsteuer . . . . . 187—189

Seite

D. Zusammenfassung der Staatseinnahmen nach ihrer geschichtlichen Entwickelung in Perioden und Gegenüberstellung der Ausgaben . . . . 189—226
a) Periode I. 1700—1764 . . . . . 189—195
b) Periode II. 1764—1775 . . . . . 195—203
c) Periode III. 1775—1788 . . . . . 204—212
d) Periode IV. 1788—1792 . . . . . 212—221
e) Periode V. 1792—1794 . . . . . 221—226
E. Die Schulden des Staates . . . . . 227—241
a) Das Schuldenwesen bis 1764 . . . . . 227—229
b) Das Schuldenwesen bis 1794 . . . . . 229—241
1. Die Liquidationskommission . . . . . 229 - 233
2. Der Credit im Inlande . . . . . 233—234
3. Der Credit im Auslande . . . . . 234—238
4. Zwangsanleihen 238
5. Papiergeld . . . . . 239—241

III. Schlussbetrachtung . . . . . 242—248

Einleitung.

Literaturverzeichnis.

Wenn ich meiner Arbeit ein Literaturverzeichnis vorausschicke, so erhebe ich für dasselbe keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es geschieht aus praktischen Gründen, um beim Citieren der Werke die Wiederholung oft ellenlanger Titel, wie sie im 17. und 18. Jahrhundert gang und gäbe waren, zu vermeiden. Mindestens die angeführten Werke mussten benutzt werden. Von Fachliteratur gibt es äusserst wenig. Die Zahl der Werke, die sich speciell mit den Finanzen Polens befassen, beschränkt sich nur auf 3. Lubomirski bearbeitet die Finanzen am Anfang des 16. Jahrhunderts, namentlich die Jahre 1507, 1510, 1511, Pawiński die unter Stefan Batory (1576–86), und Korzon die unter Stanislaus August (1764–94). — Mein Werk dient dem Versuche, die Lücke zwischen den beiden letzteren Arbeiten ein wenig zu schliessen. Durch die Benützung des Dresdener Archivs bin ich in den Stand versetzt worden, die königlichen Einnahmen auf ihre geschichtliche Entwicklung hin, namentlich das Zoll- und Salzregal und die Gefälle aus den Domänen, eingehender zu untersuchen. Das Aktenmaterial, das mir in Dresden zu Gebote gestanden hat, ist folgendes:

Dresdener Haupt-Staats-Archiv. Geheime Cabinett Cancley.

1. Tit. Polnisch-littauische Cammer auch Oekon.-Sachen. I. 1698—1718. II. 1718—1724. — Nr. 3520.
2. Tit. Polnische Cammer Gelder Sachen betreffend. Nr. 3521.
3. Tit. Polnische Generalkassa-Sachen. Nr. 3521, I—IV.
4. Tit. Kgl. Poln. Oekonomien- und Salinenwesen betreffend. Nr. 3536, I., II., III.
5. Tit. Nachrichten vom Salzwesen in Wieliczka und Bochnia. Nr. 3538, 1674—1718, 1718—1720.
6. Tit. Acta Polonica, Salinensachen betreffend. Nr. 3536.
7. Tit. Correspondenz über die polnischen Salinensachen. Nr. 3588.
8. Tit. Die freie Durchfuhr des polnischen Salzes durch Schlesien nach Sachen betreffend. 1718, 19, 20. Nr. 3695.
9. Tit. Tabellen des gebliebenen Salzvorrates vom vorigen Jahr der Einnahme, Ausgabe und des bleibenden Vorrates vom gegenwärtigen Jahr, über sämtliche Kgl. poln. Salinen, nämlich die Salzwerke zu Wieliczka und Bochnia, die dazu gehörigen Kammern in Masuren, die kgl. Oekonomie Sambor und die Niederlagen in Grosspolen.

Ebendort Nr. 3521. Acten das Finanzwesen und Abgabewesen im Herzogtum Warschau... betreffend. Fol. 91. Bericht an den König v. Sachsen von Finanzrat Manteuffel.

Ebendort Loco 391. Tit. Acta Varia, »die Papiere des Grosskanzlers Graf von Beichlingen etc.« Vol. IX.

Ausserdem sind von uns die Generalreichstagsschatzrechnungen des ehemaligen Königreichs Polen von 1520—1794 im Warschauer Reichsschatzarchiv benützt worden; die Zahl der Bände beträgt 118.

Abkürzung: S. R. Nr. ?

Ferner ein Sammelwerk, das alle in Polen erlassenen Privilegien und Gesetze von 1374—1792 enthält:

Volumina Legum. Petersburg 1860. 8 Bände u. 2 Bde. Registratur und Krakau 1889, der neunte Bd. 1782–93.

Abkürzung V. L.

Auch habe ich mich bemüht, vor allem Werke zu benützen, die aus erster Quelle geschöpft hatten, und von diesen wieder namentlich die in deutscher Sprache verfassten. Leider ist mir zu spät bekannt geworden, dass Kalinka sein Werk über den vierjährigen Reichstag 1788—92 auch selbst ins Deutsche übersetzt hat. Ich habe die polnische Ausgabe benutzt. Die Arbeit von Glabisz über die Lage der polnischen Bauern habe ich nicht bekommen können.

Autoren, die aus erster Quelle geschöpft hatten, sind vor allem folgende: Lubomirski, benutzte namentlich die Reichstagsrechnungen, private kgl. Rechnungen und verschiedene Dokumente; Pawiński benutzte ebenfalls die Rechnungen, ausserdem verschiedene Protokolle und Kreisakten; Korzon arbeitete namentlich nach Reichstagsprotokollen, Tagebüchern der verschiedenen Ministerien, sonstigen amtlichen tabellarischen Aufzeichnungen, auch nach den Reichstags- und königlichen Rechnungen und nach damaligen Zeitschriften; Lengnich verwandte fast ausschliesslich Reichstagsberichte, Askenazy Briefe und Dokumente; ferner sind zu erwähnen, das Archiv der historischen Gesellschaft, Balzer, Büsching, welcher Angaben von einem unbekannten Gewährsmann aus Polen zugesandt bekommen hat. Die Angaben, die ich zum Teil auf ihre Richtigkeit hin untersucht hatte, sind wahr. Ehrenberg hat sich der grossen Mühe unterzogen, italienische Archive und Bibliotheken, namentlich das vatikanische Archiv nach Berichten über Polen abzusuchen, ebenso Rykaszewski. Haake benutzte vor allem die private Correspondenz August II. aus dem Dresdener Archiv, Kalinka stützt sich auf Reichstagsberichte, diplomatische Correspondenz und Dokumente in Berlin und Wien. Briefe und Dokumente verwenden auch Kantecki, Ogiński, Rulhière, Załuski usw. Nicht zu vergessen sind die Memoiren aus verschiedenen Zeiträumen.

Kaspar Klock habe ich gar nicht benutzen können; seine Angaben über das polnische Finanzwesen hat er von Cromer wörtlich abgeschrieben.

1. Adler: Aphorismen über die staatlichen Zustände Polens vor der ersten Teilung des Reiches. Berlin, 1851.
2. — Studien zur Kulturgeschichte Polens. Berlin, 1866.
3. Alcyato: Ueber den esprit public in Polen (Rzecz o rozumie stanu w Polsce). Strassburg, 1849.
4. Askenazy: Die letzte polnische Königswahl. Göttingen, 1894.
5. — Das polnisch-preussische Bündnis (Przymierze polsko-pruskie) in der »Biblioteka Warszawska«: November 1898, Januar, März, Juli und August 1899.
6. Archivum komisyi historycznej (Archiv der Kommission für Geschichte) Band VI. Jahrgang 1891.
7. Balzer, Oswald: Corpus juris polonici, sectionis primae privilegia statuta etc. regnum Poloniae spectantia comprehendentis. Cracoviae, 1906.
8. — Die Konstitution vom 3. Mai (Konstytucya 3-go Maja). 2. Ausgabe. Lemberg, 1907.
9. Beschreibung des Königreich Pohlen. Nürnberg, 1672.
10. Biliński Dr. L.: System nauki skarbowej. (System der Finanzwissenschaft). Lemberg 1876.
11. Brandstädter, Dr.: Beiträge zur Geschichte Danzigs, 1879—1903.
12. Braun, David: De juribus majestatis sive regalibus etc. Coloniae, 1722.
13. — Ausführlich historischer Bericht vom Polnisch- und Preussischen Münzwesen. Elbing 1722/26.
14. Broel-Plater: Die Arbeiterverhältnisse in den Eisenfabriken und Bergwerken des Königreichs Polen.
15. Brüggen E. v. d.: Polens Auflösung. Kulturgeschichtliche Skizze aus den letzten Jahrzehnten der polnischen Selbständigkeit. Leipzig, 1878.
16. Büsching: Geographie universelle. Strassburg, 1768.
17. — Magazin für die neue Historie und Geographie. Halle, 1782—1787. Bd. XVI, XVII, XIX, XX, XXI.
18. Cikowski: W sprawach celnych odpis (Erwiderung auf die dem Cikowski gemachten Vorwürfe wegen angeblicher Zollunterschleife.) Krakau, 1602.
19. Contrafait eines Starosten, (ohne Namen, Ort und Datum. 17. Jahrhundert).
20. Cromerus: Polonia, sive de situ, populis, magistratibus et Republica regni Polonici, libri duo. Coloniae, 1578.
21. Curicken: G. Reinhold. Der Stadt Danzig historische Beschreibung. Amsterdam und Danzig, 1687.
22. Czacki: O polskich i litewskich prawach (vom polnischen und littauischen Recht). Ausgabe Turowski, Krakau, 1861.

23. Dany Charles: Les idées politiques et l'esprit public en Pologne à la fin du XVIII. siècle. La constitution du Mai 1791. Paris, 1901.
24. Der Staat von Pohlen (ohne Namen, Ort und Datum, Beginn der Regierungszeit August II.)
25. Ehrenberg, Hermann: Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der in der heutigen Provinz Posen vereinigten ehemals polnischen Landesteile. Leipzig, 1892.
26. Ferrand: Les trois démembrements de la Pologne. Paris, 1865. Edition revue par Chr. Ostrowski.
27. Gargas, Sigism.: Volkswirtschaftliche Ansichten in Polen im XVII. Jahrhundert. Innsbruck, 1905.
28. Goldmann, Dr. phil. S. Danziger Verfassungskämpfe unter polnischer Oberherrschaft. Leipzig, 1901.
29. Goleński, Fred. August. De Tributis vectigalibus aliisque oneribus in Polonia, Dissertatio inaug. Cracovia 1827.
30. Górnicki, Lukas. Unterredung von der Wahl, Freiheit, Gesetzen und Sitten der Pohlen zur Zeit der Wahl Sigismund III. Uebersetzung aus dem Polnischen von Chr. Gottl. Friesen. Breslau, Leipzig, 1762.
31. Głos wolny wolność ubezpieczający (Ein freies Wort zur Wahrung der Freiheit). 1733.
32. Grundriss der heutigen Staatsverfassung von Pohlen. 1763.
33. Grzymułtowski: Listy i mowy (Briefe und Reden). Warschau, 1876.
34. Haake Dr. Paul: Polen am Ausgang des 17. Jahrhunderts. Im »Neuen Jahrbuch für klassische Altertümer«. Bd. XVI. Fol. 723—36.
35. — Wahl August des Starken zum König von Polen. In »Historische Vierteljahrschrift« von R. Seeliger. Jahrgang 1906, fol. 31 bis 84, 277—280.
36. Hamburger Magazin. Bd. IV. u. VI. 1749. »Nachricht von der polnischen Salzgruben« C. G. Schober.
37. Herburt de Fulstin: Statuta Regni Poloniae in ordinem Alphabeti digesta. Prostant Dantisci apud Balthasarum Andream et Frankofurti apud Godefridum Tampachium. 1620.
38. Hermes, K. A. Dr. Die Gründe und Folgen des Verfalles und Unterganges von Polen. München, 1831.
39. Hoffman, K. A.: Vademecum polskie (Das polnische Vademecum). Paris, 1839.
40. Hoffman, K. Boromäus: Historya reform politycznych w dawnej Polsce (Geschichte der politischen Reformen im ehemaligen Königreich Polen). Leipzig, 1867.

41. Holsche, A. C. von: Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neuostpreussen nebst einer kurzen Geschichte des Königreichs Polen bis zu dessen Zerteilung. Berlin, 1804.
42. Hüppe: Verfassung der Republik Polen. Berlin, 1867.
43. Jabłonowski: Skrupuł bez skrupułu (Skrupel ohne Skrupel). Neue Ausgabe. Krakau, 1858.
44. Jeckel: Pohlens Handelsgeschichte. Wien und Triest, 1809.
45. — Pohlens Staatsveränderung und letzte Verfassung. Wien, 1803.
46. Kalinka: Sejm czteroletni (Der vierjährige Reichstag). 2 Bde. Krakau, 1895.
47. Kitowicz: Pamiętniki do panowania Augusta III. i Stanisława Augusta. (Memorien zur Regierung August III. und Stanislaus August). Posen 1840.
48. Kirmis, Dr. Max. Einleitung in die polnische Münzkunde. In »Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen«. Jahrgang 1890, Bd. IV, V; 1891, Bd. VI.
49. Klebs, J.: Die Landes Cultur Gesetzgebung im Grosherzogtum Posen. Berlin, 2. Auflage, 1860.
50. Knapp, Dr. Georg Fr.: Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Leipzig, 1891.
51. Komarzewski: Coup d' oeil rapide sur les causes réeles de la décadence de Pologne. Paris, 1807.
52. Korzon: Wewnętrzne Dzieje Polski za Stanisława Augusta (Die innere Geschichte Polens unter der Regierungszeit Stanislaus Augusts 1764—94. Untersuchungen auf dem Gebiete der Staatswirtschaft und -verwaltung). Krakau u. Warschau. Bd. I. 1881, Bd. II. 1882, Bd. III. IV. V. 1897, VI. 1898.
53. — Komisye porządkowe cywilno-wojskowe etc. (Die Zivil- und Militärordnungskommissionen der Wojewodschaften und Kreise in den Jahren 1790—92) in »Ateneum« 1882.
54. Kosmowski: Memoiren (Pamiętniki). Posen, 1860.
55. Koźmian: Memoiren (Pamiętniki). Posen, 1858.
56. Kniaziolucki: Johann I. Albrecht, König von Polen in seinen ersten Regierungsjahren. Eine historische Studie. Leipzig, 1875.
57. Kalkulacya pożytków R. P. z odebranego na skarb funduszu etc. (Kalkulation über den Gewinn des Staates durch die Annektierung des Krakauer Bistums zu Gunsten des Staatsschatzes).
58. Kantecki: Die neapolitanischen Summen. Posen, 1882.
59. Krasiński, A. Graf. v.: Geschichtliche Darstellung der Bauernverhältnisse in Polen und der wirtschaftlich rechtlichen Reformen im ersten Dezennium der Regierung Stanislaus Augusts. 1764—74. 2 Bde. Krakau, 1898.
60. Lengnich: Jus publicum regni Poloni. Gedani 1742. 2 Bde.

61. Lengnich: Jus publicum civitatis Gedanensis (Herausgegeben nach der Originalhandschrift des Danziger Staatsarchivs von Dr. Otto Günther). Danzig, 1900.
62. — Geschichte der preussischen Lande kgl. polnischen Anteils. Danzig 1755. 9 Bde.
63. Lelewel: Polen, seine Geschichte und was es sonst betrifft (Polska, dzieje i rzeczy jej). Posen, 1859.
64. Lehtonen: Der Untergang Polens in seinen wichtigsten Ursachen dargestellt. Helsingfors, 1904.
65. Löschin: Geschichte Danzigs. 1828.
66. Limanowski: Historya ruchu społecznego etc. (Geschichte der sozialen Bewegung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Polen). Lemberg, 1888.
67. Łukaszewicz: Historya szkół w Polsce i w Litwie (Geschichte der Schulen in Polen und Littauen). Posen, 1849—51. 4 Bde.
68. Lubomirski: Trzy rozdziały z historyi skarbowości polskiej. (3 Etappen in der Finanzgeschichte Polens. 1507, 1510, 1511.). Krakau 1868.
69. Lubomirski: Jurysdykcya patrymonialna w Polsce (Patrimonial-Jurisdiktion in Polen). Warschau, 1861.
70. Lubomirski: Rolnicza Ludność w Polsce (Die Ackerbaubevölkerung Polens). Warschau, 1862.
71. Linde: Vom Entstehen und Untergange der polnischen Konstitution vom 3. Mai 1791—1793.
72. Mably L'abbé de: Collection complète des Oeuvres de ..... Tom. VIII. Du Gouvernement et des lois de Pologne. Paris l'an III. de la République 1794 à 1795.
73. Malte, Brun: Tableau de la Pologne ancienne et moderne (nouvelle édition par L. Chodzko). Paris - Bruxelles, 1830.
74. Marchlewski: Der Physiokratismus in Polen. Zürich, 1897.
75. Monarchia Polska. Anonyme Handschrift in der Dresdener Staatsbibliothek (zwischen 1730 und 40). Dresden M. s. c. G. 252.
76. Memoires sur le Gouvernement de Pologne (anonym, warscheinlich Załuski 1759).
77. Nax: Wykład początkowych prawideł ekonomiki politycznej etc. (Erörterungen über die Grundbedingungen der politischen Oekonomie). Warschau, 1790.
78. Niemcewicz: Pamiętniki z czasów moich (Memoiren aus meiner Zeit). 1848.
79. — Dzieje Panowania Zygmunta III. (Geschichte der Regierungszeit Siegismunds III.) Krakau, 1860.
80. Ogiński: Mémoires sur la Pologne et les Polonais depuis 1788 jusqu'a la fin de 1815. (Paris 1826). 4 Bde.

81. Ossowski: O pomnożeniu dochodów publicznych u. s. w. (Von der Vermehrung der öffentlichen Einnahmen, vom Aufsuchen eines öffentlichen Kapitals zur Deckung neuer Staatsbedürfnisse und Schonung von Steuern). Anonym. 1789.
82. — O urządzeniu starostw u. s. w. (Von der Einrichtung der Starosteien und einem diesbezüglichen Gesetzesentwurf). 1791.
83. Pamiętniki z wieku XVIII. (Memoiren aus dem 18. Jahrhundert.) Posen 1860. Verlag Żupański. Namentlich Bd. 5 »Memoiren von Sievers; die Zeit der Teilung Polens«, und Bd. 7 »Die Zeiten Stanislaus Augusts«.
84. Pawiński: Skarbowość w Polsce i jej dzieje za Stefana Batorego etc. (Finanzgeschichte Polens unter Stefan Batory, 1576—86). Warschau, 1881.
85. — Kritik von Korzons Geschichte im »Kraj«. Petersburg Jahrgang 1885. Bl. Nr. 44, 45, 47.
86. Pawłowski: Geschichte der Provinzialhauptstadt Danzig. 1893.
87. Piekosiński, Dr. Fr.: O sądach wyższych prawa niemieckiego u. s. w. (Ueber die deutschen Obergerichte in Polen zur Zeit des Mittelalters). Krakau, 1884.
88. Piłat, Dr. Roman: O politycznej literaturze sejmu u. s. w. (Von der politischen Literatur des 4 jährigen Reichstags). Krakau, 1872.
89. Płata wojska ÿ Chleb zasłużonych, czyli Taryfy etc. (Die Bezahlung des Heeres und der panis bene merentium d. h. Tarife über die Quart, Kopfgeld, Łanowe und andere Bemerkungen zur Bequemlichkeit und Neugier der Oeffentlichkeit zusammengebracht und herausgegeben. 1771).
90. Polnischer Cedern Hain. Breslau, 1698.
91. Pohlen zur Zeit der zwei letzten Teilungen des Reiches, historisch, statistisch und geographisch beschrieben. 1807.
92. Presiowski: Krótka wiadomość o sejmach etc. (Einiges über die Reichstage und die Landtage im alten Polen) Krakau, 1861.
93. Prowe, Leopold: Nicolaus Copernikus. 3 Bde. Berlin; der 1. Band in 2 Büchern 1883, der 3. Band (enthält die Schriften des Copernikus) 1884.
94. Rhode, C. E.: Der Elbinger Kreis. Danzig, 1869.
95. Reise eines Lievländers, von Riga nach Warschau, durch Südpreussen über Breslau ..... nach Bozen in Tyrol. Berlin, 1795.
96. Rodakiewicz: Die galizischen Bauern unter der polnischen Oberherrschaft, in »Oesterreichische Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung«. Jahrg. 1902, Bd. XI, Fol. 154—180.
97. Roepell, Dr. Richard: Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts.
98. Rossman: Rys historyczny budżetu w Polsce. (Ein historischer Abriss des Budget in Polen.) In »Ekonomista« 1865.

99. Rousseau, Jean Jacques: Consideration sur le gouvernement de Pologne.

100. Rulhière: Histoire de l'anarchie de Pologne. Paris 1807. 15 Bücher in 4 Bänden.

101. Rykaszewski: Relacye nuncyuszów apostolskich etc. (Relationen der apostolischen Nuntius's und anderer Personen über Polen von 1548—1690). 2 Bde. Posen, 1864.

102. Schimmelfenig, Fr. Gustav: Die preussischen direkten Steuern. Berlin, 1859. Teil: Die Grundsteuerverfassung in den preussischen Staaten. 3. Auflage.

103. Schmidt, Dr. Er.: Geschichte des Deutschtums im Lande Posen. Bromberg, 1904.

104. Schmoller: »Epochen der preussischen Finanzpolitik« im »Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft«. Herausgegeben von F. von Holtzendorff, L. Brentano und Schmoller. Jahrgang 1877, I. Fol. 53.

105. Sirisa: Polens Ende, historisch statistisch und geographisch beschrieben. Warschau, 1797.

106. Skrzetuski: Prawo polityczne narodu polskiego (Politisches Recht des polnischen Volkes). Warschau, 1782.

107. Solowjew: Geschichte Russlands. Moskau, 1863—1882. 12 Bde.

108. Staatsprotokoll ... der polnische von einer unparteiischen Feder. 1698.

109. Staszic: Przestrogi dla Polski (Warnung für Polen). 1790.

110. — Uwagi nad życiem Jana Zamojskiego etc. (Reflexionen über das Leben Johann Zamojski's). 1785.

111. Strojnowski: Nauka prawa przyrodzonego etc. (Die Lehre vom Naturrecht, politischen Recht, der politischen Oekonomie und vom Völkerrecht) zum erstenmal erschienen 1785. Gebraucht ist die 4. Auflage. Warschau, 1805.

112. Surowiecki: Upadek miast w Polsce (Verfall der Städte in Polen). 1861.

113. Uwagi nad uwagami etc. (Reflexion über die Reflexionen, oder Observationen über das Buch, das im Jahre 1785 erschien unter dem Titel: Reflexionen über das Leben Johann Zamoyski's). Warschau, 1789.

114. Walewski: Historya wyzwolenia Polski etc. (Geschichte der Befreiung Polens unter der Regierungszeit Johann Kasimir's). 1655—1660. Krakau, 1866.

115. Wegner, Leon: Dzieje dnia 3-go i 5-go Maja. (Der 3. u. 5. Mai 1791). Posen, 1875.

116. Weinert: O starostwach w Polsce etc. (Von den Starosteien in Polen bis ans Ende des 18. Jahrhunderts). Mit Ortsangabe der Starosteien. Warschau, 1877.
117. Weissenhorst: Studien in der Geschichte des polnischen Volkes. Zürich 1855.
118. Wielhorski: Essai sur le gouvernement de Pologne. 1775.
119. Wuttke, Heinrich: Städtebuch des Landes Posen. Leipzig, 1864.
120. Załuski: Epistolae historico-familiares, V. tom. Brunsberg, 1706 bis 1761.
121. Zagórski: Monety dawnej Polski z trzech ostatnich wieków. (Münzen des ehemaligen Polens in den letzten drei Jahrhunderten). Warschau, 1845.
122. Żółtowski: Finanzen des Herzogtums Warschau, 1806—1815. Bd. 1. Posen, 1890; Bd. 2. 1892.

Chronologische Tabelle.

I. Die Dynastie der Piasten 966—1386.

1.	Mieszko I.	— 992.
2.	Boleslaus I., der Siegreiche	992—1025.
3.	Mieszko II.	1025—1034.
4.	Kasimir I., Renovator	1040—1058.
5.	Boleslaus II., der Kühne	1058—1079.
6.	Wladislaus Herman	1079—1102.
7.	Boleslaus III., Schiefmund	1102—1138.
8.	Wladislaus II.	1138 - 1146.
9.	Boleslaus IV., Kraushaar	1146 - 1173.
10.	Mieszko III., der Alte	1173 - 1177.
11.	Kasimir II., der Gerechte	1177—1194.
12.	Leszek I., Weisshaar und Mieszko III.	1194 - 1202.
13.	Wladislaus III.	1202 1206.
14.	Leszek I.	1206 - 1227.
15.	Heinrich I., der Bärtige	1231 - 1238.
16.	Heinrich II., der Fromme	1238 - 1241.
17	Boleslaus V., der Keusche	1243 - 1279.
18.	Leszek II., Schwarzhaar	1279 - 1288.
19.	Przemysław	1295—1296.
20.	Wenzel von Böhmen	1300 - 1305.
21.	Wladislaus Lokietek	1306—1333.
22.	Kasimir III., der Grosse	1333 - 1370.

II. Haus Ungarn 1370—1399.

23.	Ludwig	1370—1382.
24.	Hedwig	1384—1399.

III. Die Jagellonen 1386—1572.

	25. Wladislaus Jagiello	1386—1434.
	26. Wladislaus IV.	1434—1444.
	27. Kasimir, der Jagellone	1447—1492.
	28. Johann Olbracht	1492—1501.
	29. Alexander	1501—1506.
	30. Sigismund, der Alte	1506—1548.
	31. Sigismund August II.	1548—1572.
IV.	Haus Valois.	
	32. Henri de Valois	1574.
V.	Haus Siebenbürgen.	
	33. Stefan Batory	1576—1586.
VI.	Haus Wasa. 1587—1668.	
	34. Sigismund III.	1587—1632.
	35. Wladislaw IV.	1632—1648.
	36. Johann Kasimir	1648—1668.
VII.	37. Michael Wisniowiecki	1669—1673.
VIII.	38. Johann Sobieski	1674—1696.
IX.	Haus Sachsen. 1697—1763.	
	39. August II.	1697—1733.
	40. August III.	1735—1763.
X.	41. Stanislaus August Poniatowski	1764—1795.

Historisch-politische Geographie des Landes.

Zum besseren Verständnis der Arbeit mögen einige Worte über die geographische Einteilung, den Umfang, die Bevölkerung, die staatsrechtliche Verfassung und die Gerichtsbarkeit des Königreichs Polen vorausgeschickt werden.

Die Einteilung des Reiches, wie sie im XVIII. Jahrhundert gang und gäbe war, war nicht das Werk irgend eines Verwaltungssystems, sondern entstand in natürlicher Weise, im Werdegang der geschichtlichen Ereignisse. Das Reich der Piasten wurde durch das Testament Boleslaus III. im Jahre 1138. in 4 Teile geteilt. Jetzt begann die Zeit der Teilfürstentümer. Die einzelnen Fürsten teilten ihr Land immer wieder, um jedem Sohne ein, wenn auch nicht grosses, so doch selbständiges Ländchen zu hinterlassen. Zufällig blieben die Provinzen, die das sogenannte Grosspolen und die, die das sogenannte Kleinpolen bildeten, immer in einer Hand vereint. Sie bildeten so, abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen, während sich das übrige Land in fortwährender Teilung befand, für ihre Besitzer die Grundlage und die Bedingungen zur jeweiligen Hegemonie im Reiche. Die Hauptstädte waren Posen für Grosspolen, »Polonia maior«, und Krakau für Kleinpolen, »Polonia minor«. Die Dynastie der Piasten kam von Gnesen und Posen her, das war das eigent-

liche Polen. Von hier aus geschah die Unterwerfung der übrigen Länder. Polonia maior bedeutete demnach ursprünglich Alt-Polen im Gegensatze zu Polonia minor, Neu-Polen.

Im XIII. Jahrhundert bereits versuchten mächtigere Herrscher, wie Heinrich I., Przemyslaw II. und Wenzel II., König von Böhmen und Polen, die kleinen Teile zu einem grösseren zu vereinen. Es gelang dies erst der unermüdlichen Arbeit Wladislaus Łokietek's. Nur Schlesien ging im XIV. Jahrhundert an Böhmen verloren und Mazuren verblieb unter selbständigen Fürsten, deren Dynastie erst 1526 ausstarb. Die Einigung ging nicht so glatt vor sich. Die einzelnen Länder hatten im Laufe zweier Jahrhunderte das Gefühl der Zugehörigkeit zum eigentlichen Mutterlande verloren; sie mussten nur die Oberhoheit des jeweiligen Königs anerkennen. Łokietek's Politik ging auch dahin, den Ländern ihre eigene Zivil- und Militärverwaltung und Gerichtsbarkeit zu lassen. Die Wojewoden (wörtlich übersetzt: die das Heer anführen), die früheren höchsten Beamten eines jeden Teilfürstentums wurden jetzt die höchsten Stellvertreter der einverleibten Provinz am Königshofe. Aus den früher selbständigen Fürstentümern wurden »Wojewodschaften«. Die Länder, welche früher keine Wojewoden gehabt hatten, welche als Teile früherer Teilfürstentümer einverleibt wurden, hiessen »zieme«, »Länder«, und behielten nur ihre besondere Gerichtsbarkeit. Sie waren zu klein, um aus ihnen besondere Wojewodschaften zu bilden, und gingen in der Verwaltung einer Wojewodschaft auf. Die Wojewodschaften wurden in Kreise (powiaty) eingeteilt, die der Einteilung in die Verwaltungsbezirke eines »Kastellanen« (Burgherrn) während der früheren Selbständigkeit der Fürstentümer entsprachen. — Im Jahre 1454 baten die preussischen Provinzen um Einverleibung in die polnische Krone, was endgiltig durch den Frieden zu Thorn zu stande kam[1]). Polen wurde bereichert um die Länder Kulm, Michelau, Pomerellen, das Bistum Ermeland und die Städte Marienburg, Danzig und Elbing. Die preussischen Länder wurden der Provinz Grosspolen einverleibt, behielten aber ihre eigene Verwaltung, ihren eigenen Schatzmeister, ihren eigenen Schatz in Marienburg, ihre eigene Münze und Gerichtsbarkeit[2]). Auf dieselbe Weise kam das Fürstentum Masowien infolge des Aussterbens des Fürsten an das Reich und wurde ebenfalls der Provinz Grosspolen zugegliedert. — Littauen war mit der »Krone«, den Kronländern, seit 1569 durch eine Personalunion vereint. Eine Union bestand zwar bereits seit 1386, als Wladislaw Jagiello, der Grossfürst von Littauen, den polnischen Thron bestieg; es war aber nur eine dynastische Union. Littauen behielt seine Autonomie unter einem selbständigen Fürsten, dem »dux Lithuaniae«, einem Jagelloniden, der vom polnischen Könige, ebenfalls einem Jagelloniden als dem »dux Lithuaniae supremus«, ernannt wurde.

---

1) V. Leg. 1454. I., 173—184. — 1466. I. 203—225. — 1598. VI. 270.

2) Lengnich (preuss. Geschichte) V. a. 44/45, IX. 289/380.

Erst seit 1501 herrscht eine Personalunion[1]), die ihre endgültige Fassung durch die Union zu Lublin im Jahre 1569 erhält[2]). Ihre wichtigsten Punkte sind: 1) »die polnische Krone« und das Grossfürstentum Littauen sind ein unzertrennbarer Körper[3]); 2) sie stehen unter einem auf einem gemeinsamen Reichstage gewählten Herrscher[4]); 3) sie besitzen einen gemeinsamen Reichstag und Senat[5]); 4) auch die Verträge mit den auswärtigen Staaten müssen gemeinsam geschlossen werden[6]); 5) die Polen dürfen sich in Littauen, die Littauen in Polen ansiedeln[7]); 6) Littauen behält seine Freiheit in der Besetzung der Aemter, seine eigene Verwaltung, seinen eigenen Schatz und sein eigenes Heer[8]). — Der Vertrag behielt seine Kraft, abgesehen von einem schwachen vergeblichen Versuche im Jahre 1791[9]), die beiden Länder unter eine Verwaltung zu bringen, bis an das Ende des Reiches. Festzuhalten ist also: es gab 3 Hauptkassen, 3 selbständige Schatzämter, Preussen, Littauen und Krone, die von einander in keine Weise abhingen. Ueber ihnen standen nur die Stände, der Adel, dem sie auf gemeinsamen Reichstagen Rechnung ablegen mussten. Die allgemein übliche Bezeichnung für das polnisch-littauische Reich war in lateinischer Sprache »Respublica«, in polnischer »Rzeczpospolita«. Diese Bezeichnung entsprang keineswegs republikanischen Gelüsten. Unter Rzeczpospolita wollte man nichts anderes verstehen, als das Wort respublica im antiken Sinne des Wortes bedeutet, nämlich Staat, Gemeinwesen.

Also das polnische Reich zerfiel in 2 »Völker« (narody), in das Königreich Polen, kurz »Krone« genannt, und das Grossherzogtum Littauen. Die Krone teilte man wieder in 2 Provinzen, Grosspolen und Kleinpolen. Grosspolen umfasste 15 »Wojewodschaften« resp. »Länder«, Klein-Polen 14, Littauen 10. Die Wojewodschaft Livland (Inflanty) gehört zur Krone wie zu Littauen, ebenso das Reichslehen Kurland und Semigallen[10]).

Umfang und Bevölkerungszahl.

Nach den bisher am genausten, von Korzon vorgenommenen Berechnungen über die Ausdehnung des Reiches (die Angaben früherer

---

[1]) V. Leg. 1499. I. fol. 282—284. — 1501. I. 285—291.
[2]) V. Leg. I. 776-777.
[3]) § 3. fol. 770.
[4]) § 4.
[5]) § 8 und 16, fol. 771.
[6]) § 11.
[7]) § 14.
[8]) § 15. ff.
[9]) V. Leg. IX. fol. 319. Nr. CCCLXIII.
[10]) Lelewel I. 208—217. Skrzetuski I. 12-24.

Forscher, welche eine allzugrosse Vorliebe für runde Zahlen verraten, lassen wir unberücksichtigt) umfasste Polen vor der ersten Teilung

13 300,15 geogr. Qu.Meilen

Bei der ersten Teilung verlor es

an Russland	1 692,82		
an Oesterreich	1 508,75		
an Preussen	660,39	= 3 861,96	„ „

Es stellte also nach der ersten Teilung

eine Fläche von . . . . . 9 438,09 geogr. Qu.Meilen

dar, excl. das Reichslehen Kurland mit 495,54 geogr. Qu.Meilen[1]).

Noch mehr äussert sich die Vorliebe für runde Zahlen bei der Schätzung der Bevölkerungsmenge. Die Versuche verschiedener Herrscher, die Bevölkerungszahl festzustellen, sind aus mannigfachen Gründen stets misslungen[2]). Was also an Zahlangaben aus dieser Zeiten vorhanden ist, ist jedesmal nur Hypothese. Staszic zählt 14 000 000[3]), Czacki 16 000 000 und 14 000 000[4]), Lelewel 12 289 000, Malte Brun »etwa« 15 000 000 für 1655 und 20 000 000 für 1829[5]), Droysen »vielleicht« 8 000 000 für 1740[6]) u. s. w. Korzon selbst kommt nach äusserst scharfsinnigen Berechnungen, nach genauester Prüfung aller Angaben und Möglichkeiten, zu einer Gesamtzahl von rund 8 790 000 vor der ersten Teilung und 7 400 000 nach der ersten Teilung. Gleichzeitig gibt er folgende Tabelle mit den Zahlenverhältnissen der übrigen Länder um diese Zeit.[7])

	Jahr	Gesamtumfang in geogr. Qu.Meilen	Gesamt-bevölkerung	auf eine Qu.Meile
Frankreich	1789	9 822	26 000 000	2 668
England	1790	2 392	8 675 000	3 127
Schottland . . .	1780	1 482	1 470 000	992
Irland	1792	1 525	3 600 000	2 361
Spanien	1787	9 064	10 268 150	1 132
Europ. Russland . .	1792	81 838	26 600 000	325
Preussen	1791	3 409	5 537 000	1 613
Schweden	1790	8 212	2 150 493	262
Polen	1792	9 438	8 790 000	931

Die 8 790 000 teilten sich nach Ständen und Konfessionen annähernd folgendermassen[8]):

---

[1]) Korzon I. 47—57. Seinen Angaben stehen am nächsten die Zahlen Büschings mit 13 400 geogr. Qu.Meilen für die Zeit vor der ersten Teilung und Sirisa's mit 9 475 resp. 3 861 Qu.Meilen (fol. 13).

[2]) Grzymułtowski I. fol. 43.

[3]) zitiert bei Korzon I. 64.

[4]) I. 239. Korzon I. 64.

[5]) I. 6, 499—509.

[6]) zitiert bei Korzon I. 66.

[7]) Korzon I. 57—169, namentlich 167—169.

[8]) derselbe Seite 318.

		Katholisch	unirte griech. Kirche.	nicht-unirte griech. Kirche	Protestanten	Juden	altgläubige Russen	Mahometaner	Gesamtziffer nach Ständen
Geistlichkeit		10 000	4 0000	—	?	?	- - -	- -	50 000
Adel: 1. Magnaten		318 000	?	?	?	—	—	—	725 000
2. Mittelstand				?	?	—	—	—	
3. Parzellenadel		407 000	?	?	—	—	—	—	
Tartaren		—	—	—	—	—	—	50 000	50 000
Christliche Stadtbevölkerung		—	350 000	—	150 000	—	—	—	500 000
Juden		—	—	—	—	900 000	—	—	900 000
Armenier, Griechen, Bojaren		—	100 000	—	—	—	—	—	100 000
Raskolnik's		—	—	—	—	—	100 000	—	100 000
Bauern	Hauländer	10 000							
	freie Bauern	1 000 000							
	Bauern in den kgl. Domänen	190 000							
		3 465 000	2 600 000	300 000	—	—	—	—	6 365 000
	Bauern in den Staatsdomänen	840 000							
	Bauern auf den Gütern der Geistlichkeit	860 000							
	Bauern auf den Gütern des Adels	3 465 000							
Gesamtzahl nach Konfessionen (incl. 30 000 Armenier)		4 660 000	2 600 000	300 000	150 000	900 000	100 000	50 000	8 790 000

Staatsrechliche Verfassung.

An der Spitze des Reiches steht seit 1574 ein frei wählbarer Herrscher, d. h. zur Abgabe seiner Stimme ist jeder Adlige im Reiche berechtigt. Zwar waren alle Jagellonen bereits Wahlkönige, seit Wladislaw, Grossfürst von Littauen, als der erste Jagellone den polnischen Thron bestieg (1386). Doch hatten diese Wahlen, die nur von den Senatoren und einer geringen Anzahl Repräsentanten des Adelstandes vollzogen wurden, nur die Bedeutung einer Formalität, weil die Union mit Littauen, wo die Fürstenwürde innerhalb der Jagellonendynastie erblich war, Polen von vornherein zwang, sich an diese Dynastie zu halten. — Ludwig von Ungarn, der nach dem Aussterben der Piasten 1370, zuerst den Thron bestieg, und die Jagellonen, die ihm folgten, mussten, da sie den Thron den Prälaten und Magnaten verdankten, diesen dafür einen grösseren Einfluss in der Regierung überlassen, als sie vorher hatten. Deshalb fanden die Wahlen der Jagellonen noch durch die Vertreter der beiden Stände statt. Indessen tauchte der kleine Ritter als politischer Faktor auf und wurde in seiner Gesamtheit zur allein bestimmenden Autorität. Beim Aussterben der Jagellonen war auch keine einzige Spur einer absoluten Monarchie mehr in Polen vorhanden. Wohl aber war der Absolutismus eines privilegierten Standes, des Adels, so weit gediehen, dass bereits der vorletzte Jagellone 1530 gezwungen wurde, das Recht eines jeden Adligen, sich bei der nächsten Königswahl unmittelbar zu beteiligen, anzuerkennen. Auf diese Weise wurde die gefährlichste Aufgabe der Gnade und Ungnade einer mehrere hunderttausend Köpfe zählenden Schar übergeben, die nie im Stande war, die Qualifikationen eines Kandidaten und die aus seiner Wahl dem Reiche entstehenden Vorteile oder Nachteile richtig zu ermessen. Daher liess sie sich beeinflussen, mit Geld und schönen Worten. Taten es nicht die mächtigen Magnatenfamilien, die in der freien Wahl die Möglichkeit sahen, die Krone vielleicht auf ihre Familien übertragen, oder während des Interregnums ihre Pläne ausführen zu können, so taten es die Impresarien der betreffenden Thronkandidaten, oder beide zusammen.

Bevor jedoch der neuerwählte König den Thron bestieg, musste er die »pacta conventa« beschwören. Das waren Verpflichtungen, deren Erfüllung der König eidlich versichern musste. Selbstverständlich stand in ihnen nichts, wozu sich der Adel dem Könige gegenüber verpflichtete; er wollte ja ein Aequivalent dafür, dass er den Kandidaten gewählt hatte. Die Hauptpunkte der pacta conventa waren anfangs: Der König erkennt die freie Wahl an und verzichtet auf die Erblichkeit des Thrones; er sichert den Andersgläubigen freie Religionsübung, verpflichtet sich, ohne Zustimmung des Senats, keinen Krieg führen, keinen Frieden schliessen zu wollen, ohne Zustimmung des Reichstages, der jedes zweite

Jahr einberufen werden soll, kein allgemeines Aufgebot einberufen zu wollen und verpflichtet sich, stets 16 Senatoren an seiner Seite zu dulden; wird eine dieser Forderungen nicht innegehalten, so ist das Volk des Gehorsames entbunden.

Je mehr die Macht des Adels zunahm, je mehr Schrecken das um Polen herum sich entfaltende »absolutum dominium« ihm einjagte, desto schärfer wurden diese Kontraktbedingungen und die Kontrollen, desto geringer der Einfluss des Monarchen auf die Legislative und Exekutive. Polen war eine Adelsrepublik mit einem auf Lebenszeit gewählten König an der Spitze. Die ganze Aufgabe des Königs bestand darin, für jede Torheit, die der Adel beging, die Verantwortung tragen zu dürfen, ohne dass er selbst jemand zur Verantwortung ziehen konnte. Die Konstitution vom 3. Mai 1791, welche die polnische Krone wieder zu einer erblichen machen wollte, blieb unausgeführt.

Standesgliederung.

In Polen herrschte nur ein Stand, und das war der Adel. Seitdem die Magnaten und Prälaten ihre Rolle gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts ausgespielt hatten, lag das politische Uebergewicht bei der grossen Masse der Ritter. Bei ihrem Streben, der hohen Aristokratie in Allem gleichzukommen, avancierten sie bald von den »equites« zu den »nobiles«. Nobilis hiess jetzt jeder Adlige; das Wort »eques«, das den kleinen Adligen an die Zeit erinnerte, als er neben den Prälaten und Magnaten nur die verhasste Rolle des Landesverteidigers und Steuerzahlers spielte, musste auf immer verschwinden. Die Magnaten fanden es für vorteilhafter, mit dem kleinen Adel gemeinsame Sache zu machen, um durch ihn dann vielleicht ihre frühere Macht wieder zu erringen, als sich von dem neuen gesunden Volkselemente völlig vernichten zu lassen. Freilich, das konnten sie nicht verhindern, dass der Uebergang der politischen Macht an den ganzen Adelsstand auch eine vollständige, äussere Gleichheit unter allen seinen Gliedern mit sich brachte. Das polnische Staatsrecht kennt in dieser Hinsicht, abgesehen von einigen sehr wenigen Ausnahmen, an sich keine Titel, keine Vorrechte, keine Sonderstellung. Das Leben hatte jedoch mit der Zeit eine andere Einteilung hervorgerufen. Wir haben zu unterscheiden:

1) die oberen Zehntausend, die hohe Aristokratie, die »Herren Magnaten«;
2) den Mitteladel, den »adligen Bourgeois«, wenn man ihn so nennen kann, und
3) den adligen Plebs, den »Furchenadel«, »Adel aus der Hütte«.

Die ersten und letzten lassen sich kurz erledigen, man hat des Langen und Breiten über sie geschrieben. Der ungeheuerste Luxus

neben dem furchtbarsten Elend! Gewisse Magnaten verfügten über ein jährliches Einkommen von 5 000 000 (Radziwill) oder 3 000 000 fl. (Potocki), aber auch über entsprechende Schulden. Branicki hatte 10 000 000 fl. Schulden, Sapieha 8 000 000, Potocki machte bei holländischen Bankiers eine Anleihe von 7 085 530 fl., also beinahe ebensoviel wie der Staat selbst, welcher 10 000 000 borgte.[1]) Daneben lebte der arme Adlige, der selbst hinter seinem Pfluge schritt.[2]) Ein polnischer Schriftsteller von 1790 gibt ein Bild einer solchen Adelsfamilie: ...»Mein Vater war das Haupt einer Familie und der Herr im Hause; er sass auf seinem Erbe, auf dem er 9 Scheffel, 3 Malter und 3 Metzen[3]) Roggen säte; den Boden bebaute er eigenhändig. Seine 6 Söhne helfen dabei oder treiben Nebenverdienste, indem sie Milch, Eier und Geflügel auf den Dörfern einkaufen und mit Gewinn in Warschau verkaufen. Und wenn er (der Vater) Eisen, Ackergeräte, Schuhe und Salz gekauft hatte, war er aller Ausgaben enthoben. Unser Dorf zählte 47 solcher Edelleute und hatte als Nachbarn 80 solcher Dörfer. Ich glaube, wenn durch ein Zufall in allen Ländern Europas der Adel verschwinden sollte, so könnte man, wenn nur meine Heimat bestehen bliebe, alle Königreiche mit Kniesen, Mylords, Ducs, Grafen und Marquis bevölkern, und es blieben immer noch genug, um Spanien mit allen ihm nötigen Granden zu versorgen«.[4])

Doch glücklich fühlte sich dieser adlige Bauer, weil er als »bene natus et possessionatus« gesellschaftlich und auch politisch eine höhere Stellung einnahm, als sein noch ärmerer Standesgenosse, dem die Vorsehung, infolge der fortwährenden Aufteilung des Bodens, die zweite Hälfte des Titels geraubt hatte, er war nur »bene natus«. Dazu kam, dass seit 1633 die Ausübung des Handels und Ausschankes oder die Bekleidung städtischer Aemter den Verlust des Adelsprädikates nach sich zog.[5]) Gerade für diese Klasse war dieses Verbot gleichbedeutend mit einem Entziehen jeder Existenzmittel. Erst 1775 widerrief man diese Bestimmung,[6]) wodurch das Heer des adligen Proletariats kleiner werden konnte. Unterdessen gingen diese Arbeitslosen zu ihren reichen Standesbrüdern in den Dienst. Der ganze Tross eines Magnaten bestand aus ihnen. Sie waren sein gefügiges Werkzeug auf den Provinziallandtagen und bei den Königswahlen. — Während es im Ganzen nur 2—3 Dutzend Magnatenfamilien gab,[7]) belief sich die Zahl des Furchenadels auf etwa 407 000. Insgesamt

---

1) Rulhière II. 82. Ferrand II. 436. Ogiński I. 109. Brüggen 110, 198, 208—211. Korzon I. 248—251.

2) Hüppe 73.

3) bei 10 Scheffel musste man die Grundsteuer zahlen.

4) zitiert bei Korzon I. 97. Marchlewski 54. Ferner: Knapp. 36, Holsche II. 406.

5) V. Leg. III. 806, wiederholt 1677. V. Leg. V. 463.

6) V. Leg. VIII. 183.

7) Roepell, zitiert bei Marchlewski 49. — von d. Brüggen 110.

zählte der Adel, wie aus der Tabelle hervorgeht, 725 000 Köpfe. Der Rest, abzüglich der Magnatenfamilien, entfiel also auf den adligen Mittelstand. Er war es eigentlich, der die Reichstagsversammlungen füllte, dem Reiche die nötigen Beamten gab, der im steten Kampfe mit den Mitgliedern der Magnatenfamilien lag, wenn es sich darum handelte, den »panis bene merentium« zu erlangen, der aber auch andererseits als Pächter ihrer ausgedehnten Ländereien und oft als ihr Gläubiger fungierte. War die Zeit der Reichstagsverhandlungen vorüber, so flüchtete er sich auf seine 2500 Morgen grossen Güter und verstand diese recht gut zu bewirtschaften. Viele hatten das Mass der durschnittlichen Wohlhabenheit weit hinter sich gelassen. Der berühmte Reichstagsabgeordnete Suchorzewski, der zu dieser Mittelklasse gehörte, hatte ein jährliches Einkommen von 150 000 fl.; Mycielski wertete sein Vermögen auf 3 000 000, Chreptowicz auf 5 214 395 fl.[1]) Der Livländer Schultz weiss sehr anschaulich die Pracht zu schildern, die diese »reichen, klugen Fermiers« in Warschau zu entfalten im Stande sind, wenn sie zu den Reichstagsverhandlungen oder zu einem Balle nach Warschau kommen.[2]) Sie waren die hartnäckigsten Vertreter der Sonderinteressen ihrer Wojewodschaften, von denen sie zum Reichstag gewählt waren. Lediglich von ihrer Gnade oder Ungnade hing das Gelingen einer jeweiligen Steuerreform ab Marchlewski[3]) und Lehtonen[4]) schätzen diesen Mittelstand viel zu gering ein. Er war eigentlich der wirtschaftlich und politisch massgebendste Faktor. Ihm am meisten lag es daran, dass die Steuern nicht zu gross wurden, denn sonst bekam er von seinen Bauern als Eigentümer oder Pächter weniger. Er wachte eifersüchtig darüber, dass es den Städten nicht zu wohl erging; das Korn und Vieh wollte er ebenso selbst, ohne die Vermittlung des polnischen Kaufmannes, verkaufen, wie die Luxus- und Kolonialwaren, die er brauchte, kaufen.

Die wirtschaftliche Lage der Städte in Polen war demnach sehr schlecht. Dazu kam, dass sie kein nationaler Körper waren. In der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts war Polen durch die Einfälle der Mongolen und Littauer arg verwüstet und entvölkert. Die polnischen Fürsten sahen sich genötigt, Ansiedler aus dem Westen herbeizurufen, garantierten ihnen Unabhängigkeit von der fürstlichen Verwaltung, Freiheit der Abgaben u. s. w. und verpflichteten sie nur zur Abgabe eines gewissen Zinses. Sie hatten ihre eigene Gerichtsbarkeit, das Magdeburger Recht.[5]) Den ersten Schritt zu ihrer Polonisierung machte Kasimir der Grosse, indem er für die Ansiedlungen, die in steter Fühlung mit

---

[1]) Korzon I. 251/2.
[2]) Reise eines Lievländers I. 126.
[3]) fol. 52.
[4]) fol. 91/92.
[5]) Schmidt II. 53—197. III. 313—412.

den deutschen Städten waren, eine letzte Berufungsinstanz, das Tribunal in Krakau, errichtete und das Apellieren an die deutschen Gerichtshöfe verbot.[1]) Diese Massnahme verhinderte indessen nicht, dass die Städte sich unter dem Schutze der polnichen Fürsten zu grossem Reichtum entfalteten. Anders wurde es jedoch, als die Piasten 1374 ausstarben und die nachfolgenden Könige in die Abhängigkeit des Adels kamen. Ohne Zweifel trugen die Städte auch zum Teil die Schuld daran. Wie wir bei der Entwickelungsgeschichte der Legislative sehen werden, versäumten die polnischen Könige keineswegs, die Städte zum gemeinsamen Kampfe gegen die hohen geistlichen und weltlichen Herren und dann gegen die Ritterschaft aufzufordern.[2]) Die Versuche blieben erfolglos. Schon die Rücksicht auf ihr materielles Wohlergehen allein hätte die Städte bestimmen sollen, dem Könige zu helfen. Sollte hier das nationale Moment überwogen haben, oder war das Selbstvertrauen der Städte auf ihre hervorragenden materiellen Erfolge so gross, dass sie allein auszukommen hofften?[3]) Genug, die Ritterschaft war an das Steuerruder getreten. Sie sah wohl, dass die Städter mit ihren Kapitalien ihr gefährlich werden konnten, umsomehr jetzt, (Ende des XV. Jahrhunderts), als die bisherige Zinswirtschaft sich in die Vorwerkswirtschaft umzugestalten begann, da sich die Möglichkeit eröffnete, den Getreidehandel im grossen Massstabe zu betreiben.[4]) Der Adel hatte darum nichts Eiligeres zu tun, als den Städtern zu verbieten, Grundbesitz anzukaufen (1496);[5]) der bereits vorhandene musste innerhalb 4 Jahren verkauft werden.[6]) Ausgenommen waren nur Krakau und die preussischen Städte. Hierauf wagte nun der Adel einen zweiten Vorstoss, er forderte, um möglichst niedrige Preise für sich zu gewinnen, die Aufhebung der Zünfte (1532).[7]) Freilich, diese Forderung blieb unerfüllt, denn für das damalige Gewerbe waren die Zünfte zur Lebensbedingung geworden. Doch hatten die Adligen in diesem Kampfe wenigstens das erreicht, dass sie durch ihre Organe die Masse und Gewichte kontrolieren und die Preise festsetzen liessen. Dann befreitete sich der Adel von den Zöllen, verbot den polnischen Kaufleuten, Waren auszuführen; der fremde Kaufmann sollte in's Land hinein.[8]) Durch das erstere wollte sich der Adlige den Absatz, durch das zweite den

---

[1]) V. Leg. 1347. I. fol. 28. Wuttke fol. 206 ff. — Piekosiński.

[2]) Wuttke fol. 211.

[3]) Lelewel III. 191, 198, 200, 205 ff. — C. Adler, Aphorismen 25 ff. Schmidt III. 222—233.

[4]) Schmidt III. 271—279. Balzer. Reformy. 15.

[5]) V. Leg. 1496 I. fol. 271. tit. de civibus et plebeis oppida et bona alia in iure Terrestri non possessuris.

[6]) V. Leg. 1538. I. 526. — 1616. III. 14.

[7]) V. Leg. 1532. I. 504. de communitatibus. — 1538. I. 535 de tollendis etc. — 1543. I. 568 Quandoquidem fraternitates civitatum etc. — 1550. II. 598 § 47.

[8]) 1565. II. 684. Vers. 1. — 1566. II. 720.—1621. III. 426.—1629 III. 604 usw.

Ankauf der Ware erleichtern. Den Zufluss frischer Kräfte in die Stadt unterband man durch das Gesetz, dass jeder Adlige, der Handel in der Stadt triebe oder ein städtisches Amt bekleide, sein Adelsprädikat verliere. So nahm man den Städtern alle Lebensbedingungen. Sie produzierten nur noch ausschliesslich für den lokalen Markt, noch dazu in ganz beschränkten Masse; ihre Abnehmer waren nur die Bauern und die Städter selbst. Kein Wunder, wenn die Städte mit erschreckender Schnelligkeit in Verfall gerieten. Um so rascher polonisierten sie sich jetzt! — Korzon berechnet die ganze Stadtbevölkerung Polens während des vierjährigen Reichstages (1788—92) auf 1 200 000. — Nicht alle Bürger jedoch waren »Vollbürger.« Die Zahl derer, die sich im Genusse des Magdeburger oder Kulmer Rechtes befanden, belief sich auf höchstens 500 000. Juden und Hörige konnten in allen auf deutschem Recht gegründeten Städten das Bürgerrecht nicht gewinnen. Der grosse Rest von 700 000, der sich aus diesen beiden Klassen zusammensetzte, wohnte in Städchen, in welche der adlige Besitzer seine Dörfer öfters umwandelte, weil er sich aus den Schenken und Jahrmärkten einen grösseren Gewinn versprach. Sämtliche Einwohner solcher Städtchen waren, abgesehen von den Juden, Hörige, wenn auch nicht Leibeigene, die Frohnen zu leisten hatten, von dem Grundherrn einen Gemeindevorstand erhielten und unter seiner Jurisdiktion standen.

Die jüdische Bevölkerung verstand es, der ihr als Städtern drohenden Vernichtung zum Teil dadurch aus dem Wege zu gehen, dass sie infolge ihrer Gabe, sich rasch zu orientierien und den jeweiligen Verhältnissen anzupassen, den Adel auf dem Lande aufsuchte und ihm ihre Dienste anbot. Fast jeder Adlige hatte seinen jüdischen »Faktor«, der für ihn den Handel besorgte, durch dessen Ausübung er selbst sein Adelsprädikat verloren hätte. Der Schnapshandel blühte auf diese Weise sehr rasch auf. Bald wurde der jüdische Faktor zum Kommittenten in allen geschäftlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme. Die Verachtung, die man seinem Stande und seinem Glaubensbekenntnis entgegenbrachte, vergalt er damit, dass er die anderen dafür gehörig übervorteilte.

Die kolonisatorische Tätigkeit der Piasten beschränkte sich nicht allein auf die Gründung von Städten, es lag ihnen ebensoviel daran, auch das flache Land wieder zu bevölkern. Die Bedingungen, unter denen die deutschen Kolonisten das Land erhielten, waren sehr günstig. Um ihnen den ersten Anbau zu erleichtern, wurden sie für die ersten Jahre von Abgaben befreit. Nach Ablauf dieser Zeit zahlten sie dem Herrn einen Zins in Geld oder in natura. Sie hatten ihre eigene Gemeinde-Gerichtsbarkeit nach deutschem Rechte[1]) und konnten vermittels des Schultheissen bei den höheren Instanzen in jeder Wojewodschaft, den »grody«, und der höchsten Instanz, dem obersten deutschen Gericht in

[1]) Hüppe 180.

Polen, in Krakau, gegen ihren Herrn klagen. Sie waren keineswegs an die Scholle gebunden und konnten jederzeit fortziehen, wenn sie nur den fälligen Zins zahlten, den Vorschuss, den der Herr ihnen zur Bewirtschaftung gegeben, zurückerstattet und das Land in gutem Zustande übergeben hatten.[1]) Auch die vorhandenen polnischen Bauern zogen davon ihren Nutzen. Weil die deutschen Ansiedlungen weit grössere Vorteile brachten, als die Arbeit unfreier Untertanen, organisierte man nach ihrem Muster auch die polnischen Ansiedlungen, was man »Uebertragung vom polnischen auf das Magdeburger Recht« nannte. Die deutsche Einwanderung hört auf. Seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts wird zwar nach deutschem Recht, jure teutonico, aber mit polnischem Menschenmaterial kolonisiert.[2]) Die Könige nehmen sich der Bauern tatkräftig an; der letzte Piast erwirbt sich den Titel eines »Bauernkönigs«.

In den Anfängen des XV. Jahrhunderts verursachen wirtschaftliche und politische Motive eine allmählige Umwandlung in den Verhältnissen des Bauernstandes. Zum ersten Mal überzeugt sich der polnische Adel bei der Kolonisierung der neu erworbenen ausgedehnten und äusserst fruchtbaren Provinz Rotrussland von der Wichtigkeit und den Vorteilen einer Getreideproduktion im Grossen. Begünstigt wurde diese Umwandlung zum Grossbetrieb durch die Gewinnung des ganzen Weichsellaufes und die Verbindung mit der Ostsee und so mit dem Westen Europas, der als Absatzgebiet stark in Frage kam. Was der kleinrussische Adel wollte, wollte auch der andere und strebte jetzt danach, möglichst viel Land an sich zu bringen. Zur Bearbeitung des vergrösserten Gutes bedurfte er aber Arbeitskräfte. Es blieb dem Adel nichts anderes übrig, als die Bauern zu zwingen, für ihn zu arbeiten. Aber mit Erfolg konnte man ihn nur dann zwingen, wenn er sich von diesem Zwange durch Versagen des Rechtsschutzes nicht mehr befreien konnte. Ganz folgerichtig richteten sich die ersten Vorstösse gegen die Schultheisse, die Spitzen der autonomen Gemeinde. 1420 erzwang der Adel das Recht, den »inutilem aut rebellem scultetum« seines Amtes zu entsetzen und seine Stelle weiter zu verkaufen. Konnte der Verkauf aus irgend einem Grunde nicht stattfinden, so war der Herr berechtigt, die Stelle nach einer von zwei Unparteiischen vorgenommenen Abschätzung für sich anzukaufen;[3]) 1510 wird den Schultheissen verboten, ihre Grundstücke ohne Zustimmung des Grundherrn mit Schulden zu belasten oder zu verkaufen.[4]) Wie dehnbar ist das Wort inutilis oder rebellis, wieviel Gründe dürften sich finden, um die Stelle eines Schultheissen nicht weiter verkaufen zu brauchen! Der Grundherr erwarb durch das Schultheissenlegen nicht nur

---

1) V. L. I. 50. de Kmethone.
2) Lubomirski: Jurysdykcya.
3) V. L. 1420. I. 79/80. tit. de sculteto inutili aut rebelli.
4) V. L. I. 374.

dessen Grundstück, sondern auch seine Rechte. Er liess jetzt die unmittelbare Gerichtsbarkeit über die Bauern durch seine Werkzeuge, »seine« Schultheissen ausüben. 1573 wird die patrimoniale Gerichtsbarkeit als allgemein gültiger Rechtszustand anerkannt.[1])

Ganz treffend sagt das Gesetz, es sei damit nicht Neues eingeführt. Der Bauer war bereits seit 1420 der Willkür des Grundherrn preisgegeben. Noch durfte der Bauer aber weglaufen und sich wo anders ansiedeln, wenn der Herr ihn ungerecht behandelte. Man beschränkte daher die Freizügigkeit der Bauern. 1347 können noch 2 selbständige Bauern ohne Zustimmung der Herren fortziehen,[2]) 1496 nur ein Bauer.[3])

Auch durfte aus jeder Familie nur ein Sohn das Dorf verlassen, und nur dann, wenn er nicht der einzige war. Die Verbote wurden nicht aus selbstsüchtigen Motiven erlassen, o nein, man tat es nur, »um dem Leichtsinn der heranwachsenden Jugend vorzubeugen, die »sub colore artificium discendorum a patribus euntes in schlechte Dienste und Gesellschaften geraten, wo sie dann zu Dieben, Räubern und sittenlosen Individuen würden...«[4]) Endlich den Schlussefekt bildete das Gesetz von 1532, nach welchem kein Bauer gegen den Willen seines Grundherrn das Dorf verlassen durfte.[5]) Nachdem der Adel den Bauern den Schutz des Rechtes genommen, nachdem er ihnen die Möglichkeit geraubt hatte, wegzulaufen, begann er den Bauer materiell auszunützen. Bereits im XIII. und XIV. Jahrhundert finden wir Spuren von Frohndiensten, aber das sind Ausnahmefälle. Sie konnten auch bei der herrschenden Zinswirtschaft und der noch wenig entwickelten Vorwerkswirtschaft keine grosse Rolle spielen.[6]) Erst mit der erwähnten Umwandlung wird die Frohne allgemein. 1520 und 1521 wird bestimmt, dass alle Bauern verpflichtet sind, mindestens einen Tag in der Woche von der Hufe zu arbeiten. Wo es jedoch zur Gewohnheit geworden sei, mehr Arbeitstage zu leisten, solle es auch weiterhin dabei bleiben.[7])

Indessen scheint das Los der Bauern bis zum Anfang des XVIII. Jahrhunderts nicht so schlecht gewesen zu sein. Fast jeder Reichstag beschäftigt sich vom Jahre 1496[8]) bis 1717 ohne Unterlass mit den »Kme-

[1]) V. Leg. II. 842 § 4... »Daher soll es jedem Herrn, wie bisher, so auch jetzt zustehen, seinen ungehorsamen Untertanen (poddany), tam in spiritualibus, quam in saecularibus, nach seinem Gutdünken zu strafen«...

[2]) V. L. I. 29. de villanis invito domino etc.

[3]) V. L. I. 267. Kmethones quot annuatim da villa mittendi.

[4]) V. L. I. 259/260. de filiis etc. und ebenso 1503. I. 293. — 1510 I. 367. — 1511 I. 379.

[5]) Balzer: Reformy fol. 11.

[6]) Rodakiewicz 163.

[7]) V. L. 1520. I. 394. tit. de Laboribus Kmethonum. — 1521. I. 396. tit. Kmethones unum diem, plus minusve, septimanatim laborent.

[8]) V. L. I. 253. De profugis restituendis.

thonibus fugitivis«. Immer höher wurden die Lösegelder! Nicht einmal die kurze und bündige Erklärung im Jahre 1543: »Kmetho profugus restituatur et non redimatur« bringt die erhoffte Abhülfe[1]).

Die Beamten waren als adlige Grundbesitzer ebenfalls daran interessiert, dass man den Gesuchten nicht fand. Drum zog man es vor, sich jede Arbeitskraft festzuhalten, anstatt den Bauern durch zu hohe Lasten zu vertreiben. Die Einbringung eines solchen flüchtigen Bauern verursachte, wie der Abgeordnete Potocki noch 1789 erklärte, mehr Unkosten als Nutzen[2]). Denn an der Verfolgung beteiligten sich auch sehr gerne Soldaten, natürlich aus freiem Antrieb, die eine solche Hatz als eine zu willkommene Unterbrechung der langweiligen Winterquartiere ansahen, wie das Gesetz von 1717 es selbst zugeben musste[3]). Lieber zog man neue Kolonisten aus dem Westen heran[4]), oder man nahm gerne flüchtige Bauern aus Preussen[5]) und Russland[6]) auf, die eingewandert waren, »um der Härte des Druckes, der in ihrer Heimat auf ihnen lastete, zu entgehen«. Ein Moment, der bis heute noch wenig beachtet wird, ist der, dass der grösste Teil des polnischen Adels, der Furchenadel, wirtschaftlich und kulturell fast auf derselben Stufe stand wie sein Untertan, mit dem er gemeinsam im Schweisse seines Angesichts seine paar Morgen bebaute. Alle oben erwähnten Gesetze wurden zu einer Zeit verfasst, da der kleine Ritter um die Hegemonie im Reiche kämpfte. In dem Masse jedoch, wie er sich selbst proletarisierte, schwanden auch die Härten in dem Verhältnis zu seinen untergebenen Bauern. So gross war der Unterschied in der Lebensweise nicht, dass der Bauer sein Ideal darin sehen konnte, der über ihm stehenden Klasse gleichzukommen. Aus all den Schilderungen übrigens des Zusammenlebens eines solchen bene natus et possessionatus mit seiner Familie und seinen Bauern, deren er selten mehr als 2 oder 3 unter sich hatte, ersieht man, dass dieses Zusammenleben mehr einen patriarchalischen als tyrannischen Anstrich hatte.

Naturgemäss war das Los der Bauern auf den Gütern mittlerer Grösse, der adligen Bourgeois, das relativ schlechteste. Hier kannte man ihn nur als den Zwangsarbeiter, den man so intensiv wie möglich auszunützen bestrebt war. Die Kontrolle war streng, weil das Gut nicht zu gross war. Wohl ebenso gings den Bauern auf den Gütern der Ma-

---

1) Herburt de Fulstin. fol. 255, 255—261. — V. L. I. 575. tit. Siquis etc. Ausserdem 1510. I. 367. — 1523. I. 410. — 1532. I. 503. — 1538. I. 524. — 1543. I. 575. — 1567. I. 730. — 1576. I. 949. — 1578. I. 974/6. — 1581. II. 1016. — 1588. II. 1243. — 1613. III. 182. — 1638. III. 960. — 1659. IV. 681. — 1661. IV. 802. — 1667. IV. 930. — 1685. V. 753.

2) Zitiert bei Rodakiewicz 170.

3) V. L. 1717. VI. 320/321.

4) Klebs fol. 62—64.

5) Knapp. 36.

6) Lubomirski: Die Landbevölkerung, fol. 62.

gnaten, welche sie selbst nicht bewirtschafteten, sondern in kleineren Teilen an ihre adligen Standesbrüder zweiter Klasse verpachteten. Auch diesen lag sehr viel daran, möglichst rasch sehr viel herauszuwirtschaften. Besser war die Lage der Bauern auf den königlichen- und Staatsdomänen und den Gütern der Geistlichkeit[1]).

Ehe wir den Abschnitt über die Standesgliederung in Polen schliessen, sei noch einiges über den geistlichen Stand gesagt. Einst war er der mächtigste politische Faktor im Reiche, der zur Zeit der Teilfürstentümer nach seinem Gutdünken Fürsten zum Throne verhalf und sie absetzte. Die Zeit seiner glänzendsten Machtentfaltung feierte er unter dem Bischof Oleśnicki († 1455). Der Hierarchie der Kirche verdankte Polen seine würdige Teilnahme in allen Sachen des Konstanzer und Baseler Konzils und seinen Sieg über den deutschen Ritterorden. Über den mit ihm rivalisierenden oder mit ihm arbeitenden Magnatenstand hatte er stets die Oberhand durch seine höhere Intelligenz und tüchtige Organisation der kirchlichen Hierarchie. Beides wurde genährt und unterstützt durch ungeheure materielle Mittel, über die die Kirche damals verfügen konnte. Sie nahm sich tatkräftig aufstrebender Talente an, ganz gleich, wessen Standes sie waren, entgegen dem Bestreben des Adels, welcher die »beneficia« der Kirche ausschliesslich für seine Söhne reservieren wollte. Mit diesem schönen Prinzip der Gleichberechtigung war es aber zu Ende, als der kleine Adel die Führung im Reiche übernahm. 1496 erzwang er bereits, dass zu den höheren und höchsten Würdenstellen nur Adlige zugelassen werden sollten[2]). Die kleine Vergünstigung, die man dem nichtadligen Stande liess, den Zutritt zu einigen sehr wenigen Gelehrtenstellen in geistlichen Kollegien[3]), hatte bald gar keine praktische Bedeutung mehr. Die Gesetze wurden öfters mit grosser Schärfe wiederholt, »...um begabte Leute anzufeuern, sich den Wissenschaften zu widmen, namentlich den Adel, von dem ein grosser Teil nicht die Lust haben würde, sich den Wissenschaften zu widmen, wenn der geistliche Stand nicht die Hoffnung bieten würde, dass nicht nur sie anständig leben, sondern auch ihre Verwandten sublevare könnten. Daher hat der Adel als der wichtigste und grösste Teil des polnischen Volkes, der partim multiplicatione prolis, partim aliis eventibus plerumque extenuari solet, das erste Anrecht auf die Unterstützung der Kirche...«[4]).

---

[1]) Skrzetuski II, 171—176. Rodakiewicz 171.

[2]) V. L. I. 262. De plebejis ad maiores ecclesias non recipiendis, de non servandis beneficiis et de pensionibus prohibitis.

[3]) V. L. I. 263. De numero plebejorum ad ecclesias recipiendorum.

[4]) V. L. 1505. I. 510/11. tit. cum magna pars. Ebenso 1550. II. 595 Nr. 15. — 1607. II. fol. 1606. — 1633. III. 798. — 1768. VII. 598 Nr. XI.

Seit 1538 darf auch ein Abt oder ein Klosterprobst nur ein Adliger werden[1]), nur im Falle des Nichtvorhandenseins eines adligen Kandidaten kann die Stelle einem Nichtadligen übergeben werden. Das kam wohl gar nicht oder nur sehr selten vor. Die Stellung eines damaligen Mönches war gar nicht zu verachten; die Klöster bildeten die letzte Zufluchtsstätte eines Adligen dritter Klasse, wenn die Parzelle zu klein wurde, oder wenn er sonst in der Welt keine Stellung finden konnte. Man kann sagen, im grossen und ganzen bestand der geistliche Stand im XVIII. Jahrhundert fast nur aus Adligen. Korzon geht sogar so weit, das er ihn aus diesem Grunde gar nicht aus dem adligen Stande ausscheiden will und ihn zu der wohlhabenden Klasse des Adels zählt[2]).

Die Bedeutung der Kirche in der Politik, Kunst und Wissenschaft lässt sich für den ganzen Zeitraum des Bestehens des polnischen Reiches nicht so kurz fassen. Im grossen und ganzen hat ihre Tätigkeit in dieser Hinsicht keine grosse Änderung erfahren. Die Kirche unterhielt auch nach der Aufhebung des Jesuitenordens viele Schulen und besetzte die meisten Beamtenstellen in der neugeschaffenen Edukations-Kommission und die Lehrämter der beiden Universitäten in Krakau und Wilna mit ihren Mitgliedern. Die meisten Gelehrten und Schriftsteller gehörten dem geistlichen Stande an. Auch an der Regierung nahm die Kirche durch ihre Würdenträger keinen geringen Anteil. Der Fürst-Primas war der interrex während des jeweiligen Interregnums seit der ersten freien Wahl, 1574. Verschiedene Ministerien wurden zur Hälfte mit Geistlichen, zur Hälfte mit Weltlichen besetzt. Jeder Bischof hat seinen Sitz im Senat, und alle zusammen bilden das collegium episcoporum, eine Macht, die in den Beratungen über weltliche Angelegenheiten einen wichtigen, in kirchlichen Angelegenheiten aber einen überwiegenden Einfluss ausübte.

So sehen wir, dass der Adelstand eigentlich alle Stände mit ihren wirtschaflichen, kulturellen und zum Teil auch politischen Unterschieden in sich vereinigte. Es hiess zwar allgemein, in Polen herrschten 3 Stände, nämlich: König, Senat und Ritterschaft. Diese Terminologie datiert aus der Zeit, als der Ritter aufgefordert wurde, sich an den Beratungen zu beteiligen, also in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts. Damals war er tatsächlich ein besonderer Stand, denn »nobilis« war der Magnat, Aristokrat, »eques« eben nur der kleine Ritter. Später wurde diese Terminologie ganz absurd, wurde aber trotzdem beibehalten und sogar durch das Reichsgesetz von 1768 sanktioniert[3]). Ganz merkwürdig erscheint die Definition der Senatorenkammer, als eines in sich abgeschlossenen

---

1) V. L. 1538. I. 521. — 1550. II. 599. — 1588. II. 1221. etc.
2) I. 269, 252—270.
3) V. L. VII. 595. Art. I.

»Standes«; es sassen in ihr neben den Prälaten und Magnaten zuletzt auch »Ritter«. Wie wir gesehen haben, waren aber eigentlich Alle Adlige, auch der König!

Gerichtsbarkeit.

Dasselbe Streben nach unbeschränkter Freiheit, nach Autonomie, das die herrschende Klasse, der Adel überall in Polen bewiesen hat, war auch in der Gerichtsbarkeit massgebend. In der Geschichte der Gerichtsbarkeit unterscheidet man demnach zwei scharf sich trennende Epochen. Seit 1578 gewinnt die ganze Gerichtsbarkeit eine vollständige Unabhängigkeit vom Throne. In diesem Jahre befreite der König die Reichstage, als die alleinige höchste Appellationsstelle, von der Last der unzähligen Zivilstreitigkeiten, der sie nicht Herr werden konnten, schuf 2 höchste Instanzen, 2 »Tribunale«, je eins für die Krone und Littauen, trat an diese seine Machtbefugnisse ab, behielt sich aber das Recht der Entscheidung in Kriminalsachen vor[1]). Das hatte jedoch, als der Adel im Reichstage seine dominierende Stellung einnahm und der Einfluss des Königs auf die Exekutive immer mehr schwand, bald faktisch sehr wenig zu bedeuten. Fand der Reichstag, worauf ich noch näher eingehen werde, nicht sein gewöhnliches, vorgeschriebenes Ende, sondern wurde er durch das Einspruchsrecht eines jeden Adligen, das »liberum veto«, »zerrissen« d. h. aufgelöst, so wurden die Tribunale die höchste Instanz auch in Kriminalsachen! Das Tribunal setzte sich teils aus weltlichen Richtern, die die Landtage, also der Adel, wählte, teils aus geistlichen, die die Kirche entsandte, zusammen. Es waltete seines Amtes in 2 halbjährigen Kadenzen in Piotrkow und Lublin für die Krone und in Wilna und Grodno für Littauen[2]). Die Tribunale erfuhren mit der Zeit mannigfache Modifikationen, auf die näher einzugehen zu weit führen würde. In der Hauptsache jedoch war der Effekt der: der Adel, der bis dahin nur Richter der niedrigsten Instanzen war, wurde auch die höchste Instanz in Zivilsachen.

Jeder Stand in Polen hatte seine eigene Gerichtsbarkeit. Für die Bauern war die niedrigste und höchste Instanz ihr Herr. Die Juden erledigten ihre eigenen Streitigkeiten vor ihren Rabbinern und ihren Gemeindeältesten, in Streitsachen mit Andersgläubigen oder der Regierung kamen sie vor den Wojewoden einer jeden Provinz, und als letzte Instanz kam der König in Betracht[3]).

Ihre eigne Gerichtsbarkeit hatten auch die Städte, für die das Magdeburger und Kulmer Recht massgebend war. Die höchste Instanz

---

[1]) V. L. 1576. II. 884. — 1578. II. 900/921. — 1578. II. 962 ff.
[2]) 1581. II. 1020.
[3]) 1633. III. 809. — 1661. IV. 700. — 1667. IV. 942. — 1678. V. 556, 643.

war das bereits erwähnte deutsche Gericht in Krakau. Städtchen, die den Adligen gehörten, hatten eine ähnliche städtische Gerichtsbarkeit, nur fanden ihre Appellationen bei ihrem Grundherrn ein Ende.

Der König, als nomineller Eigentümer der ihm auf Lebenszeit überlassenen Domänen, hatte seine eignen Assessorial- und Referendargerichte, dessen letzte Instanz er war.

Selbstverständlich hatte auch die Kirche ihre eigene Gerichtsbarkeit, die sie in gewissen Fällen auch auf Personen weltlichen Standes ausdehnte, wenn diese dem kanonischen Rechte zuwider handelten.[1]) Vor weltlichen Gerichten verantwortlich aber war die Kirche in folgenden 4 Fällen, in welchen sie mit den anderen Ständen in Berührung kam: Grenzstreitigkeiten, entlaufene Bauern, Totschlag, Verwundung.[2])

Von den Gerichtsstühlen des Adels sind folgende die wichtigsten gewesen. Wir haben zu unterscheiden zwischen Gerichten, die der Zivilgerichtsbarkeit einerseits und der Kriminalgerichtsbarkeit andrerseits dienten. In Zivilsachen war für den Adligen die erste Instanz das Landgericht (sąd ziemski). Gerieten zwei adlige Nachbarn in Grenzstreitigkeiten, so gingen sie zum Kämmerer (podkomorzy) des Landgerichtes. Das Landgericht tagte nur eine gewisse Zeit im Jahre, dagegen war das Grodgericht stets offen, welches das erstere ergänzte, besonders aber Kriminalfälle aburteilte. Der oberste Richter in diesem Grodgericht war der Starost, der Nutzniesser einer Starostei, d. i. einer Reichsdomäne (es gab solche mit und ohne Grodgerichten). Natürlich setzte sich das Grodgericht ebenso wie das Landgericht aus Adligen zusammen und konnte in schwereren Kriminalfällen sogar auf Tod urteilen. Das Grodgericht war zuständig für alle Stände in 4 Fällen, violentia feminarum, depraedatio stratae publicae, incendium et immissio ignis, violenta domicilii invasio. Neben dieser Rechtstätigkeit hatte das Grodgericht noch viele andere wichtige Funktionen zu erfüllen. Im Grod befand sich auch ein Gefängnis und ein Archiv; denn jeder Rechtsakt, jeder Steuertarif, den der Finanzbeamte ausarbeitete, jede Inventuraufnahme einer Domäne und zuletzt jeder Gesetzeserlass erhielt seine Rechtsgültigkeit erst durch die Eintragung in die Grodbücher. Fand der Adlige bei diesen beiden Gerichten nicht sein Recht, so appellierte er an die oben erwähnten Tribunale.

Ausserdem gab es noch eine besondere Militärgerichtsbarkeit. Die höchste Instanz war früher der Hetman, der Feldmarschall, seit 1764 die »Militärkommission«.[3])

Die »Schatzkommission« urteilte 4 Wochen lang in jedem Vierteljahr in Fällen ab, die sich auf Falschmünzerei, Schmuggel, Veruntreu-

[1]) V. L. 1543. I. 578 ff.

[2]) 1505. I. 304. — Skrzetuski II. 33.

[3]) 1764. VII. 50.

ungen von Steuergeldern, Verpachtung von Steuern, falsche Fassionen, Wechsel-Klagen u. s. w. bezogen.[1])

Das »Marschallsgericht« war stets mit dem königlichen Hof verbunden und sprach Recht in allen Kriminalfällen und Polizeisachen, die eine Meile im Umkreise der Kgl. Residenz vorkamen.[2])

Die »Edukationskommission« urteilte in allen Fällen, welche das Schulwesen und seine Fonds, die kassierten Jesuitengüter betrafen.[3])

Schliesslich wäre noch des Reichstagsgerichtes zu erwähnen. Jeder Reichstag wählte einige Senatoren und Reichstagsabgeordnete zu »Reichstagsrichtern«; diese sprachen Recht in Staats- und Majestätsverbrechen.[4])

Die Mitglieder aller Gerichte wählte der Adel allein und mit Ausnahme der Ministerien, in denen die Beamten eine lebenslängliche Stelle hatten, auf nur kurze Zeit. Dieses Wahlsystem konnte weder einen guten Einfluss auf die Entwickelung einer Jurisprudenz, einer tüchtigen Organisation haben, noch konnte es die Unparteilichkeit der Richter fördern. Die Gewählten waren ebensoviel wert wie die Wähler.[5]) Wenn wir nun noch hinzufügen, dass in Polen seit 1433 der Grundsatz herrschte, »neminem captivabimus nisi jure victum«[6]), dass in Polen keine Behörde einen adligen Uebeltäter anrühren durfte, es sei denn, dass man ihn auf frischer Tat ertappt hätte, so finden wir es erklärlich, dass die Gerichte nicht zu viel zu tun hatten, dass aber auch das Faustrecht, die Selbsthülfe, fast bis zum Untergange des Reiches blühte.

Die Entwickelung der legislativen Gewalt.

In der Zeit der Teilfürstentümer, die in Polen mit dem Jahre 1138 einsetzt, suchten die hohen geistlichen und weltlichen Herren wie im westlichen Europa so auch in Polen, sich von dem Drucke der despotischen Herrschergewalt der Fürsten zu befreien. Doch blieb trotz der von ihnen erkämpften Privilegien der Steuerfreiheit und der Befreiung vom Heeresdienst bis 1375 die Gewalt, Steuern und andere öffentliche Lasten aufzuerlegen, sowie die Verwaltung der Staatseinnahmen ausschliesslich in der Hand des Regierenden. Die manchmal zu den termini generales zur Beratung zusammengerufenen hohen geistlichen und weltlichen Herren bildeten immer nur noch einen beratenden, nicht aber einen beschlussfassenden Körper. Das Aussterben der Piasten im Jahre 1370 gab diesen beiden Ständen die Möglichkeit, ihre Stellung zu befestigen. Ludwig

---

1) V. L. 1764. VII. 277 ff., 322 ff.
2) erneuert 1764. VII. 81.
3) 1776. VIII. 860.
4) 1776. V. Leg. VIII. — Lelewel. I. 260.
5) Korzon. IV. 12 ff.
6) V. L. I. 93 § caeterum promittimus etc.

von Ungarn musste den polnischen Thron für sich und seine beiden Töchter durch das Privileg zu Koszyce 1374 erkaufen, in welchem er den Adel und dessen Untertanen von allen Steuern, Abgaben und Diensten befreite und sich mit einem Hufengeld von 2 Groschen von jeder Hufe begnügte. Da man aber soeben von jeder Steuer freigesprochen worden ist, so ist diese Abgabe keine Verpflichtung zur Unterstützung des Staatsschatzes, sondern sie wird gezahlt in »signum summi domini et recognitionem Coronae Regni Poloniae«. Dafür oder zudem verpflichtete sich der Adel, das Reich im Falle eines Krieges mit seiner Brust zu schützen; muss er die Grenze seines Vaterlandes überschreiten, so hat ihm der König alle durch den Aufenthalt im Ausland verursachten Kosten, »kleine wie grosse«, zu ersetzen.[1]) Das Zurückgreifen auf Ereignisse, die so weit zurückliegen, lässt sich damit entschuldigen, dass das Privileg zu Koszyce nicht nur zum Grundstein der späteren politischen Verfassung, sondern auch zum Vorbilde der Pacta Konventa wird, indem es dem Kontraktverhältnis zwischen König und Reich endgültig eine feste Form gibt, und die eigentümliche Ausbildung der legislativen Gewalt in Polen beeinflusst. Das Erteilen von Privilegien wiederholte sich jedesmal, sobald ein neuer Herrscher den Thron besteigen sollte, und jedesmal wurde von der monarchischen Gewalt etwas abgebrochen.

Weder das Privatvermögen des Königs, noch der geringe Ertrag des Hufenschosses, noch der bedingte kostenfreie Heeresdienst reichte für die Landesverteidigung Polens, das obendrein noch keine natürlichen Schutzgrenzen hatte, aus. Da nun der König das Recht nicht mehr besass, dem Adel Steuern abzuverlangen, so musste er sie bitten, ihm solche zu bewilligen. Die Herren bequemten sich dann manchmal dazu, mit Zuschüssen herzuhalten. Gewöhnlich zögerten sie mit dem Opfer so lange, bis die bestehenden Privilegien entsprechend erweitert wurden. Auf diese Weise hatten sie allmählich den Herrscher in ihre Gewalt bekommen. Sie bekleideten die einträglichen weltlichen und geistlichen Aemter und Würden, schalteten in den Staatsdomänen, die beinahe die einzige Einnahmequelle des Schatzes geblieben waren, wie auf ihren eignen Gütern und als sie diese soweit verpfändet hatten, dass sie kein Geld mehr darauf geliehen bekamen, sahen sie sich ohne die zum Regieren notwendigen Mittel, nämlich ohne Geld und ohne Heer. Der Wettbewerb mit den Nachbarstaaten, die Notwendigkeit, den Streit mit den Kreuzrittern zu beendigen und die von Süden und Osten drohenden Gefahren zwangen Polen zu neuen Kriegen und vermehrten Ausgaben. Um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, mussten die Privilegien, die das freie Handeln der Regierung hemmten, beseitigt, alle im Volke ruhenden sozialen Kräfte in der Hand des Herrschers vereint und der

[1]) V. L. I. 55—58.

allseitigen Entwicklung des Reiches nutzbar gemacht werden. Beispiele fehlten nicht. Im ganzen Westen zeigte sich der Drang zum Sturz der mittelalterlichen Reichsverfassung und zur Schaffung des neuzeitlichen Monarchismus. In Polen jedoch erhielten diese Bestrebungen infolge der Verschiedenheit der sozialen Verhältnisse eine ganz andere Richtung. Immer grössere Ausgaben und Schwierigkeiten im Aufsuchen neuer Einnahmen zwangen den König immer mehr, die hohen Herren zusammenzurufen, um von ihnen die nötigen Geldmittel zu erbitten. Schliesslich kamen sie nicht mehr, nicht einmal die Drohungen, mit Militärgewalt zusammengebracht zu werden, nützten viel.[1]) Das war ja ganz natürlich; der König hatte dem Recht, Steuern aufzuerlegen, entsagt. Die Herren, sicher im Besitze ihrer Vorrechte, zogen es vor, zu Hause zu bleiben, statt zu den Versammlungen hinzufahren, wo es, wie sie richtig voraussahen, sich nur um neue Steuern handeln würde. — Der König musste sich, um den Kampf erfolgreich gegen die Magnaten führen zu können, auf einen anderen Stand stützen, der der Magnatenherrschaft feindlich war: Ritter, Bürger, Bauern. Seine Wahl hing davon ab, wie sich diese Stände zu seinen Plänen stellen würden. Während die Magnaten, ohne sich um die anderen Stände zu kümmern, ihr Vermögen zu vergrössern verstanden, verarmte unterdessen der weit zahlreicher vorhandene Kleinadel, der sich in den von den Vätern ererbten Besitz fortwährend teilte. Die Städter machten Handel und Gewerbe reich, wozu die Vereinigung Littauens mit Polen viel beitrug. Die Bauern in Ansiedlungen, die auf deutschem Recht begründet waren, frei vom Kriegsdienst, wuchsen im Wohlstand, und die übrigen verliessen den Dienst ihrer Herren und gingen als freie Ansiedler in die neuerworbenen Landstriche. Nur der kleine Adel, dem Kriegshandwerk ergeben, trug die ganze Schwere öffentlicher Lasten: er zog in den Krieg, zahlte dem Staate und der Kirche Abgaben und fühlte, den Räubereien und Uebervorteilungen blossgestellt, immer mehr den Mangel eines Beschützers; er wartete nur darauf, dass ihn jemand zur Unterdrückung der Magnatenherrschaft benutzen wollte und verstand.

Schon seit 1404 wurde es zur Gewohnheit, dass sich der Kleinadel einer jeden Provinz auf den »termini particulares« versammelte. Damals hatte der König unter dem Zwange, das Land Dobryń von den Kreuzrittern einlösen zu müssen, und in Ermangelung einer Unterstützung seitens der Geistlichkeit und der Magnaten, die Ritter einer jeden Provinz gebeten, ihre Delegierten zu seinen Zusammenkünften mit den ersteren zu schicken und sich zu erklären, wieviel sie ihm geben könnten.[2]) Die Magnaten verstanden es, die ihnen drohende Gefahr immer noch abzu-

---

[1]) Hoffmann. K. B., fol. 10.

[2]) Presiowski. fol. 12. — Hoffmann. B. fol. 18.

wenden und einen Einfluss des Kleinadels auf die Legislative zu verhindern. Bald aber kam die Zeit, in der dieser sein Recht forderte. Das bei Nieszawa 1454 versammelte Aufgebot der Ritter drohte nach Hause zu gehen, wenn man ihm nicht Anteil an der Regierung gewähren wolle.[1]) Die Ritter gewannen mit einem Schlage etwas, was die hohen geistlichen und weltlichen Herren bis dahin nicht gehabt hatten: der König bindet sich in seinen Beschlüssen an die Zustimmung der Landtage![2])

Dem kleinen Adel wuchsen die Schwingen, er wollte mitregieren aber nicht mitzahlen. Er machte es genau so wie die Magnaten, er kam nicht, wenn ihn der König rief. Nicht lange, so schlossen sich die beiden Körper zusammen und erzwangen im Jahre 1505 das Privileg, nach dem der König nichts ohne die Zustimmung der Senats- und Landbotenkammer beschliessen durfte. Hatten beide Kammern bis jetzt nur eine beratende Stimme, so erreichten sie jetzt einen überwiegenden, ja bestimmenden Einfluss in der Legislative auf den Generalversammlungen, den Reichstagen.[3]) Von diesem Moment ab gab es wohl keine Frage, über die zu bestimmen die Landbotenkammer das Recht nicht hätte haben wollen.[4]) Die Initiative hatten beide, das Staatsoberhaupt wie die Volksvertreter. Aber während der vom König ausgehende Gesetzvorschlag angenommen oder abgeschlagen werden konnte, durfte er selbst kaum die Vorschläge der Volksvertreter ablehnen, um sie nicht gegen sich zu erbittern.[5]) Wielhorski will herausgefunden haben, dass die Reichstagsberichte nicht ein einziges Beispiel aufbewahrt haben, wonach der Senat ein von der Landbotenkammer ausgearbeitetes Gesetz abgeändert oder gar verworfen hätte. Anders wäre es gewesen, wenn der König, anstatt Präsident der Senatorenkammer zu sein, eine dritte über den Parteien stehende Instanz gebildet hätte, oder wenn die Städte dem Landesherrn zu Hülfe gesprungen wären. Es fehlt nicht an Beweisen, dass die Herrscher sich bemühten, die Städte in die Reichstage hineinzuziehen.[6]) In

---

[1]) Balzer, Reformy. fol. 27: »Es ist dies das erste Mal, dass die beiden Stände, die Magnaten und die hohe Geistlichkeit einerseits, der Kleinadel andererseits, getrennt Rat hielten. Seit dieser Zeit erhielt sich bis an das Ende der Republik der Grundsatz der 3 Stände: des Königs, des Senates und der Landboten«.

[2]) Item pollicemur, quod nullas novas constitutiones faciemus neque terrigenis ad bellum moveri mandabimus absque Conventione communi in singulis Terris instituenda. Das Gesetz findet sich in V. L., jedoch nicht unter dem Jahre 1454, sondern unter 1496, in welchem König Albert die im Jahre 1454 erlassenen Gesetze und Privilegen beschwört. V. L. I. 249. — 1569. II. 777.

[3]) V. L. 1505. I. 299, 300. — 1510. I. 372.

[4]) Rulhière, livre I. tom. I. fol. 24 ff.

[5]) Lelewel II. 72, III. 161. — Adler. fol. 98.

[6]) Lelewel III. 191 ff. — Kniazołucki 16, 17. — Jeckel I. 81 ff. — Balzer 21. — Hoffmann Borom. 68, 69. — Lehtonen 73. — Jean Jacques Rousseau. Cap. II. — Hermes, fol. 6. — Wuttke fol. 211.

Verbindung mit ihnen hätten sie leicht eine parlamentarische Körperschaft werden können, die durch ihre materielle Grundlage ein bedeutendes Gegengewicht gegen die Bestrebungen des Adels gebildet hätte. Ebensoviel Beweise bestehen jedoch dafür, dass die Städte die Gelegenheit nicht wahrnahmen, mit der nötigen Energie die Angriffe abzuwehren, die der Adel gegen ihre politischen Rechte unternahm. Es fehlt an Raum, um hier näher darauf einzugehen, warum sich die Städte diesen Massnahmen des Adels und den Aufforderungen des Königs gegenüber völlig passiv verhielten und damit ihre politische Stellung selbst untergruben und verloren.

Der Adel, nur er, besass von jetzt ab die legislative Gewalt, die er, ganz natürlich ebenso nur zu seinen Gunsten auszunützen bestrebt war. Am deutlichsten zeigte sich dies bei der Steuerbewilligung. Auf den Provinziallandtagen, zu denen auch nur Adlige gewählt werden konnten, wurden Abgeordnete in den Reichstag abgesandt, natürlich mit der Weisung, sich bei einer Steuerforderung möglichst reserviert zu verhalten. Doch bedurfte es, sollte das Gesetz perfekt werden, der Stimmeneinhelligkeit aller Provinzen, und das war nicht leicht zu erreichen. Die einen bewilligten die beantragte Steuer ganz oder nur teilweise, die anderen nur unter gewissen Bedingungen, je nachdem es ihnen Lokalinteresse, Vorurteil oder selbst Mutwille eingab. Hoffman[1]) hat einige solcher Beispiele aus den V. L. herausgesucht: 1607 bewilligt die Provinz Bielsk die Steuer nur unter der Bedingung, dass ihrem Abgeordneten 200 fl. für's Furwerk nach Krakau gegeben werden[2]), die Provinz Russland 1609, wenn auch die anderen zahlen, 1613 die Provinzen Posen und Kalisz nur, wenn der Schatzmeister ihnen die Quittungen über die rechtmässige Verwendung der früheren Gelder vorzeige[3]), die Provinz Braclaw, wenn dem hochgeborenen Kropiwnicki auch weiterhin die Pacht gesichert würde, der Kreis Oszmian, wenn die Mühlen S. K. Majestät zu einer Kapelle des heiligen Kasimir verwendet würden; u. s. w. Halfen alle Ausflüchten nicht, so zerriss man einfach den Reichstag. — Die Ausübung des liberum veto wurde an und für sich, trotz seiner Sanktionierung im Jahre 1718[4]), immer als etwas Entehrendes angesehen; es hätte auch ein kleiner Adliger kaum den Mut dazu gefunden, von ihm Gebrauch zu machen, wenn nicht hinter ihm eine einflussreiche und mächtige Partei, vielleicht seine Provinz selbst gestanden hätte. Das liberum veto hatte die schädliche Wirkung, dass es auch die vor seiner Erhebung

---

[1]) Hoffman K. A. fol. 156, 157.

[2]) V. L. II. 1657.

[3]) V. L. III. 238.

[4]) V. L. VI. 394: »Da die Freiheit der Stimme, die sich auf dem jus vetandi gründet, das vornehmste Kleinod eines freien Staates ist, so sanktionieren wir seine manutentio auf den Reichstagen und Landtagen und allen öffentlichen Versammlungen...«

bereits rechtmässig zustandegekommenen Gesetze des Reichstages annullierte, so dass nach ihm keine Gesetze blieben. Ein grosser Fehler lag überdies darin, dass die Steuern auf jedem Reichstag — er tagte jedes zweite Jahr und zwar 6 Wochen, konnte jedoch auf allgemeinen Wunsch verlängert werden — [1]) von neuem bewilligt werden mussten. Am besten wohl charakterisiert das Prinzip der einstweiligen Unterstützung der Staatskasse ein Gesetz von 1635, das seine lebendige Kraft bis zum Fall des Reiches nicht verloren hat: »Da das Ausschreiben von Steuern und allen anderen Abgaben von der freien Bewilligung der Stände abhängt, so beschliessen wir, dass niemand ein solches Gesetz für ein dauerndes ansehen dürfe, sondern auf jedem Reichstag mögen die Stände solche Steuern bewilligen, für die sie sich nur mit freier Zustimmung entschliessen würden«.[2])

Es ist bekannt, wie die Provinziallandtage durch ihre Organe, die Abgeordneten, den Reichstag terrorisierten, nicht nur dadurch, dass die Abgeordneten genau an ihre Verordnungen gebunden waren, sondern, seit 1589, auch dadurch, dass diese nach Beendigung des Reichstages auf den Relationslandtagen vor ihren Wählern Bericht erstatten und die Beschlüsse des Reichstages ihnen zur Genehmigung unterbreiten mussten.[3]) Mit der Zeit bekamen die Wojewodschaften das Recht, jeden Reichstagsbeschluss zu verwerfen, wenn die Abgeordneten nur etwas von ihren Instruktionen abwichen, oder wenn ihnen überhaupt die Beschlüsse missfielen.[4]) Oft geschah es, dass die Abgeordneten keine Stimme abgeben wollten und baten, die Sache »ad fratres« nehmen zu dürfen. Es gab wohl keinen Reichstag, auf dem man nicht zu diesem Mittel gegriffen hätte, ja es gewinnt den Anschein, als ob es bei den Abgeordneten zur Mode geworden wäre, aus eignem Antriebe, nur um sich beliebt zu machen, Steuern grundsätzlich nicht zu bewilligen.[5]) Die Könige suchten dieser Willkür nach Möglichkeit entgegenzusteuern. So z. B. bewilligte man 1677 ein Kopfgeld für das Heer, garantierte sich aber von vornherein, dass, wenn Gegenbestimmungen — lauda in contrarium — erlassen würden, diese pro nullis erklärt werden sollten.[6]) Schon in den folgenden Jahren jedoch arbeiten die Provinziallandtage wieder selbstständig weiter[7]), auch die Erneuerung des Edikts im Jahre 1699[8]) hilft nicht viel. Tatsächlich konnten auch die Verbote keinen richtigen

---

[1]) z. B. 1677. V. L. V. 450. — 1678. V. 547. — 1718. VI. 223 etc.
[2]) V. L. III. 893.
[3]) V. L. II. 1274; vereinzelt schon früher, z. B. 1576. II. 287. — 1589. II. 1052 u. s. w.
[4]) Mably, B. VIII. Cap. III. fol. 32—47. — Hüppe 165. — Lehtonen fol. 9 etc.
[5]) Załuski: Epist. T. I. pars II. fol. 1312 für 1693.
[6]) V. L. 1677. V. 453.
[7]) z. B. V. L. 1678. V. 569.
[8]) V. L. 1699. VI. 55.

Erfolg haben, wenn man den Landtagen die Legislative nahm, die Executive aber, den »modum contribuendi«, die Steuereintreibung, immer noch überliess. Eine heillose Verwirrung im Rechnungswesen musste durch diese Uneinigkeit entstehen; denn diejenigen Provinzen, die keine Schwierigkeiten gemacht hatten, fühlten sich ungerecht behandelt und verlangten eine Koaequation der Steuern. Der Staat aber verlor doppelt: er verpachtete z. B. die betreffende Steuer, um schneller zu Geld zu kommen; da erklärten verschiedene Provinzen die Vota ihrer Abgeordneten für nichtig; der Staatsschatz bekam also nicht nur nichts, sondern musste noch dem Pächter eine Entschädigung zahlen, weil er den Kontrakt nicht gehalten hatte. Um diesen Folgen zu entgehen, wartete der Reichstag nicht erst auf die Zustimmung der Relationslandtage, sondern billigte von vornherein, was die Provinziallandtage bewilligen würden — approbatio laudorum —. Wenn wenigstens die Landtage etwas Erspriessliches hätten hervorbringen können! An den Landtagen durfte nur ein Adliger teilnehmen, ganz gleich, ob er reich oder arm war, wenn er nur ein Wappen hatte.[1]) Leute von verschiedensten Bildungsgraden stritten mit einander. Der Versuch einiger Wojewodschaften im Jahre 1616, die besitzlose Klasse der Adligen von einer Teilnahme an den Landtagen auszuschliessen, wird nicht von allen angenommen, und dort, wo die Reform eingeführt worden, verschwindet sie bald wieder.[2]) Auch die Bedingung, dass die Beschlüsse auf den Landtagen durch Stimmenmehrheit angenommen werden müssten, hatte keinen wesentlichen Erfolg, weil das Heer des kleinen Adels von den einflussreichen Magnaten geleitet wurde, die »bei den Landbotenwahlen auf den Provinziallandtagen mit Soldaten und Kanonen erschienen, damit nur solche Landboten erwählet werden dürfen, die die Reichstage zerreissen sollen«..., sagt Jeckel. Die Versuche von 1677 und 1699, die Legislative zu stärken und das Selfgovernment der einzelnen Provinzen zu schwächen, waren misslungen, weil man auch nicht gleichzeitig die Executive angefasst hatte. Die erste Reform, die von einem positiven Erfolge gekrönt war, geschah 1717. Polen hatte den nordischen Krieg hinter sich, das Reich war von den Schweden, Russen und Sachsen verheert und ausgesogen; die Söldnerheere verlangten ihren Sold. Wie öfters, so geschah es auch diesmal: sie bekamen ihn nicht, weil man keinen bewilligen wollte. So blieb ihnen nichts anderes übrig, als selbst zu nehmen, was nicht freiwillig gegeben wurde. Dem wollte man ein für alle Mal ein Ende machen: »Um ähnlichen Widerwärtigkeiten in futurum vorzubeugen, die uns in extremam et ultimam ruinam gebracht haben, zugleich perspiciendo, dass in aequali Republica aequaliter alle ad supportanda onera gehören, und damit niemand cuiuscunque status vel

---

[1]) Balzer, Reform. fol. 32.

[2]) Presiowski 12. ff.

conditionis vom Steuerzahlen befreit werde, so bestimmen wir autoritate praesentis conventus, mit allgemeiner Zustimmung aller Reichstände die Schaffung eines ständigen Heeres in scripto ad archivum, quoad quantitatem et qualitatem, und eine pünktliche, dauernde und rechtschaffene Bezahlung in allen Wojewodschaften und Kreisen, die jedes halbe Jahr erfolgen soll; und um den Enttäuschungen aus dem Wege zu gehen, die sich aus dem Zerreisen oder Nichtzuendeführen der Reichstage — was Gott verhüten wolle — ergeben, versprechen wir die erwähnte pünktliche Zahlung punktualiter absque nulla subscriptione stättig auszuführen«.[1])

Das Gesetz bedeutete eine wahre Revolution für die seit Jahrhunderten bestehenden Vorurteile des Adels, der »mit der Muttermilch die Ueberzeugung in sich eingesogen hatte,« dass er keine Steuern zu zahlen brauche; das Gesetz bedeutete einen Versuch, nicht nur mit dem Princip der einmaligen Steuerbewilligung, des »pro hac sola vice, ut ne potuerit trahi in sequelam«, sondern auch mit dem Selfgovernment der Wojewodschaften wenigstens teilweise zu brechen. Das Gesetz wäre auch unter normalen Verhältnissen und beim gewohnten Gange der Reichstage kaum durchgegangen. Der Reichstag von 1717 dauerte nur 7 Stunden. Für das Projekt hatte man bereits die Zustimmung des Königs und der Konföderierten zu Tarnogrod gewonnen, und es wurde nur dadurch Gesetz, dass man die Abwesenheit der meisten Abgeordneten wahrnahm. Die »pünktliche Zahlung« blieb, trotz der eifrigen Bestrebungen des Adels, sie zu beseitigen, bestehen.[2]) Mag man die Reduzierung der Armee auf 24 000 Mann eine »Auflösung« nennen, wie man es auf einem späteren Reichstage gesagt hatte,[3]) die »pünktliche Zahlung« war die erste consolidierte von einer Zustimmung seitens des Adels, Parlaments, unabhängige Einnahme. Nicht einmal die Quart, die Zölle und das Judenkopfgeld waren es. Die »pünktliche Zahlung« wurde entrichtet, ganz gleich ob ein Reichstag tagte oder nicht. — Nur soviel hatten die Gegner der Reform aus Besorgnis, derartige Bestimmungen könnten wiederholt werden, erreicht, dass man das liberum veto, »das kostbare Kleinod eines freien Volkes«, in perpetuum zu beachten versprach.[4]) Das Versprechen wurde gehalten: von 1717 — 1764 sind von 31 Reichstagen 21 aufgelöst worden. Von denen, die zustande kamen, waren 4 Wahl- und Krönungsreichstage. Die Anarchie hatte die grösste Entfaltung erreicht! Gleichzeitig aber bereitete sich ein Umschwung vor. Das Gesetz von 1717 war der erste Schritt zu einer Reform, an welcher die Czartoryskische Partei rastlos weiter arbeitete, um 1764 ihren Plan zur Ausführung zu bringen.

---

1) V. Leg. 1717. VI. 178.
2) Hoffmann, A. fol. 198 ff.
3) Reichstagsprotokoll von 1788 zit. Korzon II. 118.
4) 1718. L. V. VI. 394.

In erster Linie richtete die Reformpartei ihr Streben auf die Beseitigung des liberum veto, dem man allein die Schwäche der gesetzgebenden Gewalt und, als Folge von ihr, die Steuerlosigkeit zuschrieb. — Obwohl durch die feindliche Stellung Preussens und Russlands bereits stark in ihren Plänen wankend gemacht,[1]) versuchte sie dennoch die Beseitigung des liberum veto durchzuführen; sofort legten die beiden Mächte durch ihre Gesandten dagegen Protest ein;[2]) und so brachte sie wenigstens eine Reichstagsordnung durch: Nach Erledigung der öffentlichen Materieen kommen die desideria der Wojewodschaften und dann private Angelegenheiten an die Reihe. Kein Abgeordneter darf eher ein neues Projekt einreichen, als bis das vorhergehende erledigt ist; »da bis jetzt der Brauch gewesen ist, dass die verschiedenen Wojewodschaften ihre Abgeordneten durch Eid verpflichtet haben, ihre Angelegenheiten zu promovieren und bei ihnen auszuharren, so dass die notwendigen Bechlüsse nicht zu stande kommen, so wird das Vereidigen der Abgeordneten auf den Landtagen verboten«.[3]) Doch blieben die Relationslandtage bestehen![4]) Es drang sogar die Bestimmung durch, dass die Stände über alle Beschlüsse, die sich auf die Reichsfinanzen bezogen, »figura judiciaria« d. h. mit Stimmenmehrheit zu entscheiden hätten.[5]) Man brach also wenigstens im Prinzip mit der seit 1505 herrschenden Stimmeneinhelligkeit, aus der das liberum veto herausgewachsen war. Einen grossen Erfolg durfte man sich von diesem Gesetz nicht versprechen, wenn das liberum veto noch bestand. Dazu kam noch der Zwang, mit dem die beiden Nachbarmächte die Bestimmungen nicht verwirklichen liessen. Als sich nämlich auf dem Reichstag des Jahres 1766 eine Stimmenmerheit bei der Vermehrung des Heeres und der Steuern ergeben sollte, erklärten Preussen und Russland sie betrachteten die Ausführung jeden Beschlusses in Bezug auf Finanzen und Heer als casus belli, forderten die Nichtigerklärung der Gesetzerlasse von 1764, drohten, im Falle des Ungehorsames das Land mit ihren Heeren zu besetzen,[6]) und drängten Polen eine von ihnen ausgearbeitete Regierungsform auf, nachdem 1766 nicht nur das liberum veto, der »Augapfel der Freiheit«, wieder eingeführt, sondern auch die Forma judiciaria für die Einführung etwaiger Steuern beseitigt worden war.[7]) Alle in den Reichstag kommenden Geschäfte wurden in 3 Kategorieen geteilt:[8]) die erste umfasste die sogenannten »Kardinalrechte«, leges cardinales

---

[1]) Rulhiere II. VI., 126 ff. — Mably VIII. 16 ff., 26, 30. — Hoffman Borm. 232 ff. — Askenazy: die letzte polnische Königswahl. fol. 106.

[2]) Hoffman. Borm. 243.

[3]) 1764. V. L. VII. fol. 25. ff.

[4]) Ebendort. fol. 8/10.

[5]) 1764. V. L. VII. fol. 31.

[6]) Hoffman, Borm. fol. 251.

[7]) 1766. V. L. VII. fol. 454.

[8]) V. L. VII. 595.

prawa kardynalne, die das Volk als für ewige Zeiten bestehende auf keinem der folgenden Reichstage, nicht einmal mit Einstimmigheit verändern durfte; dazu gehörten unter anderen die freie Königswahl, die Unkündbarkeit der Beamtenstellen,[1]) was ihre Verantwortlichkeit ausschloss, und das liberum veto; in die zweite kamen die »materiae status«, die auf den Reichstagen behandelt aber nur mit Stimmeneinhelligkeit verändert werden konnten, wie: Steuern, Heer, Verträge mit fremden Mächten, Münze u. s. w.[2]); zur dritten Abteilung schliesslich sollten die »materiae oeconomicae« gehören, wie verschiedene civilrechtliche Sachen und die innere Sicherheit; über diese durfte mit Stimmenmehrheit entschieden werden![3]) Fassen wir das alles kurz zusammen, so sehen wir, dass eigentlich nicht nur nichts gebessert, denn die Wirksamkeit des liberum veto wurde gar nicht geschwächt, sondern auch manches verschlechtert wurde. »Ein wahres Danaergeschenk, eine Petrifikation der polnischen Anarchie, wie sie gerade im Interesse Russlands lag«.[4])

Das Beste von der ganzen Reform war die Bestimmung, die den Landtagen verbot, Steuern irgendwelcher Art für sich selbst zu bewilligen, was wenigstens die Durchführung einer Centralisation der Finanzen ermöglichte. Doch übten die Landtage ihre Autorität in der Legislative teilweise ruhig weiter aus. Die Abgeordneten waren an ihre Instruktionen, die darauf hinausgingen, keine Steuern, oder so wenig wie möglich, zu bewilligen, jetzt wie früher gebunden. Da keine neue Frage besprochen werden durfte, so lange die alte nicht erledigt war, so machten die Abgeordneten von ihrem »liberum loquor« ausgiebigen Gebrauch. Nur hin und wieder gelang es dem Präsidenten, wenn die fanatischen Dauerredner nicht mehr weiter konnten, einen kleinen Antrag militärisch — finanzieller Art tropfenweise durchzubringen.[5]) Da die Landboten nicht als Vertreter des Reiches und Volkes in seiner Gesamtheit, sondern nur als Repräsentanten ihrer Wojewodschaften angesehen wurden und dies tatsächlich waren, so kam es, dass auf den Reichstagen immer noch Lokalinteresse, Parteihass und Brotneid den Ausschlag gaben. Hierfür nur 2 Beweise: die Grundsteuer der adligen und geistlichen Grundbesitzer und das Verbot der Getreideausfuhr aus der Ukraine. Den Befähigungsnachweis lieferte der Abgeordnete nicht damit, dass er mit einer genügenden Bildung und richtigem Verständnis eine Finanzreform unterstützte, sondern damit, dass er am besten die Sonderinteressen seiner Wojewodschaft vertreten konnte!

---

1) Ebendort, tit. leges cardinales.

2) Ebendort, tit. materiae Status.

3) Hoffman, Borm. 257.

4) Balzer: Reform. 47, 48. — Ähnlich bei Rulhiere II. VIII. 498, 495. ff. Z. B. »le sceau de l'esclavage: et la république par cela seul était dégradée du rang d'état souverain... Und Hoffman. Borm. 258.

5) Kalinka: III. 527, 739. Rulhiere I. I. 44.

Die Entwicklung der exekutiven Gewalt.

Der Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, das Streben des Adels, in der Legislative und Executive die entscheidende Stimme zu erhalten, hatte zur Folge, dass sich die Adligen im Anfang des XVI. Jahrhundert berechtigt fühlten, die von ihnen zusammen gebrachten Steuern unter ihre eigne Aufsicht zu nehmen. Mit der Aussonderung gewisser Einnahmequellen für den König im Jahre 1590 dehnten sie ihre Kontrolle auf fast alle Einnahmequellen, nicht nur Steuern und steuerartige Einkünfte, sondern auch auf die Domänen und Zölle aus. Mit den wenigen Domänen, die man dem Könige überliess, den Tisch- oder Chatoullegütern, »bonae mensae regiae«, durfte der König machen was er wollte, nur war es ihm nicht erlaubt, eins von ihnen zu veräussern oder ein neues hinzuzukaufen; Münzen durfte er nur mit Erlaubnis der Stände prägen. Als Sigismund III. die Einreichung des Gesuches versäumte und auf eigne Faust Münzoperationen unternahm, nahm man ihm dieses Regal. Das Salzregal hatte der Adel so ausgenützt, dass ihm der König das nötige Quantum Salz unter Selbstkostenpreis abgeben musste. Zum Postregal steuerte er kaum etwas bei, und bei den Zöllen arbeiteten die Staatsbeamten neben den Königlichen, d. h. die letzteren unter der Aufsicht der ersteren. — Der König hatte zwar das Recht, die obersten Beamten wählen zu dürfen: die Kanzler, Schatzmeister, Reichstagspräsidenten, Generalfeldmarschälle und die Starosten, er hatte somit die Möglichkeit, sich ein Beamtenheer bilden zu können, das seinen Befehlen gehorcht hätte, aber er hatte nicht das Recht, die Beamten im Falle eines Ungehorsams ihrer Stelle zu entsetzen [1]), mit anderen Worten: er durfte sie nicht zur Verantwortung ziehen. Es bestanden zwar Strafen, aber so lächerlich hohe, dass sie kaum je in Kraft getreten sein mögen. Die Unverantwortlichkeit des Schatzmeisters war ganz natürlich, denn unter ihm standen Beamte, die nicht er, sondern der Reichstag oder die Landtage wählten; ihnen gegenüber waren sie auch verantwortlich.

Aus der Zweiteilung der Kassen erwuchs das Bedürfnis, zwei besondere Schatzämter zu errichten, was durch das Gesetz von 1504 zu stande kam.[2]) Der Hofschatzmeister leitete als königlicher Privatbeamte die Geschäfte des königlichen Privatvermögens, der Krongrossschatzmeister verwaltete das Staatseinkommen und hütete die Reichskleinodien und die wichtigsten Staatsakten. Aber während der erstere bei der Verwaltung der kgl. Einnahmen, die regelmässig jahrein jahraus eingingen, eine ununterbrochene Beschäftigung fand, hatte der zweite nur dann Gelegenheit, seine Amtstätigkeit auszuüben, wenn die auf dem Reichstag bewilligten Steuern einfliessen sollten. Da aber in die Staatskasse manch-

[1]) 1538. I. 530. tit. de dignitatibus et officiis.
[1]) V. L. I. 297, 298.

mal jahrelang nichts kam, so wäre der Finanzminister beinahe ohne jede Beschäftigung gewesen, wenn er sich nicht mit dem Hofschatzmeister in die Beaufsichtigung der National- und Königlichen Güter hätte teilen müssen, um so mehr, als der vierte Teil der Einkünfte aus ihnen in die Staatskasse zur Unterhaltung eines kleinen ständigen Heeres floss (seit 1562) [1]).

Jedesmal, wenn der Reichtsag eine Steuer bewilligte ernannte er auch die Steuereinnehmer (poborcy), exactores; es waren also nicht ständige Beamte, sondern sie wurden auf jedem Reichstag von neuem gewählt. Für jede Wojewodschaft bestimmte man ohne Rücksicht auf ihre Ausdehnung oder Bevölkerungszahl immer nur einen Steuereinnehmer. Ihre Zahl gestaltete sich verschieden, je nachdem das Reich kleiner oder grösser wurde. Gewöhnlich wählte man die Steuereinnehmer aus den auf dem Reichstag versammelten Abgeordneten, manchmal fiel aber auch die Wahl auf Personen, die nicht zum Reichstag gehörten, immer jedoch auf einen Adligen, ohne Rücksicht darauf, ob er ein Amt bekleidete oder nicht. Voraussetzung war noch, dass die Landtage sie entweder vorschlugen oder nicht bereits einen anderen gewählt hatten. Auf der nächsten Provinzialversammlung mussten nun die Gewählten vor der zuständigen Behörde und dem Adel, der sich dazu versammelte, einen Eid leisten, dass sie die ihnen anvertraute Tätigkeit gewissenhaft ausfüllen würden. Die Tätigkeit des Gewählten endigte, wenn er das Geld an die Staatskasse oder an die Schaffner abgegeben und vor dem Schatzmeister Rechnung abgelegt hatte. Kam das Geld in die Staatskasse, so nahmen es eigens dazu gewählte Beamte, die man Schatzsekretäre nannte, und vollzogen auch die Auszahlungen. Sie standen unter der Leitung des Schatzmeisters, der sie auch aus seiner eignen Kasse bezahlen musste. Der König ernannte für sich einen Obersekretär und unterhielt ihn auf eigne Rechnung. Der oberste der Staatsschatzsekretäre, wie der Obersekretär des Königs, hatten einander zu kontrollieren, beide mussten beim Einzahlen und Ablegen der Rechnungen der Steuereinnehmer zugegen sein und das Geld in die beiden Kassen abliefern. Sie nahmen gleich nach ihren Chef's, den beiden Schatzmeistern, die erste Stelle ein und waren berechtigt, dieselben zu vertreten, indem sie in Abwesenheit derselben den Empfang der Gelder quittieren durften [2]). Bei der Erhebung der vom Reichstag bewilligten Steuern hielten sich die Steuereinnehmer an gewisse Vorschriften, die der Reichstag jedesmal im besonderen »Universal« gab. Diese Vorschriften über die Steuerhöhe, die Art der Steuereintreibung waren einander nicht gleich, und Änderungen kamen sehr oft vor. Auf jedem Reichstag bestimmte man mit Zustimmung der Stände den

---

[1]) V. L. II. 617, 782, 1062, 1609.

[2]) Contributions-Universale, in V. L. I. — Pawiński 255, 256.

Steuersatz. Man gab also jedesmal entweder neue Universale oder berief sich auf frühere und liess diese gelten; nur die Höhe einer jeden Steuer und die Personen der Steuereinnehmer wechselten. Sie wurden noch vor Beendigung des Reichstages gedruckt und an die verschiedenen Provinzen verschickt; diese bestimmten die Art und Weise der Besteuerung, die Zeit der Erhebung und des Auszahlens zu Händen des Schatzes, später meistens der Schaffner.[1]) Bis 1577 noch durften die Steuereinnehmer das Geld an keinen anderen Ort als in die Staatskasse abliefern.[2]) Eine centralisierte Finanzverwaltung entsprach aber garnicht dem Charakter der polnischen Adelspolyarchie. Jeder Adlige wollte soviel wie möglich mitregieren. Da er das Feld seiner Tätigkeit, wie wir bereits bei der gesetzgebenden Gewalt gesehen haben, je mehr sich diese Idee der Allgewalt des Adels entwickelte, naturgemäss aus dem Reichstag auf die Landtage verlegte, so wurden die ersten Versuche zu einer Decentralisation der Finanzen zuerst von dem auf dem Reichstag versammelten Adel vorgenommen und auf den Provinziallandtagen weiter entwickelt. (Das Entstehen der drei besonderen Kassen, für die Kronländer, Littauen und Preussen hatte noch andere Ursachen. Als die beiden letzteren durch eine Personalunion mit den ersteren verbunden wurden, erhielten sie ihren eigenen Schatz, ihr eigene Verwaltung und ihr eigenes Heer). — Die einmal angebahnte Decentralisation entwickelte sich rasch weiter. Die Teilung des Reichsschatzes in einen Hof- und Staatsschatz vollzieht sich 1504; bereits 1539 wählt man besondere Beamte, dispensatores, Schaffner, die das Geld von den exactores, den Steuereinnehmern übernehmen und es nicht an die Staatshauptkasse, sondern sofort an die Rittmeister der betreffenden Heeresabteilungen gegen Quittung abgeben. Auch den Rest bekommt der Schatzmeister nicht mehr zu sehen; denn er wird in drei besonderen Provinzialkassen: in Kleinpolen, Grosspolen und in den russischen Provinzen aufgehoben[3]). 1578, 1580, wird das Geld von den Schaffnern zuerst in die Provinzialkassen gebracht und dann erst dem Heere ausgezahlt. Die Macht des Schatzmeisters über diese Schaffner ist sehr gering, sie sind nur verpflichtet, ihm ordnungshalber von der Höhe der ausgezahlten Gelder Nachricht zu geben. Nur vor dem Reichstage müssen sie Rechnung ablegen[4]). Die wenig strenge Kontrolle, welcher die Steuereinnehmer und Schaffner unterlagen, die Verschiedenheit in der Bewilligung der Steuern, die Unmöglichkeit einer strikten und vollständigen Bezahlung des Heeres, das Misstrauen gegen den Schatzmeister und gegeneinander, wohl auch der Wunsch, sich möglichst viele Beamtenstellen zu schaffen: alles das hatte zur Folge, dass ver-

---

[1]) Ebendort.
[2]) V. L. 1576. I. 959.
[3]) 1539. V. L. I. 551. ff.
[4]) V. L. II. 992/3. 1008/9.

schiedene Provinzen den Versuch machten, besondere Kassen für sich einzurichten, welche die Gelder aufnahmen, aus denen die Ausgaben bestritten wurden. Bereits 1576 verwahren sich 7 Wojewodschaften gegen jede Einmischung betreffs der Erhebung und Verwaltung der aufgebrachten Gelder und garantieren sich das Recht, selbst Steuereinnehmer und Schaffner wählen zu dürfen [1]). Natürlich fand dieses Beispiel den vollsten Beifall der übrigen Wojewodschaften, und bald wurde das Privileg zum allgemeinen Recht. Es besteht seit dieser Zeit ein besonderes Provinzialfinanzwesen, das mit dem des Reiches oft in Kollision gerät, es besteht ferner ein besonderes Provinzialheer, das seinen Sold aus der Provinzialkasse bezieht, und an dessen Spitze ein von den Provinziallandtagen gewählter Oberst steht: kein Heer, das lokale Bedürfnisse schufen, sondern ein Teil der ganzen Reichsarmee. Die Spitzen der centralen Finanz- und Armeeverwaltung, der Schatzmeister und der »Hetman«, müssen sich in tausend Fällen an die Provinziallandtage wenden und gewöhnlich ihren kleinlichen Skrupeln fügen; müssen, wenn die Not zum raschen Handeln zwingt, eine Menge verschiedener Räder einzeln in Bewegung setzen, von denen jedes eine verschiedene Schwungkraft besitzt und eine besondere Richtung einschlagen kann. Man kann sich kaum einen schwerfälligeren Mechanismus einer Verwaltungsmaschine vorstellen, als den, welchen das Selfgovernment der Wojewodschaften schuf [2]). Allgemeine Einkommensquellen, wie das Rauchfanggeld, die Kopfsteuer, namentlich aber die Getränkesteuer, wurden vollständig für lokale Bedürfnisse reserviert [3]). Natürlich herrschte bei einer solchen Decentralisation, bei dem Mangel jeder Bürokratie das Pachtsystem vor. Gewöhnlich verpachtete man die Steuer an den Schatzmeister, welcher in Anbetracht dieser Begünstigung kein anderes Gehalt seines Amtes mehr bezog. Als aber im Jahre 1717 der Starost Lubomirski sich erbot, die Einnahmen des Schatzes, sie betrugen damals 900,000 fl. jährlich [4]), wenn man ihm den Staatsschatz auf 2 Jahre in Pacht geben wollte, im ersten Jahre auf 2 Millionen ohne jede Bedrückung des Landes zu bringen, da entschloss man sich, die Verpachtung der Einnahmen nicht dem Schatzmeister, sondern dem Meistbietenden, »per plus offerentiam«, zu geben. Der Schatzmeister sollte als Entschädigung dafür eine ständige Pension von 120,000 fl. bekommen [5]), bekam aber bis 1764 nichts.

Man kann sich denken, wie schwer bei einem solch komplizierten Verwaltungssystem, das eben deshalb sehr kostspielig wurde, die Kontrolle sein musste. Sie war ursprünglich vom Reichstag zu führen. Der

---

[1]) V. L. I. 877.

[2]) Balzer: Reform. 43.

[3]) Pawiński, »Kraj«: 1885 No. 45; fol. 25. — Lehtonen fol. 103.

[4]) Schatzrechnung No. 78.

[5]) Skrzetuski I. 346, II. 331.

Schatzmeister, die Steuereinnehmer und die Schaffner mussten auf dem Reichstag mit den Steuerregistern erscheinen und von ihrer Tätigkeit Rechenschaft ablegen. Die Revision erstreckte sich hauptsächlich auf die Buchführung: in dem Konto für Einnahmen kontrollierte man die Zahlen und die allgemeinen Summen, in dem Konto für Ausgaben stellte man fest, in wiefern dieselben von den entsprechenden Beschlüssen des Reichstages abwichen; Steuereinnehmer, wie Schaffner mussten sich durch Quittungen ausweisen können. Die zunehmende Decentralisation der Staatskasse erschwerte jedoch sehr den Reichstagen, die an und für sich nur 6 Wochen tagten, eine eingehende Kontrolle. Dazu kam, dass man die veruntreuten oder erpressten Summen nur im Wege des Civilprozesses wie eine Privatschuld wiedererlangen konnte. Die Strafen waren, wie schon bemerkt, unzweckmässig hoch. Auf den Landtagen machte man sich förmlich gegenseitig Geschenke mit den nicht abgelieferten Summen, was der Reichstag von 1620 »sub poena infamiae« verbot [1]). Der Reichstag wählte anfänglich Abgeordnete aus seinen Mitgliedern zur Revision der Rechnungen und Einziehung der Rückstände. Als sich die Notwendigkeit dieser Kontrolle als eine ständige erwies, setzte man eine besondere Rechnungskammer, das »Schatztribunal«, mit erweiterter Jurisdiktion ein [2]). Die Richter zu diesem Tribunal, das in den Kronländern 6, in Littauen 2 Wochen tagte, ernannte teils der König aus dem Senatorenstande selbst, teils der Adel auf dem Reichstage. Hoffman schildert die Schwierigkeiten ihres Amtes folgendermassen: »Der Steuerzahler zahlte nicht dem Einnehmer, dieser dem Schaffner nicht, der Schaffner gab das Geld nicht voll dem Offizier, und der Offizier dem Soldaten nicht. Sie hatten also mit einer Menge von Individuen Abrechnungen zu machen, Strafen zu verhängen und Processe zu führen« [3]). Und zart mussten die Herren angefasst werden. Als man einmal 1658 die Einziehung der veruntreuten Gelder mit Militärgewalt vollziehen wollte [4]), erhob sich der ganze Adel gegen eine derartige Vergewaltigung der Freiheitsrechte eines freien Volkes und verbat sich derartige Massregel für die Zukunft! — Eigentlich kam man nicht oft dazu, zu diesem Mittel zu greifen, denn der Schuldige suchte vermöge seiner Verwandschafts- und Freundschaftbeziehungen sich in den Schutz der Wojewodschaft zu stellen, auf deren Fürbitten der Reichstag die Schuld und die Strafe erliess, es sei denn, dass sie sich selbst erbot, dieselbe zu bezahlen [5]). Als sich aber die Fälle der Inanspruchnahme des Schutzes der Wojewodschaften immer mehr häuften, beschloss der Reichstag: »es dürfe keiner zum Abgeordneten gewählt

---

[1]) V. L. 1620. III. 374.
[2]) V. L. 1591, II. 1637. — 1598 II. 1450. — Skrzetuski I. 331. Lelewel IV. 78.
[3]) Hoffmann A.: »Vademecum«, vol. 162/3.
[4]) V. L. IV. 514.
[5]) V. L. III. 489. ff.

werden, der nicht vorher die Quittung vorzeigen könne, dass er die Steuer richtig bezahlt oder abgegeben hätte,[1]) oder der gerade damit beschäftigt wäre, die rückständigen Steuern einzutreiben, u. s. w.«[2]) Trat aber dennoch ein Prozessfall gegen den Schuldigen ein, und konnte er sich den Folgen desselben nicht leicht entziehen, so griff er zu dem einfachen Mittel: er zerriss den Reichstag resp. den Landtag und vereitelte so jede Massnahme, die gegen ihn hätte ergriffen werden können.

Eine Reform der Executive war somit vielleicht noch dringender nötig als eine der Legislative. »Eigentlich war hier nichts zu reformieren, sondern es musste von neuem gebaut wenden«.[3]) Die Frucht der Czartoryskischen Reformversuche waren 4 Komissionen oder, wenn man so sagen kann, Ministerien (immer 2, eins für die Krone, und eins für Littauen):

1. die Schatzkommission,
2. die Militärkommission,
3. die Generalpolizeikommission, und
4. die Komission für auswärtige Gesandschaften.

Die Auflösung des Grosschatzmeisteramtes in eine mehrgliedrige Kommission, ein Kollegium, in welchem der Schatzmeister nur der Präsident war, hatte zum Ziel, die Executivgewalt in verantwortliche Hände zu legen und eine gewisse Ordnung, vor allem eine Centralisation der Finanzen herbeizuführen. Der französische Schriftsteller Rulhière ist voller Begeisterung für diese Errungenschaft: »Ce que les rois de France ont eu peine à faire en plus de quatre siècles, l'abolition des grandes charges, dont l'autorité était presque indépendente de celle de roi, l'abaissement des grandes familles, la noblesse affaiblie par la diminution de son pouvoir sur les esclaves, l'abrogation des privilèges particuliers des grandes villes et leur réduction à l'obeissance immédiate, les provinçes entières dépouillées de leurs droits, les sectes de la plus grande partie de leurs, l'établissement arbitraire des impôts, tout cela fut l'ouvrage de six semaines«...[4]) Die Reform war auch von äusserst wichtiger Tragweite; die Minister durften sich den Bestimmungen der Kommissionen nicht widersetzen und mussten sie ausführen. Man brach also mit der bisherigen Selbstständigkeit und Unverantwortlichkeit der Minister.[5]) Doch hätte man, wie Balzer ganz treffend bemerkt, auf viel einfacherem Wege das Ziel erreicht, nähmlich wenn man die Minister selbst für ihre Handlungen verantwortlich gemacht hätte. Die Verantwortlichkeit einer kollegialen Behörde, wie sie die Komission war, habe nicht dieselbe Wirkung, als wenn

---

1) V. L. 1641. IV. 11.
2) V. L. IV. 802.
3) Korzon, IV. 81.
4) Rulhiere II/VI. fol. 229/230, 222, 296, 298.
5) 1764 V. L. VII.: 27, 153, 322, 327, 329, 384, — 1766. VII. 507. — 1768, VII. 666, 669. — 1775. V.: 107. e.t.c.

man sie von einer einzigen Person gefordet hätte.[1]) Wir wollen hier nur ganz kurz auf die Tätigkeit der Finanzkommission eingehen. Sie bestand vor allem darin, die Einkünfte und Ausgaben des Reiches laut Verfügung des Reichstages zu verwalten, Projekte zur Erhöhung oder Reduzierung der Steuern einzureichen, die Steuern und Zölle durch eigene Steuereinnehmer, deren Wahl dem Schatzmeister zustand, zu erheben; ferner hatte sie die Kontrolle über Mass, Gewicht, Handel, Gewerbe und Verkehr zu führen; was aber das wichtigste war, sie bekam zugleich die Macht, Recht zu sprechen und ihre Befehle event. mit eigener Miliz, oder wenn das noch nicht reichen sollte, mit Militärgewalt vollstrecken zu lassen. Zugleich mit der Errichtung der Schatzkommission wurden die früheren Rechnungskammern, die die Erhebung und Verwendung der Steuererträge zu kontrollieren hatten, als überflüssig aufgehoben. Die Bezahlung des Heeres sollte jetzt nicht mehr aus den Händen der Steuereinnehmer in die der Schaffner oder aus den Provinzialkassen, sondern aus einer Centralkasse in die Militärkasse geschehen. Doch hafteten der Schatzkommission noch manche Mängel an: das Kollegium versammelte sich 4 Mal im Jahre, um einen Monat lang die ihm zukommenden Pflichten zu erfüllen; seine Mitglieder wurden auf jedem Reichstag von neuem gewählt, nur $^1/_3$ der bisherigen Zahl durfte beibehalten werden; da das Recht ihrer Wahl dem Reichstag, nicht dem König, übertragen wurde, verlor dieser den Rest des Einflusses, den er noch durch das Besetzen der höchsten Beamtenstellen auf die Verwaltung des Reiches ausüben konnte. Der Versuch, die Kronländer und die Provinz Littauen unter eine centrale Verwaltung zu bringen, scheiterte; man vereinigt zwar die Komissionen beider Länder im Jahre 1791,[2]) doch werden sie bereits nach $7^1/_2$ Monaten wieder getrennt. Zu diesen Kommissionen trat noch in den Jahren 1773—1776 die »Edukationskommission« für Krone und Littauen. Wenigstens auf diesem Gebiete gelang es, beide Provinzen zu vereinigen. Die Mitglieder dieses Unterrichtsministeriums wurden auf 6 Jahre gewählt, ein grosser Vorteil im Vergleich zu der kurzen Dauer der übrigen Aemter. Unter seine Aufsicht fällt nicht nur die Leitung aller Bildungsstätten ohne Ausnahme: Universitäten, Gymnasien und öffentlicher Schulen,[3]) sondern auch die Kontrolle über alle für das Unterrichtsministerium bestimmten Fonds, nähmlich der eingezogenen Jesuitengüter.[4])

Nach der ersten Teilung fühlten die 3 Mächte, die die Teilung vollzogen hatten, das Bedürfnis, dem bestehenden Reste eine Verfassung zu geben, welche die Wirkung haben sollte, jede spätere Reform zu verhindern, und den Staat auf immer in der Abhängigkeit Russlands zu erhalten.

---

[1]) Balzer Reform. fol. 49.
[2]) V. L. IX. 319. No. CCCLXIII.
[3]) 1773. V. L. VII. 266 ff.
[4]) 1776. V. L. VIII. 860.

Die Verfassung sollte die Forderungen Preussens und Russlands von 1768 erneuern, die Unantastbarkeit der leges cardinales, die Stimmeneinigkeit in der Legislative sicher stellen, und in dem »immerwährenden Rat« (conseil permanent) eine vollziehende Macht schaffen, »weil ein striktes Vollziehen der Gesetze und ein Gleichgewicht der 3 Stände: König, Senat und Ritterschaft, die Grundlage dieser Regierungsform ist«. Nach langem Sträuben zwang Russland dem Reiche den immerwährenden Rat auf, der aus 18 Senatoren und 18 Landboten bestehen sollte, die Macht des Königs auf ein nichts reduzierte und dem russischen Hof einen überwiegenden Einfluss auf die Verwaltung des Reiches gestattete.[1]) Wählbar nur durch den Reichstag, sollte der Rat unter dem Präsidium des Königs die Projekte für den Reichstag entgegennehmen, ausarbeiten und dem versammelten Adel übergeben, das Innehalten der Verträge mit den Mächten überwachen, das Gesandschaftswesen regeln und die Beamtenstellen besetzen. Der immerwährende Rat zerfällt in 5 Departements, die früher als besondere Kommissionen bestanden hatten: das der Gesandschaften, der Polizei, des Heeres, der Justizsachen und der Finanzen, alle unter dem Präsidium der früher selbständigen Minister. Wie jeder kollegialen Behörde haftete auch dem Rate der Fehler an, dass er zu langsam arbeitete; verschiedene andre Mängel sind schon berührt worden: alle Mitglieder mussten auf jedem Reichstag von Neuem gewählt wenden; der König muss sich den Erlassen des Rates, die mit Stimmenmehrheit gefasst werden, ebenso fügen, wie der Minister denen eines jeden enzelnen Departements; nur bei gleicher Anzahl der Stimmen gilt seine Stimme für 2. Dem gegenüber stehen zwei unleugbare Vorteile: in dem immerwährenden Rat schuf man eine centrale Verwaltung, und zweitens, alle vollziehenden Organe sollten diesem allein unterstehen. Zugleich erhielt der Rat das Recht, die Säumigen mit Entlassung zu bestrafen.[2]) Es schwand also der Grundsatz der Unverantwortlichkeit der Beamten, und es erstand die Möglichkeit eines regelrechten Funktionierens der »Staatsmaschine«. »Nach mehr als 200 Jahren erhielt Polen eine Regierungsform, die es bis dahin nicht gehabt hatte; dass in ihr das Ansehen des Königs auf ein Nichts herabsank, muss bedauert, aber die Tatsache der Einführung einer tauglichen Regierung selbst, wie sie auch war, mit Anerkennung bewillkommnet werden«.[3]) Doch nicht lange währte die Herrschaft des immerwährenden Rates. Russland, sicher im Besitze der Oberherrschaft über Polen, wandte sich von neuem gegen die Türkei. Beunruhigt durch das russisch-österreichische Bündnis begann Friedrich Wilhelm II., der Nachfolger Friedrich II., nachdem er seinerseits mit England, Holland und Schweden ein Bündnis geschlossen hatte, Polen aufzumuntern, das

[1]) Hoffmann, Borom. 267 ff. — 1775. V. L. VIII. fol. 83—123.
[2]) 1776 V. L. VIII. 849 ff.
[3]) Balzer, Reform. fol. 53.

russische Joch abzuschütteln. Allenthalben begann man zu murren, der Rat sei eine Schöpfung Russlands, das ihn dem gedemütigten Lande aufgedrungen hätte, und achtete nicht darauf, dass die Institution trotz der beispiellosen Gleichgültigkeit im Lande und trotz des wenig befriedigenden Materials ihrer Mitglieder einigermassen Ordnung geschaffen hatte. Dabei war der Vorwurf insofern nicht stichhaltig, als ja der Reichstag, also der Adel, das Recht hatte, die Mitglieder des Rates durch geheime Wahl zu ernennen.[1]) Man kassierte also im Jahre 1789 den immerwährenden Rat mit 120 gegen 11 Stimmen,[2]) und der Reichstag nahm selbst die Regierungsgewalt in die Hand, um sie durch das beliebte Mittel der Kommissionen auszuüben, solange keine neue Konstitution geschaffen würde. Er wollte also nicht nur die Legislative, sondern auch die Executive gleichzeitig ausüben, und das mit einem verantwortlichen Reichstagpräsidenten an der Spitze. »Ein Parlament, das den Monarchen jeder Macht beraubte, die wichtigsten Ministerien kassierte, stellte sich auf eigene Füsse, ohne Vermittler, gegenüber Millionen von Untertanen und Tausenden von Interessen! Das brachte der Reichstag von 1789 zu Werke und ein solcher Zustand dauerte 2½ Jahre«![3]) Der Reichstag war bei der Ueberfülle der verschiedenartigsten Geschäfte nicht immer im Stande, eine wirksame Kontrolle und Ordnung in dieser Kommissionenwirtschaft einzuführen, ihre einzelnen Pflichten gegen einander abzuwägen, zu vergleichen und anzupassen. Jede Kommission arbeitete selbständig drauf los. Oft entstand ein tohu wabohu, dem der Reichstag mit seinen 300 Mitgliedern, die kaum eine Erfahrung in landwirtschaftlicher Buchführung, geschweige denn eine Ahnung von einem rationellen Finanzsystem hatten, weder Herr werden konnte noch wurde.[4]) Nur ein Beispiel: Die Kriegskommission warb eifrig Soldaten, um die auf dem Reichstag mit so grossem Jubel bewilligten 100 000 Mann zusammenzubringen, die Schatzkommission versagte den Sold, weil tatsächlich nichts in der Kasse war; also löste man die zusammengeworbenen Truppen wieder auf, nachdem sie ein paar Monate barfus, in Kitteln und Schlafröcken einhergegangen waren.[5]) Wieder waren es die Wojewodschaften, die wie vor etwa 170 Jahren so auch jetzt rettend in die Handlung griffen. Es bildeten sich die sogenannten »Provinzialordnungskommissionen für Civil- und Militärsachen«, und zwar zuerst in Littauen, wie ja Littauen überhaupt immer im Schaffen fortschrittlicher Einrichtungen den Kronländern mit gutem Beispiel voranging;[6]) sie wurden zu einer wahren Wohltat für das

---

[1]) Kalinka: III. 739.
[2]) V. L. IX. fol. 64. No. XXVII. und XXVIII.
[3]) Kalinka III. 525.
[4]) Korzon, IV. 328—335.
[5]) Kitowicz, Pamiętniki I. 27. Kalinka III. 739 ff.
[6]) V. L. IX. fol. 136 No. CIX. und fol. 146 No. CXIII.

Reich. Im Einverständnis mit der Kriegskommission beschäftigten sie sich mit der Einquartierung der Soldaten in Stadt und Land, mit der Erhebung der Fourage, Errichtung und Erhaltung militärischer Magazine, Aushebung der Rekruten und Rechtsprechung in civil-militärischer Hinsicht.[1]) Im Einverständnis mit der Schatzkommission beaufsichtigten sie die Kriegskasse, die Steuererhebung, Mass und Gewicht, achteten auf Ab- und Zufluss der Bevölkerung, auf die örtliche Sicherheit, den Verkehr, sorgten für die Armen — und Krankenhäuser u. s. w.[2]) Unterdessen arbeitete der Reichstag eine neue Regierungsform aus, die berühmte Konstitution vom dritten Mai 1791, die mit einer ungeheuern Begeisterung aufgenommen wurde und im Auslande uneingeschränktes Lob und volle Anerkennung erhielt.[3]) Die Konstitutionsakte umfassen 11 Artikel, deren vollständige Uebersetzung sich z. B. bei Jeckel und Linde findet.[4]) Polen schaffte durch diese Konstitution die bisherige Adelspolyarchie aus der Welt und setzte an ihre Stelle eine monarchisch-konstitutionelle Regierung. Der Inhalt der 11 Artikel ist kurz folgender.

Artikel I. erhebt die katholische Religion zur herrschenden, garantiert jedoch den übrigen Konfessionen vollständige Freiheit.

Artikel II. versichert die Integrität der alten Privilegien des Adels.

Artikel III. sanktioniert das auf demselben Reichstag erlassene Gesetz hinsichtlich der Städte,[5]) welches dem Bürgerstande in der politischen und sozialen Organisation des Landes eine einflussreiche Stelle einräumt. Zur Volksvertretung wird nicht mehr der Stand der Adligen ausschliesslich, sondern auch der der Bürger herangezogen; freilich hat der letztere vorläufig noch keine ausgesprochen decidierende Stimme, doch werden die Gegensätze dadurch gemildert, das dem Bürgerstande erlaubt sein soll, Landgüter anzukaufen, Aemter zu bekleiden und sich adeln zu lassen.

Artikel IV. entzieht den Herren die Verfügungsgewalt über den Bauern und stellt das Verhältnis des letzteren zum ersteren unter den Schutz des Gesetzes.

Artikel V. und VI. teilen die Regierung in drei Gewalten, die gesetzgebende, vollziehende und die richterliche, und geben die erstere in die Hände eines immer bereiten Reichstages, der sich aus der Landboten- und der Senatorenkammer unter dem Vorsitze des Königs zusammensetzt; alles wird mit Stimmenmehrheit entschieden.

---

[1]) V. L. XI. fol. 137—140, und 149—153.

[2]) V. L. IX. fol. 140—142 und 153—156. — Kalinka III. 642—647. — Korzon IV. 28—31. V. 196—232. — Balzer, Reform. fol. 55.

[3]) Linde I. 249—255.

[4]) V. L. IX. fol. 220—225. No. CCLXVII. — Jeckel, Verfassung I. 107—132. und Linde.

[5]) V. L. IX. fol. 215—218. No. CCLXIII.

Artikel VII. übergiebt die vollziehende Gewalt dem Throne, der erblich sein soll und der sie durch entsprechende Minister ausüben lässt, die dem Reichstage gegenüber verantwortlich sind. Die Minister bilden mit dem Reichstagspräsidenten die sogenante »Straż« und lenken die Erziehungs-, Polizei-, Kriegs- und Schatzkommission.

Artikel VIII. sichert die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt von der gesetzgebenden und dem König und übergiebt sie den zu diesem Zwecke gegründeten und gewählten Behörden.

Artikel IX., X., XI., befassen sich mit der Reichsverwesung, der Erziehung der Prinzen und verpflichten das Heer zur Leistung und Innehaltung des Eides dem König und der Konstitution gegenüber.

Leider trat die Konstitution nicht in Kraft, denn unter dem Drucke militärischer Gewalt zwang Russland, das von den zu Targowica versammelten Gegnern der Konstitutionspartei zu Hülfe gerufen war, im Jahre 1793 seinen immerwährenden Rat wieder auf, der jetzt neben zwei Parteien gewissermassen als dritte selbständige Regierungsgewalt arbeitete. Dass es bei ihren entgegengesetzten Zielen nicht zu ernsten Konflikten kam, lag daran, dass Sievers die Stadt, in der die Vertreter aller drei Gewalten versammelt waren, mit seinen Kosacken scharf bewachte.[1])

[1]) Wegener fol. 171, 194. Korzon. V. 261—263.

Hauptteil.

A. Das Münzwesen.

Zum besseren Verständnis der Zahlenangaben aus verschiedenen Jahrhunderten nehme ich das Münzwesen voraus.

Das »ius cudendae monetae« gehörte den polnischen Königen von jeher; es verblieb ihnen auch bei der speziellen Ausscheidung der königlichen Einnahmen in den Jahren 1589/90. Die Hauptmünzstätte befand sich in den Bergwerken zu Olkusz, wo man aus Bleierz Silber gewann. Unter Vorbehalt eines gewissen Anteiles am Gewinn gab der König auch an Privatpersonen oder Städte das Recht, Münze schlagen zu dürfen, wie an Posen, Fraustadt, Bromberg, Olkusz, Marienburg, Lublin, Krakau, Danzig und Thorn [1]). Dieser abzuliefernde Gewinn hiess Schlagschatz und war vom grossen Geld kleiner, von kleinen Münzen grösser. 1508/9 schlug man 560.000 fl., der Gewinn betrug 210.000 fl., zur Hälfte dem König und zur Hälfte der Staatskasse. 1526 bleibt die seitens der Stände dem König erteilte Erlaubnis zur Ausprägung von 100.000 Mark wegen Mangel an Material unbenützt [2]). Pawiński schätzt das jährliche Einkommen Stefan Batorys (1576—86) aus der Münze auf 4000 fl.; im Verhältnis zum nominellen Wert der Mark Silber betrug der Anteil der kgl. Kasse 5% des Reingewinnes [3]). An einer anderen Stelle [4]) meint er, »dass man die Mark Silber, die man für 251,388 Groschen kaufte (8 fl.,

[1]) Kirmis, V. 41. — Lengnich: preuss. poln. Gesch. V. 79/116.

[2]) Lubomirski fol. 10. Um diese Zeit verfasste auch Copernikus auf Veranlassung der preussischen Stände 2 Schriften über das Münzwesen. Im grossen und ganzen handelt es sich hier nicht um die Schlechtigkeit des polnischen Geldes, auch nicht so sehr der Münze der preussischen Länder polnischen Anteils, als um die Münzverschlechterungen im Lande der Hochmeister. Der polnische König wünschte daher eine durchgehende Ausgleichung mit der polnischen Reichsmünze; der Hochmeister widerstrebte aber sogar einer Ausgleichung seiner Münze mit der im westlichen Preussen, und im letzteren Landesteile waren wiederum die grossen Städte, welche das Münzrecht erlangt hatten, uneins mit den übrigen Städten. An diesem Widerstreit der Interessen scheiterten dann auch die Bemühungen des Copernikus. Prowe bringt die beiden Denkschriften. Die erste ist in deutscher Sprache verfasst, die zweite ist eine lateinische Bearbeitung der ersteren. II. fol. 145 ff. und III. Die Wirkungen der Enquête erzählt Lengnich ganz ausführlich im ersten Bande seiner preussischen Geschichte.

[3]) Pawiński fol. 125.

[4]) Pawiński fol. 460.

11 Groschen und 7 Denar), für 290.22 Groschen in Kurs setzte; wenn man also von den 15% Gewinn 6% als Anteil der kgl. Kasse abzog, verblieben 9% zur Ausprägung der Münze...« Zagórski berichtet auf Grund eines Dokumentes, dass die Pächter von jeder Mark Fein-Silber, die zur Ausprägung von Talern und Halbtalern bestimmt war, 25 Groschen, und aus der man Dreier (trojaki), Silbergroschen, schlug, 20 Groschen Schlagschatz zahlten [1]). Es gingen damals auf die feine kölnische Mark, zum Gewichte von 233,85 Gramm, 9 Gulden und etwa 20 Groschen; 1 Gulden wog 28,650522 gr. brutto. Der Groschen hatte 0,805796 gr. Silber und wog 0,95 gr. brutto. — Nach der Anschauung der damaligen Zeit war der Anteil des Königs nicht gross, »der keinen Gewinn beim Münzen suchen wollte«[2]). Das polnische Geld dieser Zeit war auch tatsächlich vollwichtiger ausgeprägt als das der übrigen Länder, aber es herrschte Mangel an kleinem Gelde. Beides hatte zur Folge, dass das »gute« polnische Geld, namentlich die »Dreipölker«, massenhaft nach Deutschland ausgeführt, dort umgeschmolzen und als polnisches Kleingeld geringeren Inhaltes eingeführt wurde [3]). In Polen entstanden Hekkenmünzen, namentlich in den Grenzstädten; die Annahme ihrer Erzeugnisse wurde auf den polnischen Reichstagen fortwährend verboten [4]). Namentlich über Danzig ging viel fremdes Geld ein [5]). Ganz systematisch betrieb Schweden den Münzschmuggel aus seinen Münzstätten Elbing, Riga und Reval [6]). Nach Lelewel setzten die Schweden folgende Summen um:

Gustav Adolf	(1624—32)	fl. 1.200.000.
Christine	(1632—54)	fl. 6.880.000.
Karl August	(1654—60)	fl. 6.400.000.[7])
		Sa. fl. 14.800.000.

In ganz naiver Weise bitten die Danziger den König, den Kaiser zu bewegen, eine dem polnischen Reiche ähnliche Münze zu schlagen [8]). Sigismund wird sich von einem solchen Vorgehen wohl keinen Erfolg versprochen haben, er löste die Aufgabe für sich vorteilhaft. Er begann auch minderwertiges Geld zu prägen. Der Schlagschatz war aber nicht

---

[1]) I. fol. 132 do. Czacki I, 151.

[2]) Czacki I, fol. 151: Ein Brief Stef. Batory's.

[3]) Kirmis V. fol. 110 ff.

[4]) V. L. 1578, II. 977.—1588, II. 1223.—1598, II. 1452.—1601, II. 1509.—1620, III. 372.—1623, III. 450.—1631, III. 670.—1633, III. 800/1.

[5]) V. L. 1588, III. 223. Braun 160.

[6]) V. L. 1633, III. 800/1. Lelewel, Band V. fol. 269/284.

[7]) Nach Załuski I. fol. 188. war die Zahl noch weit grösser... Cum ab anno 1621—23 septuaginta miliones solidorum a Svecia in regnum nostrum introductum essent, pro quibus in argento et aureo evecti miliones, quibus hostes aucti, sequente deinde bello nos et Reip. exercitum oppugnaturi, quibus opibus nostris in militaris stipendia valebant.

[8]) Lengnich (Geschichte) fol. 117.

gross, sogar niedriger als der Stefan Batorys; 1617 nahm der König von jeder Mark fein 10 Groschen, 1624 von der Mark in »Orten« ausgeprägt 21, in »Dreipölkern« 13, in Schillingen $4^1/_2$ Groschen Schlagschatz.[1]) Also musste der Münzer einen sehr hohen Gewinn eingesteckt haben, denn das Geld wurde sehr schlecht. Vermöge Reichstagsbeschluss von 1616 sollten von einer Mark $10^6/_{12}$ fl. verfertigt werden. Die Evaluationstabelle von Czacki zeigt, wie rapide der Gulden innerhalb dieser wenigen Jahre gefallen war.

Der Wert des Thalers, Guldens und Groschens nach dem 1766 eingeführtem Münzfusse zu 18 Gulden polnisch auf die feine Kölnische Mark.

(Nach Czacki.)

Jahreszahl d. Münzgattung	Thaler in		Gulden in		Groschen in		Jahreszahl d. Münzgattung	Thaler in		Gulden in		Groschen in	
	Gl.	Gr.	Gl.	Gr.	Gl.	Gr.		Gl.	Gr.	Gl.	Gr.	Gl.	Gr.
1300	—	—	—	—	1	10	1599	—	—	8	$8^{16}/_{58}$	—	$8^{16}/_{58}$
1417	—	—	—	—	1	—	1611	9	$4^{20}/_{70}$	6	$25^{50}/_{70}$	—	$6^{60}/_{70}$
1476	—	—	—	—	—	20	1616	9	18	6	12	—	$6^{30}/_{75}$
1505	—	—	15	15	—	—	1620	—	—	4	—	—	4
1511	—	—	13	10	—	—	1626	—	—	3	$19^{121}/_{131}$	—	$3^{8}/_{131}$
1523	—	—	12	$18^{36}/_{38}$	—	—	1628	—	—	3	—	—	3
1526	—	—	12	—	—	—	1629	—	—	2	$27^{132}/_{164}$	—	$2^{152}/_{164}$
1528	10	20	10	20	—	$10^2/_3$	1635	—	—	2	$27^{45}/_{165}$	—	$2^{150}/_{165}$
1545	—		9	18	—	$9^{30}/_{50}$	1640	7	$8^{30}/_{165}$	2	20	—	$2^2/_3$
1550	9	$12^{39}/_{51}$	9	$12^{18}/_{51}$	—	$9^{21}/_{51}$	1650	8	10	2	$23^1/_3$	—	$2^{48}/_{54}$
1564	—		9	$6^{48}/_{52}$	—	$9^{12}/_{51}$	1676	8	10	1	$11^2/_3$	—	$1^{21}/_{54}$
1574	—		9	$1^{37}/_{53}$	—	$9^3/_{53}$	1717	8	—	1	8	—	—
1578	10	$11^6/_{54}$	8	$26^2/_3$	—	$8^{48}/_{54}$	1766	8	3	1		—	1
1581	—		8	$17^8/_{56}$	—	$8^{32}/_{56}$							

(Nach Czacki fol. 177.)

Im Jahre	galt ein vierspänniger Wagen Heu		eine Kuh		ein Fässchen Butter		ein Hammel		der Jahreslohn eines Knechtes		der Taglohn e. Zimmergesellen in Krakau	
	Gl.	Gr.	Gl.	Gr.	Gl.	Gr.	Gl.	Gr.	Gl.	Gr.	Gl.	Gr.
1497	6	12	12	28	9	18	2	8	15	10	—	8
1520	7	18	—	—	8	$12^1/_3$	2	6	16	10	—	$12^2/_3$
1561	17	7	—	—	17	12	3	22	21	20	—	$18^2/_3$
1590	20	15	20	15	18	10	—	—	27	20	—	$16^2/_3$
1650	17	10	20	—	17	15	4	$13^1/_2$	—	—	—	$26^2/_3$
1675	24	—	16	32	—	—	5	—	35	—	—	—
1764	27	—	27	—	29	—	—	—	60	—	1	8
1780	32	—	50	—	38	—	8	—	72	—	2	—

[1]) Lengnich (Geschichte) V, 116. Braun fol. 163.

Ertrag einer Hufe Landes.

nach *Czacki* I. 204/5.

Jahr.	In Polnisch-Preussen, Cujavien.		Im Lande Krakau und Sandomir.		Im Lande Lublin.		In Podlachien.		In Kalisch und Gnesen.		Um Warschau.	
	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
1470			17	2					16			
1511	30		25	18	29		29					
1532	49		29	20	30		25		24		22	
1568	48		32		30				26		29	
1590	57		39								40	
1620	62		45								59	
1650	54		48				54				70	
1684	90		67		57		67				75	
1720	115		85		80		75		88		95	
1750	160		95		90				120		130	
1770			150		170		120		140		160	
1780			200		180		160		200		210	

In Bromberg wurden 1613 nur Schillinge geschlagen, die aber von so schlechtem Gehalt waren, dass »die Münzer nach Abzug aller Kosten auf 40 Groschen 60 gewannen«. Diesem Beispiel folgte, wie Lengnich erzählt, »der Landesschatzmeister (von Preussen), der eben gleiche Schillinge zu Marienburg prägen liess. Die preussischen Stände verboten beiderlei Schillinge durch öffentliche Edikte. Die Folge war ein ernstes kgl. Mandat mit der Bemerkung, dass durch die Aussperrung dem kgl. Schatze ein Schaden von 100 000 — ungarischen Gulden verursacht worden sei, und ein Verbot, die Bromberger Schillinge zu hemmen«.[1]) Das beste Geschäft jedoch soll der Generalpächter Jakob Jakobsohn 1624 gemacht haben. Im Gegensatze zu dem niedrigen Schlagschatze, den der König erhielt, gewann er selbst in der Krakauer Münze allein wöchentlich 2 000 fl. und an der Mark fein im Durchschnitt 1 fl. Einer seiner Verwalter berechnet den Reingewinn von

1 Mk. fein ausgepr. in Orten auf fl. — Grosch. $21^{1}/_{10}$
„ „ „ „ Dütchen „ „ — „ $30^{26}/_{29}$
„ „ „ „ Dreipölkern „ „ — „ $37^{1}/_{3}$
„ „ „ „ Groschen „ „ — „ $54^{2}/_{9}$
„ „ „ „ Schillingen „ „ 5 „ 14 (d. s. 164 Grosch.)

An den Dreipölkern allein soll Jakobsohn in einem Jahre 2 100 000 fl. erübrigt haben.[2])

---

[1]) (Geschichte) V., 79. a. 1613.
[2]) Braun fol. 163.

Die allgemeine Entrüstung über diese Finanzoperation veranlasste die Landboten auf dem Reichstage von 1632, dem Könige jeden Einfluss auf die Münze zu nehmen. Man entschädigte ihn in der Weise, dass die kgl. Prinzessin 2 Starosteien bekam und der Prinz Bischof zu Krakau wurde; dafür sollte er jedoch die Münze sofort der Krone schenken. »Weil aber die Schatzmeister sich diesem Zumuten mit Vorschützung der Notdurft der kgl. Hofhaltung widersetzten, so erklärte sich der König bereit, den Schlagschatz allererst nach seinem Tode der Crohne anheimfallen zu lassen«.[1])

Von 1632—1764 gehörte die Münze der Staatskasse. Im Jahre 1766 wurde sie wieder königliches Regal.[2]) Aber erst in der Rechnung von 1781/3 [3]) findet sich eine Ausgabe für die Münze von 145 667 fl. und 1794/5 eine Einnahme von 205 095 fl.[4])

Kaum hatte der Adel das Privileg, Münze zu prägen, dem Könige genommen und sich selbst zugestanden, sofort hörten auch seine Forderungen, das Geld ebenso vollwichtig wie früher auszuprägen, auf. Das polnische Geld auf demselben Gehalt zu lassen, wo im Auslande das Geld infolge immer schlechterer Ausprägung immer mehr im Werte stieg, war auf die Dauer unmöglich.

Das hatte ja auch Sigismund III. eingesehen; darum hatte er versucht, die polnische Münze der des auswärtigen Marktes anzupassen. Der Widerstand des Adels und seine verschärfte Kontrolle bewirkten nicht nur, dass viel zu wenig, sondern auch fast ausschliesslich grosses Geld, Taler und Dukaten, gemünzt wurde,[5]) da die Heller und Gulden veränderliche Zahlungseinheiten waren, während jene auf derselben Höhe blieben. Die Folge war nur ein Abfluss der Taler in's Ausland.[6]) Die Ausfuhrverbote für die polnische Münze nützen nicht viel, andrerseits werden Einfuhrverbote für fremdes Geld, — nur grosses Geld, Taler und Dukaten, durfte nach vorhergehender Prüfung angenommen werden — auch keinen Erfolg gehabt haben.[7]) Dem herrschenden Mangel an Kleingeld war nicht abgeholfen. — Sigismund suchte daher, diesmal ohne den Adel um Erlaubnis zu fragen, wozu er laut Konstitution von 1422 (V. L. I., 83)[8]) verpflichtet war, die Heller und Gulden der auswärtigen Münze anzupassen. Da dies Geschäft das einträglichere war, so erhob sich sofort ein Sturm der Entrüstung über diese Münzoperationen. Die Entrüstung

---

1) V. L. 1632, III. fol. 710 u. Lengnich (Geschichte) V., 252.
2) V. L. VII., fol. 449 ff.
3) Korzon III., fol. 69.
4) Korzon III., 97.
5) 1627, III., 544. — 1629, III., 613. — 1631, III., 670. — 1633, III. 800/1.
6) 1623, III, 450. — 1633 und 1631 wie vorher.
7) 1620, III. 372. — 1623, III. 450.
8) Confr. 1543, I., 570.

galt aber nicht so sehr der Verringerung der Münze, als vielmehr der vermeintlichen ungerechten Bereicherung, die der König beim Umschmelzen der alten guten polnischen Münze fand. Man nahm dem König das Regal »und fand es für angemessener, dem murrenden Heere den rückständigen Sold aus diesem Gewinne zu bezahlen, als sich selbst zu diesem Zwecke Steuern aufzuerlegen«. Man liess daher die übernommenen Münzstätten weiter arbeiten, öffnete einige neue, gab alle in Pacht, sicherte sich aber einen Schlagschatz von 4 Gulden von jeder verarbeiteten Mark fein.[1]) Im Vordergrunde standen ein Italiener, Titus Livius Boratini, und ein gewisser Tynfe aus Thorn; der erstere erhielt sogar den polnischen Adelstitel, für den er 38 400 fl. bezahlte. Man beging den Fehler, dass man nicht auf einmal eine hinreichende Menge von Kleingeld auf den Markt warf, was die Nachbarmächte veranlasste, das Versäumte zu ihren Gunsten nachzuholen. So betrug, wie wir gesehen haben, die Zahl des von den Schweden allein in Riga geschlagenen Geldes von 1624—1660 14 480 000 fl. — Der Gewinn der Staatskasse war auch sehr gering, die Pacht der Krakauer Münze betrug z. B. 1658 nur 47 000 fl.[2]) Im Jahre 1660 betrug die Einnahme aus der Münze von Krakau, Posen, Bromberg und Lemberg zusammen 37 000 fl.[3]) Später wurden alle diese Prägstätten zusammen für die jährliche Summe von 54 000 in Pacht gegeben.[4]) Das war nichts, das sah der Reichstag ein! Er trat daher 1658 in Unterhandlungen mit Boratini, dem man die Vollmacht erteilen wollte, 1 000 000 fl. kleines Geld zu schlagen. Der Gewinn von 4 fl. bei einer Mark fein, den der Fiskus zuerst haben sollte,[5]) war ihm zu klein, er wollte jetzt 5½ haben;[6] auch eine jährliche Summe von 150 000 fl.[7]) schien später nicht verlockend genug zu sein, da Boratini die Ausführung des Projektes nur dann übernehmen wollte, wenn ihm nicht vorgeschrieben würde, wieviel er zu schlagen hätte.[8]) Schliesslich kam man doch zu einem und zwar unglaublichen Resultat, Boratini sollte für eine Million Münze schlagen,[9]) dafür in den Staatsschatz 500 000 fl. einzahlen.[10]) Im Jahre 1662 liess man 5 250 000 fl. kleiner Münze schlagen, wobei er von 1 000 000 in die Staatskasse 450 000 fl. abliefern sollte.[11]) Von 1659—1665 hatte er im Ganzen

---

[1]) Lengnich (Gesch.) VII., 226. — Kirmis V., 147.
[2]) S. R. No. 55.
[3]) Ebendort.
[4]) S. R. No. 58. — 62.
[5]) 1654, IV., 454.
[6]) Lengnich, VII, 226.
[7]) 1658, IV., 528.
[8]) Lengnich VII., 205, 226.
[9]) 1659, IV., 599/679.
[10]) Lelewel, V. 284.
[11]) Czacki, I., 154. — Lelewel, 271. — Die S. R. No. 55. gibt jedoch nur eine Einnahme von 360 000 fl.

7 690 822 fl. geprägt. Es sollten aus der Mark Kupfer 150 Schillinge werden, von denen 3 Stück einen Groschen gelten sollten.[1]) Die Mark sollte also in den Schillingen 50 Groschen kosten, während sie in Wirklichkeit nur 7 1/2 Groschen galt. Natürlich führte man für dieses Geld den Zwangskurs ein.[2]) Der Schatz erzielte aus dieser Finanzoperation 2 471 217 fl.[3]) Lengnich meint,[4]) von der Summe von 5 250 000 fl. hätte Boratini 3 000 000 fl. Schlagschatz zu zahlen gehabt; »trotzdem wäre er nicht übel gefahren, da man das zur Prägung nötige Kupfer für 800 000 fl. bekam, so dass für die übrigen Kosten 1 450 000 fl. geblieben wären«. An einer anderen Stelle schreibt er, es wäre bekannt geworden, dass Boratini auf 100 000 fl. 45 000 fl. gewonnen hätte, worauf man ihn verurteilt hätte, die Hälfte seines so unrechtmässig gewonnenen Vermögens an den Staat abzutreten.[5]) Eine andere Rechnung aus dieser Zeit bringt Czacki:[6]) Boratini sollte schlagen 3 893 250,—,— fl.

Metall und Arbeit kosteten	1 668 535,12,— fl.
Beamtengehälter	13 120,—, 8 fl.
Gewinn für die Staatskasse	2 221 594,—,— fl.
	3 893 250,—,— fl.

Das gute Geschäft liess den Konkurrenten Boratini's, Tynfe, keine Ruhe; er garantierte dem Staatsschatze einen noch grösseren Gewinn. Und zwar wollte er nur grösseres Geld, Silbergulden, schlagen.[7]) Laut den zwei Kgl. Erlassen von 1663 schlug er von der achtlötigen Mark 90 fl.[8]) Der Gewinn sollte von jeder Mark fein 27 fl. betragen, wenn die Mark fein zu 60 fl. ausgeprägt würde, das Silber 27 Mark kostete, und 6 Mark für Prägkosten gerechnet würden.[9]) Bei Czacki findet sich für diese Prägung folgende Rechnung:

Sa. brutto der Mark fein fl.	204 595, 9 1/2
„ „ „ „ „ „	102 297,12 3/4
„ der geschlagenen Münze „	6 131 868,20
Gewinn für den Staatschatz „	2 762 040,15

Der ganze Gewinn aus der Guldenmünze betrug 3 127 211,23,16 fl.,[10]) in den folgenden Jahren kamen noch hinzu 132 661[11]) und 120 519,[12]) da

1) Kirmis meint (V., 390) auf 1 Pfd. Kupfer wären 300 Schillinge gegangen.
2) Braun 117.
3) S. R. No. 58.
4) VII., 299. preuss. Geschichte.
5) Ebendort, VII., 319.
6) I. 154.
7) Lelewel V., 271.
8) Czacki, I., 170.
9) Kirmis, V., 151.
10) S. R. No. 58.
11) S. R. No. 59.
12) S. R. No. 61.

man ihm noch ausser der im Kontrakt ausgesetzten Masse die Umschmelzung einer grossen Menge eingezogener guter alter polnischer Münze anvertraute. — Auch für dieses Produkt führte man den Zwangskurs ein, obwohl man zugab, dass die Gulden nicht vollwertig seien, trotzdem aber für 30 Groschen angenommen werden müssten, »weil ihnen das Wohl des Vaterlandes den inneren Wert verleihe«.[1]) Als man nachträglich erfuhr, dass sie nur 12 Groschen wert waren, soll man Tynfe deswegen gefangen genommen haben. Mit Boratini schien dagegen eine Aussöhung zu stande gekommen zu sein; denn da dieser eine Gegenforderung an den Staat wegen eines geleisteten grossen Vorschusses stellte, überliess man ihm das Privileg, weiter Kupfergeld schlagen zu dürfen; alle übrigen Münzen wurden geschlossen;[2]) ein Jahr später stellte auch die Boratinische Werkstätte ihre Tätigkeit ein,[3]) nachdem sie noch einen Gewinn von 981 499,26 fl. an die Staatskasse abgeliefert hatte[4].) — Zusammen waren also aus der Boratinischen Münze eingegangen 3 452 716; das deckt sich also so ziemlich damit, was Kirmis angibt, nähmlich 3 450 000 fl. Boratini soll bei der ganzen Operation 832 600 fl. gewonnen haben.

Die Folge dieser Neuprägungen war folgender Zustand. Es gab neben der »alten guten Münze« eine »moneta currens«, für die man einen Zwangskurs eingeführt hatte. Nachbarmächte prägen mit polnischen Stempeln auch solches Geld und schmuggeln es ein. Alle Einfuhrverbote nützen nichts. Jeder muss seine Forderungen in dieser Scheidemünze annehmen, kann aber auch seine Zahlung nur mit ihr leisten. Nur von Ausfuhrverboten hört man jetzt nichts mehr, dafür verweigert das Ausland die Annahme des polnischen Geldes, wie der Reichstag öffentlich zugeben muss! Die Tynfe's und Boratinki's wie sie genannt wurden, erhielten in Polnisch-Preussen den festen Kurs von 18 Groschen, — der Zwangskurs war 30 und der tatsächliche Wert 12 Groschen, — um den Handel mit Polen nicht ganz zu zerstören.[5]) Beim Einlösen des Wechsels in Belgien sollte man 16 fl. bei 100 verloren haben. Die Schillinge standen im Auslande um 85%, die Tynfe um 6%, die Sechser um 23% unter dem nominellen Wert.[6]) Da von der guten alten Münze kaum noch etwas zu sehen war, die Staatskasse aber keine Einbusse in den Einkünften erleiden wollte, so erhob man, da auch ein Gesetz, die Steuer in alter guter Münze zu zahlen,[7]) wohl nicht den richtigen Erfolg hatte, eine »auctio« zu der gewohnten Summe, die 70% betrug. Waren also

[1]) Lelewel, V., 271. — Kirmis, V., 151, 401—403.
[2]) 1667. V. L. IV., 949. 1003.
[3]) 1668, IV., 1045.
[4]) S. R. No. 59/61.
[5]) 1667. IV. 949. Lenguich VII., 228.
[6]) Gargas, 185/6.
[7]) So betrug die Einnahme der Jahre 1669—71 in bona moneta 622. 544 in curr. moneta 4 308 619. fl.

die Zölle für die bisherige Summe von 180 000 fl. verpachtet, so musste der Pächter jetzt 306 000 zahlen, ebenso mussten vom Kopfgeld der Juden anstatt 105 000, 178 500 fl. einfliessen.[1])

Obwohl die in Umlauf gebrachte Summe noch nicht hinreichend war, wurde von 1668—1764 fast gar kein Geld mehr in Polen geprägt. Der Adel wollte scheinbar den Versuch nicht wiederholen, weil die Sache so schlecht ausgefallen war, oder weil man das nötige Geld nicht bewilligen wollte. Man glaubte sich dadurch zu helfen, dass man die Forderung, die Münze zu verbessern, in die pacta conventa aufnahm, die der neu erwählte König beschwören musste, ehe er gekrönt wurde. So verspricht Wiśniowiecki und nach ihm Sobieski, dafür zu sorgen, dass die Münze geöffnet und Geld »iuxta ligam Imperii et vicinorum Principum« in Gold und Silber geprägt werde.[2]) Ja, ein Kronprätendent, der Herzog von Lothringen, versprach, wenn man ihn wähle, unter vielem anderen jährlich 500 000 fl. zur Aufbesserung der Münze zu verwenden.[3]) Wiśniowiecki hatte kein Geld und Sobieski keine Zeit. Die Münzen Wiśniowiecki's waren gewissermassen nur Probestücke, die numismatische Seltenheiten sind, und die Johann Sobieski's genügten nicht annähernd zur Befriedigung des Bedarfs des Landes.[4]) (Die Pacht der Münzen betrug z. B. im Jahre 1685 nur 80 000 fl.[5]) Das hatte zur Folge, dass das noch vorhandene alte gute Geld nach einem gewissen Zeitraum wieder zum Vorschein kam. Auch jetzt halfen wieder die Nachbarmächte nach.[6]) Im Jahre 1685 wurde eine Kommission gewählt, die eine »Koëquation einführen sollte, d. h. sie sollte den Wert des neuen fremden Geldes gegenüber dem polnischen feststellen und ihm einen bestimmten Kurs geben«.[7]) Ganz ausgiebig erfüllten August der II. und III. ihr Versprechen in den pactis conventis. Während der erstere mit den Stempeln Johann Kasimirs und Johann III. in Leipzig, Dresden und Guben etwa 100 Millionen Silbermünzen prägen und nach Polen importieren liess, überschwemmte der letztere das Reich namentlich mit Kupfergeld.[8]) Es wurde nicht gezählt, sondern gewogen und lief in Rollen verpackt zu 10 Gulden um. Jeder musste soviel Kupfer beim Umwechseln annehmen, wieviel ihm der andere zu geben gewillt war. Mancher Reisende beschwert sich, dass er beim Umwechseln eines »Ungarn« (Goldgulden) hauptsächlich Kupfer annehmen müsse und nur sehr wenig Silber zu sehen bekäme. Man tue gut, sich stets

---

1) Z. B. S. R. No. 65 und folgende u. cfr. Art. Judenkopfgeld.
2) 1669. V. 21. 1674. V. 266.
3) Polnischer Cedern-Hain.
4) 1766. V L. VII. 449. Kirmis V., 410/11.
5) S. R. No. 68.
6) 1676. V. L. V., 351.
7) 1685. V. 721.
8) Kirmis V. 410/1. Korzon II., 182.

einen Lastträger mitzunehmen«.[1]) So konnte es auch wohl vorkommen, dass der polnische Grundbesitzer, welcher in der Stadt Getreide verkauft hatte, sich zum Transport des gelösten Geldes eines Wagens bedienen musste.[2])

Der Reichstag von 1710 konstatiert mit Schmerzen, dass die »moneta per abusum während der gegenwärtigen Wirren (N. B. nordische Krieg) in immensum cum praejudicio boni publici et privati gestiegen sei«. Daher verpflichtet man den Schatzmeister, dass er »per publicum instrumentum eine Koëquation der Münze herbeiführe und diese ad certum et justum pretium reduziere«.[3]) Die Tarifierung wurde 1717 veröffentlicht. Während noch 1676 der Goldgulden zu 12 Silbergulden »gehen sollte« und der harte Taler« zu 6,[4]) musste 1717 der Goldgulden zu 18, der Taler zu 8 und der Tynf zu 1 Silbergulden und 8 Groschen (1 Silbergulden = 30 Groschen) angenommen werden.[5]) Die Gesetzgeber waren 1766 einig darüber, dieser Tarif hätte zur Folge gehabt, »dass Fremde das noch vorhandene, alte gute, polnische Silbergeld mit Eifer eingekauft und dafür schlechtes eingeführt hätten.[6])

Wie dem auch gewesen sein mag, Tatsache ist, dass August III. nach dem Muster seines Vaters in Leipzig auch Silbergeld zu prägen begann. Die Menge des gemünzten Geldes war nicht so gross, im Ganzen 5 483 514 Taler und $15^4/_5$ Groschen,[7]) denn eine weitere Prägung verhinderte die Besitznahme Sachsens durch Friedrich II. Als dieser nach Sachsen kam und in Leipzig die polnische Münzstätte fand, liess er hier und später in Breslau mit den polnischen Stempeln durch Ephraim eine ungeheuere Menge ganz minderwertigen Silber- und Kupfergeldes ausprägen, welches dann durch jüdische Kaufleute systematisch nach Polen eingeführt wurde. Anfangs, 1737, prägte Ephraim die Mark fein Silber, die 14 Taler kostete, noch zu 19 bis 24 Taler aus, später zu 25, 30, 33, 40 Taler. Man schätzte die Menge dieser »Blechdinger« (bąki) später auf 85,200, ja 400 Millionen. Aus den Erlassen und der genauen Tarifierung, die Wessel 1761 vornahm, konnte man ersehen, dass etwa ein Dutzend von Arten solcher Tynfen verschiedenen Gehaltes in Umlauf war, und dass nur ganz sachkundige Kaufleute die verschiedenen Münzen auseinanderhalten konnten. So sollten z. B. 3 Arten von Tynfen zu 35, eine Sorte zu 33, eine andere zu 30, eine ganze Reihe solcher nachgemachter sächsischer Tynfe zu 15 Groschen in Umlauf gewesen sein.[8]) Alle diese Tynfe wurden 1766 zu 27 Groschen angekauft und einkassiert.[9])

---

[1]) Bericht des Cavalieri Fra Alessandro Bichi aus Sienna über eine Reise in das Gebiet der heutigen Provinz Posen, bei Eheberg No. 239 fol. 561, 569, 570.

[2]) Zitiert bei Kirmis VI., 44.

[3]) 1710. VI. 183.

[4]) 1676. V. 351. — 1677. V. 461. — 1678. V. 557. — 1683. V. 665.

[5]) 1717. VI. 290.

[6]) 1766. VII. 450.

[7]) Czacki I. 185.

[8]) Kirmis, VI., 44. — Korzon, II., 183.

[9]) V. L. VII., 452.

Da man dieser Ueberschwemmung nur durch Ausgabe eigener guter Münze abhelfen zu können meinte, wurde 1764 eine Kommission sachkundiger Leute ernannt, die ein dementsprechendes Projekt ausarbeiten sollten.[1]) Dass man von jetzt ab wieder das »ius cudendae monetae« dem Könige überliess,[2]) geschah wohl nur deshalb, um jemand verantwortlich machen zu können, falls die Sache nicht gelang. Die Konstitution sagt zwar, es geschähe nur, weil man zu Stanislaus August so felsenfestes Vertrauen hätte. Der König, dem der kleinste Zuschuss zu seiner Apanage recht war, scheute keine Mühe, ja sogar nicht grosse Kosten, wie er beteuerte, um fachkundige Leute und geschickte Handwerker heranzuziehen, die eine Münze herstellen sollten, »wie sie besser in ganz Europa nicht zu finden wäre.«[3]) Ob ihm darauf hin die Bestimmung des Reichstages, welche und wieviel Münze er zu schlagen habe, auch recht war? Mit seltener kaufmännischer Unkenntnis nahm man einen Münzfuss an, der wieder viel zu gut und auf die Dauer unhaltbar war und einen ständigen Abfluss des guten Geldes ins Ausland verursacht haben soll.

Zum Muster hatte man den holländischen Dukaten genommen. Aus einer polnischen Mark fein sollten 80 Gulden geschlagen werden, von denen $16\frac{3}{4}$ auf einen Goldgulden »holländischen Schrotes und Kornes« gehen sollten. Jedes fremde nicht ebenso vollwichtige Geld wird konfisziert und eingeschmolzen. Auch das alte soll, nachdem es in die Staatskasse eingeflossen, sofort umgeschmolzen werden. Das neue Geld muss von jedem angenommen werden. Die Steuern dürfen nur in der neuen Münze gezahlt werden, in der alten nur, nachdem man das Steuerquantum auf die neue Münze reduziert hatte. Auch die Schuldner müssen ihre Schulden, wenn auch die Schuld auf Silbergulden der Währung 1717 lauten sollte, in der jetzigen Währung bezahlen; es ist also die Differenz zwischen dem Kurs von 1717 und 1766 drauf zu zahlen.[4]) Zwei Jahre später, 1768, konstatierte der Reichstag, dass das Publikum das neue Geld mit grossem Misstrauen aufnähme, dass aber auch ein ständiger Abfluss dieses guten Geldes ins Ausland zu bemerken sei.[5]) Man erlies daher zuerst 1775 ein Ausfuhrverbot.[6]) Erst 1786 änderte man den Münzfuss und brachte ihn auf die Höhe, welche er seit den Bestimmungen von 1717 hatte; 1794 wurde er noch ein wenig erhöht. Eine Aufzählung der verschiedenen Gepräge nach Quantität und Qualität glaube ich mir durch Beifügung der folgenden Tabellen ersparen zu können. Ich möchte besonders auf die zwei letzten Spalten, den »Wert in Gulden« und »den heutigen Metallwert« aufmerksam machen«.

---

1) V. L. VII., 76/77.
2) 1766. V. L. VII., 449.
3) V. L. VII., 208, 451.
4) Ebendort.
5) 1768. VII. 634.
6) 1775. VIII. 200.

Qualität der Gepräge von 1766—96.

Nach Kirmis VI. 52/54.

Münzart	Stückzahl aus der Köln. Mark						Feingehalt			Gewicht in Gramm			Gehalt in Gramm			Wert in Gulden und Groschen			Heutiger Metallwert in Mark		
	brutto			fein																	
	1766—86	1787—94	1794—96	1766—86	1787—94	1794—96	1766—86	1787—94	1794—96	1766—86	1787—94	1794—96	1766—86	1787—94	1794—96	1766—86	1787—94	1794—96	1766—86	1787—94	1794—96
Dukaten	67	67	67	$68^{22}/_{283}$	$68^{52}/_{283}$	$68^{52}/_{283}$	23 karat 7 gr.	23 k. 7 gr.	23 k. 7 gr.	3,64	3,64	3,64	3,43	3,43	3,43	16 Guld. 22 Grosch. $1^1/_2$ Schill.	18	18	9,20	9,20	9,20
Stanislausdore's			$18^{266}/_{283}$			$22^{206}/_{283}$			20 k.			12,347			10,246						27,66
Halbe St.-dore's			$37^{249}/_{283}$			$45^{129}/_{283}$			20 k.			6,173			5,123						13,83
Thaler	$8^1/_3$	$8^{123}/_{256}$	$9^{31}/_{192}$	10	$10^7/_{16}$	$14^1/_{12}$	13 Lot. 6 gr.	13 L.	11 L.	28,062	27,58	24,1	23,385	22,405	16,6	8	8	6	3,50	3,36	2,49
Halbthaler	$16^2/_3$	$16^{123}/_{128}$		20	$20^7/_8$		13 L. 6 gr.	13 L.		14,031	13,79		11,692	11,202		4	4		1,75	1,68	
Zweigulden = 8 Silbergrosch.	25	$25^{91}/_{1152}$	$25^{11}/_{128}$	40	$41^3/_4$	$42^1/_4$	10 L.	9 L. 11 gr.	9 L. 9 gr.	9,354	9,32	9,32	5,864	5,601	5,53	2	2	2	0,87	0,84	0,83
Gulden = 4 S.Grosch.	$43^1/_3$	$43^{47}/_{96}$	$43^{61}/_{144}$	80	$83^1/_2$	$84^1/_2$	8 L. 12 gr.	8 L. 6 gr.	8 L. 4 gr.	5,312	5,377	5,385	2,933	2,8	2,76	1	1	1	0,44	0,42	0,41
Halbgulden = 2 S.Grosch.	70	$69^7/_{12}$		160	167		7 L.	6 L. 12 gr.		3,34	3,36		1,961	1,4		15 Grosch.	15 Gr.		0,22	0,21	
Drittelguld. = 10 Kupf. Grosch.		$93^5/_{16}$	$94^{35}/_{192}$		$250^1/_2$	$253^1/_3$		6 L.	5 L. 17 gr.		2,49	2,48		0,933	0,92		10 Gr.	10 Gr.		0,14	0,13
Guter Grosch. (Silbergrosch.)	$117^7/_9$			320			5 L. 16 gr.			1,99			0,98			$7^1/_2$ Grosch.			0,11		
Zehn Grosch. Stück (Kupf. Gr.)			$94^{35}/_{192}$			$253^1/_2$			5 L. 17 gr.			2,48			0,92			10 Gr.			0,13
Sechs Grosch. St. (Kupfer Grosch.)			$147^{21}/_{32}$			673			3 L. 9 gr.			1,50			0,348			6 Gr.			0,05

Prägung in Kupfer. Das Kölner Pfund zu 4 Gulden ausgeprägt von 1766 ab

Nach Kirmis VI. 53.

Münzart	Stückzahl aus Pfund	Gewicht in Gramm
Dreigröscher	40	11,70
Groschen	120	3,90
Halber Groschen	240	1,95
Drittel Groschen	360	1,30

Quantität des geprägten Geldes von 1766—96.

Nach Kirmis VI. 52, 53, 54, 55 und Czacki I. 156, 173, 176, 185.

Jahreszahl	In Gold		In Silber			In Kupfer
			Thaler und Halbthaler		Gulden, Halb-Gulden und Silbergroschen	
	Stück	Wert in Gulden	Stück	Wert in Gulden	Wert in Gulden	Wert in Gulden
1766—86	106 155	1 778 096	2 939 360	23 514 880	43 798 830	7 839 382
1787—94	99 076	1 783 368	2 366 834	18 934 672	30 566 548	4 020 178
1794—96	33 524	603 432	181 072	1 086 432	7 123 356	19 030

Im Ganzen wurden also etwa 141 068 204 fl. in Umlauf gesetzt. Ein besonderes Augenmerk richtete man darauf, dass nicht zu viel Kupfergeld in Kurs gesetzt wurde. Man bestimmte daher, dass zuerst 50 Millionen in Silber, darauf 6 in Kupfer, dann 25 in Silber, darauf 3 in Kupfer und wieder 25 in Silber und 3 in Kupfer geschlagen würden[1]). 1775 änderte man die Bestimmung insofern, als nach jedem achten Gulden Silber 1 Gulden Kupfer ausgemünzt werden musste[2]). In demselben Jahre schuf man den rigorosen Erlass, dass jede andere polnische Münze, die nicht den jetzigen Stempel trüge, nur noch bis 1776 in Kurs bleiben könnte, worauf sie der Fiskus in eigens zu diesem Zweck errichteten Kontors entgegennehmen und nach Abzug der Stempelkosten gegen gegenwärtiges Geld einlösen wolle[3]).

---

1) 1768. VII, 635.
2) VIII. 201.
3) VIII, 201.

Aus der zeitgenössischen Literatur und aus öffentlichen Debatten, die Korzon gewissenhaft aufgesammelt hat,[1]) kann man sich überzeugen, dass sich die Kenner untereinander selbst nicht einig waren, wieviel Geld eigentlich im Lande sei, und ob nun die gemünzte Menge ausreiche. So meint der eine, um nur einige Beispiele herauszunehmen, es gäbe in Polen 15 Millionen in Umlauf, gegen 7 Millionen gingen fürs Salz aus, blieben also nur noch 8 Millionen, welche für eine halbjährige Rate der Steuerlast reichten; es bliebe also nichts mehr übrig; er erteilt daher den Rat, den dritten Teil der für das Heer bestimmten Steuern in natura liefern zu lassen. Ein anderer ist Zeuge, wie auf einem einzigen Jahrmarkt in Lemberg 100 Millionen umgesetzt werden. Wieder ein anderer gesteht mit »Scham und Schaden« zu, dass der ganze Reichtum des Landes nicht 40 Millionen übersteige, und rechnet für einen Einwohner 4 fl. auf einen Monat zum Unterhalt aus; ein weiterer stellt fest, es könne nicht mehr als 80 Millionen im Reiche geben; auch Büsching bekennt sich zu dieser Zahl, benützt aber zu seinen Berechnungen nur 60 Millionen;[2]) der österreichische Abgesandte de Caché schätzt die Summe auf 100 Millionen und schreibt, »von einen Verhältnis zwischen den Ausgaben für die neue bewilligte Armee von 100 000 Mann und der zur Verfügung stehenden Barmittel könne keine Rede sein«. Kirmis meint, der Münzfuss von 1766 hätte zur Folge gehabt, dass das zu gut ausgeprägte Silbergeld ins Ausland gewandert sei, so dass zu Anfang der 80 Jahre kaum die zur Bezahlung der Steuern nötige Million im Umlauf gewesen wäre; »man musste in Breslau polnisches Geld nach Gewicht mit $62^1/_3\%$ Agio zurückkaufen.«[3]) Korzon selbst schätzt die Menge des umlaufendes Geldes auf mindestens 300 Millionen fl. Wieviel von fremden Münzen im Lande war, wieviel noch von den alten schlechten aus der Zeit der beiden Auguste und Friedrich II., ist schwer zu sagen. Immerhin muss die Zahl des fremden Geldes sehr gross gewesen sein.[4])

Mit der Ausgabe von Papiergeld begann man in Polen erst sehr spät, 1794, also ein Jahr vor der endgültigen Auflösung des Reiches und mitten im letzten Aufstande. Von der Noten-Emission werde ich bei den Staatsschulden zu sprechen haben.

---

[1]) II., fol. 186—196. Manches führt schon vorher Surowiecki fol. 163. an.

[2]) XVI. fol. 7—9.

[3]) Kirmis VI. 44.

[4]) Korzon zählt 54 Gattungen. II. fol. 192.

B. Die Einnahmen des Königs.

Vorwort.

Die Hauptquellen der Einahmen des Hofes bildeten anfangs die Krongüter, über deren Verwaltung und Verwendung der Fürst allein verfügte, und die mit der Zeit bei glücklich geführten Kriegen und einer ordentlichen Haushaltung wuchsen. Dazu kamen die verschiedenen Abgaben, die der König nach Willkür erhob, teils in Geld teils in natura, teils in Diensten, ferner die Anteile der Staatskasse an Strafen und Bussen, die Zölle, mit denen der Handel schon in seinem Beginn belegt wurde und die Einnahmen aus den Bergwerken und der Münze.[1])

Die Wohlhabenheit des fürstlichen Schatzes sank in dem Masse, wie die persönliche Stellung des Königs an Macht und Ansehen seitens der Adligen verringert wurde. Je reicher der Adel durch seine Dienste von dem durch innere und äussere Kriege bedrängten Fürsten sich entschädigen liess, je mehr Schenkungen und Verleihungen von Staatsgütern und Vorrechten er in Anspruch nahm, desto geringer wurden die Königlichen Einkünfte und um so schwieriger die Deckung des Hofhaltes und des öffentlichen Bedarfes.

Das Aussterben der Piasten (1375) hatte zur Folge, dass die Herrscher der neuen Dynastie, um den Adel für sich zu gewinnen, ihn fast von jeder Steuer befreiten. So kam es, dass der König, wenn die gewöhnlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichten, den Adel um die Bewilligung einer Steuer bitten musste. Gelindert wurde diese Abhängigkeit nur insofern, als ihm noch die Verwendung der Gelder allein zustand, und er nicht verpflichtet war, hiervon Rechenschaft abzulegen. Es bestanden gemeinsame Kassenbücher, und aus den Einnahmen, teils eignen, teils bewilligten, gab man ohne Unterschied, bald für privaten, bald für öffentlichen Bedarf aus. In demselben Masse jedoch, wie der Adel über den König an Macht gewinnt, wächst auch sein Verlangen, die Verwaltung der von ihm zusammengebrachten, wenn auch nicht gezahlten Gelder, in seine Hände zu bekommen. Aus diesem Interesse erwuchs die Notwendigkeit, zwei besondere Kassen einzuführen, und den öffentichen Schatz durch eigene Beamte leiten zu lassen.

---

[1]) V. L. 1504. I. fol. 298. Cromerus II., 503. C. Adler (Studien) 136 ff.

Da die Einkünfte aus den Regalien grösstenteils verpfändet, verschenkt, verliehen oder verkauft waren, so herrschte im königlichen Schatze um diese Zeit, nähmlich in den ersten Jahren des XVI. Jahrh., andauernde Ebbe. Ja, es kam sogar vor, dass der Hof mit Nahrungssorgen zu kämpfen hatte. Der letztere Jagellone (1548—72) soll auf einem Reichstag ausgerufen haben: »Ich versetzte die Güter, weil ich nichts zu essen hatte.«[1]) Korzon kommentiert zwar den Ausspruch so, dass dieser Herrscher wohl zu essen gehabt haben würde, dass es aber Geld, menschlicher Arbeit, Dienste, Künste immer zu wenig gegeben hätte.[2]) Und doch war es tatsächlich der Fall: In einem Bericht des päpstlichen Nuntius Lipomanni vom J. 1557. heisst es: »die Güter sind verschenkt oder verpfändet und bringen ihm (d. h. dem König) fasst gar keinen Gewinn, so dass er für seinen eigenen Unterhalt Geld borgen muss«[3]). Ganz ähnlich lauten die Stellen bei Lengnich[4]). — Die teilweise Reunion der Staatsgüter in den Jahren 1562–67 scheint keine dauernde Abhülfe gebracht zu haben. Ob dies durch die endgültige Trennung der Staatskassen und die Fixierung der königlichen Einnahmen in den J. 1589/90. geschehen ist, wollen wir später sehen. Die erste Teilung Polens verringerte die Einnahmen des Königs, die bis zu dieser Zeit keine nennenswerte Reform erfuhren, um $^4/_7$. Das Volk entschädigte den König durch eine jährliche Summe von 4 000 000 fl. — Dazu traten noch die Einkünfte aus den bisherigen verringerten Quellen, sodass sich etwa 7 000 000. ergaben. Die vorletzte Teilung ging der vollständigen Auflösung des Reiches nur etwa um 2 Jahre voraus; man hatte also kaum Gelegenheit, sich inmitten des ungeheuren Zusammensturzes mit einer Regelung der königlichen Finanzen zu beschäftigen.

Das Gesetz vom Jahre 1590, in welchem, wie erwähnt, die Einnahmen des königlichen Schatzes ein für alle mal festgesetzt wurden, ist in mancher Beziehung wichtig, so dass wir dies Gesetz hier wiederholen möchten, um so mehr, als es auch gewissermassen die Disposition zu diesem Teile der Arbeit gibt[5]): »Wir (d. h. König) besorgen, dass feste und sichere Einnahmen des königlichen Tisches einlaufen, damit auf diese Weise nicht nur ein standesgemässer Unterhalt für unseren königlichen Stand da wäre, sondern damit im Falle eines Unvermögens seitens des Staatsschatzes nichts contra dignitatem nostram geschähe. Wir verordnen daher mit Zustimmung aller Stände, dass gewisse Oekonomieen und Einnahmen für uns und den königlichen Tisch ganz reserviert werden, mit der Bedingung, dass sie samt allen ihren attinentiis niemals, weder

[1]) Pawiński 224.
[2]) Korzon III. fol. 5.
[3]) Rykaszewski I. 67.
[4]) Preuss. Gesch. IV. 38, 76, 97.
[5]) V. L. II. 1334.

teilweise noch ganz mit irgendwelchen Pensionen belastet oder mit lebenslänglicher Nutzniessung und niedriger Pacht gebunden werden dürfen. Sollte es jedoch einer wagen, aus diesen Oekonomien und Einkünften durch Auferlegen von Summen oder Nutzniessungen Gewinn ziehen zu wollen oder gar zu ziehen, oder auf irgend eine andere Art und Weise diese belasten und darauf verbriefte Rechte erhalten zu wollen, der soll desjenigen Vergehens angeklagt werden und derjenigen Strafe unterliegen, wie sie de non obligenda terra Sandomiriensi (nämlich auf Majestätsbeleidigung und Hochverrat) durch Reichsgesetz bestimmt sind. Diese Oekonomien und Einkünfte sind:

I. In Polen

1) die Ländereien Sandomir, Sambor, Marienburg, Krakau, Rogoźno und Czczew,
2) die Bergwerke zu Krakau und Olkusz,
3) der Gewinn aus der Münze,
4) die Zölle,
5) der Pfundzoll aus Danzig, Elbing und Riga,
6) die Einnahme aus den »podwody«.

II. Aus Littauen kamen noch hinzu:

1) die Ländereien Grodno, Szawel, Brześć, Olita, Kobryń, Mohilow und
2) die von früher her üblichen Einnahmen aus Zöllen[1]).

Wir beginen mit den

Domänen,

als der ergiebigsten Quelle der königlichen Einkünfte. Sie lagen, bald in kleineren, bald in grösseren Komplexen im ganzen Reiche zerstreut. Ein Autor gibt an, dass zur Zeit der ersten Piasten $^3/_4$ der ganzen Reichsausdehnung dem Könige gehörten, und nur das letzte $^1/_4$ Privateigentum der einzelnen Bürger gewesen sei[2]). Kasimir, der Jagiellone, (1447—1492) erklärte einem Abgeordneten gegenüber, dass die Einkünfte aus den Domänen, wenn sie nicht für Sonderinteressen ausgenützt oder verpfändet wären, allein ausreichen würden, allen Bedarf des Reiches zu decken[3]). Den Beweis für die Richtigkeit solcher Angaben zu bringen, ist schwer, denn es hat in Polen wahrscheinlich nie eine vollständige Zusammenstellung aller Domänen gegeben[4]). Auch die verschiedenen gegen das Ende des XVIII. Jahrh. erscheinenden diesbezüglichen Broschüren bringen ein solches Verzeichnis nicht. Der einzige Autor, der sich etwas eingeheder mit diesem Punkt beschäftigt, versucht eine

---

1) V. Leg. II. 1589.
2) Weissenhorst. II. 25. cit. Naruszewicz 1370. § 37.
3) Ossolinski, Czasopism. lwow. cit. Hoffman. A. fol. 120.
4) Uwagi nad uwagami... 208, 477. — Nax: 4. — Korzon III., 130.

alphabetische Zusammenstellung der Domänen, schliesst jedoch jeden Buchstaben mit »et caetera«[1]). Da Duńczewski eine hochgestellte Persönlichkeit, zugleich auch vereidigter Reichsgeometer war, und ihm somit das betreffende Aktenmaterial zur Verfügung stand, so ist anzunehmen, dass er, wenn möglich, ein völlständiges Verzeichnis gegeben haben würde, umsomehr, als das Werk sonst gewissenhaft durchgearbeitet ist. Auch die Zusammenstellung in einem Werke der letzten Zeit hält Korzon für nicht vollständig[2]). Übrigens führt Duńczewski rund 670 Domänen mit Namen an, unter welchen die meisten bis 200 000 fl. jährlich einbrachten[3]). Daraus berechnet ein Autor die Gesamteinnahme aus den Starosteien im XVIII. Jahrh. auf 26 800 000 fl.[4]), das wäre also auf eine Starostei 50 000 fl. Eine andere Berechnung findet sich bei Ossowski, welcher in seinen beiden Werken bei der herrschenden Finanznot den Rat gibt, die Staatsgüter zu verkaufen; er gibt die Zahl der ländlichen Herdstätten in allen Starosteien der Krone und Littauens auf 150 000 an und kommt, die Herdstätte zu 2 000 fl. gerechnet, zu einer Summe von 300 000 000 fl.

Genug zum Verschenken war da, und der Adel liess kaum die geringste Gelegenheit unbenützt, die »königliche Tugend der Freigebigkeit« für sich recht ausgiebig in Anspruch zu nehmen und sich auf Kosten der königlichen- und Staatskasse zu bereichern, was übrigens in den anderen Ländern kaum anders gewesen sein soll[5]), nur entsprechend früher. Wladislaus, der Jagiellone, (1386—1434) musste so freigebig sein, dass Papst Martin V., von der polnischen Geistlichkeit benachrichtigt, eine derartige Freigebigkeit könnte schliesslich die ganze Last der Deckung des öffentlichen Bedarfes auf die kirchlichen Güter wälzen, eine Bulle erliess, die alle ferneren Vergebungen des Herrschers verbot[6]).

In den Jahren 1562—1567 gelang es Sigismund I. eine teilweise Reunion der Staatsdomänen herbeizuführen, jedoch nur dadurch, dass er sich von seinen bisherigen Verbündeten, oder besser gesagt, Vormündern, den Magnaten und der hohen Geistlichkeit, endgültig lossagte und sich auf die Seite des kleinen Adels warf, der nur darauf wartete, seine hohen Standesbrüder aus ihrer bisherigen Stellung, als fast ausschliessliche Leiter des Reiches und Besitzer der vielen Staatsgüter zu vertreiben. Vielleicht dachte er auch, nach Wiederherstellung dieser Einnahmequellen würde man seine Opferwilligkeit beim Bewilligen und Entrichten neuer Steuern nicht so in Anspruch nehmen, oder was wahrscheinlicher ist, er wollte sich selbst in den Besitz der wieder freigewordenen Domänen setzen.

[1]) Duńczewski fol. 11 ff.
[2]) Weinert, Alex. cit. Korzon III. fol. 132.
[3]) Weissenhorst II fol. 42.
[4]) Kalinka I. 554.
[5]) Handwört. B. d. St. Wissensch. Band III. fol. 198.
[6]) Ossolinski cit. bei Hoffman A. fol. 122.

Die sogenannten Exekutionsreichstage entschieden zugunsten des kleinen Adels: alle seit 1504[1]) verschenkten oder verpfändeten Staatsgüter werden wieder eingezogen[2]).

Trotzdem der Erlass Alexanders vom Jahre 1504 wieder neu in die Reichskonstitutionen aufgenommen wurde,[3]) wurde er wenig oder fast gar nicht befolgt; denn bald stand man vor derselben traurigen Tatsache wie vor 1560. Eine zweite Reunion war jetzt unmöglich geworden; der Adel, mit dessen Hülfe die erste zustandegekommen war, hatte es meisterhaft verstanden, innerhalb 30 Jahren nicht nur alle Macht im Staate an sich zu reissen, sondern auch etwaigen Versuchen der Könige, sich auf die Bürger oder Bauern zu stützen, vorzubeugen, indem er diesen durch entsprechende Reichstagserlasse ihre politische und wirtschaftliche Existenz untergrub. Die Möglichkeit einer gewaltsamen Reunion konnte kaum in Frage kommen: erstens brauchte man zum Unterhalt eines Söldnerheeres viel Geld, und zweitens war das Zusammenwerben eines solchen Heeres nur mit Zustimmung des Reichstages, d. h. des Adels, erlaubt.[4]) Andererseits wollte der Adel jedoch auch nicht, dass die Könige, der hauptsächlichen Einnahmequellen bar, in seinen Taschen lägen. Um dem Uebelstand auf immer abzuhelfen, wandte er folgendes egoistische Mittel an. Vorauszuschicken ist, dass es folgende Arten von Staatsdomänen gab:

I. die verpachtet wurden,

II. die durch eigene, bezahlte und rechnungspflichtige Beamte verwaltet wurden,

III. die als Pfand für dem Staate oder dem Könige geliehene Summen dienten, und

IV. die dem Könige gar keinen oder nur sehr geringen Nutzen brachten, die zur Versorgung der königl. Würdenträger für ihre vielfältigen Pflichten dienten oder verdienstvollen Männern als Belohnung zur lebenslänglichen Nutzniessung verliehen wurden.

Man warf jetzt gewissermassen alle Güter zusammen und sonderte für den König zu seinem ausschliesslichen Gebrauch eine Anzahl Domänen, Tafelgüter, Oekonomieen, Chatoullegüter aus. Alle übrigen machte man,

---

[1]) V. L. I. 298. a. 1504. tit. de modo bonorum. Das Gesetz bestimmte: Da wir um den Unterhalt des königl. Standes besorgt sind, so beschliessen wir, damit auf diese Weise mit der Zeit alle Staatsgüter frei werden, dass dieselben, wenn sie wieder eingelöst oder auf irgend eine andere Art und Weise in den königl. Besitz zurückgekehrt sein werden, von da an nicht mehr von S. Majestät verpfändet oder verschenkt werden dürfen, es sei denn auf dem Reichstage für den Bedarf des Staates und mit Zustimmung des Reichsrates...«

[2]) V. L. II. 612/3.

[3]) V. L. II. a. 1565 fol. 681.

[4]) Conf. V. L. III. 648.

abgesehen von Klasse III., zu einer einzigen, nämlich der bisherigen Klasse IV., zum »panis bene merentium«, und wies das zweifelhafte Recht ihrer Verleihung dem Könige zu. Seit dieser Zeit spielten die Starosteien eine hervorragende Rolle im öffentlichen Leben und wurden zu einer Quelle unerschöpflicher Intriguen.[1])

Welchen Gewinn zog der König aus den Staatsgütern vor dieser Teilung, also solange er noch den, wenn auch nicht immer faktischen, so doch rechtlichen Anspruch auf die Einnahmen aus allen Domänen hatte? Eine einheitliche Verwaltungsform gab es nicht. Ein Teil, wie die Starosteien mit Grodgerichten, mit Jurisdiktion, diente zur Versorgung der königl. Würdenträger, und aus ihnen bekam die königl. Kasse fast gar nichts, ebensowenig aus den für geborgtes Geld verpfändeten Gütern und den »de plano« Gütern, d. h. zur lebenslänglichen Nutzniessung verliehenen Domänen ohne jede Abgabepflicht, dem panis bene merentium. Nur die Starosteien ohne Jurisdiktion, die eigentlichen Pachten, und die »ad fideles manus« gegeben (d. h. durch eigene Beamte verwalteten) Güter sicherten dem Schatze einen mehr oder weniger hohen Ertrag.[2]) Der jährliche Ertrag der Güter de plano wurde im Jahre 1579 auf 198 565 poln. Gulden geschätzt, der der eigentlichen Pachten auf 178 000 und der durch eigene Beamte verwalteten auf nur 50 787 fl., also beinahe die Hälfte ging dem Schatze verloren. Man sieht auch, dass die Verpachtung gegenüber der Verwaltung durch eigene Beamte bevorzugt wurde. Ueberwogen dabei wirtschaftliche Motive oder eine mehr oder weniger erzwungene Freigebigkeit? Wahrscheinlich übten beide Motive zugleich ihre Wirkung aus. Natürlich verstand man unter Verpachtung etwas anderes, als sie heutzutage bedeutet. Die damalige Verpachtung war Geldabfindung für Gefälle, die dem Könige zukamen, die aber der Pächter jetzt für seine Rechnung einzog. Einen grossen Vorteil hatte diese Nutzungsart der Domänen, nämlich man ging den Schwierigkeiten aus dem Wege, welche sich aus einer Kontrolle im Falle der Selbstadministration bei der zerstreuten Lage der Domänen und des noch wenig entwickelten Beamtenapparates ergeben hätten. Andererseits muss in Erwägung gezogen werden, dass man damals die Domänen nicht allein als Quelle der königl. Einnahmen, sondern vielmehr als einen Prämienfonds für Männer ansah, die für etwas belohnt werden sollten.

Eine ganz besondere Stellung nahmen die Güter ein, die man für die geliehenen Summen als Pfand hingab, und deren Ertrag den Gläubigern solange zu gute kam, bis die Summen vom Staate oder vom König zurückgezahlt waren. Da es mit der Zeit immer schwerer wurde, die Schuld abzutragen, verblieben fast alle diese Güter im Besitze der Gläu-

---

[1]) Uwagi nad uwagami fol. 384. ff. Korzon III. fol. 126.
[2]) Pawiński: Finanzen Polens unter Stef. Batory. fol. 3. ff.

biger bis zu ihrem Tode; von diesen erbten sie die Söhne und Brüder, auch Frauen. Es ist leicht zu ersehen, welchen Schaden bei diesen Bedingungen die königl. Kasse erlitt; oft machte sich schon der erste Besitzer aus dem Ertrage seines Pfandes bezahlt.[1]) Bei der Reunion der Domänen in den Jahren 1562—1567 wurden nicht nur die seit 1504 aufgenommenen Schulden gestrichen, sondern es wurde auch nur zugelassen, dass die Güter unter der Bedingung verpfändet würden, dass die Schuld nach Ablauf einer gewissen Zeit aus dem Ertrage amortisiert würde, oder dass der jeweilige neue Besitzer mindestens $^1/_4$ der auf dem Pfande lastenden Summe nachliesse.[2]) Der jährliche Ertrag dieser verpfändeten Domänen wurde 1579 auf 735 325 fl. geschätzt, der aller übrigen incl. Bergwerken, Salzsiedereien und Zöllen auf 525 352 fl.

Im Jahre 1562 verzichtete der König freiwillig noch auf den vierten Teil seiner an und für sich nicht grossen Einnahmen zu Gunsten der Staatskasse. »Von allen seinen Einnahmen, nullis exceptis«, opferte der König »aus Liebe zu seinem Lande« den vierten Teil zur Besoldung einer kleinen Söldnerschar, welche die Grenzen des Reiches im Osten schützen sollte. Zuerst soll von allen Einkünften auf Grund einer neuen Revision soviel abgezogen werden, als der Besitzer zu seinem ordentlichen Unterhalte braucht, der Rest soll in 4 Teile geteilt werden; $^3/_4$ gehen in die königl. Kasse, $^1/_4$ geht in die Staatskasse zur Verpflegung des Grenzheeres.[3]) — Man hielt es jedoch für geraten, die Berechnung des zum Unterhalt des Besitzers notwendigen Teiles 6 Jahre später etwas zu präzisieren, und zwar sollten die Besitzer $^1/_5$ bekommen, $^3/_5$ kamen in die königl. Kasse, $^1/_5$ in den Staatsschatz.[4]) Die sogenannte »Quart« war also von nun an der fünfte Teil der königl. Einnahmen, behielt aber offiziell den ersteren Namen, obwohl man öfters in den Gesetzen und Rechnungen von »quinta pars, percepta quintae partis« u. s. w. sprach.[5]) — Da gleichzeitig bestimmt wurde, dass die übliche Pachtsumme voll abgegeben werden müsste, so hatte der König an und für sich keinen Schaden dabei. Um der Verordnung nachzukommen, steigerte man die Pacht um die Quart. Zahlte also z. B. der Pächter früher 2 000 fl., folglich an Quart 500, so betrug seine jetzige Pachtsume 2 500 fl.; die Quart jedoch betrug auch weiterhin nur 500 fl. Wir werden auf diesen Punkt noch bei den Staatseinnahmen näher einzugehen haben, hier nur einiges. Es kann kaum die Rede davon sein, dass die Quart zur Besoldung eines Heeres, das die Reichsgrenzen von der russischen Seite her wirklich hinreichend geschützt hätte, ausreichen konnte; sie betrug im Jahre

---

1) Pawiński fol. 5. ff.
2) V. L. a. 1565 II. fo. 681/2. a. 1566. II. fol. 720.
3) V. L. a. 1562 fol. 616/7/8.
4) V. L. a. 1567, II. 722.
5) S. Rechn. No. 23, 27, 28 und z. B. V. L. 1638 III. fol. 925.

1574 18 470 fl., 10 Jahre später 92 313 fl.[1]) Man verfolgte mit ihrer Einrichtung noch einen anderen Zweck, nämlich die Schaffung eines ständigen Schatzes, wozu die Quart, wie die Worte des Königs lauten, den ersten Grundstock bilden sollte.[2]) Dabei blieb es aber auch. Wenn man sie wenigstens voll an die Staatskasse abgeliefert hätte! Das Gegenteil beweisen die zahlreichen, vom Reichstag ausgehenden Ermahnungen und die fortwährenden Rückstände, die beinahe als ständiger Posten in den Schatzrechnungen figurieren. Schon nach einem 17 jährigen Bestehen der Quart verstanden es die Starosten, das Verhältnis: »60% der königl. Kasse und 20% ihnen«, vollständig umzukehren![3])

Die Schätzung des jährlichen Ertrages aller Reichsdomänen von 1579/80 ergab eine Summe von 1 503 556 fl., davon kamen in die Kasse nur 79 456 fl. also etwa der 19-te Teil.[4])

Die ganze Einnahme betrug einschliesslich der Zölle, Bergwerke, Münze und anderer kleinerer Einnahmen zusammen 310 000 fl. (180 000 aus den Kronländern und 130 000 aus Littauen).

(Zusammengestellt aus Pawiński: Die Finanzen Polens unter Stefan Batory 1576—1586.)

	Kronländer		Littauen	
	1579		zwischen 1580 u. 1590	
	Schätzung des Ertrages	Tatsächliche Einnahme	Schätzung des Ertrages	Tatsächliche Einnahme
	poln. Gulden		poln. Gulden	
Güter »de plano«	198 565	—	102 069	—
Eigentliche Pachten	178 000	32 456	185 000	33 500
Durch eigene Beamte verwaltete Güter	50 787	13 500	—	—
Die mit alten Summen belasteten „	675 325	—	—	—
„ „ neuen „ „ „	60 000	—	53 810	—
	1162 677	45 956	340 879	33 500
	340 879	33 500		
	1503 556	79 456	[5])	

[1]) Pawiński fol. 137, 141.

[2]) V. L. II. 781, Pawiński fol. 132.

[3]) Pawiński fol. 27. — Der Autor der »Mémoires sur le gouvernement de Pologne« (1759) sagt (fol. 155), dass zu seinen Zeiten die Quart nicht 25% sondern kaum 5% betrug.

[4]) Lengnich bringt an einer der Stellen, wo er gegen die Münzoperationen Sigismund III. zu Felde zieht, Folgendes vor: »... sie bewiesen mit dem Exempel Königs Sigismund III., welcher bei dem Antritt seiner Regierung aus den Oekonomien 1 000 000 Guld. einzunehmen gehabt, die sich, weil der Dukaten nur 2 Guld. gegolten, auf 500 000 belaufen. Wie aber durch die Sechser und andere geringe Münzen der Dukaten endlich bis 6 Guld. gestiegen, wäre es bei der Million geblieben, die aber nicht viel über 160 000 Duc. gegolten...« Geschichte VII. fol. 227.

Die Zahlenangabe beruht offenbar auf einem Irrtum oder auf einer Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse.

[5]) Schätzungen und Einnahmen verstehen sich excl. der Bergwerke, Salzsiedereien und Zölle.

Die Ausscheidung der Chatoullegüter im Jahre 1590 hatte doch den Erfolg, dass sich die Einnahmen aus diesen auf etwa 165 000 fl. beliefen, während sie aus allen Domänen des Reiches nur 79 456 betragen hatten. Die Summe ergibt sich aus einem nach dem Tode Sigismunds III. (1632) wahrscheinlich durch den Schatzmeister aufgestellten Verzeichnis. Doch fehlen dabei noch die Erträge der littauischen Güter Kobrin und Olita. Die Rechnungen finden sich bei Niemcewicz.[1]) Der Unterschied muss indessen noch weit grösser gewesen sein, denn die letzteren Erträge bezog man unter der straffen Verwaltung Stefan Batory's und sein Nachfolger Sigismund III. war alles andere, nur kein energischer Charakter.

Dem Könige war es verboten, gewisse Domänen zu verkaufen, zu verpfänden oder auf irgend eine Weise ihre Erträge zu vermindern.[2]) Man sah darauf, dass dieser Paragraph stets in die pacta conventa mit hineingenommen wurde, die jeder König bei seinem Regierungsantritt zu beschwören hatte, stellte aber auch die Bedingung, dass er keine neue Domäne zu den durch das Gesetz bestimmten hinzukaufe,[3]) es sei denn mit Zustimmung des Reichstages, was hie und da bei kleinen Objekten vorgekommen ist. Als durch die erste Teilung Stanislaus August ein grosser Teil seiner Tischgüter verloren ging, erhielt er ausser der jährlichen Entschädigung von 4 000 000 fl. für den ganzen Verlust die Erlaubnis, für 1 000 000 fl. Güter hinzuzukaufen, mit der Bedingung, dass dieselben ihm und seinen Nachfolgern auf dem Throne zu den Tafelgütern geschlagen werden sollten. Indessen wird Stanislaus August wohl von dieser Erlaubnis kaum Gebrauch gemacht haben, obwohl ihm das Recht gesichert wurde, dass die verausgabten Summen von den nachfolgenden Königen an seine Nachkommen zurückzuzahlen seien.[4])

War die Not im Reiche gross, so dass die gewöhnlichen Steuereinnahmen nicht ausreichten, so versetzte man Staatsgüter. Gewöhnlich waren diese vergriffen, daher nahm man seine Zuflucht zu den königlichen Tafelgütern. So z. B. bat der Adel den König im Jahre 1654, Nowydwór (deutsch Tyggenhofen) in Preussen zu Gunsten des Staates für eine von Christof Gembiński geliehene Summe von 200000 fl. auf 12 Jahre verpfänden zu lassen, und zwar »sine ulla extenuatione« (d. h. die Summe macht sich aus dem Ertrage des Pfandgutes nicht bezahlt, vielmehr kommt dieser dem Gläubiger voll zu) und verpflichtete die Staatskasse, dafür jährlich 20 000 fl. an den König zu zahlen[5]), oder

---

[1]) fol. XXXII. ff.

[2]) V. L. z. B. II. 1601 — a. 1632. III. fol. 766.—1633. III. fol. 803.—1635. III. fol. 854.—1637. III. 925/6 usw.

[3]) 1632. V. L. III. 766. — a. 1674. V. 272. — a. 1699. VI. 27. — a. 1736. VI. 627.—1764. VII. 205.

[4]) 1775. V. L. VIII. fol. 647.

[5]) 1654. V. L. IV. 448.

»ex primis vacantibus« des panis bene merentium ihm eine Starostei von gleichem Werte wie die verpfändete auszusuchen.[1]) Weder wurde so schnell eine Domäne frei, noch zahlte der Staat die Entschädigung, wie die Ermahnung seitens des Reichstages im Jahre 1710 zeigt.[2]) In diesem Jahre erhielt der König eine Domäne »Kozienice«, und der Schatz wurde seiner Verpflichtung enthoben. Man schien jedoch mit der Sache nicht sofort in's Reine gekommen zu sein, denn im Jahre 1717[3]) wird nochmals ausdrücklich wiederholt, dass der Tausch vollzogen sei und der Staatsschatz nichts mehr zu zahlen habe. Um so merkwürdiger ist es, dass beide Güter, Kozienice wie Nowodwor noch nach dieser Zeit als Einnahmequellen in den Königl. Privatrechnungen figurieren.[4])

Auf dieselbe Weise wurde 1661 das Chatoullegut Szawle in Littauen an den Wojewoden Paul Johann Sapieha für geliehene 800 000 fl. verpfändet; auch diese Summe machte sich aus dem Ertrage nicht bezahlt,[5]) und solange das Schuldverhältnis dauerte, durfte nichts aus dieser Ökonomie an die königl. Kasse geliefert werden. Die Entschädigung welche die Staatskasse dem Könige zahlte, betrug 40 000 fl. — Natürlich wurde auch diese Domäne nicht in der vorgeschriebenen Zeit, nämlich innerhalb 6 Jahren, eingelöst.[6]) Die Frist wurde bis 1678 noch dreimal erneuert.[7]) Als das Reich auch in diesem Jahre das Pfand nicht einlöste, gestattete es dem König selbst, Joh. Sobieski, der Familie Sapieha die Schuld aus eigenen Mitteln auszuzahlen, was auch geschah.[8]) Ausserdem war natürlich die Staatskasse verpflichtet, die Entschädigung von 40 000 fl. weiter zu zahlen.[9]) Die Domäne brachte bereits 1632 30 000 fl.[10]) jährlich,

[1]) 1661. V. L. IV. 698.

[2]) V. L. VI. 184.

[3]) V. L. VI. 292/3.

[4]) Dr. H. St. A. — Geh. Cab. C. No. 3520. Vol. II. tit. Poln. Litt. C. a. Oec. Sach.: a. 1718. Pachtkontrakt über die Übernahme von Grodno, Sohat und Nowodwor an Unterjäger Rechenberg für 60 000 tynfen, — und 1721 ebendort: Kozienice werden an Ossoliński verpachtet. In No. 3521. Vol. IV. tit. Poln. Gener. Cassa Sach. von 1724—33. findet sich ein summarischer Extract, was Ihr. Kgl. Maj. im Jahre 1729 von 1/I.—31/XII., an polnischen Tafel- und anderen Gefällen eingehen sollen etc. mit einer Unterschrift Augusts; nach diesem Verzeichnis sind Kozienice verpachtet, und Nowodwor steht unter eigner Verwaltung.

Die Rechnung von 1730 (Generalcassarechnung. No. 3522, die poln. Generalkassa betr.) ebenso die Reichsschatzrechnung v. 1729/33. No. 80, bringen nur noch Kozienice. — Dagegen bringt eine Rechnung von 1756 (Kgl. poln. Oec. u. Salinenwesen betr. No. 3536. Vol. III.) wieder das Gut Tyggenhof (d. i. Nowodwor), ein Verzeichnis von 1764/7 wieder beide Güter (Korzon III. 12/3.).

[5]) V. L. IV. 798/9.

[6]) 1667. V. L. IV. fol. 989.

[7]) ebendort und 1670. V. fol. 86 (51) und 1673. V. 143.

[8]) V. L. V. 622.

[9]) ebend. u. 1717. V. L. VI. 313.

[10]) Rechng. bei Niemcewicz fol. XXXV.

1764—67 262 983 fl., also pro Jahr 87 661 fl.[1]) In demselben Masse wird auch der Ertrag der ersten Domäne gestiegen sein; die Entschädigungssumme blieb dieselbe, also ein augenscheinlicher Verlust für die kgl. Kasse im ersten Falle, der umso empfindlicher wurde, wenn die Entschädigung nicht regelmässig gezahlt wurde, was auch tatsächlich der Fall war.[2]) Die Oeconomie Szawle wurde nach einer im Jahre 1764 vorausgegangener Ermahnung 4 Jahre später eingelöst.[3]) Stanislaus August empfing auch bei seinem Regierungsantritt bereits eine Einnahme[4]) von 262 983 fl. von ihr.

Was die Art der Verwertung der Güter anbetrifft, ist gegen früher eine Aenderung nur insofern eingetreten, als man die Verpachtung noch weit mehr vorzieht als die Verwaltung durch eigene Beamte. So waren z. B. 1718/9 alle Chatoullegüter ausser einem einzigen, Mohilow, verpachtet;[5]) 1729 waren 10 Güter verpachtet und sollten laut Kontrakt etwa 120 000 R. Thl. bringen; 5 Domänen, die vom Oberschatzsekretär Kiciński verwaltet wurden, brachten 22 000 R. Thl.[6]) — Ebenso macht sich unter der Regierung der beiden Sachsen das Streben bemerkbar, die grösseren Tischgüter einzeln, von den kleineren immer mehrere zusammen zu verpachten. Im Jahre 1721 wurden sogar alle littauischen Tafelgüter und in der Krone die Güter Sandomir und Kozienice auf 3 Jahre für 300 000 Tynfen jährlich (d. s. 380 000 fl.) an den Grafen Ossolinski, den Schatzmeister des Hofes, verpachtet.[7])

---

[1]) Kgl. Poln. H. Arch. Privatrechn. No. 88. cit. Korzon III. fol. 12.

[2]) z. B. 1677. V. L. V. 522 u. 1717. V. L. 331. In den Dresdner Akten findet man die Summe fast stets unter den vermuteten Einnahmen, fasst nie in den Verzeichnissen der tatsächlichen Einkünfte.

[3]) V. L. VII. 176 u. 830.

[4]) Korzon III. fol. 12.

[5]) Geh. Cab. Cancley Nr. 3521. Vol. III. tit. Poln. Gen. Cassa Sach. 1718—23. »Tabelle, was an Revenuen aus den kgl. Gütern u. Oekonomien an Pacht... zu zahlen ist, was gezahlt ist und noch zu zahlen.«

[6]) Ebendort Vol. 3521. Vol. IV. (1724—33) tit. »Summarischer Extract vom Jahr 1720 usw.«

[7]) Ebendort Nr. 3520 Vol. II. unter 1721: Traduction du contract avec S. E. Mr. le Trésorien de la Cour de de la Couronne pour toutes les économies de la Lituanie en général et dans la Couronne pour les économies de Sendomir et Korzenice... Que nous avons résolu de donner à ...Ossolinski des économies de Lituanie en général, celle de Grodno, Olita avec les forets, Mohilow, Brzesc et Kobryn, les forets de Sokol, Nowodwor Bialowies. Dans la Couronne Sendomir et Korzenice depuis 1/VII. 1721 jusqu'au 1/VII. 1724 ...nous lui permettons aussi un libre usage et possession du nôtre magazin Royal à Danzig pour dépositoir des bleds des dites économies. Pour laquelle ferme il s'oblige de payer par an en argent blanc ou en ducats (à 13 Tynfes et 2 Szostaces) la somme de 300 000 Tynfes (d. s. 60 000 R. Thl.) Il lui sera permis d'associer quelqu'autre fermier et de prendre aussi en général tel sousfermiers, qu'il voudra. Parcontre nous lui défendons tout usage et négoce du bois et seulement un usage discret pour la necessitée de la maison...

Beim Ablauf seines Kontraktes blieb er noch 96 005 Tynfen schuldig.[1]) Man ging keinen neuen Kontrakt mit ihm ein, da sich unterdessen Interessenten mit höheren Angeboten gemeldet hatten.[2]) Doch entschädigte man Ossoliński dadurch, dass ihm alle Salinen des Reiches mit den dazu gehörigen Kammern[3]) in Pacht gegeben wurden. Auch sonst waren Rückstände an der Tagesordnung. So weit man sich aus dem zu Gebote stehenden Aktenmaterial in Dresden überzeugen kann, wurde kaum ein einziges Mal die Pachtsumme voll abgeliefert. Für die Zeit des nordischen Krieges, in welchen August II. den polnischen Adel trotz seiner energischen Proteste im Reichstage verwickelte, ist das vielleicht erklärlich, aber auch in der darauf folgenden Friedenszeit, trotz der Versuche, die Erträge der königlichen Domänen dadurch zu heben, dass man sie an Nichtpolen verpachtete,[4]) hatte sich das Uebel keineswegs gehoben, im Gegenteil, es ist gewachsen.[5])

Wie die Tabelle zeigt, übersteigen die Rückstände manchmal die Hälfte der Einnahmen aus den kgl. Domänen.

---

[1]) Ebendort unter 2/V. 1724.

[2]) Ebendort unter 1724: Kontrakt mit Weissenbach über Grodno und in »Königl. poln. Oecon. u. Salinenwesen betrf.« Geh. Cab. Canzl. No. 3536. B. III. findet sich ein Verzeichnis, nach welchem »die Oeconomieen jetzt 300 000 Tynfen geben, aber 367 000 geben können.

[3]) No. 3520. II. unter 1724. Im Jahre 1730 stehen sie wieder unter Verwaltung und zwar Steinhäusers (No. 3522 Jahres-Rechnung über Einnahmen und Ausgaben bei der Königl. poln. General-Cassa für 1730).

[4]) Lengnich, Preuss. Poln. Geschichte. IX. 64. erzählt, dass die Nachricht davon einen ungeheuren Sturm der Entrüstung beim polnischen Adel hervorgerufen hätte. cf. auch Pachtkontrakte aus Geh. Cab. Cancl. 3520 I. und II.

[5]) Wir nehmen aus der grossen Masse nur ein Beispiel heraus, weil fast alle einander aufs Wort gleichen, nur der Name des Pächters ändert sich. »Der Herr Baron von Blumenthal soll vermöge seines Pachtkontraktes von der Oeconomie Sambor zahlen von 1/VII. 1715. — 1/XII. 1718 Tynf. 255 000

2.	Laut Schatzgericht defalquiert	118 360	
1.	Laut Majestätsordre defalquiert wegen ersoffenen 6 445 Tonnen Salzes	45 115	
3.	Prätendiert selbst eine Defalque	4 755	
4.	Gezahlt an barem Gelde	79 266	= 247 496
	Bleiben zu zahlen		7 503

gibt vor, dass ihm diese auch als eine Defalque erlassen worden«.

Einnahme aus den kgl. Chatoullegütern.

Jahr	Laut Vereinbarung		Tatsächliche Einnahme	
	Gesamteinnahme	Einnahmen a. d. Domänen	Gesamteinnahme	Einnahmen a. d. Domänen
	poln. Gulden	poln. Gulden	poln. Gulden	poln. Gulden
1580			310 000[1]	80 000[2]
1632			456 935[3]	165 000[3]
1693			1 647 300[4]	784 300[4]
1698	2 062 133[5]	1 036 133[5]		
1700	1 607 304[6]	788 304[6]		
1706	1 970 000[7]	794 666[7]		
1709—12			388 788[9]	344 904[8]
1712—13			409 213[8]	332 444[9]
1717/18	1 943 237[10]		564 636[10]	
1718		453 625[11]	448 134[12]	352 292[11]
1719		557 118[12]		99 775[12]
1729	1 989 084[13]	912 418[13]		
1731	2 642 672	1 072 005[14]		
1765			6 603 000	2 168 000[15]
1787/8			7 909 700	2 322 732[16]
1789/90			7 613 136	3 021 159[17]
1790/91			7 418 275	2 627 032[18]
1794/5			8 573 554	2 701 824[19]
			4 844 020	1 300 864[20]

1) Pawiński fol. 127—130, 464—467.
2) Derselbe 35—37, 466.
3) Niemcewicz: Geschichte der Regierungszeit Sigism. III. fol. XXXII.—XXXVI.
4) Dr. H. St. Arch. Geh. Cab. Canzley No. 3520 tit. Poln. und littauische Cammer auch Öconomie Sachen betref. Vol. II. »Spécification des revenues annuels des économies pendant le Regne du Roy Jean III. selons ses derniers contracts« für das Jahr 1693 befindet sich in den Rechnungen um das Jahr 1724, und eine zweite Rechnung für 1695 befindet sich in
Geh. Cab. Canzley No. 3536. I. tit. Oeconomieen und Salinenwesen in Polen betreffend. Auch unter den Sachen um 1724.
5) No. 3520. I. Rechnung für 1698.
6) Loco 391 Acta varia: die Papiere des Grosskanzlers Graf v. Beichlingen Vol. IX. fol. 94.
7) No. 3520. I. »Specificatio derer Oekonomieen im Königreich Polen und im Grossherzogtum Littauen« für 1706 und Stand derselben.
8) No. 3521. »Le Notaire du thresor de la Cour à reçeus des revenues dy Roy depuis le mois de septembre 1709 jusqu'au 20. Avril 1712«.
9) No. 3536. I. »Spécification des Revenues et des Dépences de les Économies dy Roy de 2. V. 1712 jusqu'au 30. IX. 1713«.
10) No. 3521. »Kgl. Polnische General-Cassa Rechnung von 1717/18«.
11) No. 3521. Vol. III. »Tabelle was an Revenuen aus den königl. Gütern und Oeconomieen an Pacht für 1718 und 19 zu zahlen ist, was gezahlt ist, und noch zu zahlen«. tit. Polnische General-Cassa Sachen 1718—23. In beiden Zahlen fehlt Mohilow, »das in Administration ist«.
12) No. 3536 III. »Summarischer Extract der bei der kgl. poln. General-Cassa pro 1718 empfangenen u. ausbezahlten Gelder«.
13) No. 3521. IV. Poln. General-Cassa Sachen. »Summarischer Extract was Ihr kgl. Maj. im Jahre 1729 von 1/I.—31/XII. an polnischen Tafelgeldern und anderen Gefällen eingehen sollen laut geschlossener Contracte«. In 10) und 13) fehlen die Gefälle aus Danzig und Elbing mit etwa 350 000 fl. und die Hybernengelder, die die Güter zahlen, mit etwa 270 000 fl. Die vermuteten Gesamteinnahmen sind also um rund 600 000 zu vermehren.
14) No. 3522. Poln. General-Cassa Sachen (1729—32) Rechnung vom 17/II. 1731.
15) Königliche Privatrechnung über die Einnahmen von 1765—1767, 3 Jahre, zitiert Korzon III. fol. 12/13.
16) Ebenso zitiert bei Korzon III. fol. 70/71.
17—19) Ebenso zietiert bei Korzon III. fol. 77/78.
20) Ebenso zitiert bei Korzon III. fol. 97.

Beachtenswert ist, dass sich die Einnahmem nach der Thronbesteigung Stanislaus Augusts verdoppeln. Der Grund dafür liegt nicht nur in dem Streben, seine Einnahmen zu steigern, denn Stanislaus August hatte nur ein ganz kleines Privatvermögen, sondern auch in einer rationelleren Verwaltung, die 1781 an eine specielle Hof-Schatzkommission überging.[1])

Die der ersten Teilung vorhergehenden Bürgerkriege und das wüste Hausen der russischen Heere brachten den königlichen Tischgütern nicht wenig Schaden. Nach einer Aufstellung seitens der königl. Kammer soll er 8 284 000 fl. betragen haben. Die Teilung selbst sollte nach ihrem Bericht die Einnahmen um 5 999 825 fl. vermindert haben,[2]) nach einer späteren Note von 1773 um nur 4 035 580 fl.;[3]) die Oekonomieen waren darunter mit etwa 1 422 000 fl. vertreten. Eigentlich ist Stanislaus August aus der Teilung reicher hervorgegangen, als er es früher gewesen war. Denn abgesehen davon, dass er für den Ausfall von 4 035 580 fl. von nun ab jährlich 4 000 000 fl. aus der Staatskasse bekam,[4]) und dass der Staat die Abzahlung seiner Privatschulen übernahm,[5]) bekam er noch 4 Starosteien zur vollen Nutzniessung,[6]) deren jährlicher Ertrag sich zusammen auf etwa 864 000 fl. belief.[7])

Die Überreste der zerrissenen Tischgüter liessen sich schwer bewirtschaften und verwalten, daher erhielt die Schatzkommision vom Reichstag mit Zustimmung des Königs die Weisung, dieselben nach vorhergehender Lustration zu verkaufen,[8]) was jedoch nicht eingetreten ist.[9]) Später wollte man ihm (1790) die 4 Starosteien wieder nehmen,[10]) begnügte sich jedoch damit, von ihrem Ertrage 30% in die Staatskasse fliessen zu lassen.[11])

Im engen Zusammenhange mit dem Gewinn, den die Chatoullegüter dem Könige abwarfen, steht auch der, den die königl. Kasse aus den ihr gehörigen Waldungen hatte. Bis 1590 hatte der König Anspruch auf den Waldnutzen aller Reichsgüter, von diesem Jahre ab nur

---

[1]) Korzon III. fol. 10. Seine von den Vätern ererbten Güter brachten ihm nur 67 399 fl. (1767). Im Jahre 1787 waren es nur noch 34 900 fl., und von 1788 ist keine Einnahme mehr aus den Rechnungen zu ersehen. Die ganze Einnahme betrug im Jahre 1767 nur 160 000. Korzon. III., fol. 67/8. — Bartoszewicz I. 172.

[2]) Büsching XVI. 96—100. Korzon III. 56.

[3]) Ebendort.

[4]) V. L. VIII. 133.

[5]) V. L. VIII. 165.

[6]) V. L. VIII. 209/210.

[7]) Nach Korzon (III. 58) ist die Summe viel zu tief gegriffen. — Memoir. aus dem XVIII. Jahrh. Band VII., fol. 83. (Litteraturverzeichnis, No. 83).

[8]) V. L. VIII. 899/900.

[9]) Korzon III. fol. 66.

[10]) Korzon III. 258/9.

[11]) V. L. IX. fol. 168/9. No. CXXVI/II.

aus den ihm zugewiesenen Tischgütern. Von jetzt ab scheint man auch, die Forsten aus der übrigen Domänenwirtschaft teilweise auszuscheiden, namentlich in Littauen. Die Rechnung von 1632[1]) bringt aus der Waldnutzung eine Einnahme von 34 000 fl., der Gesamtertrag ist etwa fl. 165 000; unter den 34 000 fl. sind 700 fl. aus der Wachsgewinnung aus Wilno. Dieser Posten kommt auch in den Rechnungen aus der Regierungszeit August II. vor (Spécification des Revenues, que le Roy defunt avoit reglés dans les biens Economiques du Royaume et de Lithuanie);[2]) es heisst dort an drittletzter Stelle: »Woskoboynia de Wilno, ou on faisoit et blanchissoit la Cire = 3000 Tynfes...« — Lelewel widmet der Bienenzucht im alten Polen ein besonderes Kapitel und zeigt, dass z. B. 1506/7 der Gewinn aus der Wachsproduktion 10 613 Schock und 5 Groschen (= 350 000 fl. von 1766) betragen hat.[3]) Um 1687 betrug der Gewinn aus den Wäldereien in manchen Orten, nicht sowohl aus dem Verkauf des Holzes, als des Honigs und Wachses etwa 10 000 lir.[4])

Die Forsten wurden bald allein, bald zusammen mit den Domänen, in denen sie lagen, verpachtet. Der Gewinn, den sie abwarfen, war relativ garnicht so gering.[5]) In einer Rechnung von 1698 bringen die Wälder 17 000 R. Thl. = 108 000 fl.[6]) Bei der leichtsinnigen Wirtschaft der beiden Auguste gingen auch die Einnahmen aus den Forsten zurück. Die Generalkassarechnungen von 1730[7]) und 1733[8]) verzeichnen Einnahmen von nur noch 7000 und 10 000 Tynfen. Ebenso wenig Sorgfalt legte man auf den Handel mit Holzwaren (Bretter u. s. w.), der rasch einging.[9])

---

[1]) Niemcewicz, fol. XXXVI.

[2]) Geh. Cab. Canzl. 3520.

[3]) IV. fol. 122 ff.

[4]) Czacki I. 326.

[5]) Geh. Cab. Canzl. 3520 II. 1693 und Oecon. u. Salinenwesen betr. 3536 I. für 1695. Für jedes Jahr findet sich eine »Spécification des revenues annuels des économies pendant le regne du Roy Jean III. selons ses derniers contracts«, mit Sa. 1 647 300 fl. und 1 579 540 fl.; darunter bringen (in beiden gleich) les forets de Bialowies 8000 fl., l'économie Grodno avec les forets 60 000 fl., les effets des bois dans les forets de Lithuanie 50 000 fl.

[6]) Poln. litt. Cammer auch Oecon. Sachen. Geh. Cab. Canzl. 3520 I. 1698...

die Wälder zu Sokol		R. Thl.	2 400,—
„ „ „	Bialawies	„	1 400,—
„ „ „	Nowodwor	„	1 200,—
„ „ „	Olitsko	„	4 000,—
„ „ „	Szawel	„	8 000,—
		R. Thl.	17 000,—

[7]) Geh. Cab. Canzl. 3522.

[8]) Die poln. Gen. Cassa Sach. betr. 1729/32 No. 3522.

[9]) Dr. St. Ar. loco 391. Acta varia; die Papiere des Grosskanzlers Graf von Beichlingen VI. IX. fol. 94 tit. »Ihr. Kgl. Maj. jährliche Einkommen von Polen und Littauen« cit. Haake: Polen am Ausgang des XVIII. Jh. — Ganz am Ende des Verzeichnisses steht

Das Salzregal.

Der Ausdruck »żupy solne« (wörtlich übersetzt Salzbergwerke) umfasste nicht allein die eigentlichen Bergwerke zu Wieliczka und Bochnia in der Nähe von Krakau, sondern auch die Salzsiedereien und die Salzkammern.

Die Entdeckung der Salzgruben zu Bochnia wird auf das Jahr 1251 verlegt, der zu Wieliczka schon auf 1237.[1]) Ihre Absatzgebiete waren meist die Gebiete um Krakau und die, zu welchen das Salz auf der Weichsel bequem gebracht werden konnte, daneben auch Schlesien, Mähren und Ungarn. Die Salzsiedereien in der königl. Oeconomie Sambor, mehr in der Nähe von Lemberg, versorgten die Länder weiter östlich der Weichsel am Oberlauf des Dniestr, zu denen das Krakauer Salz nicht so leicht hinkommen konnte, ausserdem die Gebiete von Posen und Kalisz. (Die Niederlage für diese Städte war namentlich Bromberg.) Auch in den Hauptsalinen von Bochnia und Wieliczka wurde Salz gesotten, aber nur in sehr geringem Maasse.[2])

Mit der Zeit ging die Herstellung des Coctursalzes immer mehr zurück, als auch das Brennmaterial, das oft $^5/_7$ der Produktionskosten verschlang, zu fehlen begann.[3]) Man beschloss daher, Salzsiedereien auch an anderen waldreichen Orten des Reiches anzulegen und das Rohmaterial dorthin zu schaffen. Die Zahl dieser Salzsiedereien war sehr gering. Nur die zu Thorn erfreute sich einigermassen eines zeitweiligen Gedeihens und spielte manchmal den Zwischenhändler.[4]) — Früh schon begannen die Gebiete von Posen und Kalisz sich mit fremdem Salze zu versorgen, das über Königsberg und Danzig kam, und liessen sich das Recht dazu vom Reichstag bestätigen.[5]) Preussen und Littauen hatten dieses Privileg schon lange und behielten es auch für immer, obwohl man vielfach Versuche machte, sie als Konsumenten des polnischen Salzes zu gewinnen.[6]) Sonst war die Einfuhr fremden Salzes auf's strengste verboten. — Von dieser Beschränkung abgesehen durfte der Adlige auf

---

folgende Bemerkung: »Aus den littauischen Wäldern vor unterschiedliche Holzwaren gearbeitet und Potas gebrandt, vor Einkommen jährlich fl. 46 000. (NB.: Johann Sobieski zog 50 000 fl. Gewinn); weilen aber kein Kontrahent vorkommen in 2 Jahren, so hat es aufgehört...«

[1]) Lengnich: Jus publ. regn. pol. Lib. II. Cap. X.

[2]) Pawiuski, fol. 62.

[3]) Hamburger Magazin. B. IV. u. VI. Schober, Nachricht von den poln. Salzgruben. 1749.

[4]) Pawinski, fol. 74, 86. V. L. 1562/3. I. fol. 624 resp. 536. Drsd. H. St. Arch. Acta polon. 3536. Salinensachen betr.: »Collection derer Constitutionen die poln. Salinen betr.« Kontrakt mit Thorn im Jahre 1745 (abgeschrieben von einem aus dem Jahre 1518 stammenden Kontrakt).

[5]) V. L. 1565. II. fol. 698. — 1616. III. fol. 299. — 1623. fol. 455.

[6]) Goldmann, fol. 46.

seinem Grund und Boden Salz- und andere Bergwerke, sowie Salzsiedereien anlegen, soviel er wollte, und liess sich dieses Vorrecht öfters von den Königen bestätigen.[1]) Die Produktionskraft dieser Konkurrenten muss jedoch gering gewesen sein, denn man findet sonst nirgends eine Bemerkung oder auch nur eine Andeutung, dass sich ihre Konkurrenz je fühlbar gemacht hätte. Die Gründe dafür mögen vielleicht folgende sein: Die Lage der Salzflötze beschränkte sich eigentlich nur auf das Gebiet der königl. Oeconomie Krakau, und zu einer Salzsiederei stand dem Adel nicht so viel Brennmaterial zur Verfügung wie dem Könige. War letzteres der Fall, wie bei den reichen Magnaten mit ihrem ausgedehnten Grundbesitz, so blieben dieselben immer noch in einer gewissen Abhängigkeit von den königl. Salinen, aus denen sie das Rohmaterial notgedrungen beziehen mussten. Pawinski schildert, dass viele Magnaten durch das Beispiel des Königs Stefan Batory (1576—86) angefeuert, Salzsiedereien anzulegen begannen, die jedoch nicht lange existiert hätten[2]). Ferner unterlag das vom Adel produzierte Salz, wenn es nicht zum eignen Gebrauch verwendet, sondern verkauft wurde, einer Abgabe, und schliesslich bekam ja der Adel das Salz aus den königl. Salinen zu einem durch Reichsprivileg festgesetzten Preise, der kaum die Selbstkosten deckte, manchmal auch das nicht, wie wir uns später überzeugen werden. — Eine Ausnahme machte jedoch ein Privatbergwerk »Kunegunda«, ganz in der Nähe der königl. Salinen, welches der Lubomirskischen Familie gehörte. Schon im Jahre 1635 tauchte der Vorschlag auf, diesen Schacht mit dem dazu gehörigen Grund und Boden zu den königlichen Salinen hinzuzukaufen;[3]) der Vorschlag wurde im Jahre 1717 erneuert, da sich herausstellte, dass die Familie die Schächte auf das königliche Gebiet ausgedehnt hatte.[4]) Eine Einigung scheint auch bis 1726 zustande gekommen zu sein, die Entschädigung seitens des Fiskus war aber noch bis 1768 nicht geleistet.[5])

Die Salzkammern hatten den Zweck, das in den Salzgruben von Bochnia und Wieliczka gewonnene oder in der Oeconomie Sambor gesottene und auf dem Weichselstrom heruntertransportierte Salz aufzunehmen und zu verkaufen. Ausserdem mussten sie der Centrale angeben, ob ein gutes »Cunsumptionsjahr« zu erwarten sei oder nicht — danach sollte sich dann der Aushau resp. das Sieden richten, — ferner, wie auf jeder Kammer die Abnahme »in specie« beschaffen sei, und welche Sorte den meisten Abgang finde.[6]) Trotz dieses ausserordentlich wichtigen Ver-

[1]) z. B. V. L. 1576. II. 900, 920. — 1674. V. 274. — 1669. VI. 27, 33, — ausserdem pacta conventa Joh. III. und Aug. II. und III.

[2]) fol. 76 ff.

[3]) V. L. VI. 447.

[4]) V. L. 1717. VI. 292.

[5]) 1726. VI. 447. — 1736 VI. 629. — 1764. VII. 383. — 1768. VII. 674.

[6]) Dr. H. St. Ar. No. 3538: »Beschreibung der masurischen Salzkammern«.

hältnisses zu einander unterlagen die Salinen und die Kammern keiner einheitlichen Verwaltung. Bald wurden sie verpachtet, bald in Regie verwaltet; bald beide zusammen, bald einzeln. Es ist nicht immer möglich, die Gesamteinnahme festzustellen, weil die Salzsiedereien zu Sambor gewöhnlich mit der gleichnamigen Oeconomie und den drei dazu gehörigen Kammern (zu Bochnia und Wieliczka gehörten 14 Kammern) zusammen verpachtet wurden, und weil in den Pachtkontrakten nur eine Summe vorkommt; doch werden die Salzsiedereien den weit grössten Teil gebracht haben. Man kann sagen: im grossen und ganzen überwog im XVII. Jahrhundert die Verpachtung, im XVIII. die Verwaltung in Regie. Ob jedoch die eine oder die andere vorteilhafter war[1]), ist schwer zu entscheiden.

Wie man aus der entsprechenden Tabelle ersehen kann, wachsen die Einnahmen, abgesehen von kleinen Schwankungen, langsam aber stetig. Eine Ausnahme machen nur die ersten Jahre der Regierungszeit August II. und die seiner Ent- und Wiedereinsetzung. Zwischen 1693 und 1698 brachten die Salinen etwa 700 000 fl. Im Jahre 1698 verpachtete man sie an einen Grafen Beuchling, der »versprochen hatte, zu zahlen 900 000 fl., ist aber beim Versprechen geblieben, noch dazu das Salzwesen ruiniret...«[2]). Dabei waren 1697/8 »zum Bau aufgegangen« 928 572 fl. — Trotzdem verpachtete man sie sofort wieder für dieselbe Summe und zwar an einen jüdischen Interessenten Hirschel mit der Begründung: ...»leiht Gelder für Proviant und Ausrüstung und soll noch mehr leihen, dafür werden ihm die Salzgruben von Bochnia und Wieliczka sowie die Salzwerke samt der Oeconomie Sambor für 900 000 fl. auf für 4 Jahre verpachtet...«[3]). Nach Ablauf dieser Kontrakte waren die Salinen in solchem Zustande, dass die nächsten Pächter mehrere Jahre hindurch nur 200 000 fl. zahlten; »da aber eine Kommission festgestellt hatte, dass sehr wenig für beide[4]) bliebe, sind beim Abschluss der Rechnungen 150 000 fl. zurückgezahlet worden«. Ebenso hatte man festgestellt, »dass das Ausrichten der Salinen (zum wenigsten wo es am allernötigsten) considerable Summen erfordern würde«[5]). Trotzdem fanden sich 1715 Kontrahenten, Dupert und Hermson, die 132 000 R. Thl. (836 000 fl.) boten. Sie produzierten viel zu viel,

---

[1]) Interessant ist eine diesbezügliche Stelle aus einem Bericht des päpstlichen Nuntius Seb. Cefali an den Papst (Rykaszewski II. fol. 317) ...»so lange die Verwaltung der Salinen in den Händen der vornehmen Senatoren lag, bis etwa 1649, brachten sie dem Könige nicht mehr als 40 000 fl., seitdem sie jedoch an Fremde und Kleinadlige in Pacht gegeben wurden, stieg ihr jährlicher Ertrag vor dem schwedischen Kriege bis 400 000 fl...«

[2]) Dr. H. St. Ar. No. 3538. I. (1674—1718) u. II. (1718—20) tit. Nachrichten vom Salzwesen in Wieliczka und Bochnia.

[3]) Geh. Cab. Canzl. No. 3520 I. 1698. (Poln. Litt. Cammer auch Oekonomie-Sachen).

[4]) Nämlich für die Pächter, es waren 2: der Kronkanzler und der Woywode von Sendomir.

[5]) Wie Anmerk. [3]) unter 1706.

so dass sie »das Land mit einer grossen Quantität Salz beladen, dabei die Creditores und Frachter verführet, über die gezählten Fässer annoch andere auf die Schiffe zu praktizieren und an verbotenen Stellen (N. B. das Salz durfte nur auf den betreffenden Kammern verkauft werden) wieder auszuwerfen und zu verkaufen«[1]). Die Folge war, dass sehr viel Salz auf den Kammern liegen blieb, so dass man riet, die Produktion auf einige Zeit einzustellen, »wie schon einmal 1647 und 1661 erfolget ist«. Trotzdem verlangte die königliche Kammer von den nächsten Pächtern »nicht nur dieselbe Summe, sondern auch die Quantität des Salzes, 120 000 Fässer, aufzuarbeiten«[2]). Der Erfolg muss den Erwartungen nicht entsprochen haben, denn August stellt 1724 selbst zur Erwägung anheim, ob es nicht besser wäre, die Salinen zu verwalten als zu verpachten. Sein Vorschlag wurde jedoch erst um 1730 ausgeführt; vorher bekam sie noch Graf Ossoliński auf 3 Jahre für 120000 R.Thl. (760000 fl.) in Pacht. In der Verwaltung sassen dann Steinhäuser, der auch sonst bei Rechnungsabschlüssen eventuell die nötigen Gelder vorschoss[3]) und Kommerzienrat Blum, der nach dem Tode des ersteren dessen Stelle übernahm (6/IX. 1742)[4]). Die Administrationsgelder beliefen sich auf 35 000 fl. — Die Selbstadministration hatte manches Gute, aber auch manches Schlechte an sich. Die Rechnungen werden jetzt sehr sorgfältig geführt. Es finden sich vom 1/VIII. 1736—1761 Bände in ununterbrochener Reihenfolge. Jeder Band gibt im ersten Teile genau Aufschluss darüber, wieviel Salz vom vorigen Jahre geblieben, wie gross die Produktion und der Consum im gegenwärtigen gewesen und wieviel wieder zurückgeblieben war; der zweite Teil zeigt die Einnahmen des Jahres mit den Vorschüssen vom vorhergehenden, die Ausgaben in allen Kammern, »was auf hohe Verordnung gezahlt«, den für das nächste Jahr nötigen Vorschuss, den Ueberschuss des Salzremanentes in Geld umgerechnet und den etwaigen Barüberschuss. Einen grossen Nachteil jedoch brachte die eigene Verwaltung: bisher konnte der König nur über die Summen ver-

---

[1]) Correspondenz über die poln. Salzsachen. No. 3588: Bittschrift der Danziger Kaufmannschaft an Brühl um Erleichterung des Salzimports für Littauen und daraus entstehende Korrespondenz (7/I. 1750).

[2]) Ebendort (Aktenband 1718—20) unter dem Jahre 1715. »Beides, meint der Autor, sei viel zu viel, denn erstens kann's nicht aufgearbeitet werden und dann nicht konsumiret werden«.

[3]) So z. B. ist sein Guthaben bis 1717/8 auf Sa. 235 647 R. Thl. (1 492 431 fl.) gewachsen; Interesse à 6%; Geh. Cab. Canz. 3521. tit. Poln. General-Cassa Rechnung v. 1717/8, — An einer anderen Stelle in Band 3522. tit. »Instruktion wegen der Poln. Generalcassa« und 3521. II. 1717 »Poln. Generalkassa-Sachen betr.« steht: der Kammerrath Steinhäuser, sobald er etwas von dem seinigen avanziret, so bekommt er monatlich 1% Interesse«.

[4]) Correspondenz u. s. w... 3538. tit. Erteilung der Aufsicht über alle Salinen des Reiches an Bergrath Joh. Bernhard Blum...

fügen, die sich aus den Pachtkontrakten ergaben, jetzt wurde, wie die Rechnungen zeigen, »auf hohe Verordnung« von der Salinenverwaltung weit mehr ausgezahlt, gewöhnlich viel zu viel, so dass regelmässig Gelder geborgt werden mussten, nicht nur um die für das nächste Jahr nötigen Vorschüsse (sie betrugen etwa 400 000 fl.) zu haben, sondern auch, um den königl. Forderungen gerecht zu werden. Im Jahre 1746 betrugen z. B. die Schulden 847 517 fl., 8 Groschen, 3 Denare; zwischen 1750 und 1760 wurden an Interessen allein an einen gewissen Riancourt 23 000—140 000 fl. jährlich gezahlt. Nicht immer war jedoch auch der treffliche Steinhäuser im Stande, die nötigen Gelder zu beschaffen; so kam es vor, dass man den Beamten die Pensionen vorenthielt, um wenigstens den zur weiteren Produktion unbedingt nötigen Vorschuss zu haben[1]). Die Zahlen in der nachfolgenden Tabelle bedeuten die Nettoeinnahmen, die laut Kontrakt aus der Verpachtung fliessen sollten, oder aus der Verwaltung in Regie in die kgl. Privatkasse einflossen. Wie weit die tatsächlichen Einnahmen von den in den Pachtkontrakten ausgeworfenen Summen für das XVII. Jahrhundert abwichen, konnte ich aus Mangel an Urkunden-Material bis jetzt nicht nachweisen. Für die Regierungszeit der beiden Sachsenkönige war die Differenz sehr gross. Schon das Sinken der Pachtsummen selbst ist auffällig; ich habe das zum Teil schon oben geschildert. Oft flossen nicht einmal diese ein. Von 1709—12, also für 4 Jahre, betrug die ganze Einnahme aus allen Salinen nur etwa 125 000 fl., anstatt mindestens 800 000 fl.[2]); 1712—13 brachten die Salinen von Krakau für 6 Monate 76 766, die Salinen von Sambor für 16 Monate 95 864.[3]).

Einnahme aus den Salzbergwerken.

Jahr	Nettoeinnahme poln. Gulden	Nr. d. Anmerk.	Bemerkungen
1525	24 482	1)	aus allen: Bochnia, Wieliczka und Salzsiedereien (Sambor)
zw. 1556 u. 63	33 000	2)	nur Bochnia und Wieliczka. jährlich. Duchschnitt.
„ 1565 u. 69	38 000	3)	nur „ „ „ „ „
1576	42 000	4)	aus allen
1586	82 000	5)	aus allen
1590	86 000	6)	aus allen
1614	80 000	7)	nur Bochnia und Wieliczka

1) Regestrum privatum de privatis proventibus 1525. bei Lubomirski (Finanzen).
2) u. 3) Pawiński (Finanzen) fol. 40.
4) derselbe fol. 61/71.
5) „ „ 127.
6) „ „ 128.
7) Dr. H. St. Ar. Loco 3538. Nachrichten vom Salzwesen in Bochnia und Wieliczka 1674—1718.

---

1) z. B. »Verschiedene Sachen die Salinen betr.« No. 3536. tit. »Connotatio pensionum 1736/7

restabant ex anno 1736	fl.	53 663, 16,9.
pensio ai. 1737	„	80 663, 10,9.
Sa.	fl.	134 326, 27,0.
exsolutum	„	90 566, 9,9.
restabant	fl.	43 760, 17,9.

Zum Vergleich: die Pensionen pr. ao. 1/VII. 1661. betrugen fl. 119, 369, 15, 12. (No. 3536. Poln. Salinen Rechnung pr. ao. 1658).
2) Tabelle auf fol. 75. Anmerkung 8.
3) Ebendort, Anmerkung 9.

Jahr	Nettoeinnahme poln. Gulden	Nr. d. Anmerk.	Bemerkungen
1632	140 828	8)	aus allen
1640	160 000	9)	nur Bochnia uud Wieliczka
1649	250 000	10)	,, ,, ,, ,,
1652	300 000	11)	,, ,, ,, ,,
1659	270 000	12)	,, ,, ,, ,,
1661	212 000	13)	,, ,, ,, ,,
1669	250 000	14)	,, ,, ,, ,,
1672	225 000	15)	,, ,, ,, ,,
1674	414 480	16)	,, ,, ,, ,,
1689	439 480	17)	,, ,, ,, ,,
1693	460 000	18)	,, ,, ,, ,,
1698	490 000	19)	,, ,, ,, ,,
1698—1703	900 000	20)	aus allen, pro Jahr, mit Ökonomie Sambor. Verpachtet.
1703	200 000	21)	,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,
1706	790 000	22)	,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,
1715	836 000	23)	,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,
1724—27	760 000	24)	,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,
1729	823 000	25)	,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,
1731	1 013 333	26)	,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,
1733	800 000	27)	,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,
1736/7	1 057 471	28)	aus allen, in Regieverwaltung
1738	1 016 313	29)	,, ,, ,, ,,
1739	778 069	30)	,, ,, ,, ,,
1740	1 225 875	31)	,, ,, ,, ,,
1741	1 995 101	32)	,, ,, ,, ,,
1742	2 421 136	33)	,, ,, ,, ,,
1743	2 044 725	34)	,, ,, ,, ,,
1744	1 806 306	35)	,, ,, ,, ,,
1745	1 909 822	36)	,, ,, ,, ,,
1746	1 805 274	37)	,, ,, ,, ,,
1747	1 296 190	38)	,, ,, ,, ,,
1748	1 768 796	39)	,, ,, ,, ,,
1749	1 259 967	40)	,, ,, ,, ,,
1750	1 505 241	41)	,, ,, ,, ,,
1751	1 780 064	42)	,, ,, ,, ,,
1752	1 944 273	43)	,, ,, ,, ,,
1753	1 817 032	44)	,, ,, ,, ,, Sambor u. Kammern verpachtet
1754	1 940 883	45)	,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,
1755	1 549 931	46)	,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,
1756	1 977 178	47)	,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,
1757	2 291 133	48)	,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,
1758	2 340 954	49)	,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,
1759	2 204 878	50)	,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,
1760	2 644 382	51)	,, ,, ,, ,,
1761	2 851 242	52)	,, ,, ,, ,,
1765—67	6 943 494	53)	,, ,, ,, ,, 3 Jahre. 2 314 498 für 1 Jahr.
1772	2 400 000	54)	,, ,, ,, ,,

8) Tabelle auf fol. 75. Anmerkung 3).
9) bis 14) und 16) bis 19) wie Anmerkung 7).
15) Schatzrechnung No. 62. Interregnum; statt 225 000 fl.
20) und 21) wie Anmerkung 7).
22) Tabelle auf fol. 75. Anmerkung 7).
23) Dr. H. St. Ar. Loco 3521. II. kgl. Polnische General Cassa Sachen von 1717: Bericht aus d. Salinen.
24) Dr. H. St. Ar. Loco 3520. II. Kontrakt mit Graf Ossoliński.
25) Tabelle auf fol. 75. Anmerkung 13).
26) Loco 3522. General Cassa Sachen 1729—32 »Was für 1731 eingehen soll«.
27) ebendort Rechnung für 1733.
28) bis 52), Tabellen des gebliebenen Salzvorrathes vom vorigen Jahr, der Einnahmen und Ausgaben, und des bleibenden Vorrathes vom gegenwärtigen Jahr.
53) Rechnung bei Korzon III. 12/13.
54) Büsching XVI. 96—100.

Der Preis, den der König für das Salz fordern konnte, war verschieden hoch; es gab einen für den Adel, der noch seinerseits abgestuft war, und einen anderen für die übrige Bevölkerung; der erstere war natürlich niedriger[1]). Den Preis durch Einschränkung der Produktion in die Höhe zu schrauben, war dem König auf's strengste verboten, er musste sich vielmehr verpflichten, das Reich genügend mit Salz zu versorgen[2]), »copiose uti possit et justo pretio«. Der König konnte oder wollte jedoch seiner Verpflichtung nicht immer nachkommen, weshalb sich die Untertanen nach fremdem Salze umsahen. Die Kontrolle war aber sehr streng. 1538 z. B. forderten die Adligen den König auf, seinen Leuten zu verbieten, bei einer Haussuchung gleich alles Hausgerät zu zerschlagen[3]). Als aber die Nachfrage immer stärker wurde, das Angebot aber zurrückging und das ausländische Salz nicht in jedem Falle aushalf, erzwang der Adel ein Privileg, nach welchem sich der König verpflichtete, jährlich ein bestimmtes Quantum Salz auf den Kammern dem Adel zum Verkauf anzubieten, das sich auf etwa 42 000 Fass belief[4]). Für dieses zahlte der Adel zwischen 1730 und 1740, wie die Tabelle zeigt, Sa. fl. 228 424 und 28 Groschen; die übrige Bevölkerung hätte etwa 750 000 fl. zahlen müssen[5]).

---

[1]) Bandtkie: ius poln. pro ao. 1454: »Item statuimus e. t. c. Rykaszewski, fol. 144. Bericht des Msg. Fulvius Ruggieri an den Papst im Jahre 1565 u. s. w.

[2]) z. B. 1511. V. L. I. 378. — 1532. I. 505. — 1550. I. 594. u. s. w.

[3]) V. L. I. fol. 540.

[4]) V. L. a. 1567—1581. — Eine Originalhandschrift unter dem Titel »Monarchia Polska« in der Dresdener Staatsbibliothek (M. s. c. G. 252) beschäftigt sich mit diesem Punkt ziemlich eingehend. Aus ihr habe ich auch die Tabelle des Adelsalzes zusammengestellt. Der unbekannte Autor gibt die Menge des Adelsalzes auf 41 131 Fass an, beim Zusammenzählen der Posten ergeben sich aber 41 931. Der Autor des »Grundriss der heutigen Staatsverfassung von Pohlen« (anonym 1763) zählt 41 881, Büsching (Géographie universelle) II. fol. 603, 42 299 Fass, ebenso viel der unbekannte Autor der »Mémoires sur le gouvernement de la Pologne« 1759, fol. 4; dieser gibt auch zugleich den Preis dafür an, nämlich 36 068 R. Thl., in den beigegebenen Tabellen kommt er jedoch zu 41 881 Fass. Diese letzte Zahl und auch die Geldsumme (36 068 R. Thl. = 228 430 fl.) stimmt beinahe mit den Zahlen meiner Tabelle. Die Summe meiner Tabelle stammt aus den Preisangaben, die sich teils in dem Manuskript (Msc. G. 252), teils in den verschiedenen Akten über das Salinenwesen im Dresd. H. St. Arch. finden.

[5]) Das Adelsalz betrug etwa $^1/_4$ von dem, was im ganzen produziert wurde, nämlich 160 000 Fass (Tabellen des gebliebenen Salzvorrats etc. Band 1736/37—61). Da ein Fass etwa 5 Centner wog, so ergibt sich eine Gesamtproduktion von ca. 800 000 Ctr. jährlich.

Wojewodschaften und Länder, die das Adelsalz nehmen.	Die Kammern, aus denen das Salz genommen wird.	Herkunft des Adelsalzes			Der Adel zahlt vom Fass Salz aus:						Summa	
		Sambor	Bochnia	Wieliczka	Sambor		Bochnia		Wieliczka			
		Fass	Fass	Fass	Gulden	Gr.	Gulden	Gr.	Gulden	Gr.	Gulden	Gr
Wojewodschaft Posen	Dybów	12 100			2	20					32 266	20
„ Kalisz	Bromberg											
„ Sieradz	Wieliczka			2 400					4		9 600	
Land Wieluń	„			1 200					4		4 800	
Wojewodschaft Łęczyca	Dobiegniów		250	250			12	20	10	4	5 700	
„ Brześć	Dybow	3 300			2	20					8 800	
„ Inowrocław	„											
Land Dobrzyń	Dobrzyń	2 200			2	20					5 866	20
Wojewodschaft Płock	Płock		500	500			12	20	10	4	11 400	
Land Czersk	Kalwarya		400	400			12	20	10	4		
Wojewod. Mazowsze „ Warschau	Solec		298	298			12	20	10	4		
	Praga		102	102			12	20	10	4		
„ Wizno	Zakroczym		175	175			12	20	10	4		
„ Wyszogród	„		150	150			12	20	10	4		
„ Zakroczym	Praga		350	350			12	20	10	4	76 950	
„ Ciechanow	„		500	500			12	20	10	4		
„ Łomża	„		325	325			12	20	10	4		
„ Rożan	Kobylnica		150	150			12	20	10	4		
„ Liw	Praga		175	175			12	20	10	4		
„ Nur	Kalwarya		750	750			12	20	10	4		
W. Rawa „ Rawa	Kamionna		200	200			12	20	10	4		
„ Sochaczym	„		150	150			12	20	10	4	11 400	
„ Gostyń	„		150	150			12	20	10	4		
Wojewodschaft Krakau	Wieliczka			4 357					4		17 428	
Fürstentum Zator-Oświecim	„			1 400					4		5 600	
Wojewodschaft Sandomir	Bochnia		3 600				4				14 400	
„ Lublin	Puławy		$562^1/_2$	$562^1/_2$			12	20	10	4	12 825	
W. Podlasie Land Drohiczyn	Praga		$166^1/_2$	$176^1/_2$			12	20	10	4		
„ Mielno	„		$166^1/_2$	$166^1/_2$			12	20	10	4	11 388	18
„ Bielsk	„		$166^1/_2$	$166^1/_2$			12	20	10	4		
		17 660	9 287	15 044							228 424	28

Abgesehen von diesem Adelsalze hatte der König schon von früher her auch an andere Private, Klöster und »andere sacra collegia« ein gewisses jährliches Quantum in Geld und in Salz zu zahlen, das letzterə umsonst; im ersten Fall gegen 20 000 fl., im zweiten gegen 2000 Fass.[1])

Die Ankunft des Adelsalzes musste der Öffentlichkeit kundgemacht werden, und innerhalb der nächsten 4 Wochen durfte es nur an den Adel verkauft werden, nach Ablauf dieser Frist auch an andere.[2]) Es war genau bestimmt, welche Orte von diesen oder jenen Kammern das Salz zu nehmen hatten und zu welchem Preise.[3]) Um jedoch zu verhindern, dass der Adel mit dem Salz, das er zu einem bevorzugten Preise bekam, Handel triebe, mussten Beamte von Hof zu Hof gehen und den Bedarf eines jeden feststellen. Niemand aber hinderte den Adel daran, das Salz auf seinem Gute zu hohen Preisen zu verkaufen; den Untertanen war es auf's strengste verboten, dasselbe wo anders zu kaufen als am Hofe; der Gutsherr berechnete, wieviel Salz jede Familie verbrauchen könnte, und zwang sie dann zum Abkauf des entsprechenden Quantums.[4])

Den grosspolnischen Adligen, zu denen das Salz nicht so leicht hinkommen konnte, machte der König noch Vorzugspreise gegenüber den anderen Adligen, nur um sie daran zu hindern, ausländisches zu kaufen. Das Sudsalz, das, wie wir gesehen haben, vor allem in dem königl. Chatoullegut Sambor gesotten wurde, erreichte jedoch nicht immer seinen Bestimmungsort; die übrigen Adligen gewannen die Frachtleute für sich, kauften ihnen das Salz unterwegs ab oder nahmen es ihnen mit Gewalt.[5])

Je mehr die Rechtssicherheit im Lande schwand, desto häufiger kamen solche Auftritte vor. August III. klagt darüber, dass den »Revisoren gewalttätiges Unrecht geschähe«, und verbietet, »gegen die Salinenbeamten gewalttätig aufzutreten und zu schiessen, denn das könnte die Bauten in Brand stecken«.[6])

Der Adel bekam das Salz teils in Bałwan's, d. h. grossen Blöcken, die 25 Ctr. wogen, teils in Fassalz, »faustgrossen Stücken«, die gleich

---

[1]) Pawinski, fol. 49, — Lengnich: ius publ. regni polon. lib. II. C. X. § 5. — Correspondenz über die poln. Salzsachen (3538) unter 1743.

[2]) 1589. V. L. II. 1276/7.

[3]) Beschreibung der Masurischen Salzkammern (Dr. H. St. Ar, No. 3538).

[4]) Rykaszewski: II 317, »Bericht des Seb. Cefali an Rom«, und Lelewel III, fol. 344; Ein ähnlicher Handel wurde mit Heringen getrieben, die der Gutsherr in Danzig kaufte, wohin er das Getreide auf den Markt gebracht hatte, sowie mit fast allen landwirtschaftlichen Gebrauchsgegenständen.

[5]) z. B.: V. L. 1576, II, 926, — 1589, II. 1276; — 1598, II. 1445. u. s. w. Den Beamten war es nämlich aufs strengste verboten, sub privatione officii dieses Salz wo anders zu verkaufen als zu Bromberg und den 2 anderen Kammern.

[6]) Nachrichten vom Salzwesen. . . . No. 3538. pr. a. 1739.

beim Aushau zerkleinert wurden oder beim Rundmachen der Blöcke abfielen, und drittens in gesottenem Salz.[1]) Nach Schobers Angabe[2]) »liegen die grossen Stücke in den Städten auf der Gasse wie auch auf dem Lande in Flecken und Dörfern vor der Edelleute Häuser und Schlösser, wo das vorbeiziehende Vieh diese Salzsteine beleckt, die nachgehens mit Mühlen und anderen Maschinen zum Gebrauch klein gemacht werden.« Die Produktionskosten eines solchen Bałwan's betrugen (1670) 35 fl. 12 Den.[3]) Laut Konstitution von 1601 hatte jedoch der König »aus besonderem Wohlwollen« gegen den Adel den Preis auf 4 fl. und 4 Groschen auf immer festgesetzt. Der Preis blieb tatsächlich noch nach 100 Jahren derselbe, nur mit dem Unterschiede, dass der Gulden von 1601 8 mal mehr galt als im Jahre 1670. Die Produktionskosten des Fasssalzes betrugen von einem Fass (5 Centner) 10 fl. 5 Groschen und 7 Denare.[4])

Dagegen zahlte der Adel laut Privileg von 1601 für 1 Fass nur 6 fl.; seit 1717 am Orte selbst, d. h. Bochnia und Wieliczka nur 4 fl.; auf den Kammern, je nachdem es von Bochnia oder Wieliczka war, von einem Fass Wieliczkaër Salz 8, Bochniaer Salz 10 fl. Die übrige Bevölkerung musste 1718/20 für ein Fass schon in Wieliczka 16 fl. 14 Groschen zahlen, auf den Kammern zu Sandomir 20 Tynfe (25 fl. 10 Groschen), und auf den anderen Kammern 24 Tynfe (30 fl. 12 Groschen)[5])

Das schlechteste Geschäft machte man jedoch mit den grossen Blöcken (Bałwan's), so dass sich Ossoliński, der gerade die Pacht hatte, weigerte, überhaupt solche zu liefern. Erst nach langem Widerstande seitens des Adels kam es zwischen ihm und dem Pächter zu einer Einigung, indem von jetzt ab statt eines Blockes 6 Fässer Salz zu 5 Centner abgegeben wurden.[6]) Die Adligen erhielten also jetzt satt 35 Ctr. (der Block wog so viel) 30 Ctr. in Fässern. Auch der Preis wurde, wenn auch

---

[1]) Rykaszewski, fol. 144. — Bericht des Msgr. Fulvius Ruggieri. 1565.

[2]) Hamburger Magazin, B. IV. u. VI.

[3]) Acta pol. Salin. Sach. betr. ad 1670 No 3536.

[4]) Acta Polonica: Salinensachen betr. ad 1690 No. 3536.

Expensa a vasis No. 50 tam infra tam supra montes	fl.	252,16,—
unum vas	„	5, 1, 9
Expensa a vasis No. 50. dum defluituntur in Cameras Masoviae id est ad Vistulam devectum et in Masoviam expeditum circiter	fl.	214,26,—
constat unum Vas	fl.	4,20,16
ex infra extraditum constat ut supra dem.	„	5, 1, 9
Expensa Masovitica extenduntur ab uno vase	„	1, 3,—
Unum Vas ergo dum deponitur in Masovia	Sa. fl.	10, 5, 7

Büsching (Géographie univ.) II., fol. 603, . . . dont ils ne payent que 4 f. de Pologne par tonne, quoique chaque tonne coute 12 fl. d'exploitage au Roi . . . .

[5]) Acta Pol. tit. Beschreibung der Masovisch. Salzkammern No. 3538, tit.; Die freie. Durchfuhr des poln. Salzes duch Schlesien nach Sachsen. betr. No. 3695 I.— 1718/20 Monarchia Polska (Dr. St. Bibliot. Msc. G. 252).

[6]) Monarchia Polska.

nicht ohne Widerspruch von 8 resp. 10 fl. auf 8 resp. 10 Tynfen (d. h 10 fl. 4 Groschen resp. 12 fl. 20 Groschen) erhöht. —

Für das gesottene Salz erhielt der mit dem Verkauf beauftragte Beamte (żupnik) 1572 auf der Kammer zu Bromberg für das Fass 10 Groschen (= 2 fl. im Jahre 1766), während er es schon am Produktionsorte an Nichtadlige für 12 resp. 14 Groschen verkaufen konnte.[1]) In den Jahren 1718/20 kostete das Fass Koktursalz 11 fl. 12 Groschen, auf den Kammern 3—4 fl. mehr, während der Adel nur je nach der Entfernung 2 fl. 20 Groschen oder 4 fl. zahlte[2]), also nur den vierten bis fünften Teil. — Alle diese Preisbestimmungen ergaben natürlich für den Produzenten einen augenscheinlichen Verlust. Die Folge war, dass er das Adelsalz sehr unregelmässig oder unvollständig lieferte, was die vielen Beschwerden auf den Reichstagen beweisen. Nicht immer jedoch waren die Produzenten allein daran schuld, dass das gesottene Salz seinen Bestimmungsort nicht erreichte, sondern oft der Adel selbst, wie wir oben gesehen haben; dann öfters der niedrige Stand der Sau, in Kriegszeiten Mangel an Arbeitskräften, schlechte Verpackung, so dass viel unterwegs verloren ging,[3]) vor allem aber das zum Sieden wie zum Transport nötige Holzmaterial.[4]) Schon gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts wird darüber geklagt, dass die Wälder stark gelichtet seien. Ein Bericht von 1749[5]) sagt, dass der Mangel an Holz sich immer mehr fühlbar mache, »wo alle Jahre 8—10 000 Stämme Holz zum Flössen erfordert werden und von den Fahrzeugen kein einziges wieder zurückkomme«. Es wird daher der Rat erteilt, königliche Galonen zu bauen und auf diesen das Salz zu flössen, »anstatt es liederlichen und heruntergekommenen Leuten anzuvertrauen.« Der Versuch wurde gemacht, man baute 96 Fahrzeuge und machte ein Ersparnis von 30 000 fl.

---

[1]) Pawinski, fol. 94.

[2]) V. L. 1631. III. fol. 688: 2 fl. und 10 Groschen. Beschreibung d. Mas. Salzk. No. 3538. Artikel: Coctursalz. Die freie Durchfuhr u. s. w. No. 3695, Vol. I.

[3]) Die Adligen sicherten sich daher zu ihrem Quantum zu je 100 Fass noch 10 Fass als Zugabe, für die natürlich nichts gezahlt wurde (przykładki). Für die schlechte Verpackung befindet sich in den Dresd. Akten (Correspondenz über d. poln. Salin. Sach. No. 3538. Artikel: »Beschwerde einzelner Wojewodschaften über die jetzige Verfassung bei der Wieliczker Salze und Antwort seitens der Salinenverwaltung) eine interressante Erklärung. Im Jahre 1749 führte man Fässer mit dickeren Wänden ein; dagegen erhoben verschiedene Wojewodschaften einen flammenden Protest; die Antwort der Salinenverwalter lautete: . . . . »man wolle dem lang praktizierten Betrug endlich abhelfen, denn die Käufer wollten natürlich Fässer mit dünnen Wänden haben, in die mehr hinneinging durch das Auseinandertreiben. Daher ist es auch recht und billig, dass man stärkere Fässer nahm, und die Käufer könnten nicht mehr verlangen, man sollte hineinstecken, dass gleich Reifen und Stäbe brachen. Man wolle auch damit verhindern, dass die Frachter Salz unterwegs entnahmen und verkaufen. . . . «

[4]) Büsching (Geographie) II. 603. Pawinski, fol. 93.

[5]) Correspondenz u. s. w.

Sei es, dass das Ausland noch billiger wie die königlichen Salinen das Salz an den Adel abgeben konnte, oder sei es, dass den übrigen Bürgern der Preis zu hoch war, das ausländische Salz verschaffte sich immer mehr Eintritt, und die Remanenten in den Gruben und auf den Kammern wuchsen. Der Versuch August II., Salz auf verschiedenen Wegen durch Schlesien, über Danzig oder Stettin nach Sachsen zu bringen, scheint von keinem erheblichen Erfolg gekrönt gewesen zu sein.[1])

Der Verlust der Salinen bei der ersten Teilung Polens war ein sehr harter Schlag, nicht so sehr für den König, denn er wurde jährlich aus der Staatskasse reichlich entschädigt, als vielmehr für die Adligen. In die Königliche Kasse floss ja auch $^1/_3$ des Einfuhrzolles, mit dem jetzt das Salz wie jede fremde Ware belegt wurde. In den Handelstraktaten mit den 3 Mächten sicherte der König von Polen den freien Handel mit Salz innerhalb seines Reiches. Die 3 Mächte verpflichteten sich, den polnischen Kaufleuten das Salz zu demselben Preise abzulassen wie den einheimischen und mit keiner anderen als der bisher üblichen Abgabe zu belasten. Hier der Wortlaut des Traktats mit Oesterreich, die beiden anderen stimmen mit diesem, abgesehen von kleinen Aenderungen, fast wörtlich überein: »Le commerce de sel sera entièrement libre dans toute l'étendue des Etâts de la République, de sorte qu'il sera permis à chacun de l'y vendre sans aucun empechement et que toute le monde pourra l'acheter et s'en pourvoir où il voudra. Sa Majesté le Roi et la République de Pologne déclarent, qu'ils ne permettront jamais, qu'il se fasse un monopol de cette denrée; et il est convenue entre les deux Puissances, que le transport de toute sorte de sel des pays Autrichiens, à l'exception de celui, qui sera transporté sur la Vistule et qui restera entièrement libre de tout impot, ne paiera d'autre droit de sortie, ou d'entrée, douane, péages, ou autres droits quelquonques soit au sortir des Etâts de Sa Majesté l'Imperatrice Reine, soi en entrant en Pologne que ceux, qui ont été usités jusqu'ici dans le Grand Duché de Lithuanie, selon des différentes qualités de sel, et l'on établira ces droits par quintal de cent livres de Varsovie«.[2]) Die Einfuhr des Salzes auf dem Wasserwege aus Oesterreich und Preussen auf der Weichsel, aus Russland auf der Dwina ist zollfrei. Eine Zeit lang war Oesterreich der alleinige Lieferant von Salz an Polen. Bald gelang es Friedrich II. die polnischen Kaufleute zu bewegen, das Salz auch von ihm zu beziehen, was den Kaiser sehr verdrossen haben soll.[3]) Im Jahre 1788 erwarb sogar eine preussische

---

1) Acta Pol. No. 3695. Vol. I. tit. »Die freie Durchfuhr etc.«

2) V. L. 1775 VIII. fol. 56 § 6, fol. 70 § 3. fol. 81 § 11, und fol. 149.

3) Brief des Archetti an Pallavicini in Rom vom 2/XII. 1778. Bei Eheberg No. 250, fol. 606 ff.

Gesellschaft vom Kaiser das Privileg für die alleinige Lieferung des österreichischen Salzes nach Polen, wodurch der Preis in einem Monat um 1/4 und später noch mehr in die Höhe sprang.[1]) Ein Centner Salz wurde Anfang März 1788 zu 39 fl. verkauft, am 21. März zu 48 und am 15. Mai zu 50 fl. Die Teuerung wurde um so fühlbarer, als die Salzeinfuhr aus Italien durch den Krieg aufgehalten wurde und auf der Krim, wo auch Meersalz gewonnen wurde, seine Gewinnung ein nasses Jahr verhinderte. Von einer Zufuhr aus Danzig konnte keine Rede sein, so lange die Weichsel in preussischen Händen war. In den 17 Jahren zwischen 1772 und 1789 hatte Polen für das galizische Salz 57 000 000 fl. ausgegeben,[2]) Staszic meinte, es gingen jährlich für Salz 12 000 000 fl. über die Grenze.[3]) Es befahl auch der Reichstag den beiden Finanzkommissionen, bereits vorhandene oder im Entstehen begriffene private Salzsoolenbetriebe mit provisionsfreien Darlehen zu unterstützen. Ausserdem sollte dem Produzenten für jedes Fass Salz eine Prämie gezahlt werden.[4])

Die Bergwerke zu Olkusz.

Der Gewinn der königlichen Kasse aus den anderen Bergwerken beschränkte sich hauptsächlich auf die Erträge der Blei- und Silberbergwerke zu Olkusz. Die Eisenproduktion befand sich schon in den ältesten Zeiten in den Händen von Privatpersonen, fast immer Ausländern, und wurde nur in kleinem Umfange und oberflächlich vorgenommen. Die Erteilung von »privilegia minerae ferrariae« für Bergwerke und »privilegia ferrariae officinae« für den Bau von Eisenhüttenwerken brachten der Krone nur eine sehr geringe Abgabe. Nach Ossiński betrug die Eisenproduktion im ganzen Reiche nur 76 000 Ctr.[5]) Auch die Ausbeute in den königlichen Gruben zu Olkusz war nicht gross, was im starken Gegensatze zu den verschiedensten Berichten jeder Zeitepoche steht, die von den dort ruhenden ungeheuren Schätzen sprechen. Der König führte den Betrieb nicht allein. Es beschäftigten sich damit anfangs Fremde, später auch Einheimische, und der König bekam 1/10 oder 1/8 des ganzen Gewinnes; ausserdem hatte er das Vorkaufsrecht für das Metall zu einem »iusto pretio«.[6])

Die Einnahmen waren nicht gross: 1549 nur 1400 fl. [7]) (13 235 fl.

---

[1]) Kalinka, Band I, Teil I. 80.

[2]) Ebendort.

[3]) Staszic: Uwagi . . . fol. 150.

[4]) Uwagi nad uwagami, fol. 247. — V. L. IX. fol. 221. Art. CCL.

[5]) Broel-Plater: Einleitung.

[6]) Lengnich: Ius publ. regni Pol. Pars II. Cap. X. Pawinski, fol. 121. Cromer de situ . . . fol. 1, 102. Niemcewicz: I, fol. XXIX. Berichte der päpstlichen Gesandten bei Rykaszewski: I. 144. fol. 168, II. fol. 313.

[7]) Pawiński, fol. 121/2.

von 1766), 1565 6000 fl.,[1]) 1586 nur 4000 fl.[2]). Für die Zeit Johann Kasimirs (1648—68) giebt Malte Brun an, dass die jährliche Brutto-Einnahme des Bergwerkes 476773 fl. betrug.[3])

Während des Interregnums im Jahre 1672 flossen in die Staatskasse 9000 fl.[4]) Für die spätere Zeit findet man bei allen Autoren nur eine Klage über die beispiellose Vernachlässigung der Bergwerke. Der Adel nahm zwar jedem neugewählten Könige in den pactis conventis das Versprechen ab, die Bergwerke wieder in Ordnung zu bringen. Auch war es streng verboten, das Silber nach auswärts zu verkaufen. Das hatte seinen guten Grund: man brauchte nämlich das Metall zum Geldschlagen und musste das eingeführte Silber teuer bezahlen. Die Münze war von 1632 ab nicht mehr königliches Regal. Kirmes berichtet für diese Zeit, dass der König wiederholt seinen Zöllnern den Befehl erteilt, die Diener des Münzmeisters, welche dieser wegen Ankaufs von Gold und Silber in die Nachbarlande schickte, ungehindert passieren zu lassen.[5]) Und Lengnich meint, ... »im Lande selbst würde man nicht einmal 10000 Mark fein Silber zusammenbringen . . .«[6]) Die Versuche der beiden Sachsen, die Bergwerke durch Anstellung geschickter Bergleute aus Sachsen zu heben, blieben ohne Erfolg. Es fand sich überhaupt kein Pächter mehr, ... »die Silberbergwerke zu Olkusz sind fast gänzlich liegen geblieben, weil niemand mehr etwas darin zu bauen hazardieren will....«[7]) Unter Johann Sobieski waren sie für 12000 fl. verpachtet,[8]) im Jahre 1689 für 10000 fl., doch meint der Autor: »sie könnten mehr bringen, wenn man den Pächtern die Bedingung stellt, die Mark fein Silber dem Könige für 30 Tynfen (38 fl.) zu verkaufen.«[9])

---

[1]) Bericht des Nuntius Fulvius Ruggieri (Rykaszewski, fol. 113, 144, 168). Dieser giebt auch an, dass die hauptsächlichste Ursache der geringen Einnahme das Grundwasser sei, das durch fortwährende Ueberschwemmungen die Kosten zu sehr verteuere. Man versprach sich durch den Ausbau eines Kanals, der 40000 fl. kostete, bessere Einnahmen.

[2]) Pawinski, fol. 121/2.

[3]) Band I. fol. 158. Weiter steht es dort: . . . . »les actes publiques prouvent qu'en 1658 la dîme royale de ces mines s'éléva à 12025 marces 14 onces d'argent et à 13058 quintaux de plomb, ce qui suppose naturellement un produit total plus de 10 fois plus grand, puisque la dîme n'était pas levée avec une extrême rigeur . . . . «

[4]) S. Rechnung No. 62.

[5]) Band V., fol. 58.

[6]) Poln. preuss. Gesch. VII. 226.

[7]) Geh. Cab. Canzl. 3520. a. 1706. »Spécification der königl. Oeconomieen u. ihr Stand . . «

[8]) Ebendort 3520, II. u. Oeconomieenwesen u. Salinenwesen in Polen 3526, I.: »Deux spécifications des revenues annuels des économies pendant le Regne du Roy Jean III. v. 1693 und 1695.

[9]) G. C. C. 3520. I. Poln. litt. Cam. auch Oec. Sachen. Zusammenstellung der kgl. Einnahmen für 1698.

Später wurden Einnahmen nur »vermutet«, in den Rechnungen der beiden Sachsen steht auch immer hinter dem Posten Olkusz ein »rien«. Das gilt auch für die Zeit Stanislaus Augusts. Es bildete sich zwar eine Gesellschaft, die die Bergwerke intensiver ausbeuten wollte, das Resultat aber war, dass sie dabei nichts gewann und nichts verlor.[1])

Das Zollregal.

Die älteste Form der Zölle ist auch in Polen die der Passier- und Marktabgaben gewesen. Obwohl die Zeit der selbständigen Teilfürstentümer hier bereits unter Wladislaus Łokietek (1306—1333) wenigstens in der Hauptsache ein Ende nahm, und die Grundbedingung zur Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes und zum Uebergang zu den Grenzzöllen bereits vorhanden war, so trat dies doch erst gegen das Ende des XV. Jahrhunderts ein. Die Einigung unter dem Scepter Wladislaus Łokietek's vollzog sich durch eine Personalunion, und der König musste die Sonderstellung eines jeden Landes anerkennen und ihm seine eigene Verwaltung lassen. Die früheren fürstlichen Würdenträger wurden jetzt fast selbständige Provinzialbeamte und wussten die Sonderinteressen ihrer Standesbrüder, des Adels, einer jeden Provinz recht gut zu wahren. Nur diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass sich diese Passier- und Marktabgaben trotz der um 1500 bereits ziemlich einheitlich durchgeführten Zollgrenze (Lubomirski verlegt ihre Durchführung in das Jahr 1507[2]) fast bis zum Ende der Republik erhielten. Sie fielen erst durch die Gesetze von 1764 und 1766.[3])

Zwischen diesen Abgaben, deren Einführung natürlich nur der Reichstag zu gestatten hatte,[4]) wucherten solche, die private Grundbesitzer willkürlich erhoben und die zu einer wahren Plage für die Kaufleute wurden. Die unzähligen Verbote nutzten bei der notorischen Schwäche der Executivgewalt gar nichts. Es gab sogar findige Geister, die vom Ueberschreiten eines zugefrorenen Flusses oder Sees, der durch ihr Gebiet floss oder dort lag, einen Eiszoll (lodowe) erhoben.[5])

Bei den Grenzzöllen unterschied man seit 1507, in Littauen seit 1576,[6]) das »teloneum antiquum« und das »teloneum novum«; mit dem ersteren bezeichnete man die bereits vor dieser Zeit bestehenden Binnen-,

---

[1]) 1776 V. L. VIII. 854 § 5. Malte Brun I. fol. 158.

[2]) Fol. 9.

[3]) V. L. VII., 34, 160, 437.

[4]) V. L. 1576 z. B. II., 901.

[5]) V. L. VII. fol. 34.

[6]) Pawinski, fol. 466. Balzer (corpus iuris pol.) Band. III: 1507, fol. 36, 61. — 1509 fol. 88, 89. — 1510, fol. 109 116, 120. — 1511, fol. 148, 188, 200. — 1512, fol. 249—255 (Tarif). 1513, fol. 263, 265. 266, 267, 268. — 1518, fol. 373, 377—379 (Tarif). — 1519, fol. 383. — 1520 fol. 556—558 (Tarif). — 1521, fol. 634—636 (Tarif).

Aus- und Einfuhrzölle, mit dem zweiten ergänzte man die zwei letzteren, namentlich den Ausfuhrzoll und führte notwendig gewordene neue ein, was wieder die Einfuhrartikel traf. Eine besondere Abgabe musste man vom Zugvieh und von Flössen zahlen, die man zum Transport benutzte.[1]) Bei der Ausscheidung der königlichen Einnahmen im Jahre 1590 wurde die Teilung der Zölle in königliche und staatliche nicht in gleicher Weise vorgenommen: Littauen gab die alten Zölle her (myta stare,[2]) also ähnlich wie in England seit Eduard I.,[3]) die Kronländer schenkten die alten und neuen, die der König bereits früher hatte.[4]) Ganz gehörten dem Könige die innerhalb des Reiches, »in Regno«, erhobenen Zölle,[5]) die Stanislaus August »zu seinem Schaden, aber zum Nutzen des Handels« aufhob.[6]) Eine scharfe Trennung der Ein- und Ausfuhrzölle lässt sich nirgends genau verfolgen, doch ist anzunehmen, dass viel anstatt in die Hofkasse in die Staatskasse ging. Es soll damit nicht gesagt sein, dass die Kronländer mit der Verleihung »der alten und der neuen Zölle« auf irgendwelche Zolleinnahmen verzichtet hätten; sie zogen nicht nur Gewinn aus den in jeder grösseren Stadt bestehenden Niederlagen für ausländische Weine und andere alkoholischen Getränke, sondern erhoben selbst noch einen »vierten Groschen« ab inductis et evectis[7]) auf der Zollgrenze und einen Wasserzoll (contributio aquatica), der namentlich die Ausfuhr von Getreide, Holz und Holzwaren treffen sollte, neben den königlichen Ein- und Ausfuhrzöllen.[8])

Während die Zolltarife für die königlichen Zölle, das teloneum antiquum und novum, jahrzehntelang unverändert blieben, ging der Zuschlag, den man infolge des sinkenden Geldwertes und der steigenden Warenpreise öfters erhob, sowie Zölle auf neue Import- und Exportartikel nicht auch in die königliche Kasse, sondern nur in die Staatskasse. Sollte der Zoll grössere Einnahmen bringen, so erhob man einen doppelten oder dreifachen Satz des königlichen Zolles für den Staatsschatz oder man erhob noch ausserdem einen Zuschlag zum Aus- und Einfuhrzoll (aucta inducty i evecty oder auctio subsidiorum.[9]))

Da man lediglich die Erreichung einer direkten und möglichst grossen Einnahme vor Augen hatte, besteuerte man alles, was sich nur

---

1) z. B. V. L. 1601, II. fol.1555/6 (Zolltarif).

2) V. L. II., fol., 1286.

3) Hand-Wörterbuch d. Staatswissenschaft VII., fol. 971.

4) Pawinski, fol. 99.

5) z. B. 1661 V. L. IV. fol. 731.

6) V. L. VII., fol. 437.

7) z. B. S. Rechnung 1645 No. 46.

8) Ab 1578 V. L. II. fol. 988/9. u. s. w.

9) Z. B. V. L. 1601, II. fol. 1549 ff. ebenso 1650, III. fol. 354 (Instructio exigendi novi finitimi Thelonei) weiter 1621, III., 433. — 1626, III. 525. — 1628, III, 586. — 1631, III., 678/9. — 1703, VI., 132, ff. — etc.

irgend besteuern liess, ohne im geringsten darüber nachzudenken, ob ein solcher Gewinn andauernd oder im Laufe der Zeit durch das Lahmlegen des Handels und Gewerbes immer kleiner sein würde.

Die Zolltarife machen nicht den geringsten Anspruch einer alphabetischen oder systematischen Zusammenstellung; Import- und Exportartikel stehen regellos nebeneinander, und nur die zeitgenössische Literatur belehrt uns, was Gegenstand des Aus- und was des Einfuhrhandels war. Der gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts lebende Historiker Cromer erwähnt als Ausfuhrartikel Erzeugnisse eines überwiegend agrarischen Landes, wie es Polen, abgesehen von einem ganz kleinen Ansatz von Kleingewerbe, auch durchweg bis zu seinem Ende gewesen ist: Getreide, Vieh, Lein, Honig, Wachs, Hopfen, Holz, Bretter, Pottasche, Pech u. s. w.[1]) Die Zollinstruktion von 1643 zählt weiter auf: Edelsteine, Gold, Silber, Bücher, Bilder, Rüstungen, Waffen, türkische und persische Teppichwaren u. s. w.[2])

Von allen bestehenden Zöllen zahlte der Adel nur den für importierte Waren,[3]) doch waren die eingeführten Luxusartikel im Verhältnis zu den wichtigsten Ausfuhrartikeln, wie Getreide und Vieh, sehr niedrig besteuert, 2% gegen 10—15%.[4]) Auch die Zölle für die Ausfuhrartikel brachte der Adel nur zum kleinen Teile auf, obwohl er eigentlich ihr alleiniger Produzent war. Die Städter durften schon seit 1496 keinen Grundbesitz haben, später auch nicht die Städte selbst, abgesehen von einigen Ausnahmen;[5]) und der kleine Bauer und Adlige verzehrte selbst, was sein Stückchen Land brachte. Der Adel hatte nämlich durchgesetzt, dass er vom Vieh eigener Züchtung und käuflichem, wenn es den Winter über mit eignem Futter gehalten würde, ebenso vom Getreide, dass er auf seinem eigenen Grund und Boden geerntet hätte, keinen Ausfuhrzoll zahlte.[6]) Auch Holz und Holzwaren waren zollfrei.[7])

Die einzelnen Provinzen beschränkten sich in dieser Hinsicht gegenseitig so wenig wie möglich: während man aber zwischen Littauen und den Kronländern von einer Zollgrenze nichts wissen wollte,[8]) war man gegen die preussischen Provinzen nicht so zuvorkommend. Das Vieh jedoch, das der preussische Adel in den Kronländern kaufte, war

---

[1]) De situ Poloniae etc. Ausgabe 1578. fol. 91. — V. L. 1601, II., 1553.

[2]) V. L. IV. fol. 80.

[3]) V. L. 1588, z. B. III. 255. Lelewel III., fol. 344.

[4]) Pawinski fol. 413.

[5]) V. L. 1496, I. 271. — 1538, I. 526. — 1611, III., 14.

[6]) V. L. 1550, II., 594. — 1581, II., 1023. — 1578, II., 989. — 1581, II., 1013. — 1581, II., 1032. — 1589, II., 1285 etc.

[7]) V. L. L. 1588, II., 1255.

[8]) Z. B. 1590, II., 1353/4.

zollfrei, er musste aber an der Grenze schwören, dass es für den Hausgebrauch und nicht zum Verkauf erworben sei.[1])

Zuerst wollte man die Begünstigung der zollfreien Ausfuhr den adligen Pächtern nicht zukommen lassen, aber seit 1601 besassen auch sie dieses Privileg, ebenso wie die adligen Grundeigentümer.[2])

Eine weitere wesentliche Beeinträchtigung erfuhren die Zolleinnahmen durch die für die einheimischen Kaufleute bestehenden Wareneinund ausfuhrverbote. Solche Verbote bestanden bereits vor 1565,[3]) wurden aber nicht gehörig beachtet; 1565 von neuem in's Leben gerufen, verbietet das Gesetz auf das nachdrücklichste, »dass die einheimischen Kaufleute jeden Standes[4]) irgendwelche Ware über die Grenze bringen; dies sei nur den ausländischen gestattet, welche sich mit ihren Waren auf den unten angeführten Niederlagen zu stellen hätten; und erst, nachdem sie die üblichen Abgaben entrichtet hätten, dürften sie ihre Artikel weiter verkaufen oder mit ihnen ziehen, wohin sie wollten«.[5]) Eine Ausnahme

---

[1]) Ab 1581, II., fol. 1015 etc.

[2]) 1601, II., 1543.

[3]) Pawinski fol. 417.

[4]) Also adlige und nichtadlige. Man fand damals noch nicht, dass die Ausübung des Handels für den Adligen den Verlust des Adelsprädikats mit sich bringe, erst 1633 (III. 806. dto. 1677, V., 463) kam ein Reichsgesetz zu stande, dass jeder Adlige, der sich in der Stadt mit Handel und Ausschank beschäftige, oder städtische Aemter bekleide, sein Adelsprädikat verliere, und somit das Recht, Grundbesitz zu erwerben... etc. Für manchen war das Verbot gleichbedeutend mit einem Entziehen jeder Existenzmittel, beim Wohlhabenderen und Reichen änderte es insofern nichts, als diese auch weiter gekauftes Vieh und Getreide zollfrei über die Grenze brachten, was die zahlreichen von den Zollkammern kommenden Klagen beweisen. Erst 1775 (VIII. fol. 183) widerrief man obige Bestimmung, wodurch das Heer der adligen Proletarier kleiner werden konnte.

[5]) V. L. 1565, II., 684/5. — 1566, II., 720. — 1621, III., 426. — Es herrschte also der Wunsch, ausländische Kaufleute heranzuziehen und sie auf diese Weise zum Ankauf der heimischen Produkte anzuregen. Ein Vertreter dieser Anschauung, Cikowski, der 1602 kgl. Administrator der Zölle war, äussert sich in dieser Hinsicht folgendermassen (fol. 13, 64): »Der Ausländer wird gute Ware bringen, weil bei ihm niemand schlechte kaufen würde, und er müsste mit ihr wieder zurückwandern, da er nur verpflichtet ist, gute Ware auf die Niederlagen zu bringen. Er wird also gute Ware anbieten, und billig muss er sie hergeben denn die kaufmännischen Organisationen werden beschliessen, wie die Danziger beim Getreide, die Sachen nur zu dem oder dem Preise zu kaufen. Auch deshalb wird der Ausländer seine Ware billiger hergeben, weil sie ihm, da er sie selbst zu Hause herstellt, selbst billiger zu stehen kommt«. Und weiter kombiniert er: ...»Dabei wird der Kaufmann in seinem Bestreben, schnell fort zu kommen, die Rohprodukte, die er nötig hat, dem polnischen Kaufmann um die Hälfte teuerer bezahlen, und so wird der letztere, da er selbst billig einkauft, auch billiger dem Adel verkaufen können. Aber wenn ich meine Ware zu ihm hinbringe, indem ich das Vieh zu ihm hintreibe, so muss ich nach seiner Pfeife tanzen. Das Futter kostet eine Menge Geld, abgesehen davon, was die Arbeitskräfte und Pferde kosten. Wenn dann die Ausländer gegen einen von uns etwas haben, kauft keiner von ihnen mehr Vieh von uns, dann darfst du es wieder mit vielen Kosten und Gefahren heimwärts treiben und dem Bauern noch Geld borgen, der nur seine Seele und seine Mütze sein eigen nennt. Bezahlen aber wird er's am St. Nimmermehrstag«...

machte man nur in einigen wenigen Fällen. So durfte der Kaufmann das Vieh, das er auf bestimmten Grenzjahrmärkten vom adligem Besitzer gekauft hatte, zollfrei über die Grenze bringen,[1]) oder man gestattete ihm bis zu einem bestimmten Termine, Waren ein- und auszuführen, wenn er dem fremden Kaufmann oder dieser ihm etwas schuldig war.[2]) Bald jedoch fanden die Kaufleute ein Mittel, mit dem sie diese kleine Vergünstigung recht ausgiebig auszunützen verstanden. Sie kauften z. B. von einem Adligen 20 oder 30 Stück Vieh, liessen sich von ihm gegen eine entsprechende Vergütung einen Schein über den Kauf von z. B. 100 Stück Vieh (die Zahl richtete sich natürlich nach der Höhe der Entschädigung) ausstellen, kauften die fehlende Anzahl hinzu und trieben die Ware ohne Zoll über die Grenze. Der kgl. Administrator Cikowski meint dazu, »das auf den Jahrmärkten zweierlei Handel besteht, einer mit Ochsen und einer mit Freibriefen«.[3]) Auch sonst hört man Klagen, dass, die Kaufleute mit den Adligen unter einer Decke steckten, wo es sich darum handelte, den König und den Staat um ihre Zolleinnahmen zu prellen.[4]) Die Reichskonstitution von 1643[5]) sagt ausdrücklich: »Es ist zur Gewohnheit geworden, dass unsere Brüder die Kaufleute unter ihren Schutz nehmen, über die Grenze bringen und verhindern, dass von ihnen ein Zoll erhoben wird, was sogar die Starosten[6]) und die Pächter tun«... Ebenso lautet ein Bericht aus den Dresdener Akten (1698 Geh. Cab. Cancley 3520 Vol. I.) mit dem Titel: »Memoriale über Zollunterschleife, die von deutschen und polnischen Kaufleuten, am meisten Juden, praktizirt wurden, wovon zwar die vornehmen Herren in Polen keinen geringen Provit haben«..., und ebenso die Schatzrechnung von 1712 (No. 76), in der der Schatzmeister Przebendowski die Gründe für die geringen Zolleinnahmen vorbringt: »Die Kaufleute bringen viel Vieh und sonstige Ware über die Grenze, ohne davon einen Zoll zu zahlen, indem sie sich unter den Schutz einer russischen militärischen Begleitung stellen; nach diesem Muster »invaluerunt« auch die einheimischen Protektionen bei uns in Polen«, sodass »jeder, der nur wollte, potenti manu Wein sine solutione über die Grenze brachte«... — Als auch im Jahre 1766 Stanislaus August die Passier- und Marktabgaben aufhob, ohne die ihm angebotene

---

Fast dieselben Argumente bringt ein sonst geistig weit über seinen Zeitgenossen stehender Mann, Załuski, auf dem Reichstag 1693 zu Warschau vor. (Epist. hist. fam. I. pars 2 fol. 1312.) Zur allgemeinen Verwunderung traten jedoch die erwarteten Wirkungen nicht ein, ja, man musste sogar feststellen, »dass nicht nur sehr wenig in den Schatz fliesse, sondern auch die Städte und mit ihnen auch der Adelstand zu Grunde gehe«...

[1]) V. L. II. 685.

[2]) V. L. I., 686, I., 720 III., 426.

[3]) Fol. 68, 69, 71, 72.

[4]) V. L. 1631, III. 695.

[5]) V. L. IV., fol. 64 und 77.

[6]) D. s. die obersten Justizbeamten eines Distrikts.

Entschädigung zu nehmen, trotzdem sich für ihn ein jährlicher Fehlbetrag von 300 000 fl. ergab,[1]) mussten sich die Adligen in ihren Interessen stark geschädigt fühlen, denn die privaten Abgaben gediehen, ganz gleich ob erlaubt oder unerlaubt, recht gut neben den königlichen.

Seit 1768 gilt die bisherige Unterscheidung der königlichen und staatlichen Zölle nicht mehr, es gehen $^2/_3$ der gesamten Zolleinnahme in die Staatskasse, $^1/_3$ in den königlichen Schatz. In Littauen scheint diese Teilung bereits früher vollzogen worden zu sein.[2]) (Tabelle auf fol. 98.)

Einnahme aus dem Podwodne.

Die Verpflichtung Pferde, Wagen und Leute den kgl. Kurieren unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (angaria, perangaria, podwody, podwodne) ist sehr alt, sie wurde gegen das Ende des X. Jahrhunderts eingeführt. Natürlich waren die Städte und Dörfer, die an der Strasse lagen, welche die Boten benutzten, gegenüber den anderen, die selten oder fast garnicht herangezogen wurden, sehr ungerecht belastet. Die häufigen an ihn gerichteten Klagen veranlassten Sigismund II. im Jahre 1564. dem Uebel dadurch abzuhelfen, dass er diese Verpflichtung in eine gleichmässige Geldabgabe verwandelte, aus deren Ertrage dann Führer und Leute bezahlt wurden.[3]) Die Abgabe belastete jedoch nicht alle Städte, sondern nur die kgl. Städte und Dörfer, die von früher zur Stellung von Fuhrwerk und Mann verpflichtet waren; trotzdem entzogen sich viele Städte, namentlich die grösseren, wie Bromberg, Posen, Krakau, u. s. w. dieser Abgabe.[4]) Als Grundlage zur Berechnung des Podwodne nahm man in den Städten die Steuer »Szos« (Schoss), exactio civilis. Man zahlte $^3/_4$ des Szos, natürlich ausser dem, was sonst an Szos an die Staatskasse zu entrichten war, und unterschied Häuser am Platze, an einer Nebengasse, in den Vorstädten u. s. w. Auf dem Lande, wo es keinen Szos gab, zahlte man von einer Hufe 6 Groschen; der Schatz vergütete für eine Meile $1^1/_2$—2 Groschen für ein Pferd. Der Besitzer einer Hufe musste zu diesem Zwecke 2 Pferde halten, in den Städten hatte der Magistrat darauf zu sehen, dass Pferde zum Gebrauch bereit standen. Die Abgabe war am St. Martinstag beim zuständigen Starosten abzuliefern, welcher das Geld am St. Nikolaustag an den kgl. Schatz schicken musste, dorthin, wo sich gerade der König befand. Die Einnahmen erreichten gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts etwa einen Durchschnitt von 3000 fl. damaliger Währung.[5]) Die Verpflichtung immer

---

[1]) V. L. VII., fol. 436, 463.

[2]) V. L. 1768, VII., 671.

[3]) V. L. 1564, II, 670—674. — 1565, II, 674–5. — 1578, II, 960. — 1601, II, 1518. —

[4]) V. L. 1576, II. 959.

[5]) Pawinski fol. 112—116.

Einnahme aus den Zöllen.

Jahr.	Kronländer		Littauen	
	Laut Kontrakt	Tatsächliche Einnahme	Laut Kontrakt	Tatsächliche Einnahme
	poln. Gulden	poln. Gulden	poln. Gulden	poln. Gulden
1525		47 756[1]		
zwischen 1586 und 90		60—70 000[2]		100 000[2]
1632	165 000[3]	33 109[3]	32 500[3]	32 500[3]
1697	170 000[4]	139 000[4]		
zwischen 1693 und 95	173 000[5]		110 000[5]	
1698	215 000[6]		122 000[6]	
zwischen 1706 und 24	253 000[7]		122 000[7]	
1709 bis 13		13 903[8]		nichts[8]
1729	253 000[9]		122 000[9]	
zwischen 1730 und 44	317 000[10]		122 000[10]	
1734		76 000[11]		
1764 bis 67		1 960 880[12]		
1/III. 87—1/III. 88		822 841[13]		
			360—500 000[14]	
1788/89		797 047[15]		
1789/90		896 420[16]		
1790/91		779 002[17]		

[1]) Teoloneum antiquum und novum zusammen, aus Lubomirski (Finanzen) tit. Regestrum privatum de privatis proventibus.

[2]) Pawinski fol. 98 ff. und 466/7. In Littauen betrug das Telon novum. 75 000, antiquum 25 000.

[3]) Bereits Scheidung der Zolleinnahmen vollzogen. (1589/90) Niemcewicz. Tabelle auf fol. 75. Anm. 3).

[4]) Interregnum. Schatzrechnung No. 74.

[5]) Tabelle auf fol. 75. Anmerkung 4).

[6]) Tabelle auf fol. 75. Anmerkung 5).

[7]) Geh. Cab. Canzley No. 3520. I. 1698—1715. Poln. und Littauische Cammer auch Öconomie Sachen für 1706: Specificatio derer Ökonomieen in Kgr. Polen. Und No. 3536 III. eine Zusammenstellung aus diesen Jahren.

[8]) No. 3521. I. tit. Le Notaire du thrésor de la Cour à reçus des revenues du Roy depuis le mois sept. 1709 jusqu'á Avril 1712 und
No. 3536. I. tit. Specification des Revenus et des Depençes de les Économies du Roy du 2/V. 1712—30/IX. 1713.

[9]) Tabelle auf fol. 75. Anmerkung 13).

[10]) No. 3522. von 1729—32. Rechnungen von 1730 und 1733; Zusammenstellung, »was für 1731 eingehen soll«... und
No. 3520. II. Kontrakt mit Kopystyński im Jahre 1744 über die Verpachtung der Zölle in den Kronländern für 50 000 Taler.

[11]) Interregnum nach dem Tode August II. Schatzrechnung No. 80.

[12]) In 3 Jahren, also auf ein Jahr 653 626. Rechnung bei Korzon III. fol. 12.

[13]) Derselbe III. fol. 70, 67, 280 ff. die Summe bedeutet $^1/_3$ der Reichszolleinnahme, seit 1768 gehen $^2/_3$ in die Staatskasse, $^1/_3$ in die Königliche Kasse.

[14]) Ebendort.

[15]) [16]) [17]) derselbe; (Rechnungen); III. fol. 77/78.

2 Pferde bereit zu halten, war für die Landbevölkerung sehr lästig. In der Reichskonstitution von 1620 erklärte der König, er sähe ebenfalls ein, dass diese Last eine zu schwere sei und versprach Abhilfe zu schaffen[1]). Aber erst 1647 wurden die bezahlten Leistungen aufgehoben; man setzte eine regelmässige Post ein und verpflichtete diejenigen Orte, die bisher das Podwodne zu leisten hatten, zur Zahlung eines jährlichen vierfachen Betrages der bisherigen Abgaben an den Generalpächter, den »Postmagister«. Alle bis dahin gültigen Befreiungen werden aufgehoben[2]). Hin und wieder stösst man auf Versuche des Adels, sich vom Postgelde zu befreien.[3]) Littauen zahlte eine Pauschalsumme von 12 000 fl. za Händen des Postmeisters.[4]) Seit 1667 wurde auch den einzelnen Provinzen das Recht erteilt, sich Posten errichten zu dürfen, das Privileg befreite jedoch nicht von der gowohnten Abgabepflicht.[5]) Gross muss der Ueberschuss in der ersten Zeit nicht gewesen sein, in den bereits erwähnten Rechnungen von Johann Sobieski von 1693 und 95 findet sich nur ein Posten von 8 999 fl. Für die Regierungszeit der beiden Sachsen bis 1763 findet sich auch nicht in einer einzigen Rechnung irgend ein Betrag, Nach der Rechnung von 1765, 66, 67 sind von den Kronposten 89 442 fl., von der Post aus den preussischen Provinzen fl. 196 448.[6]) eingenommen worden.

Die Post zu Danzig hatte ihre eigene Geschichte: 1658 übernahm Joh. Casimir die Direktion des Postwesens zu Danzig als ein ihm zukommendes Regal. Der Rat durfte das Stadtpostamt behalten, sowie das Recht seiner Besetzung. 1677 übergab man Joh. Sobieski freiwillig das Postwesen. Als Friedrich II. 1772 Polnisch-Preussen in Besitz nahm errichtete er vor der Stadt Danzig seine eigne Poststelle. Vielleicht funktionirte diese besser als die reichspolnische, denn die Danziger Kaufleute besorgten ihre Sendungen direkt durch die preussische auf dem Stolzenberge.[7]) Die Einnahmen aus der Post von Danzig reichten jetzt gerade noch zur Deckung der Beamtengehälter. — Der durch die erste Teilung verursachte Verlust betrug 76.140 fl., namentlich durch den Wegfall der Gefälle der preussischen Post. Sie war so wie so besser organisirt als die polnische,[8]) trotzdem diese seit 1764 eine Reorganisation erfuhr.[9]) Die polnische Post ging jetzt aus der Verwaltung eines pri-

1) V. L. III, 377.
2) 1559, IV, 603. — 1677. V, 470.
3) Lengnich (Geschichte) B. IX, B. 53 und 383.
4) V. L. 1673, V. 153.
5) V. L. IV, 948. — 1726, IV, 491.
6) Korzon III, 12.
7) Pawłowski fol. 248/9.
8) Büsching. XVI. 96–100.
9) 1764, VII, 205/6.

vaten Unternehmers, des »Postmagisters«, in die spezielle Verwaltung der königlichen Privatschatzkommission über. In der Dresdener Staatsbibliothek befindet sich eine Broschüre unter dem Titel, »Etat politique, militaire et civile de la Pologne et du Grand Duché de Lithuanie rédigé depuis la diète de Grodno 1784«. Der Autor widmet einen Teil seiner Arbeit dem Postwesen. Die Centrale war natürlich Warschau, als Haupt- und Residenzstadt des Reiches. Von hier aus gingen zweimal wöchentlich Posten, »Cours de Poste de Varsovie«, auf 6 Routen:

1) die nach Breslau verband das Reich mit dem Westen, aber auch mit England, Schweden, Dänemark und Italien und ausnahmsweise manchmal auch mit Preussen;
2) die nach Krakau mit Böhmen, Oesterreich, Ungarn und Italien,
3) die nach Danzig diente nur dem Verkehr zwischen dem polnischen Mutterlande und den preussischen Provinzen;
4) gab es die ausserordentliche Post nach Littauen und Russland;
5) die, welche über die grössten Städte Grosspolens ging, Fraustadt, Lissa, Posen, etc., und
6) die zwischen Rotrussland (Lublin) und Kleinpolen (Lemberg).

An »routes des postes« gab es 25, welche zusammen eine Wegstrecke von 1474½ Meilen (lieus) ausmachten; die längsten waren: die Route Warschau—Krakau—Wien mit 100 Meilen, Warschau—Leipzig 102· Warschau—Mitau 96½, Warschau—Grodno—Smoleńsk 140, Lemberg-Tarnów—Wien 101, und Lemberg—Eperies—Wien 100. Ein höherer russischer Beamter, der die übernommene polnische Post 1796 organisieren sollte, meinte, jeder, der in Polen gereist wäre, wisse aus Erfahrung, dass die Einrichtungen die besten seien, man könne sich keine besseren wünschen, nur der Tarif wäre etwas hoch; von einem gewöhnlichen Brief zahle man 12 Groschen für eine Entfernung von 20 Meilen, für grosse Strecken das doppelte, nach Kurland koste das Porto 40 Groschen, nach Petersburg, Moskau und Riga 2 fl., 15 Groschen; Geldsendungen würden nur in Dukaten angenommen, innerhalb des Reiches zahle man 6, nach aussen 12 Groschen von einem Dukaten.[1]) Dieselbe gute Meinung hatte ein Livländer, Schulz, der damals eine Reise durch Polen unternehmen musste. . . . »ich bezahlte 3 Pferde, bekam aber immer 4—5«, und . . . »die Postknechte sind sehr bescheiden, höflicher als die in Preussen und nie betrunken wie diese. . . «[2]) Die Einnahmen zeigten auch einen sehr

---

[1]) cit. bei Korzon, II, 61.

[2]) »Reise eines Lievländers« . . 1795, II, fol. 6, 57—61. Nicht ganz derselben Ansicht ist ein anderer Reisender, der Cavaliere Fra Alessandro Bichi, welcher zwar die flotte Bedienung der Post und die Gastfreundlichkeit der Polen lobt, dagegen von einer Unsicherheit der Wege erzählt, die stark an die Zeit der Raubritter erinnert. Citirt bei Eheberg No. 239 fol. 563 ff.

grossen Fortschritt, sie stiegen von 300 000 auf 535 000 fl.[1]) Eine ähnliche Bereitwilligkeit und Diskretion wie im privaten Verkehr fehlte jedoch, wenn es sich um politische Correspondenzen handelte. Stanislaus August schrieb wichtige Sachen in einer Geheimschrift.[2]) Die Abforderung eines Eides von einem jeden Beamten[3]) half wenig; der Postdirektor Sartorius wurde z. B. von Kościuszko wegen seiner systematisch ausgeführten Verletzung des Amtsgeheimnisses verhaftet.[4])

Einnahmen aus den Städten Danzig, Elbing und Riga.

Die Konstitution von 1590 teilt der Hofkasse die Einnahme aus dem »Pfundzoll« zu. Riga blieb nach Beendigung des schwedisch-polnischen Erbfolgekrieges, um dies hier im Voraus zu bemerken, seit 1621 für Polen für immer verloren. — Was hier als Pfundzoll bezeichnet wird, war eigentlich das, was die Danziger »Pfahlgeld« nannten. Es ist nötig, etwas näher auf die Entstehungsgeschichte dieser Einnahmequellen einzugehen, weil sie oft mit einander verwechselt wurden, teils aus Mangel an Kenntnissen von seiten der Schriftsteller, teils in der Absicht, mehr Geld zu bekommen, von seiten der Könige.

Unter dem Pfundzoll verstand man eigentlich eine hanseatische Bundesteuer, die zuerst nur im Notfall, später regelmässig von Schiffen und Gütern erhoben wurde. Lengnich[5]) und nach ihm Löschin[6]) verlangen eine strenge Scheidung zwischen diesem Pfundzoll und demjenigen, mit welchem die Kreuzritter die Bürger belastet hatten[7]). Der erstere behauptet sogar, die Erhebung dieser Abgabe wäre auch ein Grund gewesen, »weshalb sich Preussen auf die polnische Seite schlug, und bei der Übergabe hätten sich die Könige verpflichten müssen, keinen anderen als den bestehenden Pfundzoll einzurichten resp. dulden zu wollen«. Es war klar, dass die polnischen Könige trotzdem die Gewährung ihrer Protektion finanziel ausnützen wollten. Neben dem Pfundzoll bestand noch eine andere Art Zoll, das »Pfahlgeld«, welches man von ein- und ausziehenden Waren und ein- und ausfahrenden Schiffen erhob; nach den aus dieser Quelle sehr reichlich fliessenden Einnahmen richtete sich das Verlangen der Könige. Sigismund II. gelang es im Jahre 1568 wenig-

---

1) Korzon, III, 70, 78.
2) Rulhière II, VII, 297.
3) 1792, IX. fol. 102 No. LXX.
4) Korzon, II, 60/61.
5) Ius public. Civitat. Gedan. 437—9.
6) I, 67, 72, 74, 96.
7) »Litterae incorporationis recuperatae a cruciferis et ad corpus regni sponte redeuntis Prussiae« 1454 V. L. I. 173—179.
»Pax cum Prussis« 1466, I, 203—221. — Lengnich ebendort und »Geschichte« VI. 129. Löschlin ebendort.

stens einen Teil dieser Einnahmen für sich zu gewinnen, nachdem ein Wunsch Danzigs, sich mit einer ansehnlichen Summe loszukaufen, abgeschlagen worden war. Trotz dieses Zugeständnisses bestand zwischen der Stadt und dem König eine Spannung, weil die Danziger sich beharrlich widersetzten, den Anteil auch seinen Nachfolgern zahlen zu wollen.[1]) Die indessen mächtig emporgekommene Stadtrepublik fühlte sich veranlasst, dem neugewählten Stefan Batory ihre Anerkennung und den Tribut zu verweigern. Der König zwang sie durch eine monatelange Belagerung zur Anerkennung seiner Hoheitsrechte, worauf 1585 ein »tractatus portorii« zu stande kam, nach welchem die bisher üblich gewesene Abgabe von 2 Pfennigen von der Mark des Wertes der Waren verdoppelt und die Hälfte davon ihm und allen seinen gekrönten Nachfolgern zugestanden wurde.[2]) Kaum war Danzig diese Sorge los, als ein neues Unglück über die Bürger hereinbrach, der schwedisch-polnische Krieg. Gustav Adolf, der wohl wusste, dass die reiche Handelsstadt und der grösste Seehafen des Landes für die polnischen Könige bei ihrem chronischen Geldmangel die häuptsächlichste Stütze in strategischer und materieller Hinsicht bilden musste, war es in erster Linie darum zu tun, sich dieses Platzes zu bemächtigen. Er sperrte den Hafen und belegte alle ein- und ausfahrenden Schiffe mit einem »Seezoll«, deren Ertrag die materielle Grundlage seiner kriegerischen Operationen wurde,[3]) und den die Schweden noch nach dem Waffenstillstand zu Stuhm in einer Höhe von $5^1/_2$% erhoben, wovon Danzig allerdings 2% erhielt.[4]) Nach beendigtem Kriege versuchte Wladislaus IV. diese Quelle, von deren Ergiebigkeit man bisher keine Ahnung hatte, auch für sich nutzbar zu machen und begann in verschiedenen Häfen von allen ein- und ausgehenden Waren einen Zoll von $4^1/_2$% zu erheben.[5]) Auch bewog er den brandenburgischen Kurfürsten, in Pillau ebenfalls einen Seezoll zu erheben. Dieser nützte die Gelegenheit gleich so ergiebig aus, dass er 15% erhob, was zu Klagen seitens der littauischen Gesandten auf dem Reichstag führte. Als der König seinem Lehnsvasalen das Recht wieder nehmen wollte, weigerte sich natürlich dieser, und dabei blieb es; der Zoll brachte ihm jährlich 100 000 fl.[6]). Die Danziger waren untröstlich, die Schweden-

[1]) Lengnich (Geschichte), III. 278/9. Löschin I. 219. 220.

[2]) Tractatus portorii bei Curicken (1687) fol. 138, 164. Lengnich (Geschichte), III, 298, 427, 428, 434, 455. Derselbe (Ius publ. Civ. Ged.) 101 ff. Löschin, 228, 241 Goldmann 37.

[3]) Goldmann fol. 54.

[4]) Brandstätter fol. 42.

[5]) V. L. 1637, II, 919. — 1638, III, 929. Lengnich (Geschichte) VI, 85/6. — Wir bringen die Geschichte der Seezölle hier an dieser Stelle, weil sie keine regelrechte Zolleinnahme waren, sondern lediglich Repressalien, die den Zweck hatten, höhere Geldabgaben von Danzig zu erzwingen.

[6]) V. L. 1647, IV, 108. — Lengnich (Geschichte) VI, 149, 152, 153, 187, 167, 200.

kriege hatten sie 10 000 000 fl. gekostet, dazu sammelte sich eine Schuldenlast von 1 700 000 fl. an. Die dem polnischen Könige angebotene Summe von 800 000 fl. wurde gnädig angenommen,[1]) der Zoll aber nicht beseitigt, weil ein gewisser Karnkowski ausgerechnet hatte, dass der Zoll in Danzig allein für die 2 Jahre 2 000 000 fl. ausmachte. Daher erklärte der König, »er würde sich mit keiner einmaligen Summe abfinden lassen, (man bot ihm jetzt noch 400 000 fl. dazu an) wenn man ihm gleich soviel Geld, als die ganze Ostsee in sich fasste, geben könnte«.[2]) Die bedrängten Danziger suchten und fanden Hilfe bei den auswärtigen Mächten, Frankreich, England, Holland und Dänemark.[3]) Als auch das letztere Reich die reichspolnische Flotte, die aus 9—12 kleinen Fahrzeugen bestand,[4]) durch Wegnahme der 2 grössten kampfunfähig machte,[5]) sah Wladislaus von einer weiteren Erhebung des Seezolles ab und forderte nur einen Anteil an der »Zulage«, weil er behauptete, sie sei nichts anderes, als der Pfundzoll, nur unter einem anderen Namen,[6]) was auch tatsächlich der Fall war. In einer Menge von Flugschriften suchten die Danziger dem Publikum das Gegenteil zu beweisen.[7]) Die Begriffe wurden nur noch mehr vermengt. In denselben Fehler verfällt Lengnich selbst als Lokalpatriot; was er also über diese Zulage sagt, ist mit grösster Vorsicht entgegenzunehmen.[8]) Die Bemühungen Wladislaus' kann man leicht verstehen, wenn man erfährt, dass die Zulage in den Jahren 1690/1706, also einer Zeit, in der der Handel Danzigs eher darniederlag als blühte, 8 000 000 fl. eintrug.[9]) Schliesslich einigte man sich auf eine Summe von 600 000 fl.[10])

In den nordischen Kriegen hatte die Stadt das Unglück, sich auf die Seite Stanislaus Poniatowskis zu schlagen,[11]) und als August II. seinen Thron wiedereroberte, sollte Danzig bluten. Nur auf eine erneute Intervention Englands und Hollands hin liess er sich durch ein Douceur von 600 000 fl. bewegen, Danzig wieder in Gnaden aufzunehmen.[12]) Doch bald entwarf der Hof einen neuen Plan. Sein Schöpfer war ein gewisser Wernick, der wegen verschiedener Vergehen Danzig verlassen musste; er kam nach Warschau und erinnerte August III. daran, dass die Dan-

---

1) Derselbe VI, 86.
2) Derselbe VI, 149, 161.
3) Derselbe VI, 129 ff. Jeckel (Polens Handel) II, 1, 2.
4) Malte Brun., I, 240 ff.
5) Lengnich VI, 99, 103, 109, 139. Rykaszewski I, 148.
6) Lengnich VI, 129 ff.
7) Lengnich allein führt 11 Schriften an. VI, 129/150.
8) Lengnich (Geschichte) III, 20; Ius publ. C. G. 431, 437, 438, 439, 440.
9) Goldmann fol. 37.
10) Gralath, II, 495.
11) Gralath, III, 260, 261, 267. — Jeckel, II, 16 (Handel).
12) Löschin II, 124.

ziger eigentlich seit dem tractatus portorii verpflichtet wären, die jährlichen Schlussrechnungen vorzulegen, aus denen man ersehen könnte, dass die Stadt nicht mehr genommen, als der König bekommen hätte; das sei nun zwar, wenn auch sehr selten,[1]) geschehen, aber man hätte nicht nur die Rechnungen gefälscht, sondern ihm käme noch der Anteil an der Zulage zu, und alles mache für seine Regierungsjahre allein eine Forderung von 2 067 123 Taler aus. Wernick wurde darauf hin Kommerzienrat, und der Hof sandte einen Kommissär, der die Rechnungen untersuchen sollte. Diese stimmten; als er aber einen genauen Ausweis verlangte, wieviel Waren ein- und ausgegangen wären, widersetzten sich die Räte. Lengnich verteidigt seine Mitbürger, indem er meint, die Höhe der Wareneln- und ausfuhr sei Geschäftsgeheimnis, und zweitens seien sie dazu nach dem tractatus portorii nicht verpflichtet.[2]) Die Sache schien wieder blutig ausgehen zu wollen, aber auch dieser Kampf lief, wie überhaupt alle Unternehmungen gegen Danzig, so blutig und gefahrdrohend sie auch begonnen haben mögen, in ein Geldgeschäft aus.[3]) Danzig erkaufte den Frieden mit 540 000 fl. für den König und Doucers an Brühl und andere Würdenträger, zusammen mit einer Summe von 700 000 fl. — So unbegründet scheint die Beschuldigung Wernicks doch nicht zu sein, einmal, weil die Danziger sich geweigert hatten, die genauen Ausweise über Ein- und Ausfuhr zu geben, und zweitens deshalb, weil in die Hofkasse tatsächlich blutwenig eingig. Wenn der kgl. Anteil nur wirklich die Hälfte des Pfahlgeldes gewesen sein sollte, so müsste der Handel Danzig's fast auf dem Gefrierpunkt gestanden haben, und doch stellte sich die blosse Getreideausfuhr Danzigs in Lasten im jährlichen Durchschnitt folgendermassen dar:

(Einheit: Poln. Gulden.)

1661—70	= 31 318	1731—40	= 16 437
71—80	= 32 045	41—50	= 18 211
81—90	= 48 307	51—60	= 42 000
91—00	= 30 115	61—70	= 39 195
1701—10	= 19 959	71—80	= 25 163
11—20	= 19 108	81—90	= 24 503[4])
21—30	= 36 682		

Die kgl. Einnahme aus dem Pfahlgeld betrug 1678 = 57 673 fl.[5]) In den bekannten Rechnungen Johann Sobieski's von 1693/5 steht ein

[1]) Lengnich (Ius p. C. G.) 101/3.

[2]) Lengnich (Ius publ. C. G.) 103. Löschin I, 241 und II, 225 ff. meint, Lengnich wäre beauftragt worden, eine Schrift aufzusetzen, in der er die Unrechtmässigkeit der kgl. Forderungen beweisen sollte, und hätte dafür 2 000 fl. bekommen. — Jeckel II, 24.

[3]) Rykaszewski I, 180. — Goldmann: 19, 20, 24.

[4]) Czacki II, 267. — Löschin I, 397, II, 95, 96, 207. — Korzon II, 101 ff.

[5]) Löschin II, 56.

Posten von 100 000 fl., in dieser Zahl sind aber auch die »Ratengelder«, auf die ich bald zu sprechen komme, einbegriffen. August II. bekam in seinen ersten Regierungsjahren von »der Funtkamer und an Rathengeldern« von Danzig 12 000, aus Elbing 6 000 fl.[1]) Eine andere Rechnung sagt, »man könne eigentlich nicht wissen, doch ungefähr 10 000 Thl.[2])«. Unter 26/II. 1712 findet sich eine Berechnung über die »von der Stadt Danzig erhaltenen 200 000 Thl. cours.« gezahlt in 3 Raten 1710/12; wir vermuten darin das douceur nach der Wiedererlangung des Thrones und die sonst fälligen Gelder; eine ausdrückliche Erklärung für die Summe findet sich nicht. 1730 wurden aus der Danziger Pfundkammer 49 126 Thl. erwartet[3]), 1732 aus Danzig 50 000 und von Elbing 1 090 Thl. 24 Groschen 11 Pf.[4]), 1733 30 000 resp. 300 Thl.[5]).

Trotzdem der Handel Danzig's durch die Zollchikanen Friedrich II. sehr litt, zeigte sich für die Zeit Stanislaus August's eine höhere Einnahme. Für die drei Jahre 1765/67 sind zusammen eingegangen 2 082 332 fl. aus der Pfahlkammer und an Ratengeldern, also jährlich gegen 700 000 fl., dagegen sind die Gefälle aus Elbing fast gleich geblieben: 1765/66 flossen 11 358 fl. ein[6]). Der letztere Posten ging bei der ersten Teilung verloren[7]), aber auch die Einnahmen aus Danzig sanken zunächst enorm, sie betrugen:

1787/88	89 047—(1)[8])
88/89	126 101—(2)
89/90	213 041—(3)
90/91	242 468—(4)

Als kgl. Gefälle aus Danzig sind die Ratengelder die ältesten, sie wurden bereits seit der Einverleibung Preussens gezahlt und zwar als ein Aequivalent für »die einsehnlichen Einkünfte, Gründe und Ländereien, in und ausser der Stadt, »welche der König der Stadt auf immer überlassen hatte«. Zu zahlen war jährlich in »Raten« anfangs 2 000 ungarische Goldgulden; später, 1525, wurden sie um 2 000 fl. vermehrt. Durch die Verringerung der Münze wurde ein Aufgeld von 4, im Jahre 1760 von 15% nötig, sodass die Hofkasse zusammen etwa 40 000 fl. bekommen sollte[9]).

---

[1]) Dr. St. A. loco 391 tit. acta varia: Papiere des Grosskanzlers Graf von Beichlingen V. IX. fol. 94.

[2]) Poln. litt. Cam. a. Oec. Sach. betr. 1698—1715 Vol. I.

[3]) Gen. Cassa Rechn. Geh. C. C. 3522 unter 1730.

[4]) Summaria der Einnahmen und Ausgaben ab 1/I—ulto XII 1732 ebendort.

[5]) Ebendort und 1733.

[6]) Korzon II, 12.

[7]) Büsching XVI, 96.

[8]) 1, 2, Rechnungen bei Korzon III, fol. 70. — 3, 4, derselbe II, 78 und Kalinka IV, 327.

[9]) Lengnich (J. P. C. G.) 98 ff. Gralath III, 232 taxirt die Gefälle 1704 auf 8 000 Thl. cour. (50 600 fl.) Die Poln. Gen. Cassa betrf. 1729 — 32 Nr. 3522, Rechnungen

Die neapolitanischen Summen.

Zum Schluss ist noch eine Einnahme (eigentlich war und blieb es nur ein Anspruch auf eine Einnahme) zu erwähnen, deren Ursprung ein anderer als der bis jetzt angeführten war. Von den grossen Schätzen, welche die Gemahlin Sigismund I. (1506—48) nach dessen Tode über die polnische Grenze brachte, hatte sie dem spanischen Könige Philipp II. eine für die damalige Zeit bedeutende Summe von 430 000 Dukaten geliehen, wofür der König seiner fürstlichen Gläubigerin 10% d. s. 43 000 Dukaten gewährte, zahlbar aus den Einkünften der apulischen Kammer Foggia, welche von der Viehsteuer zu erheben waren[1]). In dem Testament, dass ein gewisser Gian Lorenzo der Greisin untergeschoben haben soll, wurden Philipp die Herzogtümer Bari und Rossano, sowie die Güter Modunio und Pali vermacht; sich selbst beschenkte Lorenzo mit den Gütern Noja und Triviano mit allen ihnen anhaftenden Rechten, mit Staatseinkünften von den Gütern Rutiliano, mit einer Summe von 13 000 Dukaten u. s. w.[2]). Natürlich legten die alleinigen Erbberechtigten, Sigismund II. und seine 4 Schwestern, Protest ein. Gesandschaften wurden hingeschickt, viel Geld wurde ausgegeben aber nichts erreicht[3]). Sigismund schenkte seinen Anteil seinen Nachfolgern auf dem polnischen Throne. Die Söhne Sigismund III., Wladislaus und Johann Kasimir, erhielten hin und wieder etwas von den Prozenten des geliehenen Kapitals. Später blieben auch diese Raten aus, obwohl die folgenden Könige weder Mittel noch Kosten scheuten, die Summen herauszubekommen[4]).

Die Einnahmen der Königin und der Prinzen.

Unter Sigismund III., unter dessen Regierung die obenerwähnte Ausscheidung der kgl. Einnahmen stattfand, setzte man auch für die Königin wie für die Prinzen und Prinzessinen eine Civilliste auf. Ausser dem jährlich aus den Salinenwerken fälligen donum nuptiale von 2 000 Dukaten überwies man der Königin zur lebenslänglichen Nutzniessung (solange ihr Gemahl König von Polen war) eine Anzahl von Städten und Gütern; die Einnahmen beliefen sich auf 100 000 fl. Im Jahre 1638 erhöhte man die Summe auf 200 000 fl. 1646 gab man noch 60 000 fl. hinzu, weil die Güter der Königin infolge ihrer Belastung nicht soviel nämlich 200 000 fl. eintrugen[5]).

Die Einnahmen gehen nicht auf die Nachkommen über, auch hat die Königin das Recht der Nutzniessung nur solange, als sie innerhalb

---

von 1730 und 32 weisen Posten von je 6 000 R.Thl. auf, also (der R.Thl. zu 5 Tynfen = 190 Groschen) 38 000 fl.

[1]) Skrzetuski I, 126. — Kantecki fol. 32.

[2]) Kantecki fol. 36.

[3]) Derselbe fol. 79.

[4]) Skrzetuski I, 127 V. L. 1736, V. 592.—1764, VII, 207.

[5]) V. L. 1593, II, 1402.—1631, III, 668.—1638, III, 926.—1646, IV, 90.—1649, IV, 285.

der Reichsgrenzen lebt. Eine Ausnahme machte man mit der Königinwittwe Michael Wiśniowiecki's, der Sobieski noch 25 000 fl. aus seinem Anteil aus den Pfahlgeldern gab[1]), und mit der Wittwe Sobieski's selbst. Beide bezogen die Einnahmen auch nach dem Tode ihrer Gatten[2]).

Auf dieselbe Weise wurden auch die kgl. Prinzen versorgt, nur dass hier die Summen nicht genau bestimmt waren[3]). Nach dem Tode Sigismund III. (1632) durften auch die Prinzen die Einnahme aus den kgl. Domänen für sich und zur Bestreitung des Hofhaltes bis zur erfolgten Wahl des neuen Königs einkassieren[4]). Die Konstitution von 1768 setzte für die von der Thronfolge ausgeschlossenen beiden sächsischen kgl. Prinzen Xaver und Karl jährlich je 12 000 Dukaten also etwa 210 000 fl. aus[5]). 1775 reduzirte man die Pensionen auf 208 000[6]) für beide zusammen und 1776 auf 178 666 fl.[7]).

Ausgaben des Königlichen Hofes.

Wurden durch die Ausscheidung im Jahre 1590 die kgl. Einnahmen gegenüber den vorher eingezogenen gemindert, so wurde auch dem Könige die Deckung mancher Ausgaben, die er früher für den Staat hatte tun müssen, erlassen, in erster Linie die Diäten, welche die zum Reichstag kommenden Abgeordneten vom Könige zu beanspruchen hatten[8]). Sie betrugen gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts fast 50 000 fl., eine kolossale Summe für die damalige Zeit. Nach Pawinski soll es um diese Zeit 100—120 Abgeordnete gegeben haben[9]). Bereits 1540 sah sich der König Sigismund genötigt, die immer grösser werdende Zahl der Abgeordneten nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch deshalb zu reduzieren, weil die Reichstagsverhandlungen verzögert wurden oder oft gar nicht zum Schlusse kamen[10]).

Eine weitere nicht geringe Ausgabe, die der König von nun an nicht mehr zu machen brauchte, war das Aufnehmen und Beschenken der ausländischen Gesandten[11]) aus der Türkei, Wallachei, aus Russland und von den Tartaren; namentlich die letzteren schickten jährlich eine grosse Menge ihrer Vertreter, oft nicht in diplomatischer Mission, sondern lediglich um die Geschenke in Empfang zu nehmen. Gewöhnlich kam

---

1) Lengnich (Geschichte) VIII, 114.
2) V. L. 1674, V, 268.—1710, VI, 187.
3) V. L. 1620, III, 370. — 1626, III, 495. — 1631, III, 668. — 1633, III, 787, 791, 792. — 1635, III, 853. — 1641, IV, 4, 5. — 1717, VI, 262. — 1736, VI, 591, 626.
4) V. L. III, 734, 764.
5) V. L. VII. 609.
6) V. L. VIII. 153.
7) V. L. VIII. 891.
8) V. L. 1598, II, 1462. — 1601, II, 1530. — 1611, III, 39. — 1647, IV, 123.
9) Pawinski fol. 217.
10) V. L. I, 164.
11) Cromer II, 104.

an den polnischen Hof nicht nur der Gesandte des Zaren und der Zarin Mutter, sondern auch je einer von jedem Sohn des Zaren, was manchmal, da der Zar in Vielweiberei lebte, keine Kleinigkeit war. Im Jahre 1576 befand sich unter dieser Schar sogar der Gesandte vom 16-ten Sohn und je einer von den 4 Frauen des Zaren, von 3 Frauen des Sohnes u. s. w. bis zu 9 Töchtern des Zaren[1]). Die Ausgaben hierfür betrugen manchmal 60 000 fl., also den fünften Teil der ganzen Jahreseinnahmen. Durch die Konstitutionen von 1593, 1673 und 1677 wird der König von dieser Ausgabe befreit[2]). Es blieb also nur noch die Bestreitung des Hofhaltes; die Ausgabe war verschieden gross, je nachdem die einzelnen Herrscher mehr oder weniger sparsam wirtschafteten. Ob sie aber mit der Civilliste von 1590 ausreichen konnten, ist eine Frage. Die Geschichte lehrt, dass von allen Herrschern seit dem Bestehen der freien Wahl eigentlich nur 2 Könige gut zu wirtschaften verstanden, das waren Stefan Batory und Johann Sobieski, ersterer mehr durch seine straffe Kontrolle, der zweite durch eine fast an Geiz grenzende Sparsamkeit[3]). Beides konnte der Adel nicht leiden. — Schon mit den Wasa's[4]) hatten die Polen schlechte Erfahrungen gemacht. Diese vermuteten in Polen Gott weiss, was für Schätze, die Wähler meinten sehr reiche Herrscher bekommen zu haben; »beiden schlug die Rechnung fehl«[5]), sie schlug ihnen fast immer fehl, wenigstens den Polen; die einzige Ausnahme machten die Sachsen. De jure war ja eigentlich der König zu keiner Reichsausgabe verpflichtet, de facto aber sollte er für das Reich den Banquier machen. Das zeigte sich nicht nur bei dem Zollprivileg, der Versetzung der Domänen, der Abgabe des Adelsalzes, er musste oft im Falle einer unerwarteten Staatsausgabe darauf gefasst sein, die nötigen Mittel vorzuschiessen, umsomehr als die Eintreibung der Kontributionen noch länger wie ihre Bewilligung dauerte. Die Civilliste genügte schliesslich kaum noch zur Deckung der Existenzbedürfnisse[6]). Uebrigens herrschten um diese Zeit in Preussen ganz dieselben Verhältnisse, wo man auch Geld leihen musste um nur 2 oder 3 Tage weiter kochen zu können[7]). — Trotzdem wachten die Adligen eifersichtig darüber, dass es dem Könige materiell nicht zu wohl ergehe. Darum nahm man ihm z. B. das Münz-

---

[1]) Pawinski 217 ff.

[2]) 1593, II, 1397. — 1673, V, 108. — 1677, V, 539.

[3]) Connor fol. 230.

[4]) Der erste Wasa auf dem polnischen Thron, Sigismund, war der Sohn Johann III. des Bruders Karl IX. Die beiden nachfolgenden Wasa's waren Söhne Sigismund's.

[5]) Lengnich (Gesch.) IV, 38.

[6]) Lengnich (Gesch.) IV, 38, 76, 97, VI, 110. — Rykaszewski I, 67, II, 191.

[7]) Schmoller, Epochen der preussischen Finanzpolitik, im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, herausgegeben von F. v. Holtzendorf, L. Brentano und Schmoller. Jahrgang 1877. I. fol. 53.

regal, verbot Domänen hinzuzukaufen u. s. w. Wo eine Beschränkung des Privatreichtums unmöglich war, verbot man dem König auf's strengste, fremde Söldnerheere zu halten. Hatte man von dem Könige keinen Gewinn, so zeigte sich ein Geiz, der geradezu widerwärtig wirkte; nur 2 Beispiele: Ein einziges Mal nur kamen die Polen in die Verlegenheit, dass ein von ihnen gewählter Herrscher freiwillig die Krone niederlegte. Vor allem verbat man sich das für die Zukunft auf das energischste[1]). Von irgend etwas aber musste Joh. Kasimir leben; also man »debattiret, wie Lengnich aus Reichstagsberichten erzählt, in abscheuerregender Weise über die Pension, die man ihm gewähren wolle. Zuerst taten sie ganz vornehm, dann aber stiegen sie mit ihrem Angebot immer mehr bis auf 300 000 fl., herunter«. Als der König sich damit begnügte, »sahen sie ein, es wäre noch zuviel gewesen, und der Handel begann von neuem, bis man auf 150 000 jährlich stehen blieb«[2]). Ein zweiter Fall: Nach dem Tode Johann Sobieski's betrug der rückständige Sold etwa 34 000 000 fl., die Soldaten wählten Abgeordnete an den Reichstag und drohten nach Warschau zu kommen. Die Herren, die überzeugt waren, Johann hätte märchenhafte Summen hinterlassen, wollten nun die Erben dafür verantwortlich machen, wahrscheinlich aus folgenden Kombinationen heraus: Wenn Johann nicht so kriegerisch gewesen wäre, hätte man keine Söldner gebraucht, die Polen wären nicht nach Wien gezogen, und das Defizit wäre nicht da. Die Erben sollten daher mit ihrem Vermögen die Schulden decken. Die Königinwittwe half sich nun in der Weise, dass sie mit 600 Thalern einen Abgeordneten bestach, den Reichstag, zu zerreissen. Weil sie sich aber in ihrem Besitz nicht mehr sicher fühlte, gab sie auf einmal 60 000 Thl. her, was die Gemüter einigermassen beschwichtigt haben soll[3]). Und doch wurde der Türkenkrieg, abgesehen von den Subsidiengeldern des Papstes und des deutschen Kaisers, eingentlich ganz allein mit den privaten Mitteln Johanns und mit dem, was dieser auf seinen eigenen Namen geliehen hatte, bestritten. Seine Forderung belief sich auf mehrere 10 Millionen; insgesamt hatte er etwa 200 000 000 fl. zu beschaffen gehabt[4]). Die Staatseinnahmen betrugen dabei 1685, für 2 Jahre, sage und schreibe, 2 291 697 fl., die Ausgaben 2 673 550 fl.[5]). In welches Entzücken würde nicht dieses Budget die Herzen derer versetzen, die über das Wachstum des heutigen Budget

---

[1]) V. L. 1669, V, 13.

[2]) Lengnich (Gesch.) VII, 334, ff.

[3]) Morawski I. 127. — Daniel Dolfin der ausserordentliche Gesandte der Republik Venedig erzählte dem venezianischen Senate in seinem Bericht vom Jahre 1717, dass die Leiche Johann Sobieskis noch immer nicht (also nach etwa 20 Jahren) in der Gruft der polnischen Könige ruhe, weil der Adel das Geld nicht dazu hergeben wolle. Der Bericht ist bei Ehrenberg Nr. 241 fol. 573.

[4]) Morawski I, 138, 143.

[5]) S. Rechn. 68.

klagen, — wenn sie die Voraussetzung nicht kennen würden! Und dabei wurden noch Schulden bezahlt, es blieb sogar noch etwas übrig. Den armen Johann Kasimir brachte seine Armut, der träge Gang der Staatsmaschine dem Bankerott sehr nahe[1]). Uebrigens hatte die Sparsamkeit Johann Sobieski's noch einen anderen Zweck, er wollte seinen Söhnen die Mittel in die Hand geben, ihre Wahl hinreichend unterstützen zu können[2]). August den Starken hatte etwas anderes als die Schätze, die auf ihn in Polen warteten, dazu bestimmt, so ungeheure Summen für seine Wahl auszugeben. Haake, der sich besonders mit der Geschichte August II. befasst, gibt darüber verschiedene Aufschlüsse. Das »Theatrum europäum«, dem Flemming seinen Bericht über die polnische Königswahl zur Verfügung stellte, zeigt, dass August um Polens willen aus Sachsen 88 000 000 Thaler, gegen 40 000 Soldaten und 800 Kanonen entnommen habe, die für immer verloren waren. Die Kosten der Erwerbung des Thrones schätzte er allein auf 11 000 000 Thl.[3]). Eine andere Note zeigt, »was August die Behauptung der Krone, ihr Verlust im Jahre 1706 und ihre Wiedereroberung gekostet hat. Die Berechnung dieser »Pretensionen« an Polen liess August III. im Jahre 1733 vornehmen, um zu sehen, wieviel Geld sein Vater in Polen gesteckt hat, und ob es für ihn ratsam sei, sich wieder um den Thron zu bewerben«. »Die Pretensionen August's II. betrugen am 18/VII. 1733 mehr an

		40 000 000	Thl.
plus Zinsen zu	6% über	100 000 000	„
„ „ „	12% „	161 000 000	Thl.«

»Dass diese Berechnung, sagt Haake, den Sohn August des Starken mit bestimmte, sich um die polnische Krone zu bewerben, unterliegt keinem Zweifel. Vielleicht haben die Einnahmen aus Polen, die Ausfuhr seiner Industriewaren dem sächsischen Volke zum Teil wiedereingebracht, was es an und durch Polen verloren hat«. Die Rechnungen aus der Regierungszeit der beiden Könige beweisen jedoch, wie wenig ihnen daran gelegen war, in ihren königlich-polnischen Einkünften Ordnung zu schaffen. Während Johann Sobieski aus den ihm zu Gebote stehenden Quellen etwa 1 650 000 fl. zog, bekamen die Sachsen nur 1/3 der Summe heraus. Zwar stellte man fortwährend Rechnungen auf, »was einfliessen könnte« oder ähnliche, hin und wieder erhöhte man auch die Pachtsummen, doch die Differenz zwischen dem erwarteten Betrage und der tatsächlichen Einnahme wurde immer grösser. Die Zeit des nordischen Krieges möge unberücksichtigt bleiben. Um 1718 jedoch

---

[3]) Walewski fol. 202/4.

[4]) »Der polnische Staatsprotokoll (1698) von einer unparteiischen Feder« und ebenso »der Staat von Pohlen«. fol. 4 und 6.

[5]) Haake (die Wahl Aug. d. St.) II, fol. 76.

hätten laut Kontrakten etwa 1 935 000, um 1730 etwa 3 315 000 einfliessen müssen. Die folgende Tabelle zeigt aber, was die Hofkasse tatsächlich eingenommen hatte. Am 31/III. 1719 waren die Rückstände auf etwa 1 620 000 fl. gestiegen, also beinahe auf die ganze Jahreseinnahme[1]). Die Einnahmen reichten kaum aus, um die fälligen Beamtenpensionen zu bezahlen; sämtliche Beamten sollten z. B. für

1715	135 118,12,4	Taler,
1716	148 326, 4,2	„
1717	159 913,12,2	„
Sa.	443 387,12,2	Taler erhalten,[2]) sie hatten
aber nur erhalten	251 767,27,4	so dass noch
	191 590, 1,4	Taler zu fordern

waren.[3]) 1718 betrugen die Rückstände 302 380 fl.[4]) 1725 etwa 200 000 fl. während die ganze Ausgabe etwa 700 000 fl. betrug, so hoch war beinahe die ganze Einnahme in diesem Jahre.[5]) Was übrig blieb, wurde dazu verwendet, die Rechnungen für die nötigen Bijouterieen zu bezahlen. Nach der Durchsicht aller Rechnungen scheinen uns die Ueberschüsse aus den reichspolnischen Einnahmen dazu verwendet worden zu sein.[6]) Nur die Salinen standen seit 1744 unter einer tüchtigen Verwaltung. Darauf ist auch das Steigen der gesamten Einnahmen zurückzuführen. Es gewinnt ferner den Anschein, als ob August III. im grossen und ganzen etwas besser gewirtschaftet hätte als sein Vater.

Weit mehr jedoch musste Stanislaus August darauf bedacht sein, die Ertragsfähigkeit der vom Staate übernommenen Einnahmequellen zu steigern, denn sein Privatbesitz warf ihm nur 70 000 fl. ab. Korzon meint, Stanislaus August hätte mit seinen Einkünften, die 2 mal so gross waren wie die seiner Vorgänger, ganz gut auskommen können, wenn ihn nicht die am französischen, russichen und englischen Hofe gewonnenen Eindrücke, sowie das Bewusstsein seiner eigenen Armut zu wahnsinnigen Ausgaben verleitet hätten, so dass er sich nicht scheute, von den Feinden des Reiches Geld anzunehmen[7]). Korzon sieht hier etwas zu schwarz; er erkennt in diesem Falle zu wenig den Menschen, der nur von der herrschenden Strömung fortgerissen wird. Etwas milder charakterisiert

---

1) Dr. H. St. Archiv 3521. III. Polnische General Cassa Sachen 1718—1723.

2) d. h. pro Jahr 842 435 fl.

3) Pol. Gen. C. Sach. G. C. C. N. 3521, Vol. II. a. 1717.

4) G. C. C. 3536, III. Königl. Poln. O. u. Sal. W. betrf.

5) G. C. C. 3521, III. Poln. Gen. Cassa Sach. 1724—33.

6) In den polnischen Akten findet sich auch die Rechnung über die Kosten der Schätze im grünen Gewölbe. Die Rechnung konnte man bis jetzt nicht auffinden. Polnische General Cassa Sachen. No. 3521. I. Rechnungen des Melchior Joh. Dinglinger 1715.

7) Korzon III, 10, 99, 102. Rulhiere II, VII, 299.

schon Kalinka den König und seinen Haushalt[1]): »der König verstand nicht zu rechnen ebenso wie die Mehrzahl der Polen im XVIII. Jahrhundert und vermutlich noch heute. Trotz der hohen Einnahmen, die dem dritten Teil der Staatseinnahmen gleichkamen, balancierten sie nie mit den Ausgaben, sodass er immer verschuldet war. Ebenso seine guten wie schlechten Eigenschaften waren daran schuld. Der Hang zum üppigen Leben, zu grosse Nachgiebigkeit seiner Familie gegenüber, die unnötige Sorge um die Zukunft seiner Freunde und Diener, die unnötige Bereitwilligkeit zu helfen, ohne zu untersuchen, ob tatsächlich ein Bedürfnis vorlag oder nicht u. s. w.« — Zur Entschuldigung der polnischen Nation sei gesagt, dass sie sich diesmal garnicht geizig ihrem Herrscher gegenüber zeigte; sie bezahlte ihm mit der Zeit 16 500 000 fl. Schulden[2]). Auch verlor er bei der ersten Teilung insofern nichts, als er von der Nation überreich entschädigt wurde; desto mehr aber wurde diese Last in dem kleiner gewordenen Staate empfunden, und die jährliche Mehrausgabe von 5 000 000 fl. an den König wirkte ganz entschieden dabei mit, dass das Reich sich nicht so rasch erholte wie es nötig war. Das eine steht fest: Stanislaus August war ein Charakter, der immer einer moralischen und finanziellen Unterstützung bedurfte. Die erstere fand er zwar in seiner Umgebung ganz und gar nicht, die zweite durfte er nicht in Anspruch nehmen. Doch woher sollte er das nötige Geld nehmen? Die Einführung einer besonderen Kommission, die Ordnung in den Einkünften und ein einigermassen würdiges Verhältnis zwischen Ausgaben und Einnahmen schaffen sollte[3]), hatte nicht die nötigen Millionen beschaffen können. Die finanziellen Schwierigkeiten des Königs wuchsen immer mehr, so sehr, dass sie ihn verleiteten, politische Fehler zu machen, nämlich einen Feind, Preussen, um eine Anleihe zu bitten[4]). Zum Glück kam sie nicht zu Stande. Seine Schuldenlast war jedoch bis 1793 auf 33 515 236 fl., 11 Groschen gestiegen, »die sich mit Hülfe entsprechender Mittel, die der Herr Gesandte (gemeint ist hier Sievers) bei seiner bekannten Rechtschaffenheit benutzen wird, im Laufe der Dinge reduziren könnte, den Se. Exzellenz einer eigens dazu ernannten Kommission vorschreiben wird, die sich mit dieser Materie und einer systematischen aktenmässigen Abzahlung der 34 (?) Millionen befassen wird«[5]). Am Tage seiner Abdankung beliefen sich die kgl. Schulden auf 40 000 000 fl., zu deren Tilgung sich die 3 Mächte im Jahre 1798 verpflichteten[6]).

---

[1]) IV. 322.

[2]) Korzon, III, fol. 74.

[3]) derselbe II, 67, 68.

[4]) Kalinka IV, 322—328, Korzon 81.

[5]) Die Rechnung findet sich in den Memoiren Sievers' in Pamiętniki z wieku XVIII. B. V. fol. 418—424. Citiert ist die Rechnung auch bei Korzon, III, 92, der sie im Privatarchiv zu Jabłonna gefunden hat.

[6]) Korzon III, 98.

Die öffentlichen Einnahmen der polnischen Könige.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Jahr	Einnahmen	Ausgaben
	Gulden poln.	Gulden poln.		Gulden poln.	Gulden poln.
1513	58 000[1]		1721	583 768[23]	732 064[23]
1514	90 000[2]		1722	540 771[24]	813 972[24]
1518/19	39 154[3]	39 211[3]	1723	529 175[25]	819 862[25]
1521/23	121 360[4]	151 367[4]	1727	935 312[26]	1 002 617[26]
1525	137 665[5]	159 831[5]	1728	818 362[27]	883 088[27]
1527		72 543[6]	1730	2 956 672[28]	2 946 070[28]
1531	59 545[7]	53 614[7]	1731	2 917 662[29]	2 882 414[29]
1532	58 140[8]	74 104[8]	1732	2 643 305[30]	4 397 195[30]
1580	310 000[9]	250 000[10]	1733	2 692 072[31]	2 952 771[31]
1632	294 249[11]	447 812[11]	1756	1 871 044[32]	2 360 389[32]
1672	357 654[12]	[12]	1764—67	18 291 262[33]	6 887 544[34]
1693	1 647 300[13]		1770	4 909 488[35]	4 755 223[35]
1696/7	530 611[14]		1781/3 1/III—28 II		16 107 515[36]
1698	2 062 133[15]		1787—88	7 909 695[37]	7 909 695[37]
1709/12	388 788[16]	292 118[16]	1788/89	7 613 136[38]	7 594 315[38]
1712/13	409 213[17]	411 489[17]	1789/90	7 418 275[39]	7 261 409[39]
1715	912 063[18]	1 067 432[18]	1790/91	8 573 554[40]	8 376 219[40]
1714/16	1 668 611 [9]	1 860 074[19]	1791/92	7 957 954[41]	12 811 717[42]
1717/18	564 636[20]	1 093 646[20]	1792/93	10 078 746[43]	9 788 373[43]
1718/19	1 016 854[21]	1 038 964[21]	1793/94	5 027 279[44]	4 580 544[44]
1720	451 452[22]	652 612[22]	1794/95	4 844 020[45]	4 676 040[45]

[1]) Lubomirski: Finanzen fol. 51; [2]) derselbe 51; [3]) derselbe 56; [4]) derselbe 63; [5]) derselbe; [6], [7] und [8]) derselbe.

[9]) Pawiński: Finanzen fol. 127—130, 464—467; [10]) zwischen 250 000 und 260 000 poln. Gulden. — 200 000 Ausgaben des Königs und 50 000 Ausgaben der Königin. Pawiński fol, 208, 228.

[11]) Littauische Einnahmen und Ausgaben nicht inbegriffen; die Gesamteinnahme betrug 456 035 fl. Niemcewicz: Geschichte der Regierungszeit Sigismund III. fol. XXXII—XXXVI.

[12]) Schatzrechnung aus dem Interregnum 1672. Nr. 62. — [13]) confer Anmerkung 4 von Tabelle auf fol. 75.

[14]) Schatzrechnung aus dem Interregnum 1696/7. Nr. 74. Es sollten einfliessen 1 411 007 fl.

[15]) confer Tabelle auf fol. 75. Anmerkung [5]).

[16]) confer Tabelle auf fol. 75. Anmerkung [8]).

[17]) confer Tabelle auf fol. 75. Anmerkung [9]).

[18]) Nr. 3536 II./1. Extract von der General Cassa des Jahres 1715.

[19]) Nr. 3521 kgl. polnische General Cassa Rechnung von 1/XII 1714—31/XII 1716.

[20]) Nr. 3521 ebenso von 1717/18. Es sollten einfliessen 1 943 237 fl.

[21]) Nr. 3521/III. Summarischer Extract aller Einnahmen und Ausgaben bei der poln. General Cassa pro anno 1718 u. 1719.

[22]) Nr. 3522. General Cassa Rechnung vom Jahre 1720 tit. »General Cassa Sachen«.

[23]) ebendort für 1721.

[24]) ebendort für 1722.

[25]) ebendort für 1723.

[26]) ebendort für 1727.

[27]) ebendort für 1728.

[28]) ebendort: »Summarische Geldeinnahme und ausgabe von 1/I — 31/XII. 1730.«

[29]) ebendort für 1731. Es sollten einfliessen etwa 3 300 000 fl.

[30]) ebendort für 1732. Rechnung vom 6/XII 1732.

[31]) ebendort; »die polnische General Cassa betreffend«. Rechnung für 1733.

[32]) Nr. 3536. III. kgl. poln. Oecon. und Salinen-Wesen betreffend tit. »Specification, Was die königl. Oeconomieen jährlich geben und geben können«.

[33]) Rechnung bei Korzon III. fol. 13. für 3 Jahre. — [34]) ebenso für 3 Jahre Rechnung bei Korzon III. fol. 16—18. — Im Jahre 1767 betrug die Einnahme 7 721 254 fol.

[35]) Rechnung bei Korzon III. fol. 42. — [36]) Für 2 Jahre; die Ausgabe sollte betragen haben nur 12 405 907 fl. ebendort fol. 69. — [37]) ebendort fol. 70. — [38–40]) ebendort fol. 77/78.

[41]) exclus. der Anleihe in Amsterdam (1 500 000 Holl-Guld) und [42]) ebendort fol. 81/82.

[43]) ebendort fol. 84.

[44]) ebendort fol. 94.

[45]) ebendort fol. 97.

C. Die Einnahmen des Staates.

Vorwort.

Bei der Schilderung der Einnahmen habe ich den Weg eingeschlagen, dass ich die Posten einer der letzten Rechnungen aus einer Zeit, da Polen in finanzpolitischer und — technischer Hinsicht auf seinem Höhepunkt stand, einen nach dem andern durchgegangen bin. Ich habe diesen Weg gewählt, um mich nicht stets wiederholen zu müssen. In diesen Fehler muss man verfallen, wenn man eine Zeiteinteilung vornimmt; fast jeder Teil wäre dann zerrissen gewesen, und eine übersichtliche Darstellung unmöglich geworden; oder wenn man die Einnahmen von dem Standpunkte betrachtet, wieviel die verschiedenen Klassen an die Staatkasse zahlten. Es zahlten ja fast Alle Zölle, Kopf- und Rauchfangsteuer; die Geistlichkeit musste ebenso die Grundsteuer zahlen wie der Adel, die Quart zahlten ebenso der König wie die Starosten und die anderen Besitzer der Staatsdomänen u. s. w.; oder wenn man eine Einteilung in direkte und indirekte Steuern vorgenommen hätte, dann wäre vor allem keine scharfe Abgrenzung der königlichen- und der Staatseinnahmen gelungen, was doch beabsichtigt war. Sie wäre auch nicht gelungen, wenn ich alle Staatseinnahmen nur auf ihre Herkunft hin eingeteilt oder die Einnahmen in ordentliche und ausserordentliche getrennt hätte. Eigentlich war nicht nur jede »contributio« eine ausserordentliche Einnahme, sondern auch die seit Jahrzehnten bestehenden Steuern, wie die Quart, »die auf ewige Zeiten« gezahlt werden sollte; das Judenkopfgeld und die Zölle bedurften der erneuten formellen Bestätigung auf jedem Reichstage.

Einkünfte aus dem Staatsgrundbesitz.

Um dem Adel seine Dankbarkeit für die gelungene Reunion der Domänen in den Jahren 1562—67 zu bezeugen, verpflichtete sich der König »für alle Zeiten«, den vierten Teil aller seiner Einnahmen zur Besoldung einer kleinen aber ständigen Söldnerschar zu zahlen.

Bevor wir an die Beantwortung der beiden Fragen, wer und wieviel, herantreten, müssen wir uns alles über die Staatsdomänen Gesagte noch einmal vergegenwärtigen (vergl. Seite 76—70).

Die Trennung der Staatsgüter in den Jahren 1589/90 änderte in dieser Hinsicht nichts. Der König zahlte von seinen Chatoullegütern die Quart ebenso, wie die anderen Besitzer der übrigen Staatsdomänen. Die Chatoullegüter waren ebenso Eigentum des Staates, wie die Starosteien; sie waren den jeweiligen Königen nur zu ganz besonders günstigen Bedingungen zur lebenslänglichen Nutzniessung überlassen worden.

Zugleich bei der Gründung der Quart wurde auch festgesetzt, dass die Staatsgüter je 5 Jahre einer neuen Revision unterzogen werden sollten, weshalb man auch diese Tätigkeit »Lustration« nannte. Die dazu bestimmten Beamten, Lustratoren, mussten vor der zuständigen Behörde einen Eid leisten, die Güter treu und ehrlich zu »inventieren«, ohne sich dabei von irgend welchen freundschaftlichen oder feindlichen Gefühlen leiten zu lassen oder gar Geschenke annehmen zu wollen.[1]) Die ersten Lustrationen sollen auch mit grosser Sorgfalt und landwirtschaftlicher Kenntnis ausgeführt worden sein; es wurden aufgezählt: die einzelnen Felder, die Menge des ausgesäten Getreides, alle zum Gute gehörigen Bauern und Häusler mit genauer Berechnung der Scharwerke u. s. w.[2]) Es zeigte sich jedoch schon in den nächsten Fällen, dass die Lustration nicht überall in dieser Weise stattgefunden hatte.[3]) Wie sollte es nun erst werden, wenn sich diese kostspielige und äusserst mühsame Prozedur jedes fünfte Jahr wiederholte, um so mehr, als es in Polen nie ein vollständiges Kataster gegeben hat; man hatte ja nicht einmal ein vollständiges Verzeichnis aller Domänen. Manchmal leisten auch die Besitzer selbst Widerstand.[4]) Jabłonowski, der die Lustrationen in der Ukraine im XVI. Jhd. eingehend untersucht, beweist mit sehr vielen Beispielen, wie die Lustratoren sich bei ihren Revisionen durch Macht, Ansehen, Stellung oder Rücksichten rein persönlicher Natur stark beeinflussen lassen, nicht in vorgeschriebener Weise einzuschätzen oder sogar eine Lustration wegfallen zu lassen[5]). Auch die Bestimmung von 1601, nach der der König keine freigewordene Starostei hergeben durfte, bis sie nicht vorher einer Lustration unterworfen gewesen wäre, wird nicht viel genützt haben. Der Grundfehler lag darin, dass man den Zeitraum viel zu klein nahm. Sobald die Inventuraufnahme nicht in allen Domänen zu derselben Zeit erfolgte, musste die Berechnung und Verwaltung der Quart mit ausserordentlichen Schwierigkeiten verbunden gewesen sein. Wenn der eine Besitzer auf Grund einer älteren, der andere auf Grund einer neueren Lustration zahlte, so bedeutete dies eine ungerechte Ver-

---

1) V. L. 1562, II. 618. — 1601, II, 1497.

2) Korzon III, 129.

3) V. L. 1569, II, 786. — 1576, II, 929. — 1590, II, 1333. — 1601, II, 1494. — 1621, III, 427. — 1623, III, 457. — u. s. w.

4) V. L. z. B. 1601, II, 1497. —

5) fol. XCVII, ff. Ebenso: Czacki, I. 266. — Korzon, III, 129, — Kalinka u. s. w.

teilung der Last. Es soll vorgekommen sein, dass bei manchen Domänen 20, 60, ja sogar 150 Jahre keine neue Inventuraufnahme stattgefunden hatte. Die Konstitution von 1764 gibt selbst zu, dass seit 50 Jahren keine neue Lustration stattgefunden hätte.[1]) Den Schaden hatte dann nur der Fiskus und den Profit der Besitzer, der die Quart nach dem alten Tarif zahlte, trotzdem sich mit der Zeit der Wert des Geldes geändert, und der Ertrag des Gutes gesteigert haben mag.[2]) Auch die im Jahre 1764 angeordnete Lustration wurde nicht reell durchgeführt, wie es die auf dem vierjährigen Reichstag vorgebrachten Klagen bewiesen; und obwohl die fünfjährige Periode beibehalten wurde, so fand doch die Erhebung der Quart im Jahre 1775 nach dem Tarif von 1764 statt.[3]) Ueber die Ergebnisse einer Lustration, die die Kommissäre gleichzeitig mit der Feststellung der Grundsteuer im Jahre 1789 vornehmen sollten,[4]) weiss man nichts Genaueres.

Der König hatte sich also verpflichtet, von allen seinen Einkünften, »nullis exceptis«, also nicht nur von den Domänen sondern auch von den Zöllen, Bergwerken etc., den vierten Teil abzugeben, was ein grosses Opfer bedeutet hätte, wenn man es nicht auch gleichzeitig durch die Bestimmung leichter gemacht hätte, dass die bisherigen Pachtsummen in ihrer vollen Höhe an die kgl. Kasse abzuliefern seien. Man half sich in der Weise, dass die Pacht um die Quart gesteigert wurde. Auch wurden später die zur Klasse IV. gehörigen Staatsgüter, die bis dahin fast gar nichts abwarfen, zur Zahlung der Quart herangezogen, und nach ihnen die Klasse III.[5]) Im Gegensatz zu der Behauptung Korzons, der König wäre von 1590 ab seiner Verpflichtung enthoben worden,[6]) möchte ich auf die verschiedenen Gesetze und die Dresdener Akten verweisen, aus denen klar hervorgeht, dass die kgl. Tafelgüter und die zum Unterhalt der Königin dienenden Domänen zur Quart herangezogen wurden, wenn auch nicht in so starkem Masse wie die anderen Staatsgüter.

Wie dieser vierte Teil ursprünglich gemeint war, haben wir bereits bei den kgl. Einnahmen gesehen. Nach Bedarf verpflichtete der Reichstag die Starosten, so hiessen die glücklichen Besitzer der Staatsdomänen, zur Zahlung einer doppelten[7]) und dreifachen[8]) Quart. Übrigens braucht es keiner weiteren Erklärung, dass der übrige Adel, wenn es sich um eine Steigerung der Staatseinnahmen handelte, immer die Starosten

---

[1]) V. L. VII. 37/40. —
[2]) Korzon, III, 130/1. —
[3]) V. L. VII, 37/17.
[4]) V. L. IX, fol. 100, No. LXIV.
[5]) V. L. z. B. 1601, II, 1496. — 1613, III, 230. — 1620, III, 399. — u. s. w.
[6]) fol. III, 125. —
[7]) z. B. 1590, II, 1332. — 1601, II, 1494. — 1619, III, 349. — 1620, III, 399. — u. s. w.
[8]) z. B. 1613, III, 230. — u. s. w.

zuerst stärker belastet wissen wollte, ehe er sich selbst Steuern auferlegte. Es kam jedoch auch vor, dass man den Besitzer, wenn er infolge von Verheerungen im Kriege oder anderen Unglücksfällen (»per hostilitatem vel casus fortuitos«) wirklich zahlungsunfähig wurde, seiner Verpflichtung teilweise oder sogar ganz enthob.[1]) Mit dieser Coulanz machte man jedoch manche schlechten Erfahrungen.[2])

Wie schon erwähnt, zahlten nicht alle Verpflichteten gleich viel. Am stärksten zog man diejenigen heran, die den »panis bene merentium« genossen. Die jeweiligen neuen Besitzer zahlten gewöhnlich für die ersten Jahre die doppelte Quart (dupla Quartae vel Quadrupla), welche seit 1662 als ständiger Posten in den Schatzrechnungen figuriert. Sie brachte mit der Zeit immer weniger statt mehr, durchschnittlich den sechsten Teil der gewöhnlichen Quart,[3]) ein Zeichen, dass man sich dieser Abgabe zu entziehen wusste. Diejenigen, die dem Reiche Geld geliehen und dafür Staatsdomänen zum Pfande erhalten hatten, gewöhnlich mit dem Vorrecht völliger Nutzniessung, zahlten weniger. Die meiste Rücksicht nahm man auf die kgl. Tafelgüter und die zum Unterhalt der Königin dienenden Staatsdomänen, die nur selten die doppelte Quart zahlten; gewöhnlich blieb man bei der einfachen, manchmal bei der halben. Ja, man gestattete sogar mitunter der königlichen Kasse, eine volle Quart für sich zu erheben.[4])

Ausser dieser gewönlichen Quart (»Quarta ordinaria, vel vetera«) und der Quadrupla der neuen Besitzer schrieb man seit 1632 die Zahlung einer neuen vor (»altera vel nova«), die nur zur Instandhaltung der Artillerie verwendet werden sollte (Oeconomia bellica, apparatus bellicus). Sie findet sich jedoch als Einnahmeposten erst in den Schatzrechnungen von 1639/40 ab; sie erreichte nie die Höhe der gewöhnlichen Quart.[5])

Betrachten wir einstweilen das Resultat der bisherigen Bestimmungen. Von 1575—85 betrug der jährliche Durchschnitt der Quart-Einnahme 96 000 fl.[6]) Als 1601 eine dopellte Quart erhoben wurde, brachte sie sogar 204 000 fl.[7]) Im weiteren Verlauf des XVII. Jahrh. erreicht die gewöhnliche Quart dieselbe Höhe wie die 2 zusammen, Eigentümlicherweise aber brachte die neue Quart für die Artillerie nur die Hälfte der gewöhnlichen, obwohl doch aus ihr ebensoviel einfliessen musste. Dafür blieb sie aber auf derselben Höhe (etwa 100 000 fl.), während die gewöhnliche Quart immer kleiner wurde und schliesslich auf etwa 120 000 fl.

---

1) Z. B. V. L. 1601, II, 1520, — 1613, III, 230. — 1659, VI, 600/673. — 1661, IV, 696. — 1676, V, 361. — 1677, V, 461 u. s. w.

2) Z. B. 1659, IV, 600. —

3) S. R. 56/8.

4) Z. B. V. L. 1591, II., 1374.

5) V. L. 1632, III., 763. — 1638 III., 934 etc. — S. Rechnung. No. 45. ff.

6) Pawiński, fol. 140/1.

7) S. R. No. 35.

herabsank.[1]) Von 1650—1750 steigt die Zahl wieder, so dass der Durchschnitt der gewöhnlichen, der neuen Quart und der Quadrupla zusammen zwischen 255 000 und 290 000 fl. schwankt. Nur für die Zeit Michaels und Sobieski's fällt die Zahl wieder.

Die auf dem Convokationsreichstage von 1764 durchgeführten Reformen trafen auch die Quart. Laut Gesetz mussten die Besitzer oder ihre Bevollmächtigten den Lustratoren die Ausweise über die Erträge der letzten 3 Jahre vorlegen und ihre Richtigkeit beschwören. Mitgerechnet wurden die Einnahmen aus Pachten, Teichen, jeglichem Grundzins, Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, Frohnen und allerlei anderen Diensten. Nicht mitgerechnet wurden Einnahmen aus Handel, den der Wald bot, und anderen Handelszweigen![2]) Namentlich die letztere Beschränkung musste die Höhe der Quart höchst ungünstig beeinflussen, denn der Adel betrieb einen schwunghaften Handel mit Branntwein, exportierte sehr viel Getreide, Vieh, Holz, Wachs, und Potasche, importierte Fische und allerhand landwirtschaftliche Werkzeuge, die er dann an seine Untertanen, ebenso wie das Salz, zu hohen Preisen weiter verkaufte.[3])

Von den angegebenen Erträgen berechnete der Lustrator den Durchschnitt, sonderte einen »ortsüblichen Expens zur Erhaltung des Ertrages«, bei den Pfandgütern die Provision, welche für die dem Staate geliehenen Kapitalien zu zahlen war, u. s. w. aus, und der Rest wurde in 4 Teile geteilt. Anstatt der früheren alten und neuen Quart erhob man jetzt nur »eine gerechte«; die neuen Besitzer zahlten ihre Quadrupla weiter. Der Rest ging in die Tasche der Starosten. Die Folge der neuen Inventuraufnahme war doch, dass die Einnahmen aus der alten und neuen Quart zusammen um mehr als das achtfache stiegen, obwohl auch sie, wie schon erwähnt, nicht reell durchgeführt worden war.

	Alte Quart	Neue Quart	Alte Quadrupla
	poln. Gulden.	poln. Gulden.	poln. Gulden.
1745	143 230	116 711	8 711[4])
1746		273 228[5])	
1747		263 540[5])	
1764	274 961		13 311[6])
1765	272 961		50 995[6])

[1]) S. R. von 1601—1662.
[2]) V. L. 1764, VII., 37—41.
[3]) Lelewel, III., 344 ff.
[4]) Schatzrechnung No. 84. — [5]) S. R. 85. — [6]) No. 88.

	»Gerechte Quart«	Neue Quadrupla
	poln. Gulden.	poln. Gulden.
1766	2 312 346	228 089[1]
1767	2 196 276	136 418
1768	1 761 513	164 261
1769	768 860	86 760[2]
1770	338 770	213 450
1771	1 246 441	182 828
1772	1 929 798	104 627
1773	2 470 465	217 190
1774	1 367 932	
1776—78	2 825 121[3]	
1778—80	2 766 575[4]	
1780—82	2 766 006[5]	
1782—84	2 741 943[6]	
1784—86	2 736 765[7]	
1786 88	2 732 538[8]	
1788—90	6 807 715[9]	
1790—92	6 841 163[10]	

Die erste Teilung des Reiches hatte auch unter dieser Rubrik eine Abnahme hervorgerufen. Nach einer amtlichen und beeidigten Zusammenstellung blieben in den abgetrennten Ländern zusammen 1 276 057 fl., also fast die Hälfte des ganzen Domänenertrages.[11]). Zu erklären ist die hohe Summe nur damit, dass gerade die fruchtbarsten Provinzen weggenommen wurden. Um den Verlust wieder wett zu machen, vermehrte man die Quart um $^1/_2$, in Littauen verdoppelte man sie.[12]) Man erreichte nur soviel, dass die zweijährige Einnahme jetzt um etwa 400 000 fl. die einjährige von 1766 übertraf. Der Grund dafür lag, abgesehen von der territorialen Beschränkung, darin, dass man für die Erhebung der Quart die Bestimmungen und die Inventuraufnahmen von 1764 gelten liess, als ob die Teilung nicht nur in territorialer sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht in den Domänen keine Veränderung verursacht hätte.

Die heillose Verwirrung, welche das Drama von 1775 mit sich brachte, benutzte die gerade am Staatsruder sitzende Poninski'sche Partei, um die frei gewordenen oder bald frei werdenden Domänen unter ihre Genossen zu verteilen. Man nannte das »Verleihung in Emphyteusim auf 50 Jahre als Belohnung für die verdienstvollen Männer«! Die Listen

---

[1]) S. R. No. 88. — [2]) No. 92/.3 — [3]) No. 99. — [4]) 100/1. — [5]) 102/3. — [6]) 104/5. — [7]) 106/7. — [8]) 108/9. — [9]) 111. — [10]) 112.

[11]) S. R. No. 92, fol. 94.

[12]) V. L. 1775, VIII., 139. ff. und 680.

stehen in den »Volumina Legum«.[1]) Mit Verachtung sprach man später von diesem Hochverrat und nannte diese Listen nur das »schwarze Buch«. Jeder Parlamentsredner rühmte sich, sobald er nur konnte, wenn er die Anwesenden von seinen lauteren Absichten überzeugen wollte, sein Name stehe nicht unter den Belohnten.[2])

Etwas gemildert wurde dieses Unrecht dadurch, dass diese verdienstvollen Männer volle 4 Quart zahlen mussten. Immerhin blieb für sie noch sehr viel hängen; erinnern wir uns, was alles bei der vorgeschriebenen Lustration weggelassen werden durfte oder darüber hinaus weggelassen wurde.

In ganz engem Zusammenhange mit der Quart steht folgende Einrichtung, die von der Poninskischen Partei in demselben Jahre (1775) getroffen wurde.[3]) Der König begibt sich des Vorrechtes der Verleihung der Starosteien, die gegenwärtigen Besitzer zahlen, wie oben erwähnt, $1^1/_2$ Quart; nach ihrem Tode werden die freigewordenen Domänen sogleich »jure emphyteutico per plus cfferentiam« (der Ausdruck lautet tatsächlich so) gegen einen »sicheren Zins« (czynsz) auf 50 Jahre gegeben, und, was zwar nicht an dieser Stelle steht, aber unbedingt hierher gehört, die von Poninski Belohnten, welche die Domänen »sine plus offerentiam« auf 50 Jahre verliehen bekamen, zahlten 4 Quart. — Der Zins — ein anderes Mal nennt das Gesetz es »Provision« — beträgt 5% von der »Taxe der Güter«, dem Reinertrag. Der Inhalt der 11 Paragraphen ist in Kürze folgender: § 1. Wahl einer jeweiligen Kommission, die von einem Reichstag zum andern (2 Jahre) ihre Tätigkeit ausübt. § 2. Zahl der Mitglieder der Kommission und Formel des Eides. § 3. Nach dem Tode des bisherigen Besitzers wird die Domäne einer Lustration unterzogen; ergibt sich gegenüber dem 1764 festgestellten Reinertrag ein Überschuss, so wird er an die Staatskasse abgeliefert; die »Vakanz« wird öffentlich kund gegeben und innerhalb 3 Monaten versteigert. § 4. Derjenige, der den Zuschlag erhält, muss wenigstens den dritten Teil des Wertes des Gutes sicher stellen. § 5. Der fällige Zins ist in 3 Raten zu zahlen. § 6. Wird die erste Rate bis zum fälligen Termin der zweiten nicht bezahlt, so verliert der Inhaber jeden Anspruch auf die Domäne. § 7. Die in emphyteusin gegebenen Domänen dürfen weder geteilt noch mit Schulden belastet werden. § 8. Ausser dem Zins sind noch alle anderen Lasten (wie z. B. die Rauchfang-, Kopfsteuer etc.) und 2 Quart zu zahlen. § 9. Alle Grundservituten bleiben bestehen. § 10. Verlauf der Versteigerung selbst. § 11. Ein Adliger darf nicht mehr

---

[1]) VIII., 236, 318, 680.

[2]) Staszyc fol. 156. — Lelewel, VI., 78. — Kalinka, III., 556. — Korzon, III., 151, 169, 170 u. s. w.

[3]) V. L. VIII., 139—143.

als 2 Domänen mit je 25 000 fl. Reinertrag erhalten, mehrere kleinere zusammen oder eine einzige bis 50 000 fl. Reinertrag.

Leider wurde die Absicht, einen Teil der Domänen durch Einführung der öffentlichen Versteigerung nicht mehr als panis bene merentium aufzufassen und sie intensiver als bisher ausnützen zu lassen, zum Teil durch die von Poninski durchgeführte Verschenkung wieder vereitelt. Doch ist eine Besserung in finanzieller Hinsicht nicht zu verkennen, denn diejenigen, die den Zuschlag erhielten, mussten ausser den übrigen Lasten und 2 Quart des Reinertrages, der versteigert wurde, noch die 5% »Emphyteusenzins« zahlen. Die Einnahme aus dem Zins erreichte die Maximalhöhe von 300 000 fl. Trotz ihrer relativ starken Belastung erregten die Domäneninhaber stets den grössten Neid der Nichtbesitzenden, die dann nie versäumten, eifrig dafür zu stimmen, dass die Starosten noch kräftiger herangezogen würden. Als sich der Adel endlich bereit erklärte, sich mit einer Grundsteuer, dem »ewigen Opfer«, zu belasten, forderte er, es sollten auch die Domänenbesitzer von ihr nicht befreit werden. Ein Abgeordneter drohte sogar, dass er sich, solange die Sache mit den Starosten nicht erledigt wäre, zu keiner anderen Steuer erklären würde. Das konnte bei der Einstimmigkeit, welche die Gültigkeit der Gesetze bedingte, sehr hemmend auf die Verhandlungen wirken. Man verlangte also, die Domänenbesitzer sollten 50%, die geistlichen Güter 20 resp. 30%, die Adligen 10% des Grundreinertrages zahlen. Die Starosten willigten in die projektierten 50% ein. Vielleicht ist daraus zu schliessen, dass sie ein schlechtes Gewissen oder die Absicht hatten, nicht den vollen Reinertrag anzugeben. »Dies hatten die Adligen gefühlt und deshalb beantragten sie, dass die Starosten zu den 50% noch die 10% zahlen sollten«. Dieses Projekt fiel jedoch durch.[1]) Die diesbezüglichen Bestimmungen wurden mit in das Gesetz über das ewige Opfer hineingenommen: die gegenwärtigen Besitzer zahlen 50%, also 2 Quart, daher $^1/_2$ Quart mehr als 1775, seit wann sie 37,50% ($1^1/_2$ Quart) gezahlt hatten. Die »Expectanten«, welche auf Grund eines mit den bisherigen Besitzern geschlossenen Vertrages nach ihrem Tode in den Besitz der Domänen gelangen sollten, hatten 62,50% ($2^1/_2$ Quart), die Emphyteuten nach vorausgegangenen neuen Lustrationen 87,50% ($3^1/_2$ Quart) zu zahlen.[2]) Die zweijährige Einnahme hob sich um $2^1/_2$.[3])

Zum Schluss wäre noch auf zwei Punkte näher einzugehen, auf den Ort, wohin die Quart gezahlt werden sollte, und ihre Verwendung. Galten diese Bestimmungen auch nicht bis zum Ende der Republik, so doch bis über die Mitte des XVIII. Jahrh. hinaus.

---

1) Kalinka I., 557. — Korzon III. 229/30.
2) V. L. 1789. V. L. IX., fol. 73. No. XLII.
3) Confr. Tabelle. Fol. 119.

Die Quart wurde nicht wie die übrigen Einnahmen in die Hauptstaatskasse, sondern an den Schatz zu Rawa geliefert.[1]) Berechtigtes Misstrauen des Adels gegen den König (die ersten Einnahmen aus der Quart flossen in die kgl. Kasse und verschwanden dort, ohne ihren Zweck zu erfüllen),[2]) oder das Streben, sich neue Beamtenstellen zu schaffen, waren wohl die Gründe zu dieser Massnahme. Die einfliessende Quart wurde nicht nur der Obhut des Schatzmeisters anvertraut, sondern es wurden ihm noch zu diesem Zweck 4 Deputierte (2 aus dem Senatorenstande und 2 aus der Landbotenkammer) jedes Jahr vom Reichstag beigegeben. Der Staatsschatzmeister erhielt für dieses neue Amt 1 000 fl., die Deputierten je 300 resp. 200 fl.; der Starost von Rawa, der bei der Hinterlegung der Gelder zugegen sein musste und der »Wächter dieses Schatzes« sein sollte, erhielt auch 200 fl.[3])

Die Zeit, in der das Geld abgeliefert werden sollte, war Pfingsten. Um diese Zeit mussten sich der Staatsschatzmeister und die 4 Deputierten in Rawa einfinden und 3 Wochen lang dort wohnen, um das Geld entgegen zu nehmen und auszugeben. Die Quittungen mussten nicht nur das Staatssiegel und die Unterschriften des Schatzmeisters, sondern auch die der Deputierten tragen; sonst waren sie ungültig. Alle zusammen führten Rechnungen mit gesamter Unterschrift, und ebenso mussten sie zusammen vor dem Reichstag Rechnung ablegen. Sonst hatte der Schatzmeister das Vorrecht, ganz allein jede Verantwortung übernehmen zu dürfen.[4]) Seine Aufgabe war es, darauf zu sehen, dass die Quart ganz eingezahlt wurde, und die Säumigen zur Anzeige zubringen; geschah dies nicht, so war die Sache auf dem dritten Reichstag, also 6 Jahre nach dem Verzug verjährt, und der Schatzmeister musste aus eigener Tasche nachzahlen. Waren die 2 Wochen herum, so wurden die eingenommenen Gelder durch 3 Deputierte jedes halbe Jahr in 2 Raten nach Lemberg gebracht, wobei ihnen an's Herz gelegt wurde, »in Anbetracht des wohltätigen Zweckes, dem die Quart dienen sollte, keine grossen Transport- und Reisekosten zu verursachen«. In Lemberg wurde der Sold vierteljährlich an Feldsekretäre gegen Quittung abgegeben; die neue Quart, die für die Artillerie bestimmt war und natürlich auch nur nach Rawa abgeliefert werden durfte, übergab man einem »Obristen der schweren Geschütze«, der sie nur für diesen Zweck verwenden durfte.

Bestimmt war das Geld, wie schon erwähnt, zur Besoldung eines ständigen Grenzheeres an der Ukraine, wo man in beständigen Reibereien mit den Tartaren lag. Es erreichten die Gelder scheinbar nicht

---

[1]) V. L. 1590, II., 781 ff.
[2]) Pawinski, fol. 136.
[3]) V. L. 1588, II., 1228.
[4]) V. L. 1562, II., 518. — 1590, II., 1333. — etc.

immer ihren Bestimmungsort, denn es wurden auf den Reichstagen vielfach Klagen laut über die Gewalttätigkeiten und Schäden, die die Quartsoldaten auf den benachbarten Gütern infolge Proviantmangel anrichteten.

Der Gedanke, aus dem Verkauf der Domänen einen Nutzen zu ziehen, konnte naturgemäss nicht auftauchen und nicht verwirklicht werden, solange das System der Starostenwirtschaft und des panis »bene merentium« herrschte. Erst 1791 wurde ein von Ossowski ausgearbeitetes Projekt eingereicht,[1]) das darauf hinzielte, bei der finanziellen Not des Reiches Staatsgüter zu verkaufen. Die Hauptsache war für ihn die Ausgabe von Papiergeld, zu dessen Dekung der aus dem Verkauf der Staatsdomänen gewonnene Erlös dienen sollte. Schon 1789 verfasste er eine Schrift »die Vermehrung der Staatseinnahmen mit dem Aufsuchen eines öffentlichen Kapitals zur Deckung neuer Staatsbedürfnisse und Schonung von Steuern«, in der er dieselbe Materie behandelte, die aber keinen Anklang fand.[2]) In dem ersten Teil seiner Arbeit v. 1791, »die Einrichtung der Domänen«, der in VIII Kapitel zerfällt, führt er zuerst die Vorteile seiner Argumente vor Augen, die aus dem Verkauf der Domänen erwachsen sollten: »Niemand arbeitet körperlich und geistig intensiver, niemand wendet mehr Kosten auf, als derjenige, der die Sicherheit hat, dass alle daraus erwachsenden Vorteile sein und seiner Nachkommen Einkommen und Eigentum bleiben[3]). Das ist der Grund, weshalb verschiedene Staatsgüter so vernachlässigt sind«.[4]) Ossowski weist dann auf auswärtige Länder hin, Oesterreich und Frankreich, die mit dem Verkauf der Staatsgüter mit gutem Beispiel vorangegangen seien.[5]) Die geistl. Güter sollen unberührt bleiben.[6]) Ferner verlangt er unter anderem einerseits die Aufteilung grösserer Starosteien in kleinere Güter[7]) andererseits den Verkauf von nicht zu kleinen Ländereien[8]) und eine genaue Vermessung. Ein gewisser Teil der Kaufsumme muss sofort in bar bezahlt werden[9]) u. s. w. Das Resultat sollte folgendes sein: der Wert der 150,000 ländlichen Herdstätten in den Domänen, zu 2.000 fl. gerechnet, beträgt 300.000.000 fl. Davon gehen als Entschädigung, die man an die jetzigen Besitzer zu zahlen hätte, ab 100.000.000, es verblieben also aus dem Verkauf noch 200.000.000, die zu $4^1/_2\%$ verzinst, eine

---

1) Tit. »Die Einrichtung der Domänen und ein entsprechender Gesetzesentwurf«.
2) Ebendort Kapitel I, Absatz 1.
3) Kap. I. Abs. 1.
4) Kap. I. Abs. 3.
5) Abs. 11.
6) Abs. 12.
7) Kap. II, Abs. 2.
8) Kap. IV. Abs. 4 ff.
9) Kap. VI. Abs. 7.

jährliche Einnahme von 9.000.000 fl. bringen müssten. Da die bisherige Nutzung aus den Staatsgütern nur 2.450.898 fl. betrage, so ergebe sich ein jährlicher Gewinn von etwa 7.000.000 fl.[1])

Es entspann sich im Reichstag ein heftiger Kampf um dieses Projekt. Die meisten Gegner fand die vorläufige Ausgabe von Papiergeld, das man aus der Verkaufssumme wieder einlösen sollte. Das Zustandekommen eines Gesetzes über den Verkauf von Domänen schien jedoch gesichert zu sein. Es wurde daher ein anderes Projekt angenommen[2]), welches eine Versteigerung der Domänen vorschlug[3]) und welches ein Jahr später Gesetz wurde[4]). Man garantiert dem neuen Eigentümer die Sicherheit des Besitzes und Eigentumstitels einerseits, andererseits legt man ihm die Pflichten der anderen Grundbesitzer auf.[5]) Alle bisherigen Grenzstreitigkeiten müssen vor der Versteigerung beigelegt werden[6]). Im Artikel IV. und V. ernennt man die Lustratoren und gibt ihnen den Plan ihrer Tätigkeit, wie die neue Inventur aufgenommen, der Reinertrag berechnet werden soll u. s. w. In Artikel V. gibt man die Vorschriften für die Versteigerung selbst. Hervorzuheben ist hier, dass man auch Fremde zu der Versteigerung zulässt, sofern sie auf alle ihnen aus dem Heimatlande zukommenden Rechte und Pflichten verzichten.[7]) Wenigstens der fünfte Teil der Kaufsumme muss sofort bar bezahlt werden;[8]) mit dem Rest wird das neue Gut hypothekarisch belastet. Von den Hypotheken werden 5% jährlich[9]) in 4 Raten an die Staatskasse gezahlt.[10]) Der Erlös darf nur für das Heer aufgewendet werden.[11]) Das Reich behält sich das Recht vor, in Kriegsnot eine weitere Abzahlung der Kaufsumme zu verlangen; das nötige Kontingent würde dann auf alle Besitzer repartiert werden[12]). Damit jedoch die gegenwärtigen Besitzer bei dieser Operation nichts verlieren, so wird ihnen angeraten, sich bei der Versteigerung zu beteiligen; sollten sie es vorziehen, bei ihrem bisherigen Besitztitel zu bleiben, so zahlen diejenigen, die bis jetzt 2 Quart zu entrichten hatten, 3 Quart, die Expectanten 3½, die Emphytheuten 4; wenn es sich ergeben sollte, dass die letzteren die Last nicht zu tragen vermöchten, so kann eine Erniedrigung eintreten, sobald sie

1) Korzon III, 266.
2) Korzon III, 267—269.
3) 1791, V. L. IX. fol. 368. No. CCLXXI.
4) 1792, IX. fol. 424. No. CDXLII.
5) ebendort Art. II.
6) ebendort Art. III.
7) Art. V. § 8.
8) Art. VII. § 1.
9) § 3.
10) § 4.
11) § 6 & 7.
12) § 8.

genaue Rechnungen (»ex asse«) vorlegen.[3]) Um der augenblicklichen Geldnot des Staates abzuhelfen, zahlen die gegenwärtigen Besitzer bis zur Versteigerung 3, resp. $3^1/_2$, resp. 4 Quart.[2])

Leider ist das Gesetz wegen des hereinbrechenden Unterganges des Reiches nicht mehr zur Ausführung gelangt. Der Fiskus zog also nur einen Gewinn aus der Erhöhung der Quart.

Abgesehen von der Nutzung, die der Staat von seinen Domänen hatte, flossen in seine Kassen noch Summen aus folgendem anektierten Grundbesitz.

I. Aus den ehemaligen Gütern des Johanniterordens.

Von allen in früherer Zeit gegründeten Comthureien blieben schliesslich nur noch zwei bestehen, eine, die der grosspolnische Fürst Przemysław gegen Ende des XIII. Jahrh., und eine, die die Familie Radziwiłł in Littauen gegründet hatte[3]). Die letztere Comthurei hatte eine sehr bewegte Vergangenheit. Anfänglich hatte der Fürst aus seinem Besitz ein Majorat machen wollen, wozu er vom Reichstag 1609 ausnahmsweise die Erlaubnis erhielt,[4]) denn eine solche Institution widerstrebte der Gleichheitstheorie des polnischen Adels; man erteilte nur sehr selten diese Erlaubnis, kaum 8 mal.[5]) — Nachdem Radziwiłł seine Bestimmungen mehrmals geändert hatte, setzte er schliesslich den Johanniterorden zum Erben ein. Daraus entstand ein langwieriger Prozess zwischen dem Orden und dem Staate, welcher den grossen Besitz jedem Verwandten nur nicht dem Orden zugestehen wollte. Noch 1677 war der Streit nicht beigelegt, und die Entscheidung sollte auf dem nächsten Reichstag erfolgen[6]). Sie erfolgte aber erst im Jahre 1766,[7]) in welchem der Adel seiner Weigerung, den Orden als Majoratserben einzusetzen, endgültig energischen Ausdruck gab. Gleichzeitig erinnerte man sich, dass der Stifter im Jahre 1606 aus Dankbarkeit für die ihm gewährte Erlaubnis zur Gründung des Majorates dem Staate ein Legat verschrieb, von dem 600 Soldaten unterhalten werden sollten. Es wurde also den jetzigen Erben — es waren mehrere Adelsfamilien, denen man das Erbe zuerkannte — die Leistung einer jährlichen Summe von 300 000 fl. auferlegt. Jetzt aber ersuchte der Orden die Nachbarmächte und Poninski, der gerade am Staatsruder war, um Fürsprache, und es gelang ihm, den Besitz wenigstens teilweise wieder für sich zu gewinnen. Der Fiskus

---

[1]) Art. IX.
[2]) Art. X.
[3]) Skrzetuski, I, 358 und II, 275.
[4]) V. L. II. fol. 1668.
[5]) Lelewel, I. 243—4.
[6]) V. L. 1677. V. 461.
[7]) V. L. VII, 487.

musste sich fügen, erklärte aber ausdrücklich, der Orden hätte die Rechtmässigkeit seiner Forderungen nicht bewiesen, und er selbst mache das Zugeständnis nur aus diplomatischen Rücksichten gegen die drei Mächte. Die 300000 fl. werden auch weiterhin an die Staatskasse abgeliefert, das Reich zahlt aber an die Abtei und die 6 Comthureien, die gegründet wurden, jährlich 120000 fl. Der Rest wird zum Militäretat geschlagen.[1]) Da noch an gewisse geistliche Personen einige Forderungen zu reluieren waren, so blieb der Staatskasse nur ein ganz kleiner Teil übrig, kaum 10000 fl., natürlich abgesehen von den 300000 fl. Die spätere Forderung einer Reichstagspartei, die Comthureien zu kassieren[2]), scheitert an dem Einfluss der auswärtigen Mächte.[3]) Bei der Einführung der Grundsteuer von den adligen und geistlichen Gütern belastete man auch die 120000 fl. mit 30% und die an die verschiedenen Geistlichen zu zahlenden Summen mit 20%.[4])

II. Aus den ehemaligen Jesuitengütern,

die nach Aufhebung des Ordens durch Papst Klemens XIV. 1775 an den Staat übergingen. Auf Antrag eines gewissen Chreptowicz, der einen ausführlich ausgearbeiteten Plan vorzeigte, wurde der ganze Nutzen aus dem Besitz dem Schulwesen zugewiesen.[5]) Man ernannte eine »Edukationskommission« (komisya edukacyjna), die sofort Beamte nach den neuerworbenen Gütern schicken sollte, um eine genaue Inventur des ganzen Besitzes zu erhalten.[6]) Es ergab sich, dass der Zustand dieser Güter ein ganz erbärmlicher war[7]), »....teils wegen der inneren Unruhen, teils deshalb, weil die Jesuiten, den Verlust ihres Besitzes voraussehend, ihn vernachlässigten und zur Beute gewissenloser Menschen werden liessen. Verzeichnisse über den Vermögensstand wurden zerrissen, die schönsten Bäume aus den Waldungen herausgehauen, die Grenzsteine verschoben und grosse Ländereien benachbarten privaten Grundstücken einverleibt. Pretiosen, selbst Hausgeräte, wurden bei Seite geschafft, wobei die ausgewiesenen Jesuiten tüchtig mithalfen....«[8]) Deshalb sah sich der Reichstag veranlasst, eine rasche Verfügung über das Vermögen zu treffen. Er ernannte 2 Kommissionen, welche die ländlichen Grundgüter (die Immobilien in den Städten wurden zu Schulzwecken beibehalten) abschätzen und sie sozusagen mündelsicher festlegen sollten, indem sie

1) 1775, V. L. VIII, 202–205.
2) Korzon, III. 264.
3) Kalinka, I. 570.
4) 1789. V. L. IX. fol. 96. No. LIV.
5) Łukaszewicz, II. 167/8.
6) V. L. 1775. VIII, 266.
7) ebendort fol. 267.
8) Łukaszewicz, fol. 189.

dieselben in ewige Pacht für einen Canon von 4½% gaben.[1]) Man hatte den Bock zum Gärtner gemacht. Die Kommissionen mit dem bereits bekannten Adam Łodzia Poniński und einem littauischen Bischof Massalski an der Spitze verschleuderten die Güter um einen Spottpreis an ihre Anhänger, die Kapitalien wurden auf überschuldeten Gütern »sicher gelegt« u. s. w.[2]) Der Grossindustrielle Tyzenhaus machte z. B. Schenkungen zum Schein, um von den Beschenkten Geld zu bekommen[3]); der Majoratsherr von Reisen, Fürst Sułkowski, bekam 584 658 fl. geliehen, von denen man kaum die Prozente erhielt; dem Artilleriegeneral Sapieha lieh man 360 000 fl., ebensoviel dem Poniński, Radziwiłł 369 000 fl., der Familie Massalski 893 063 fl. u. s. w. Namentlich mit dem Bischof Massalski hatte man später Prozesse, die die skandalösesten Geschichten aufdeckten. Interessant ist auch die Tatsache, dass an Synagogen und verschiedene Judengemeinden allein 1 025 034 fl. geliehen waren.[4])

Ein wahres Glück, dass das Régime des Poniński nicht lange dauerte. Da man befürchtete, es könnte schliesslich überhaupt nichts übrig bleiben, so kassierte man ein Jahr später die »Verleihungskommission« und suchte im Prozesswege zu retten, was noch zu retten war.[5]) Aus den im Jahre 1781 angefertigten Tabellen ergibt sich folgende Rechnung für dieses Jahr:

4½% Pachtzins von etwa 111 Güterkomplexen in den Kronländern	383 819	fl.
4½% Pachtzins von etwa 123 Güterkomplexen in Littauen	522 847	„
Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien (5%)	362 154	„
	1 268 821	fl.
dazu kamen für verkaufte Mobilien und Immobilien .	43 054	„
Sa.	1 311 875	fl. [6])

Łukaszewski wiederholt die Rechnung wörtlich.[7]) Bei Korzon lautet die Endsumme 1 273 687 fl., da bei ihm die 5% von ausgeliehenen Kapitalien (7 114 009) 355 700 fl. betragen.[8]) Büsching gibt zwei Rechnungen von 1778—80[9]) und 1780—82,[10]) nach denen sich die zweijährigen Einnahmen auf 2 934 976 resp. 2 965 846 fl., die Ausgaben auf 2 896 303 resp. 2 759 763 fl. belaufen.

---

1) V. L. VIII, 268–276.
2) Lelewel, VI, fol. 78.
3) Korzon, IV, 323.
4) Aufzählung aller Schuldner bei Łukaszewicz II, 200, 232—243.
5) 1776. V. L. VIII. 860—865.
6) V. L. VIII. 975.
7) Fol. 203—243.
8) III. fol. 172.
9) Band XVI, fol. 101 ff.
10) Band XXVII, fol. 575/6.

Zum Beweise, wie unberechenbar die Kommission von 1775 die Güter verpachtete und die Kapitalien placierte, diene die Tatsache, dass trotz der nachherigen strengen Kontrolle durch die Erziehungskommission die rückständigen Zinsen im Jahre 1793 bis zu einer Summe von 2 946 826 fl. gewachsen waren.[1]) Bereits 1789, als man eifrig an dem Projekt des »ewigen Opfers« arbeitete, erhoben verschiedene Abgeordnete erneute Klagen über die ungerechte Verteilung der Jesuitengüter im Jahre 1775. Der Reichstag schenkte ihnen Gehör und bestimmte, dass die Ländereien von neuem einer strengen Inventarisierung unterzogen werden sollten. Ergibt sich für die Gegenwart ein plus im Reinertrag, so soll es vom Besitzer jährlich an die Staatskasse samt dem ewigen Opfer, wie es auch die übrigen geistlichen und adligen Güter zu zahlen haben, entrichtet werden.[2])

III. Aus den Grenzregulierungen,

die sich nach der ersten Teilung zwischen Oesterreich und Polen ergaben, kehrten verschiedene früher der Geistlichkeit gehörigen Güter an das Reich zurück. Der Reichstag befahl, diese in verschiedenen Kreisen gelegenen Ueberreste öffentlich zu versteigern,[3]) obwohl ein Abgeordneter darzulegen versuchte, dass unbedingt vorher eine Bereinigung vorgenommen werden müsste, sonst müsste man dann z. B. Wälder ohne Weiden und Weiden ohne Gewässer u. s. w. verkaufen, und dass sich die jährliche Einnahme aus diesen Ueberresten auf höchstens 75 000 fl. beliefe. Trotzdem wurde bereits bis September 1790 für 1 725 711 fl. dieser Restgüter losgeschlagen.[4])

IV. In demselben Jahre, 1779, anektierte der Staat den ungeheuren Besitz des Krakauer Bistums,

der aus 19 Gütern bestand. Daraufhin erschien eine Broschüre, die den Plan nicht nur vom civilrechtlichen Standpunkte verurteilte, sondern auch zu beweisen versuchte, wie wenig dem Staate in finanzieler Hinsicht damit gedient sei;[5]) »er habe das Huhn getötet, das ihm goldene Eier gelegt hatte«. Auch Kalinka verurteilt die Anektierung: »Mit einer beispiellosen Schnelligkeit und Gedankenlosigkeit gingen Gesetze durch, die einer reifen Ueberlegung bedurften. So wurde die Sache des Krakauer Bistums in 7 Stunden erledigt, d. h. man kassierte in 7 Stunden, was durch 7 Jahrhunderte wuchs und gedieh. Man nahm ohne zu wissen, wieviel und was zu nehmen war, und ausser Aergernis, Vergewaltigung jeden Eigentumsrechtes, Verfall der bischöflichen Städte und Güter, brachte die ganze Geschichte blutwenig ein.«[6])

---

[1]) Łukaszewicz II, fol. 250.
[2]) 1789. V. L. IX. fol. 95. No. LII.
[3]) 1789. V. L. IX. fol. 109. No. LXXXVIII.
[4]) Korzon III. fol. 253.
[5]) Kalkulacya pożytków etc. Literaturverzeichnis No. 57.
[6]) Kalinka I, 739.

Die Güter wurden 1789 von neuem eingeschätzt und dem Meistbietenden auf 6 Jahre verpachtet. Ausgenommen wurden nur diejenigen Teile, in denen Bergwerke lagen. Diese Güter nahm der Staat selbst in Verwaltung.[1])

Die Einnahmen betrugen nach Kalinka im Jahre 1789:

an Pachtschilling	410 934 fl.
aus Hütten und Bergwerken	163 927 fl.
	574 861 fl.
Die von jetzt ab zu zahlenden Pensionen betrugen . .	380 000 fl.
verblieben also etwa	195 000 fl.

als Reingewinn für die Staatskasse.

Früher hatte das Bistum zu zahlen gehabt:

20% Grundsteuer	110 000 fl.
5% subsidium charitat.	22 000 fl.
Sa.	132 000 fl.
also um einen Mehrgewinn von	63 000 fl.

soviel Kosten, Reden, Scherereien, Gesandtschaften nach Rom und soviel Schaden durch schlechte Bewirtschaftung durch die Pächter u. s. w.[2])

Dieselbe Massnahme, nämlich ein reiches Bistum zu säkularisieren, ergriff der Reichstag auch gegen die übrigen Bistümer. Er erhöhte den Würdenträgern für die Gegenwart die Pensionen und bestimmte, dass nach ihrem Tode die Güter vom Staate anektiert und verpachtet würden.[3]) Der Erzbischoff von Gnesen erhielt 200 000 fl. jährlich, die übrigen je 100 000 resp. 50 000 fl. Durch diese Bestimmung wurde nicht nur kein finanzieler Erfolg erzielt, sondern der Fiskus musste noch bei dieser Operation drauf zahlen. Es zeigte sich nämlich, dass sich nach Uebernahme des betreffenden Kirchengutes eine für die Staatskasse ganz empfindliche Differenz zwischen dem Ertrag des Gutes und der ausgesetzten Pension ergab. So brachte z. B. ein Gut nur 48 334 fl., während die Pension 100 000 fl. betrug.[4])

Kopfsteuer.

I. Allgemeines Kopfgeld.

Bereits in den Anfängen des XVI. Jahrh. trifft man ein allgemeines Kopfgeld unter den Finanzoperationen; doch sollen nach Berichten von Augenzeugen zahlreiche Uebergriffe beim Erheben der Steuer vorgekommen sein. Die Einnahme betrug 84.989 fl., also beinahe 1.275.000 fl.

---

1) 1789. V. L. IX. fol. 104. No. LXXVII.
2) Kalinka I, 582—600.
3) V. L. IX. fol. 105. No. LXXVII.
4) Korzon III. 262/3.

nach dem Münzfuss von 1766.[1]) Die 5 Stände der Bevölkerung wurden in 240 Klassen geteilt:

I. die Geistlichkeit zahlte von 300 bis 5 fl. und von 5 fl. bis 1 Groschen,
II. der Adel zahlte von 5 bis 1 fl.,
III. die Bauern zahlten von sich, Frau und Kind je 1 Groschen,
IV. die Städter zahlten von 4 fl. bis 1 Groschen,
V. die Juden zahlten eine Pauschalsumme von 3000 fl.[2])

Diese Kopfsteuer (pogłówne) war also eine abgestufte Standessteuer. Erst 1662 wurde das »Kopfgeld« wiederholt, jedoch mit folgender Bestimmung: »Um einen hinreichenden Lohn für unsere wohlverdienten Heere zu besorgen, geruhten die Stände, in eine ungewöhnliche Kontribution einzuwilligen, die wir jedoch später weder dem geistlichen noch dem adligen Stande vorschlagen werden; wenn es jedoch von irgend welcher Seite geschehen sollte, so dürfen die Stände sie nicht annehmen. Deshalb hat der Schatzmeister darauf zu achten, dass nicht mehr Instruktionsformulare als unbedingt nötig gedruckt werden, und dass, nachdem die Steuer erhoben, alle Formulare aus den Grodgerichten eliminiert würden«.[3]) Leider finden sich die Instruktionen und Tarife nicht wie gewöhnlich in der Gesetzessammlung; ich konnte daher nicht feststellen, inwiefern sich beide Tarife von einander unterscheiden. Lengnich meint, der zweite wäre erhöht worden.[4]) Auch in Preussen stiess diese Steuerart auf heftigen Widerstand.[5]) ».... Dawider der ermländische Bischof einwandte, dass mit dem Kopfschosse die Geistlichkeit ohne des Papstes Einwilligung nicht könnte belegt werden, und es ein göttlicher Fluch wäre, wenn man seinen Kopf verzinsen müsste«. Die Schatzrechnung von 1664 (No. 58) bringt eine Einnahme von 2,591,044 fl., unter den Einnahmen aus Rückständen von 1668., Rechnung No. 61., finden sich noch 138,883 fl., also zusammen etwa 2,730,000 fl. (gleich 7,553,000 im Jahre 1766). Trotz des obenerwähnten Verbotes wurde die Kopfsteuer später wiederholt,[6]) ja, sogar in doppelter[7]) und dreifacher Höhe[8]). Um sich die Mühe einer Aufstellung eines neuen Tarifes und neuer Instruktionen zu ersparen, behielt man die von 1662 bei, daher diese Erhöhungen. Nur nannte man jetzt die Abgabe nicht »Kopfgeld«, sondern »subsidium charitativum«. Danach waren auch die Einnahmen! In der Schatzrechnung von 1681 (No.

---

[1]) Lubomirski fol. 59.
[2]) Der Tarif ist aus Herburt de Fulstin fol. 111.
[3]) V. L. IV. 849.
[4]) Jus publ. Regni Poloniae IV, fol. 552/3.
[5]) Lengnich (Geschichte) B. VIII, fol. 309.
[6]) z. B. 1673. V. L. V. 95/6.
[7]) 1674. V. 221/2.
[8]) 1676. V. 342, 343, 415.

65) steht ein Posten von einem $2^1/_2$ fachen Kopfgeld, welcher incl. Rückständen nur 4,870,374 fl. beträgt, also nicht einmal das doppelte!

Der Reichstag von 1717 setzte die sogenannte »pünktliche Zahlung« des Heeres durch, dessen Zahl als Staatsgeheimnis »in scripto ad archivum« gegeben wurde. Zu diesem Zweck wurde ein allgemeines Kopfgeld auf immer festgesetzt. Die Zahl dieses ständigen Heeres war klein und ihre pünktliche Zahlung war es auch; sie betrug für 16,000 Mann in der Krone und 8,000 für Littauen[1]) 4,987,939 fl. für die Krone und 2,046,000 fl. für Littauen. In der ersteren Zahl ist das Kopfgeld mit einer Summe von 3,940,477 vertreten (zwar nicht ganz, es befindet sich ein kleiner Teil des früheren Rauchfanggeldes einiger Distrikte dabei). Das Kopfgeld der Juden befindet sich jedoch nicht darin, das ging besonders.[2]) Indessen variieren die Endzahlen in den Rechnungen und bei den verschiedenen Autoren mit den in der Konstitution festgesetzten.[3]) Nach ihr beträgt das Kopfgeld 3,924,000 fl. Die Originalhandschrift in der Dresdener Staatsbibliothek (»Monarchja Polska« Msc. G. 252) gibt z. B. 3,975,127 fl. an. Merkwürdig ist der Umstand, dass man diesen ganzen Posten nicht in die Generalschatzrechnungen aufnahm, »da das Heer sich diese Einnahmen selbst erhebt, und daher weder in die Einnahmen noch in die Ausgaben inducuntur.« Man muss demnach, will man das Endresultat für die einzelnen Jahre bekommen, die obenerwähnten Summen hinzuaddieren.

Von der im Jahre 1764 vorgenommenen Reform erwartete man sehr viel, namentlich von der Wiedereinführung des allgemeinen Zolles, sodass der Reichstag der Schatzkommission befahl, »sobald die neuen Steuern rasch und hinreichend eingingen, das drückende Kopf- und Rauchfanggeld ganz, oder wenn sie nicht den erwarteten Erfolg brächten, wenigstens teilweise aufzuheben«.[4]) Der Erfolg muss jedoch hinter der erwarteten Höhe geblieben sein, denn auf dem Krönungsreichstage desselben Jahres beschweren sich die Stände, die beiden Steuern wären noch nicht abgeschafft.[5]) Erst 1775 wurde die pünktliche Zahlung und mit ihr auch das Kopfgeld und die frühere Rauchfangsteuer, »als ungleichmässig verteilt, daher wenig einbringend«, abgeschafft und dafür eine allgemeine Rauchfangsteuer nach einem neuen Tarif eingeführt.

II. Kopfgeld der Juden.

Nach dem Tarif von 1520 sollten die Juden eine Summe von 3,000 fl. zahlen. (Im Verhältnis zum Gulden von 1766 39,000 fl.) Sigismund Au-

[1]) Skrzetuski I. 429.
[2]) S. Rechnung No. 89 ff.
[3]) V. VI. L. 332 ff.
[4]) V. L. VII. 36.
[5]) V. L. VII. 333.

gust, welchen die überraschende Zunahme ihrer Bevölkerung in Staunen setzte, und der zugleich sah, wie sie sich mit Erfolg jeder Abgabe entzog, beschloss, sie mit einem stärkeren Kopfgeld zu belasten, vorher jedoch ihre Zahl festzustellen. Zu zahlen war vom Kopf (Mann, Frau auch Kind) 1 fl.[1]) Das Ergebnis der Zählung brachte eine grosse Enttäuschung; anstatt der gehofften 200,000 kam die Zahl von Männern, Frauen und Kindern zusammen auf nur 16,580. Malte Brun erzählt eingehend den ganzen Vorgang, wie sich die Juden gegen die Zählung sträubten, sogar mit dem Hinweis auf David drohten, der so hart vom Himmel gestraft worden sei, weil er das jüdische Volk hatte zählen wollen u. s. w.[2]) Im Jahre 1569 betrug die Einnahme in den Kronländern sogar nur 6,186 fl.[3]) Während der Regierung Stefan Batory's und seiner straffen Verwaltung hielt man sich auch nicht an diese Zählung und verlangte das Kopfgeld nicht nach den alten Quittungen, was auch später immer in den Erlassen gefordert wurde, sondern liess ihre Zahl durch die Wojewoden und die Steuereinnehmer zusammen mit den Aeltesten der jüdischen Gemeinden feststellen. Die letzteren mussten sogar ihre Aussagen beeidigen.[4]) Auch diese Zählungen brachten nicht den erwünschten Erfolg; die Einnahme betrug nur 10.018 fl.; von 35 Wojewodschaften oder Ländern kam aus 15 überhaupt nichts ein, mit anderen Worten, es soll in ihnen keine Juden gegeben haben, unter diesen Warschau (!).[5]) Man versuchte nun mehrere Jahre hindurch bald das eine bald das andere Mittel[6]), bis man schliesslich, seit 1626, bei der Erhebung der Pauschsumme blieb. Indessen, man misstraute den jüdischen Aeltesten, sie könnten vielleicht mehr erheben, als sie selbst Köpfe angegeben hätten, daher verpachtete man die Eintreibung der Steuer und zwar an den Schatzmeister selbst.[7]) Zog man die Juden kräftiger heran, so erhöhte man die Summe, erliess ihnen aber auch dann manchmal zum Teil die übrigen Steuern und Abgaben. (Zölle und Getränkesteuer wurden nur sehr selten nachgelassen.[8]) Die Summen steigen von 36,000 fl. in der Krone und 12,000 in Littauen langsam bis 220.000 fl. resp. 120,000 fl. im Jahre 1717.[9]) In den Jahren 1658—68 machte man die verhängnissvollen Münzoperationen, wobei z. B. die Gulden, welche nur

---

[1]) V. L. 1552, fol. 603. — 1564, II, 665.

[2]) I. fol. 111. confer V. L. 1662, III, 852.

[3]) Pawinski fol. 175.

[4]) 1578, V. L. II, 985.

[5]) Pawinski ebendort.

[6]) 1581, II, 1030, — 1588, II, 1251. — 1590, II. 1354. — 1591, II, 1385. — 1593, II. 1416 u. s. w.

[7]) 1595, II, 1433. — 1598, II, 1485 u. s. w.

[8]) z. B. V. L. 1660. IV. 604. — 1662, IV, 700. — IV, 852. — 1668. IV. 943, u. s. w.

[9]) V. L. VI. 289. 290.

12—13 Groschen wert waren, für 30 angenommen werden mussten.[1]) Da aber der Zwangskurs die Einnahmen nicht vermindern sollte, steigerte man die zu zahlende Summe, indem man 70% »auctionis« erhob. (Dasselbe geschah auch bei den Zöllen, bei der Quart wurde das nicht gemacht!) Waren also 105 000 fl. zu zahlen, so erhob man jetzt 178 500 fl. Sollte die erstere Summe gezahlt werden, so forderte man sie »in currenti moneta«, sollten die Juden mehr zahlen, wurde »in veteri vel bona« verlangt.[2]) Die Originalhandschrift in der Dresdener Staatsbibliothek meint noch folgendes dazu: »Nach dem Gesetz von 1717 sollen die Juden jährlich an Kopfgeld 110 000 fl. in preussischer Münze zahlen, die laut Konstitution nur 220 000 der polnischen wären; von dem Aufgeld bei der preussischen Münze wird jedoch nichts erwähnt, obwohl es gezahlt wird und jährlich 12 222 fl., 6 Groschen und 12 Denare ausmacht«.[3]) Wohin dieses Aufgeld immer hinging, weiss ich nicht, die Schatzrechnungen erwähnen nichts davon.

Die Reform von 1764 befasste sich auch mit dem Kopfgeld der Juden. Man machte ihren Repräsentanten den Vorwurf, sie hätten von ihren Glaubensgenossen zum grossen Schaden derselben weit mehr über die geforderte Pauschalsumme erhoben und das Geld dann zu ihrem eigenen Vorteil verwendet.[4]) Deshalb wird diese Steuermethode aufgehoben.[5]) Man ernennt 73 Revisoren, lässt die Zahl der Juden sorgfältig feststellen (je 5, später je 3 Jahre zu wiederholen) und besteuert jedes Individuum beiderlei Geschlechts, auch Kinder gleich nach ihrer Geburt, mit 2 fl. Der Erfolg war wirklich überraschend. Für 1765 und 1766 (2 Jahre) flossen aus den Kronländern allein 1 719 154 fl. ein, also beinahe das 4-fache des Bisherigen.

In den durch die erste Teilung verlorenen Provinzen blieben 1 134 526 fl. stecken.[6]) 1775 erhöhte man das Kopfgeld von 2 fl. auf 3, in Littauen auf $2^1/_2$.[7])

Es betrugen seit dieser Zeit die Einnahmen in den

Kronländern:

1776—78	991 651	poln. Guld.[8])
1780—82	1 097 439	„ „ [9])

---

[1]) Kirmis B. V. 401/3.

[2]) cfr. 1667, IV, 943. — 1676, V, 351. — 1677, V, 498. — 1678, V, 557 u. s. w. dto. S. Rechng. 65 ff.

[3]) cfr. V. L. 1703, VI, 105.

[4]) bereits schon früher einmal 1699, VI, 65 und 1764, VII, 44 ff. und 168.

[5]) 1766. VII, 444. — Korzon, III, 124.

[6]) S. Rechnung Nr. 92/3.

[7]) V. L. VIII, 147/8 und 631.

[8]) S. R. No. 99.

[9]) S. R. No. 102.

1784—86	1 198 219	poln.	Guld.[1])
1786—88	1 261 067	„	„ [2])
1788—90	1 315 639	„	„ [3])
1790—92	1 620 627	„	„ [4])

in Littauen:

1780—82	626 158	poln.	Guld.[5])
1782—84	612 635	„	„ [6])
1784—86	682 072	„	„ [7])
1788—90	672 072	„	„ [8])

Interessant ist die gleichzeitig erlassene Bestimmung, dass jeder Jude, der sich mit Ackerbau »eigenhändig, nicht mit Hülfe christlicher Arbeiter«, beschäftige, vom Kopfgeld ganz, von den anderen Steuern bis auf 6 Jahre befreit sein sollte. Es sollte jedoch von diesen Konzessionen wenig Gebrauch gemacht worden sein.[9])

Ueber die erwähnte Erhöhung des Kopfgeldes auf 3 Gulden ging man nicht hinaus trotz mancher Bestrebungen seitens der adligen Abgeordneten. So wollte z. B. 1789 ein Abgeordneter die Juden mit einem doppelten Kopfgeld besteuert wissen, worauf ihm ein anderer antwortete, »dass es sich besser für den Adel schicken würde, im Aufsuchen neuer Einnahmequellen bei sich selbst anzufangen und nicht bei den Juden, damit es nicht nachher hiesse, dass er für jüdisches Geld das Reich hätte retten wollen«.[10]) Ebenso wurde im Jahre 1790 ein ähnliches Projekt eingereicht, aber es wurde abgelehnt »mit Rücksicht auf die Armut der Juden«. Nicht besser erging es dem Projekt eines gewissen Kublicki, der von jeder jüdischen Trauung eine Abgabe erheben wollte.[11]) Der Reichstag befahl nur ein halbjähriges Kopfgeld nach neuer Lustration neben dem gewöhnlichen.[12]) Uebrigens war das zum Teil keine neue Bestimmung, denn die Lustration sollte ja laut Gesetz von 1775 jedes fünfte, später jedes dritte Jahr stattfinden. Es ist aber auch fraglich, ob jede Lustration streng und ob sie überhaupt ausgeführt wurde. Die Juden waren ja in finanzieller Hinsicht eine Macht, die man wohl zu beachten pflegte, um so mehr, als wohl der ganze Adel

---

[1]) S. Rechnung No. 106.
[2]) S. R. No. 108.
[3]) S. R. No. 111.
[4]) S. R. No. 112.
[5]) [6]) [7]) nach Korzon III, 176.
[8]) nach Korzon III, 282.
[9]) Skrzetuski I, 353.
[10]) Kalinka III, 553.
[11]) Korzon III, 257, 233.
[12]) 1790, IX, fol. CXXIV und fol. 177, No. CLVIII.

den Juden verschuldet war.[1]) Was sie mit dieser Waffe nicht erreichten, erreichten sie mit Umgehung des Gesetzes. Dasselbe, was 1520 geschah und dem damaligen König Sigismund eine solche Enttäuschung brachte, genau dasselbe wiederholte sich wohl alle Jahre hindurch bis an das Ende der Republik, nämlich das Verschwinden der Juden während der Lustration, während der Zeit, in der ihre Zahl festgestellt werden sollte. Man meinte, sie gingen um diese Zeit über die Grenze, worauf der Reichstag sich so zu helfen wusste, dass er, sobald das neue Kopfgeld bewilligt war, auch sofort den Befehl erliess, keinen Juden über die Grenze zu lassen, wenn er nicht den Ausweis bei sich hatte, dass das gehörige Kopfgeld gezahlt war.[2]) Büsching wiederholt den Bericht seines Gewährsmannes, über die Ab- und Zunahme der Judenzahl »im Vergleich zu der Lustration von 1781 und 1784« (Littauen nicht mitgerechnet). Es ergaben sich 187 831 resp. 199 134 Köpfe. Dazu bemerkt nun der Berichterstatter: »Zu der Zunahme scheint mir die Verjagung der ärmeren Juden in Galizien der Grund zu sein. Dass aber die polnische Judenschaft nach der Lustration so gering ist, da sie aller Wahrscheinlichkeit nach weit mehr als noch einmal so viel ausmachet, solches rührt daher, weil sie über die Hälfte von dem Ort, da sie gezählet werden soll, entweichet, bis der Lustrator abgereiset. Dieser wird auch bestochen, damit er durch die Finger sähe«. Büsching fügt hinzu: »Nach meiner Meinung könnte man die Volksmenge über $^1/_2$ Million setzen, und das wäre noch wenig«.[3]) Denselben Verdacht hegte auch ein Abgeordneter auf dem Reichstage von 1784; der Fiskus verpflichtete sich sogar, jedem Zähler eine doppelte Belohnung auszuhändigen, wenn er einen neuen Juden hinzufände.[4]) Ob eine Bestechung tatsächlich vorkam, ist schwer zu beweisen. Sie war auch nicht nötig. Sobald die Zählung nicht an allen Orten des Reiches in derselben Zeit erfolgte, was sehr wahrscheinlich war, brauchten die Juden gar nicht über die Reichsgrenzen zu flüchten. Nach Korzon mussten 900 000 Juden im Reiche gewesen sein.[5]) Somit hätte das Kopfgeld jährlich nicht 810 000, sondern 2 700 000 fl. betragen müssen.

Rauchfangsteuer.

Unter »dym« (wörtlich Rauch) verstand man in Polen anfangs in finanztechnischem Sinne nicht den Rauchfang sondern eine Niederlassung, einen Haushalt. So wurde ein Schlösschen, Schloss, Kloster

---

[1]) Lelewel III, 344.
[2]) z. B. 1662. V. L. IV. fol. 852.
[3]) Band XX. fol. 320.
[4]) Korzon I, 164.
[5]) ebendort und 230 ff. und 318.

eine Probstei u. s. w. für je einen »dym« gehalten. Von Anfang ihres Bestehens an bezeichnete man die Gebäudesteuer mit »podymne« (das ist die Besteuerung des »dym«). Auch später, als man dazu überging, die Rauchfänge zu zählen und nicht, wie früher, die »Gebäude« (ein grösserer) und »Häuser« (ein kleinerer Bau), behielt man den Namen podymne bei.[1])

Das Urbild der Gebäudesteuer, wenn man diesen Vergleich überhaupt anwenden kann, war eine Grundsteuer aus dem Ende des XIV. Jahrh. Anfänglich wurden 15 Groschen von der Hufe gezahlt, später nur noch 2. Da die Adligen das Steuerzahlen stets als etwas ihre persönliche Freiheit Erniedrigendes ansahen, so betonten sie, dass sie diese Grundsteuer nur »in necessitatem et recognitionem summi dominii« zahlten. Sei es nun, dass diese Grundsteuer wegen des immer mehr sinkenden Geldwertes, oder weil die Zahl derer, die sich von ihr freizumachen wussten, immer mehr wuchs, selbst immer mehr an Ergiebigkeit verlor, oder sei es, das man aus Unwissenheit den Schoss mit hineinmengte, genug die Konstitution von 1496 beschwert sich, dass die Grundsteuer, welche von einigen »Regal« oder »poradlne« (Ackerlandsteuer) von einigen aber »podymne« (Herdsteuer, Feuerstellesteuer) genannt zu werden pflege, »confuse« bald von Häusern, bald von Aeckern gezahlt würde. Doch die Gesetze selbst sprechen manchmal von poradlne, manchmal von podymne, meinen aber stets das erstere.[2]) In den pactis conventis, die Wladislaus 1632 vor seinem Regierungsantritt zu beschwören hatte, wird diese Grundsteuer abgeschafft. Es heisst dort: »Das Rauchfanggeld (podymne) oder die Grundsteuer (poradlne), welche die Staatsbürger bisher unsern Vorgängern jährlich von der Herdstätte oder vom Acker zahlten, erlassen wir auf alle Zeiten, um den Adelsstand von dieser Last zu befreien (!)«.[3]) Uebrigens ist diese Grundsteuer nicht zu verwechseln mit derjenigen, die in die Staatskasse ging. Es gab also zwei Grundsteuern, eine, die in die kgl. Kasse als Regal ging, und eine andre daneben, mit der man die auf dem Reichstag bewilligten Steuern aufbrachte. Beide kommen hier als Grundlagen der Rauchfangsteuer in Betracht. Erst 1629 wurde eine Rauchfangsteuer zum ersten Mal als Staatssteuer erhoben, »da die gewöhnlichen Mittel zur Fortsetzung des schwedischen Krieges nicht ausreichten«. Man unterschied nach dem Gesetz von 1629 3 Kategorien von Häusern. Ich glaube auf diese Bestimmungen etwas näher eingehen zu müssen, weil sie, von kleinen

---

[1]) Den Zusammenhang zwischen Grund- und Gebäudesteuer betont schon Nax 1790 fol. 12. Staszyc meint, die Rauchfangsteuer sei eine Besteuerung von Dingen des täglichen Bedarfes. (Uwagi fol. 286.)

[2]) z. B. V. L. 1576, II, 925. — 1581, II, 1013.

[3]) V. L. III, 767.

Abänderungen im Jahre 1661 abgesehen, bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts ihre Gültigkeit behielten. Man unterschied:

I. Grössere Städte. Je nach der Lage der Häuser zahlt man 3—½ fl.
II. Mittlere Städte. Von Gebäuden und Schenken je 2 fl., von kleinen je ½ fl.
III. In kleinen Städtchen, deren Bewohner, Bauern, ihrem Grundherr »rustica opera« abarbeiten und sich nicht mit Handel beschäftigen, ferner in Dörfern u. s. w. wird von jedem Hause, ob klein oder gross, ½ fl. gezahlt.

Die Berechnung wird in der ersten Klasse von 2 »Stadträten«, in der zweiten von 2 »Stadtältesten«, in der dritten vom Grundherrn oder Pächter selbst ausgeführt und bei dem zuständigen Grodgericht beeidigt.

Mühlen, Papierfabriken, Schmieden und Hütten (Bergwerke) und alle anderen Häuser, in denen Menschen wohnen, zahlen je ½ fl.
Adlige, die auf Bauerngütern Häuser haben und zwar diejenigen,
die auf einer Hufe sitzen, zahlen . . . . . 1 „
die auf einer Halbhufe sitzen zahlen . . . . . ½ „
die auf einem noch kleineren Teile wohnen . . . . . ⅓ „

Die Steuereinnehmer bekommen von jedem Gulden 1 Groschen, alle Kosten sind von ihnen selbst zu tragen.[1]) Eingenommen wurden 229 587 fl., zu zahlen blieben noch 115 345 fl.; es hätten also nach dem Münzfuss von 1766 einfliessen müssen etwa 1 034 700 fl.[2]) Die Steuer wurde bereits für das nächste Jahr wiederholt und zwar in doppelter Höhe, ebenso 1643, nur mit einer geringen Abänderung der Bestimmungen für Klasse III. Man fühlte vielleicht, dass innerhalb dieser, in der der Kontrast zwischen Reich und Arm sich schärfer hervorhob, die gleiche Besteuerung eines jeden Individuums mit ½ fl. durchweg etwas Ungerechtes an sich hatte, daher überliess man dem »Verständnis« des Grundherrn, »eine gerechte Verteilung auf seinen Gütern vorzunehmen«, nur musste die Endsumme dieselbe bleiben.[3]) Das doppelte Rauchfanggeld brachte 932 376 fl., also mehr als das zweifache von 1629.[4]) Da der Tarif von 1629 resp. 1661 bis 1768 dauerte, so kam es, dass man später eine 20—28 fache Rauchfangsteuer beschliessen sieht.[5])

---

[1]) V. L. 1629, III, 605, 650.

[2]) S. Rechng. in Archivum Komisyi historycznej 1891, Band VI, Literaturverzeichnis No. 6.

[3]) V. L. 1629, III, 651.

[4]) S. R. No. 46 tit. Ex contributione ai. 1643 fumalis duplicibus seu summis eisdem aequivalentibus concessis u. s. w.

[5]) cfr. 1667, IV, 96 ff. — 1670, V. fol. 46. — 1676, V, 340. — 1690, V, 805 u. s. w.

Die Ablösung der Grundsteuer als »Contributio« durch das »podymne« geschah nicht mit einem Schlage. Einige Provinzen bewilligten die erstere, die anderen das zweite und wieder andere die Getränkesteuer, die auch als Mittel diente, die bewilligten Steuern zusammen zu bringen; natürlich wurde diejenige gewählt, welche die bequemste war, d. h. bei der man am wenigsten zahlte.[1])

Dieser Missbrauch wird sogar vom Reichstag sanktioniert;[2]) man verordnet ein doppeltes podymne, lässt aber die betreffenden Provinzen eine Grundsteuer zahlen, wenn nur die Summe, welche man sonst vom podymne zu zahlen gehabt hätte, gleich bliebe. Dass dadurch eine heillose Unordnung im Rechnungswesen und Schwierigkeiten in den Umrechnungen entstanden, ist natürlich, davon zeugen auch die vielen »Steuercoäquationen« in den Gesetzesbüchern. Auch machte sich hier derselbe Unfug breit wie bei der Getränkesteuer, nämlich die einzelnen Kreise und Provinzen liessen nicht alles in die Staatskasse eingehen, sondern verbrauchten einen Teil schon an Ort und Stelle. So floss z. B. 1649 von der Schatzung, die nominell durch ein 14 faches Rauchfanggeld aufgebracht werden sollte, nur 921 070 fl.; nehmen wir das einfache Rauchfanggeld von 1629 mit rund 345 000 fl. als Einheit an, so hätten 4 830 999 fl. einfliessen sollen.[3]) Bei der Darstellung der Getränkesteuer soll dieser Punkt noch weiter erörtert werden.

Littauen wollte das podymne »auch in der grössten Not des Reiches« nicht zahlen und brachte sogar 1673 ein Gesetz durch, nach welchem es von dieser Steuer befreit sein sollte.[4]) Jedoch die folgenden Konstitutionen zeigen, dass das podymne trotzdem mit Einwilligung der Provinzen immer weiter bewilligt und erhoben wird, »verum usus legi praevaluit«,[5]) während sich in den Kronländern sein allmähliges Verschwinden bereits früher bemerkbar macht. Im Jahre 1717 zur pünktlichen Zahlung als ganz kleiner Bruchteil des früheren »einstweilen« erhoben, wurde das podymne mit dem Kopfgeld, wie schon oben erwähnt, beibehalten,[6]) trotz der erneuten Proteste Littauens und des Versprechens seitens des Reichstages im Jahre 1764,[7]) die Steuer zu beseitigen.

---

[1]) Lengnich beschreibt diese Zustände für die preussisch-polnischen Provinzen sehr eingehend (Gesch.) V., 222, 225, 235 u. s. w.

[2]) V. L. z. B. 1634, III., 861.

[3]) S. R. No. 47.

[4]) V. L. V. 137.

[5]) Lengnich: Ius publ. regni polon. IV. Cap. XI. fol. 557.

[6]) 1717 V. L. VI. 350. — In Littauen sollten, wo trotz des Widerwillens gegen diese Steuer das podymne merkwürdigerweise den grössten Teil der pünktlichen Zahlung ausmachte, 120 350, in Liefland 650, zusammen 121 000 Herdstätten zur Berechnung kommen; da von einer Herdstätte 7 fl. 20 Groschen erhoben wurden, so betrug die Summe jährlich 927 666 fl.

[7]) 1733, VI., 592/3. — 1736, VI., 674. — 1764, VII., 36.

Von 1775 ab »geht« eine »allgemeine Rauchfangsteuer«, welche die bisherige Kopf- und Rauchfangsteuer »als ungleichmässig verteilt, darum ungerecht«, ersetzen soll. Der Tarif ist von dem bisherigen insofern verschieden, als man jezt die »Rauchfänge« zum ersten Mal zählt und nicht, wie früher, die Gebäude und Häuser.[1]) — Man schuf 5 Klassen:

Zur I. gehörte Warschau, die Residenz- und Hauptstadt des Reiches, ganz für sich allein mit 7 Unterklassen. Zu zahlen war von jedem »zum Dach hinausgeführten und rauchenden Kamin« je nach der Lage der Häuser 16—6 fl.

Zur II. gehörten die 3 grossen Städte Krakau, Posen und Fraustadt mit einem Steuersatz von 12—6 fl.

Zur III. kleinere Städte mit eigener Magistratur und mindestens 300 Rauchfängen (8—4 fl.)

Zur IV. kleine Städtchen mit nur ackerbautreibender Bevölkerung von 300 Rauchfängen abwärts (à 3 fl.)

Zur V. kleine Dörfer mit 2 Unterklassen; die erstere zahlte von jedem Schornstein, oder wenn ein solcher nicht da wäre, von »jeder aktuell wohnbaren« Hütte je 7 fl., die zweite Klasse je 5 fl. Ebensoviel war von dem Schornstein der auf dem Lande befindlichen Paläste, Schlösser und Schlösschen zu zahlen, nähmlich 7 resp. 5 fl.

Ueber diese augenscheinliche Ungerechtigkeit in der Klasse V. empört, äussert sich der Autor der Zamoyski'schen Biographie folgendermassen:... »Kann es etwas ungerechteres geben, als wenn der Bauer, der 12 Scheffel Getreide aussät (1 poln. Sch. = 2 preuss.) ebensoviel zahlt als sein Herr, der ein Einkommen von mehreren 100 000 fl. bezieht? Nicht nach den Rauchfängen sollten die zu besteuernden Einnahmen der Bürger gerechnet werden, sondern nach der Zahl der zahlreichen, gut gefütterten und gekleideten, nur in den Gemächern hindämmernden oder vor und hinter ihrem Herrn herlaufenden Faulenzern, die die Herrn nicht aus Bedürfnis sondern aus dummer Sucht, zu glänzen, halten«...[2])

Frei sind verschiedene Klöster, Brauereien, Schmieden und Ziegeleien. Wird der Rauch mehrerer Herdstellen im Hause in einem einzigen Rauchfang nach aussen geleitet, so ist nur für diesen einen zu zahlen.[3])

---

[1]) 1775. V. L. VIII., 134 ff.

[2]) Uwagi fol. 186.

[3]) In »Pamiętniki domowe«, Grabowski fol. 246, findet man folgende Fortsetzung für diesen Artikel von einem Zeitgenossen: »Kaum hatten die Adligen von der Rauchfangsteuer erfahren, als sie sich beeilten, die alten Rauchfänge niederzureissen, und soviel Herdstellen wie möglich in einen Rauchfang münden zu lassen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, dass das im höchsten Grade feuergefährlich sei. Die Kommissäre, die die Rauchfänge zählen sollten, wunderten sich über diese Wandlung, gegen die sie nichts tun konnten. Dann baute man von vornherein so unverhältnissmässig breite Kamine, dass für den Baumeister unmöglich war, der Versuchung zu widerstehen, das Balkenwerk an die Säulen nicht anzulehnen, wodurch bei uns so viele herrliche Gebäude ein Raub der Flam-

Zum Wohnen untaugliche Paläste sind ebenso frei.[1])

Jeder Gutsherr soll die auf seine Güter entfallende Summe so verteilen, dass diejenigen, die mehr Land haben, auch mehr zahlen. Es folgen dann weitere Verordnungen über die Art der Auszahlung u. s. w.

In Littauen, das in höherem Grade rein agrarisch war als Polen, legte man das Hauptgewicht dementsprechend auf das platte Land, das in 7 Klassen je nach seiner Fruchtbarkeit oder Lage, z. B. Grenze, Fluss, eingeteilt wurde. Gezahlt wurde vom Kamin 10—4 fl. Charakteristisch ist folgende Begünstigung des kleinen Adels: »Weil in verschiedenen Provinzen die Adligen auf äusserst aufgeteilten Landparzellen wohnen, und weil wir ihnen behülflich sein wollen, dass sie ihre Jugend in die Schule schicken, die jetzt auf den Parochieen in grösserer Anzahl entstehen sollen, so sollen die adligen Besitzer, die keinen in der Hütte wohnenden Leibeigenen etc. hätten, nur $^2/_3$ der sonst zu zahlenden Rauchfangsteuer zahlen«. Die Städte werden dagegen in Littauen weit stärker herangezogen. Es gab Häuser, die 50 fl. pro Kamin entrichteten.[2])

Das Resultat war, trotz der erwähnten Bemühungen des Adels, sich von der Steuer zu befreien, recht günstig:

1776—78	9 998 301	fl.[3])
1778—80	9 999 063	„ [4])
1780—82	10 021 109	„ [5])
1782—84	10 016 239	„ [6])
1784—86	10 016 078	„ [7])
1786—88	10 014 850	„ [8])
1788—90	10 258 158	„ [9])
1790—92	11 968 499	„ [10])

men wurden. — Korzon erzählt nach Protokollen (III., 209): »Es kam vor, dass der Bauer es vorzog, mit seinem verheirateten Sohne zusammen unter einem Dache zu wohnen, dass der Gutsherr alte Häuser niederreissen liess, dass die Bürger in den kleinen Städtchen ihre Häuser abtrugen, um sie nach der Revission wieder aufzubauen«. Ich glaube kaum, dass man in den 2 letzten Fällen so gehandelt haben mag, lediglich um der Rauchfangsteuer, die freilich recht hoch war, zu entgehen. Ich verstehe die Stellen so, dass man sich mit dem Abruch und Wiederaufbau, die sowieso notwendig waren, beeilte oder sie gerade in der Zeit vornehmen liess, in der die Zählung stattfinden sollte. Die Kosten des Niederreissens und Wiederaufbaues standen ja in keinem Verhältnis zur Höhe der Steuer selbst!

[1]) Dieser Artikel wird im nächsten Jahr, 1776, V. L. VIII. 897. näher erklärt, dass »alle diejenigen Bauten, in der Stadt wie auf dem Lande, frei sein sollen, bei denen eine Reparatur sich nicht mehr lohne, oder deren Kosten den Baukosten eines neuen Gebäudes gleichkämen«.

[2]) V. L. VIII., 632 ff.

[3]) S. Rechnung No. 99.

[4]) S. Rechnung No. 100/1.

[5]) S. Rechnung No. 102/3.

[6]) S. Rechnung No. 104.

[7]) S. Rechnung No. 106/7.

[8]) S. Rechnung No. 108/9

[9]) S. Rechnung No. 111.

[10]) S. Rechnung No. 112.

Als Ueberrest der »Hyberna«, einer Abgabe für die Winterquartiere des Heeres, die vordem von den kgl. und Staatsdomänen gezahlt wurde, wurde jetzt, 1775, die »Halbrauchfangsteuer« eingeführt. Das Gesetz meint, »die Hyberna werde deshalb abgeschafft, weil sie 150 Jahre hindurch nicht ein einziges Mal neu lustriert worden sei«(!)[1]. Die Steuer brachte etwa 700 000 fl. und blieb annähernd auf derselben Höhe.[2] Littauen führte sie nicht ein. Gezahlt wurde $10^1/_2$—$7^1/_2$ fl. pro Kamin.

Als man auf dem vierjährigen Reichstage die Armee auf 100 000 Mann vermehrte, musste man auch die Mittel zu ihrer Erhaltung ausfindig machen. Da man jedoch sah, dass die Einführung einer ständigen Besteuerung des Adels auf heftigen Widerstand stossen würde, so stellte der Graf St. Potocki — Geld musste man unter jeder Bedingung haben — den Antrag, »ehe die ewigen Steuern geregelt würden, eine provisorische Besteuerung, pro tunc, zu erlassen«; und zwar sollte neben der Rauchfangsteuer und den anderen üblichen Abgaben noch eine zweite Rauchfangsteuer gezahlt werden, die jedoch später von der ewigen Steuer abgezogen werden sollte.[3] Erst nach mehreren aufgeregten Sitzungen kommt die provisorische Rauchfangsteuer am 26/I. 1789 zu stande, mit der Bedingung, sie nicht auf die Bauern abzuwälzen.[4] Als man jedoch der unangenehmen Tatsache gegenüberstand, dass von der ewigen Steuer (10% von adligen, 15% von geistlichen Gütern) anstatt der erhofften 18 000 000 fl. nur kaum 6 000 000 einflossen, rieten einige, man solle den Erlass hinsichtlich der Rückzahlung der provisorischen Rauchfangsteuer annullieren und sie nicht abziehen (die letztere betrug etwa 5 300 000; es wären also dann nur 700 000 übrig geblieben). Der Reichstag wollte jedoch nicht wortbrüchig erscheinen, »es sei denn, dass die Besteuerten freiwillig auf den Abzug verzichteten«. Der König machte den Anfang und fand zahlreiche Nachahmer, namentlich unter den grösseren Städten;[5] ja, es meldeten sich sogar ganze Provinzen. Der Antrag eines gewissen Zalewski auf Ausgabe eines Universals, in dem das Reich zu dieser Verzichtleistung angefeuert werden sollte, fand jedoch nicht genug Unterstützung. Vielleicht hätte er doch den gewünschten Erfolg gehabt, denn in den Kronländern allein betrug die Summe, die man nicht abzuziehen brauchte, 700 000 fl. Die Schatzrechnung von 1788—90 gibt in den Ausgaben einen Posten »für Rückzahlung der provisorischen Rauchfangsteuer« in Höhe von 3 878 188 fl. an. Es sollen demnach im Ganzen $1^1/_2$ Millionen nicht ausgezahlt worden sein. Die Majorität meinte jedoch, »dass ein derartiger Aufruf nur bei den Eifrigeren einen Erfolg haben würde, die sowieso

---

1) 1775, VIII., 138.
2) S. Rechnung. No. 99 ff.
3) Kalinka III., 532. — Korzon III., 233.
4) V. L. IX. fol. 65. No. XXXII. u. XXXIII.
5) 1790 V. L. IX. fol. 179. No. CLXII. Kalinka, III. 632/3. Korzon, III. 254/6.

gewissenhaft bei der 10% Steuer ihren Reinertrag angegeben hätten, dass aber die Geizigen und Unredlichen sich der Last wieder entziehen würden«. Immerhin muss das gute Beispiel Vieler und das klägliche Ergebnis der 10% Grundsteuer manches Gewissen gerührt haben, da die einmalige Zahlung eines »Opfers«, einer allgemeinen doppelten Rauchfangsteuer, zur Herstellung militärischer Magazine neben den anderen Auflagen und zwar wieder mit dem Zusatz, »dass sie von den adligen Höfen und nicht von den Bauern zu tragen sei«, ziemlich einstimmig angenommen wurde.[1]) — Eingenommen wurde nicht ganz die Hälfte des gewöhnlichen Rauchfanggeldes, genau 4 696 903 fl.[2]) Vielleicht war daran die Klausel schuld? — Uebrigens entsprang der Verzicht der grösseren Städte auf eine Rückvergütung der provisorischen Rauchfangsteuer nicht ganz selbstlosen Motiven, vielmehr sollte das eine captatio benevolentiae den Adligen gegenüber sein. Man wollte nähmlich die grösseren Städte, als man sich selbst mit der 10% Grundsteuer belastete, auch stärker heranziehen. Warschau erbot sich selbst, anstelle seiner bisherigen Rauchfangsteuer, die 160 000 fl. betrug, 400 000 fl. zu zahlen, was auch zuerst angenommen wurde.[3]) Ein Abgeordneter war aber für eine Summe von 800 000 fl.; die anderen Städte, wie Lublin, Piotrków, Posen, Fraustadt u. s. w. sollten ein $1^1/_2$ faches Rauchfanggeld zahlen. Natürlich suchte Warschau darzulegen, dass es sowieso überbürdet sei, wenn es im Ganzen 3 141 000 fl. an die Staatskasse jährlich abliefere. Man liess das Projekt einstweilen fallen; Warschau zahlte auf einmal 50 000 fl. in die Kasse, verzichtete mit den übrigen Städten auf die Rückvergütung und bewilligte, womit man den Reichstag völlig für sich gewann, als »Opfer« ein Extrarauchfanggeld.[4])

Łanowe.

Im Jahre 1775 wurde auch das łanowe (Hufengeld) wieder in's Leben gerufen. Es war von Stefan Batory eingeführt worden, jedoch nicht als Steuer sondern als eine Dienstleistung.[5]) Es wurden nämlich so und soviele Hufen aus den Staatsgütern ausgeschieden, von denen dann eine bestimmte Anzahl je einen Hufensoldaten (wybraniec) mit Ausrüstung und Verpflegung stellen sollte. Später wurde dieser Dienst in eine Geldabgabe umgewandelt.[6]) Anstatt eines Soldaten, den 20 Hufen zu stellen hatten, sollten 60 fl. gezahlt werden. Die Einnahme betrug

---

[1]) 1790. V. L. IX. fol. 162. No. CXXV. Kalinka, IV. 38/9. — Korzon III.

[2]) S. Rechng. No. 111.

[3]) 1789. V. L. fol. 157. No. CXVI. und S. Rechng. No. 111.

[4]) 1790. V. L. IX. fol. 162. No. CXXVI. — Kalinka, III.. 645 ff. — Korzon, III. 254.

[5]) V. L. 1578. II. 979. — Duńczewski fol. 67/8. führt seine Entstehung bereits auf 1562 zurück.

[6]) Zuerst in Littauen, 1629. III. 620., dann in der Krone, 1649. IV. 280.

58 572 fl.[1]) — Doch mit der Zeit eigneten sich die Starosten und Pächter die zu diesem Zwecke ehemals ausgeschiedenen Hufen an[2]), sodass diese Institution allmählich verschwand, trotz der im Jahre 1726 neu verordneten Revision und Erhöhung der Steuerquote[3]) auf 100 fl. für jeden Soldaten.

Der Reichstag von 1764 erinnerte sich wieder an seine Rechte,[4]) liess die Soldatenhufen gleichzeitig mit der Quart lustrieren, »zur Information« des Reiches, und den fälligen Betrag auch mit ihr an die Staatskasse abliefern.[5]) Die Grenzen zwischen Besitz und Eigentum mochten sich mit der Zeit etwas verwischt haben, denn das Aussondern der Soldatenhufen vom übrigen Besitz der Pächter und Starosten soll nicht immer leicht gewesen sein; dem entspricht auch vollständig der Erfolg:

Für $8^1/_2$ Jahre (1767—75) sollten einfliessen . .	1 303 574 fl.
eingegangen sind	932 937 „
bleibt also noch zu zahlen	370 637 fl.
davon entfallen auf das Conto der ersten Teilung	34 979 „
also sind im Rückstand	335 658 fl.[6])
Ebenso sind für 1775—6 (1 Jahr) anstatt . . .	94 626 fl.
eingegangen nur	33 062 „
sind noch zu zahlen	61 564 fl.[7])
Ebenso sind für 1776—8 (2 Jahre) anstatt . .	189 265 fl.
eingegangen nur	62 808 „ [8])

Erst die Kommission von 1776 scheint sich etwas eingehender mit diesem Posten beschäftigt zu haben,[9]) und die Einnahmen steigen um ein paar Tausend.

Einnahme aus den Zöllen.

Wir haben bei den kgl. Einnahmen bereits gesehen, in welcher Weise die Teilung der Zölle in königliche und staatliche vor sich ging, wie der Staat im Bedarfsfalle eine Erhöhung seiner Zolleinnahmen zu Stande brachte. Das war ein kümmerlicher Notbehelf. Die Zölle brachten infolge der Privilegien der Adligen und der Geistlichkeit sehr wenig. Auf einen wie beträchtlichen Teil der Einnahmen eigentlich der Staat

---

[1]) S. Rechng. No. 49.

[2]) 1638, III, 933, wird eine Kommission ernannt, »die untersuchen soll, wohin die Soldatenhufen gekommen wären«.

[3]) V. L. VI. 410.

[4]) Korzon, III. 161.

[5]) V. L. VII. 42. und 1768, VII. 673.

[6]) S. Rechng. N. 93. fol. 27/8 und 93/4.

[7]) S. Rechng. N. 96/7/8.

[8]) S. Rechng. N. 99.

[9]) V. L. VIII. 898.

verzichten musste, ersah man am besten, wenn der Adel und die Geistlichkeit in grosser Not ihrer Opferwilligkeit Ausdruck gaben und einen »allgemeinen Zoll« bewilligten, z. B. 1661.[1]) In diesem Falle ging die Einnahme aus dem gewöhnlichen Zoll, der noch ausserdem entrichtet werden musste, beträchtlich zurück. Betrug nämlich die Einnahme z. B. 1653/57 jährlich 200 000 fl. — für diese Summe waren alle Reichszölle an einen Kontrahenten verpachtet[2]) — so flossen im Jahre 1661 nur noch 106 000 fl. ein; der Generalzoll brachte dafür die allerdings ausserordentlich hohe Summe von 888 074 fl.[3])

Den Versuch wiederholte man in den Jahren 1673[4]), 1677[5]), 1703[6]) und 1710;[7]) doch war der Erfolg nicht immer so günstig; 1677 betrug die Einnahme aus dem Generalzoll nur noch $^1/_4$ des früheren, genau 224 509 fl.[8]) In den ersten 4 Fällen, (1661, 73, 77, 1703), wurden zu der üblichen Taxe 3,33% vom Werte jeder ein- und ausgeführten Ware erhoben; nur für den Wein bestand ein anderer Tarif. Obwohl der Tarif von 1710 für Einfuhrwaren 6%, Ausfuhrwaren 8% betrug, flossen aus dem Generalzoll für dieses Jahr nur noch 190 000 fl. ein, vielleicht eben aus diesem Grunde[9]). Vielleicht waren daran auch die Wirren des nordischen Krieges schuld. Der Schatzmeister Przebendowski referiert über den Zustand der Zollkammern, die er im Jahre 1712 besuchte, folgendermassen: »Der Schatzmeister fand die Kammern und die Einnahmen in summo disordine et confusione, so dass er eine doppelte militärische Bewachung aus eigenen Kosten halten musste. Kaufleute machten ob iniuriam der kriegerischen Konjunkturen bankrott, potissima pars gab das Gewerbe auf. Traut sich trotzdem jemand mit grossem Aufwand und Kosten Handel zu treiben, so nehmen ihm die feindlichen Truppen nicht nur Pferde sondern auch violenti manu die Ware. Selbst Einheimische erheben von ihnen wider Recht und Gewissen Passir- und Marktabgaben. Andere Kaufleute, namentlich die aus der Ukraine, zahlen vom Vieh absolut keinen Zoll mehr, sich forti manu der russischen Konvojs deckend, nach welchem Beispiel sich auch einheimische Protektionen einnisteten in detrimentum des Schatzes. Die Leipziger Kaufleute, die ge-

---

[1]) V. L. IV. 727, ff.
[2]) S. R. No. 50—53.
[3]) S. R. No. 58 820 233.
S. R. No. 59 7 853 (Rückst.)
S. R. No. 61 59 988 „
888 075.
[4]) V. L. V. 112/3.
[5]) V. L. V. 495.
[6]) V. L. VI. 132 ff.
[7]) V. L. VI. 170.
[8]) S. R. No. 62/5.
[9]) S. R. Nr. 76.

wöhnlich mit ihren Waren durch Polen kommen, weichen wegen der Unsicherheit auf den Wegen von ihren gewohnten Marschrouten mindestens 60 Meilen ab und fahren durch Oesterreich; ebenso machen es die Breslauer Kaufleute, die, um nicht die aussergewöhnlichen Zölle zahlen zu müssen, ihre Waren über Pommern nach Danzig bringen. Dazu kommen Pest auf Leute und Vieh und die Streifereien einheimischer Aufständischer, die nicht nur ein impedimentum sind sondern auch die Zolleinnahmen wegnehmen« ...[1])

Nach dem nordischen Krieg konnte sich aber der Handel unter der Regierungszeit August's III. wieder erholen, und die gewöhnlichen Einnahmen stiegen bis 350 000 fl., man erreichte also wieder annähernd die Höhe aus der Mitte des XVII. Jahrh.[2])

Nach den bisherigen Erfahrungen hätte man sich von der Wiedereinführung des Generallzolles im Jahre 1764 eigentlich keinen grossen Erfolg versprechen können. Dass sich tatsächlich die Einnahmen um 7 mal vermehrten, lag meiner Ansicht nach in der weit strengeren Kontrolle, hauptsächlich aber in der in demselben Jahre erfolgten Beseitigung der privaten[3]) und 2 Jahre später der kgl. Passier- und Marktabgaben (telonea in Regno)[4]). Die Zolleinnahmen betrugen:

1746	350 000 fl.	[5])
1764	828 000 fl.	(u. zwar 175 000 für $^1/_2$ Jahr nach früherem Gesetz und 653 984 nach dem neuen).
1765	2 301 364 fl.	[6])
1766	2 876 873 fl.	[7])
1767	2 473 183 fl.	[8])
1768	1 427 900 fl.	
1769	413 843 fl.	
1770	495 306 fl.	
1771	753 065 fl.	
1772	979 103 fl.	
1773	1 197 818 fl.	
1774	1 548 524 fl.	

Das starke Sinken der Zahlen geht auf Konto der ersten Teilung des Reiches. — Uebrigens liess sich die Beseitigung der Passier- und

---

[1]) S. R. No. 76.
[2]) S. R. No. 79 ff.
[3]) 1764. V. L. VII. 34.
[4]) 1766. V. L. VII. 436.
[5]) S. R. No. 85.
[6]) S. R. No. 88.
[7]) S. R. No. 88/93.
[8]) S. R. No. 92/3 1767 — 1774.

Marktabgaben nicht so leicht durchführen; vielen Beamten, Geistlichen, Starosten waren sie für ihre Gehälter oder lebenslängliche Renten angewiesen; für verschiedene Städte waren diese Abgaben ihre Haupteinnahmen; der Fiskus musste daher Entschädigungen zahlen. Von 1764—1775 waren gezahlt worden an Städte, Adlige und geistliche Personen oder Institutionen:

a) »iure perpetuo«	465 526 fl.
b) »ad cessum vel decessum possessorum«	413 400 fl.
Sa	878 926 fl. [1])

Nur wenn ein tatsächliches Bedürfnis vorlag, wurde eine Erhebung von Passier- und Marktabgaben gestattet. So wurde später, abgesehen von einzelnen kleinen Fällen, 1775 dem Poniński die Erhebung eines Zolles beim Passieren einer neuen Brücke gewährt, die er an Stelle einer alten bei Warschau hatte bauen lassen. Unterdessen reparierte man die alte Brücke und erhob einen dreifachen Zoll, der in 8 Jahren zusammen 267 660 fl. brachte.[2]) — Poniński durfte seinen Zoll nach Fertigstellung der Brücke 10 Jahre lang erheben; nach Ablauf dieser Zeit durfte er ihn auch weiter bis zu seinem Tode erheben, war jedoch verpflichtet, jährlich 50 000 fl. von dieser Einnahme an die Staatskasse zu zahlen. Um den Verkehr durch willkürlich erhobene Gebühren nicht zu sehr zu belästigen, erlässt der Reichstag gleichzeitig einen genauen Tarif: jeder Fussgänger, »nemine excepto«, zahlt 2 Groschen, von 1 Stück Rindvieh zahlt man 4 Groschen, Hammel und Schwein je 2 Groschen; passirt ein adliges Wasserfahrzeug die Brücke, so zahlt es 5 Gulden, ein nichtadliges 10 Gulden, eine Kutsche mit Gepäck 20, ohne 10 Groschen, ein gewöhnlicher Wagen mit Last 10, ohne 5 Groschen. Für Passanten ist die Brücke im Sommer von 4—11, im Winter von 7—7 Uhr geöffnet. Ausserhalb dieser Zeit wird ein Zuschlag erhoben.[3]) — Als Poniński in Konkurs geriet, übernahm der Fiskus 1786 den Brückenzoll unter seine eigne Verwaltung, erhob aber nur seine 50 000 fl.[4]) und verzichtete zu Gunsten der Gläubiger auf den Ueberschuss, der zur Konkursmasse geschlagen wurde.[5])

Wohl ähnlicher Art waren die Einnahmen, die man von Fuhrleuten und Flössern (flisaki) erhob; war sie auch gering (zwischen 80 000 und 110 000 fl.), so diente sie doch nicht dazu, den Verkehr und Handel zu heben. Im Jahre 1782 einigte sich Polen mit Oesterreich, dass man

---

[1]) S. R. No. 88/92.
[2]) S. R. No. 93.
[3]) 1764, VII, 334. — 1775, VIII, 205 ff.
[4]) S. R. No. 108/9.
[5]) Korzon III, 168.

diese Gebühren gegenseitig nicht erheben wolle an Wegen, die nicht repariert seien, und nur zur Hälfte an Grenzwegen.[1])

Die guten Wirkungen der Reformen, der Abschaffung der Passier- und Marktabgaben und der Einführung des allgemeinen Zolles, wurden durch die erste Teilung hauptsächlich aber durch die belästigenden Massregeln Friedrich II. zum Teil wieder aufgehoben. Die zollfreie Ausfuhr von Vieh und Getreide aus Polen war ihm bei seinen Kriegen recht willkommen gewesen. Als diese Vergünstigung und der fast zollfreie Absatz preussischer Ware an den polnischen Adel von jetzt ab aufhören sollte (der preussische Gesandte Goltz meinte zwar, dass durch den Generalzoll den preussischen Kaufleuten kein zu grosser Verlust geschähe), revanchierte er sich in der Weise, dass er in Marienwerder, der einzigen Stelle, die in seinem Besitz an die Weichsel grenzte, eine Zollkammer errichtete und jedes polnische Fahrzeug zur Entrichtung eines Zolles von 10% zwang, wovon er einen Gewinn von 5½ Millionen fl. gehabt haben soll.[2]) An einen militärischen Widerstand seitens Polen war nicht zu denken, das hätte auch bei Friedrich II., trotzdem dieser eben den 7-jährigen Krieg hinter sich hatte, wenig angeschlagen. Nachdem verschiedene Proteste ohne Erfolg geblieben waren, wandte man sich an Russland um Hülfe. Katharina sandte ein eigenhändiges Schreiben an Friedrich, worauf dieser die Zollkammer in Marienwerder schliessen liess.[3]) Polen hatte aber auch bereits 1766 den Generalzoll wieder abgeschafft.[4]) Uebrigens dauerte dieser Waffenstillstand nicht zu lange; bald trat die erste Teilung des Reiches ein, und Friedrich diktierte dem gedemütigten Lande seine Zolltarife.[5])

Die in beiden Ländern hergestellten Produkte unterlagen bei der gegenseitigen Ein- und Ausfuhr einem Zoll von 2%[6]); kauft Polen in preussischen Städten fremde, nicht in Preussen hergestellte Waren, so wird ein Zoll von 4% erhoben[7]); für fremde durch Preussen nach Polen und für polnische durch Preussen nach fremden Ländern geführte Waren soll der polnische Kaufmann 12% Transitzoll zahlen.[8])

Von dem Zoll auf Salz haben wir beim kgl. Salzregal gesprochen.

---

[1]) V. L. IX. fol. 5. No. X.

[2]) Korzon II. 32. — Solowjew XXVI, fol. 169, 170, 173, 175.

[3]) Korzon ebendort.

[4]) V. L. VIII. 436.

[5]) Act Séparé contenant tout, ce qui a rapport au commerce des deux Étâts contractans V. L. VIII, 79/80.

[6]) Artikel I und III.

[7]) Artikel V.

[8]) Artikel II und IV. — Wie bei der polnischen Uebersetzung dieser Artikel, die neben denen in französischer Sprache steht, das Wort »nur« (tylko) hingekommen ist, ist kaum zu verstehen. Für eine Ironie war der Stoff zu tragisch, und um einem Optimismus Ausdruck zu geben, war tatsächlich kein Grund vorhanden.

Günstiger war schon der Vertrag mit Oesterreich, nach welchem die beiderseitige Einfuhr mit einem Zoll von 4% belegt wurde; Oesterreich erhebt von Waren, die nach Polen eingeführt werden, nicht mehr als $^5/_{12}$%; der Transitzoll beträgt 1%; vom Ungarwein verpflichtet sich Polen, nicht mehr als $^1/_2$ Dukaten vom Fass zu erheben.[1])

Am vorteilhaftesten ergaben sich die Resultate nach dem Vertrage mit Russland. Zwischen beiden Ländern herrschte völlige Zollfreiheit[2]), doch nur bis 1784, als Russland durch seinen Gesandten Stackelberg einen Zolltarif unterbreitete, worauf Polen einen Einfuhrzoll von 1% und einen Ausfuhrzoll von 4% erhob.[3]) Abgesehen davon, konnten aus dem Handel mit diesem Lande die schönsten Erfolge erzielt werden, da durch die erste Teilung nicht nur der Weichselverkehr von Seiten Preussens unterbunden wurde, sondern Polen auch die fruchtbarsten Provinzen gegen Norden, Westen und Süden verlor. Es konzentrierte sich jetzt also die Landwirtschaft auf die östlichen Provinzen, denen sich durch den Krieg Russlands mit der Türkei die Möglichkeit einer gesteigerten Ausfuhr ihrer Produkte und Einfuhr von Salz aus der Moldau eröffnete.[4]) Leider erklang das alte Lied des Brotneides von Seiten der weniger begünstigten Provinzen, die eine Grenzsperre für diese Länder durchzusetzen wussten. Die Ausfuhr von Getreide sollte nur noch bis zum 1. Sept. 1789 erfolgen, das Verbot wurde am 1. Aug. erlassen, und zwar durften nicht mehr als 1000 Fuhren auf einmal exportiert werden. Ja, die Beamten gingen in ihrem Eifer so weit, dass sie sogar russische Fahrzeuge, die mit Getreide den Dniestr hinauffuhren, aufhielten, wogegen natürlich Russland ganz energisch Protest einlegte. Als man später einsah, dass man etwas ganz Widersinniges angeordnet hatte, erlies man Gegenbestimmungen, mit denen man das bestehende Recht umgehen konnte, so z. B., dass die polnischen Produzenten ihre Rohprodukte bis an den Fluss oder an das andere Ufer bringen durften u. s. w.[5])

Auch das Verhältnis mit Oesterreich verschlimmerte sich, als Joseph II. im Jahre 1784 für sein Reich ein Einfuhrverbot für die polnischen Waren erliess, die auch in seinen Ländern hergestellt wurden.[6])

Friedrich II. hatte sich an die Handelsverträge wenig gehalten. In seiner einmal eingeschlagenen Politik konsequent bleibend, erachtete er es für unnötig, erst in Verhandlungen einzutreten, wenn er höhere Zölle, als wie sie nach dem Handelsvertrag von 1775 zulässig waren, erheben wollte und erhob. Die Klagen über die Uebertretungen des Handels-

[1]) Act séparé u. s. w. VIII, 54 ff.
[2]) Act séparé u. s. w. VIII, 70 ff.
[3]) 1784. V. L. IX. fol. 23. No. XLIII.
[4]) Lelewel, III, 83. — Korzon, II, fol. 50, 113, 142—144.
[5]) Kalinka, III, 622 ff.
[6]) Korzon, II, fol. 48.

vertrages drangen sogar nach Rom. Der Druck der preussischen Zölle verursachte nämlich eine grosse Teuerung der Preise von geräucherten Fischen. Der Klerus fürchtete, das könnte bei den vielen Fastentagen die Gläubigkeit namentlich des kleinen Mannes in Polen stark wankend machen. Man wandte sich wieder an Russland um Hülfe. Das scheint geholfen zu haben, denn ein Jahr später bereits benachrichtigte man den Papst, dass eine stärkere Zufuhr geräucherter Fische sich bemerkbar mache.[1])

Auf Getreide, das nach Danzig ging, und von dem ein Transitzoll von 12% gezahlt werden musste, da der König unbedingt darauf bestand, Danzig als »ein Ausland« zu betrachten[2]), legte er noch einen Zuschlag von weiteren 12%, die er auf seiner Zollkammer zu Neufahrwasser erhob. Es kam ihm dabei darauf an, Danzig zu einer Uebergabe zu zwingen, indem er es wirtschaftlich ruinierte, weil er die Stadt auf Betreiben Russlands bei der ersten Teilung nicht bekommen konnte. Den polnischen Verfrachtern liess er bekannt machen, dass, wenn sie ihr Getreide in Elbing absetzten, sie nur 2% zu zahlen brauchten; auf Holzwaren wurde ein »impôst« von 50% gelegt; anstatt nur 2% zahlten die polnischen Kaufleute auf Kaffee, Pfeffer, Zucker, Farben etc. 16—30% u. s. w.[3]) Preussen hatte seine Absicht erreicht und widersetzte sich nun auch nicht mehr der Wiedereinführung des Generalzolles im Jahre 1775.[4]) Nichtsdestoweniger führte Friedrich Wilhelm II. dieselbe Politik weiter. Eine Herabsetzung der Zolltarife[5]) sollte nur eintreten, wenn Polen auf Danzig und Thorn verzichtete; und zwar sollte der Transitzoll von 12% auf 6%, später auf 4% heruntergesetzt werden.[6]) Korzon bringt eine Tabelle aus einer Broschüre dieser Zeit, welche zeigt, »wie viel an Zoll früher in Fordon (einer Zollstation vor Danzig) unter polnischer Herrschaft und wieviel jetzt unter preussischer Herrschaft erhoben wurde«.

	früher	jetzt
Von 100 Lasten Weizen	76½	375 Dukaten
„ 100 Lasten Roggen	28½	187½ „
„ 100 Gefässen Wein	76½	281¼ „
„ 1000 Pfund Kaffee	4	14 „
„ 100 Schiffpfund Potasche . .	23	109 „

[1]) Briefe des Archetti an Pallavicini in Rom vom 2. XII. 1778, 24. II. 1779 bei Ehrenberg: Brief No. 249 fol. 603 ff., No. 250 fol. 606 und No. 251 fol. 606.

[2]) VIII, fol. 80. Artikel VI: »La ville de Danzig étant totallement étrangère au Roi de Prusse sera assujettie aux mêmes loix et conditions, que l'étranger, pour le payement du transit«.

[3]) Korzon, II, 35, 37, 38.

[4]) V. L. VIII, 149.

[5]) 1784. V. L. IX. fol. 23. No. XLI.

[6]) Kalinka, IV, 31, 295.

	früher	jetzt
Von 100 Schock Eichen 4 Zoll dick und 6 Klafter lang	398	1 687 2/4 Dukaten
„ 100 Schock Brettern	6 1/3	63 1/4 „
„ 600 Pfund Zucker	2 1/6	8 1/2 „
„ 100 Pfund Indigo	2 1/3	8 7/16 „

u. s. w.[1]) Danzig war auch bereits vollständig gebrochen. Der Umsatz sank von 9 auf 3 Millionen Dukaten.[2]) Eine Intervention Englands, um dessen Hülfe man bat, hatte keinen Erfolg.[3])

Die Einnahmen aus dem Reichszoll stellten sich für diese Zeit folgendermassen. Zu bemerken ist noch, dass die Einnahmen entsprechend dem starren Standesbewusstsein des Adels sorgfältig getrennt werden; es wird besonders registriert, was die bürgerlichen Kaufleute und was die Adligen an Zoll gezahlt hatten.

	Zoll von Kaufleuten	Zoll von Adligen	Zoll auf Salz
	polnisch. Guld.	polnisch. Guld.	polnisch. Guld.
1775—76	1 600 739	352 044	167 244 [4])
1778—80	2 559 389	533 743	266 256
1780—82	2 204 171	421 015	267 595
1782—84	2 557 278	669 403	279 551
1784—86	2 550 124	787 355	597 136
1786—88	2 801 346	597 136	317 813
1788—90	3 092 742	606 808	279 993
1790—92	2 691 126	737 334	255 534 [5])

Allgemein klagte man über die geringen Zolleinnahmen. Es war nicht »der Mangel des Kunstfleisses in Polen«, den Jeckel dem polnischen Volke vorwarf, namentlich in der letzten Zeit fand ein lebhafter Aufschwung der Industrie statt, sondern es waren, abgesehen von der Verengung der Grenzen, eben diese ungünstigen Handelsbedingungen, die eine rasche Entwicklung des Handels und Gewerbes hinderten. Mit Schrecken betrachtete man die zusammengestellten amtlichen Handelsbilanzen der Jahre 1776/7; es betrug

---

[1]) citirt bei Korzon II, 41.

[2]) Dieselbe Broschüre fol. 30 und Czacki II, 267.

[3]) Kalinka, IV, 255—310. — Die Verhandlungen zwischen dem polnischen Gesandten Ogiński und Pitt finden sich in den Memoiren des ersteren. Paris 1826. Band I. fol. 95/99.

[4]) für 9 Monate, sonst 2 Jahre.

[5]) Die schon erwähnten S. Rechnungen.

	Im Jahre 1776	Im Jahre 1777
die Einfuhr	48 640 661 fl.	47 488 867 fl.
die Ausfuhr	12 096 360 fl.	29 837 238 fl.

Also das damalige Ideal einer aktiven Handelsbilanz war nicht erreicht.[1]) Dementsprechend ergaben sich auch die Zolleinnahmen (in poln. Guld.) wie folgend:[2])

	1789	1790	1791	1792
an Einfuhrzoll	1 197 903	791 963	1 335 232	1 005 823
an Ausfuhrzoll	574 966	580 229	611 080	701 773
	3 145 061		3 653 908	

Getränkesteuer.

Eine Getränkesteuer als ein Bestandteil der Kontributionen neben der Grundsteuer, dem Schoss und dem vierten Groschen vom Einkommen erwähnt Lubomirski bereits für das Jahr 1507.[3]) In der polnischen Sprache nannte man diese Steuerart »czopowe«[4]) (Zapfengeld); der lateinische Ausdruck dafür war »ducilla« (— orum.[5]) In den Städten mag man auch das Wort »accisa« oder »cisa« gebraucht haben, in den Gesetzesbüchern findet man jedoch diesen Ausdruck dafür nicht, nur in Preussen gab es eine »Malzaccise« als die älteste Art, mit der man die bewilligten Steuern aufbrachte.[6]) Als man 1658[7]) und 1659[8]) eine allgemeine »Akcysa ab consumptilibus et utensilibus« einführte, erhob man neben ihr besonders in althergebrachter Weise das czopowe und die Schanksteuer. Augenscheinlich erhob man ausser diesen noch die Accise; darauf hin erklärte der Reichstag von 1673 ausdrücklich, dass die »Accise« für die alkoholischen Getränke nicht anzuwenden sei, dafür sei eine neue »Schank-

---

1) »Polen zur Zeit der letzten 2 Teilungen etc.« 1807. — Jeckel, II. 85—87 (Handel). — Büsching, XVI. fol. 32.

2) Korzon, II. 175. (Aus Reichsschatzarchiv Abtl. VII. Band 57, 60, 64, 70).

3) Fol. 9. »Für den Schatz erhob man vom Malz oder Bier von einem Gefäss oder Fass je 1 Groschen, die Stadt für sich selbst einen zweiten Groschen«.

4) Z. B. 1511. V. L. I. 376. — 1552. I. fol. 602,

5) 1552. I. 602. — S. R. No. 20, 32. — Pawinski fol. 169. — Lubomirski fol. 9. etc.

6) Cromer, 142. — Lengnich (Gesch.) V. A. fol. 40. ff.

7) V. L. IV. 525.

8) IV. 603.

steuer« bewilligt.[1]) Es handelt sich in diesem Falle nur um Worte; die Schanksteuer war ja eine Accise, eine Verbrauchsabgabe. Ich habe auch dies nur deshalb angeführt, um zu zeigen, dass man die Besteuerung der alkohol. Getränke in Polen als eine ganz besonders für sich bestehende Steuer, czopowe, betrachtete und sie mit keiner anderen vermengt wissen wollte.

Mit dem czopowe besteuerte man nicht nur die Produktion geistiger Getränke im Lande selbst, sondern auch anfangs das Ausschenken derselben und das Ausschenken fremder in's Land importierter Spirituosen.

Bier war das in Polen am meisten produzierte Getränk. — Vor 1578 war die Besteuerung des Bieres im Reiche verschieden. Man trifft z. B. die Fabrikatsteuer (das Bier, das die Brauerei verlässt, wird nach dem Rauminhalt der Fässer besteuert)[2]) neben der Produktionssteuer (man besteuert den Fassungsgehalt des Kessels während des Kochens, den »war«, Sud, gekochte Würze, welche Bier von verschiedenem Werte enthielt)[3]) und der Malzsteuer, die besonders in Preussen existierte.[4]) Für das Ausüben des Schankgewerbes wurde besonders gezahlt. — Von 1578 ab jedoch besteuerte man fast allgemein nur das zum Verkauf fertige Bier nach seinem Werte; Preussen behielt seine Malzsteuer.[5]) Von jedem Groschen wurde ein Geldstück, »pieniądz«, ein Denar, gezahlt,[6]) je nachdem wieviel man für das betreffende Fass Bier bekam. Ebensoviel, nämlich 1 Denar von jedem Groschen, musste man für das Ausschenken des Bieres zahlen. »Und wenn der Brauer das Bier selbst ausschenkt, so zahlt er für das Ausschenken besonders einen Denar; und wenn der Brauer das Bier einem andern verkauft zum Ausschenken, so muss auch ein Denar gezahlt werden.[7]) Und der Steuereinnehmer soll diesen Denar beim Bierbrauer und nicht beim Käufer repetieren.[8]) Naturgemäss fiel

---

[1]) V. L. 116.

[2]) Z. B. 1573. II. 848. ff.

[3]) Z. B. 1564, II., 666. — 1565, II., 714. — 1567, II., 736. — 1569, II., 800. — 1573, II., 848. — 1576, II., 956.

[4]) Z. B. V. L. 1573, II., 848. — 1578, II., 986. — Lengnich (Gesch.) V., A. fol. 40... »die Malzaccisen, ehemals gingen sie durch's ganze Land und bestunden darin, dass man ein jeden Scheffel Malz, der verbraucht werden sollte, mit 2 Schillingen belegte«.

[5]) 1578, II., 986.

[6]) 1 fl. = 30 Grosch. = 540 Denare.

[7]) Mit Ausnahme von 1595. (II., 1433), in welchem Jahre zwei Denare gezahlt wurden.

[8]) 1578, II., 986. — 1580, II., 1001. — 1581, II., 1030. — 1588, II., 1252. — 1589, II., 1306. — 1590, II., 1356. — 1591, II., 1387. — 1593, II, 1417. — 1595, II., 1433. — 1598, II., 1487. — 1601, II., 1542. — 1602, II., 1566. — 1603, II., 1584. — 1607, II., 1646 — 1611, III., 56. — 1613, III., 225. — 1618, III., 393. — 1620, III., 427. — 1621, III, 478. — 1626, III., 508. — 1627, III., 562.

von jetzt ab die Bestimmung weg, die man bereits 1578 getroffen hatte, dass das in einigen Städten des Reiches produzierte und zum Verschleiss an anderen Orten bestimmte Bier, abgesehen von der Produktionssteuer, mit der Schanksteuer bereits in der Brauerei selbst zu belegen sei.[1]) Kostete also das Fass Bier 1 fl. 6 Groschen, so hatte der Brauer, wenn er das Bier produzierte, ausschenkte oder verkaufte, zusammen 36 Denare = 2 Groschen zu zahlen, das wären 11%[2]). — Fremde Biere unterlagen nicht nur einem Zoll an der Grenze (Der Zolltarif von 1601 z. B. bestimmt für 1 Fass Schweidnitzer und Teschner Bieres 1 Groschen 6 Den.) sondern auch dem czopowe in der Stadt, zu der sie gebracht wurden; dieses betrug von einem Achtel Fass 15, von einem ganzen Fass 30 Groschen.[3]) Bevor die Steuer nicht entrichtet war, durfte das Bier nicht verladen werden.[4])

Laut Gesetz von 1496[5]) und 1511[6]) brauchte der Adlige vom Bier, das er zu seinem eigenen Gebrauch braute, nichts zu zahlen; von demjenigen aber, das er ausschenkte, musste die Steuer entrichtet werden.[7]) Von 1578 ab erhielt er aber für den letzteren Fall eine gewisse Ermässigung, aber nur auf den Dörfern,... »und was die Adligen anbetrifft, so gewähren wir ihnen eine Erleichterung, dass bei ihnen von 4 Schillingen (4 Schill. = 4/3 Groschen) 1 Denar erhoben werden soll«, also eine Ermässigung von 3%. In den Städten dagegen zahlten die adligen Brauer in diesem Falle das czopowe ebenso wie die nichtadligen. Bereits 10 Jahre später jedoch, im Interregnum, brachte man das Gesetz durch, dass die adligen Brauereien keine Steuer zu zahlen brauchten von dem Bier, »das ihre eigenen Schankwirte von ihnen nehmen und verkaufen«.[8]) — Mit in die Instruktionen über die Getränkesteuer wird weiter auch immer die Bestimmung hineingenommen, die ganz wo anders hingehört, dass diejenigen, die sich mit der Herstellung des Malzes beschäftigten, aber kein Bier brauten, »von ihrem Gewerbe jährlich 2 Gulden zu zahlen hatten«.

Der Steuersatz von 1578 galt bis etwa 1635.[9]) Um diese Zeit beginnen nämlich manche Provinzen, Pauschalsummen zu entrichten.[10]) Vom Jahre 1640 ab verschwindet jedoch das czopowe allmählich als Einnahme

---

1) 1578. V. L. II. 850.
2) Pawinski fol. 169.
3) Gesetz vom 1578.
4) Z. B. 1573. V. L. II. 831.
5) V. L. I. 268.
6) V. L. I. 376.
7) 1557. II. 602.
8) 1588, II. 1252.
9) Nur das von auswärts importierte Bier kostete von 1629 ab 5 Groschen mehr. 629, III., 613/634. — 1631, III. 676. — 1632, III. 713. — 1633, III. 814.
10) 1635, III., 862. — 1637, III., 917. — 1638 III. 974.

des Staatsschatzes. Es bleibt, worauf ich noch näher eingehen werde, den einzelnen Provinzen zu ihrer ausschliesslichen Verfügung,[1]) ebenso wie die Schanksteuer von 1658[2]) und die allgemeinen Getränkeaccisen von 1661,[3]) 1673,[4]) 1676,[5]) 1677,[6]) 1703[7]) und 1710.[8]) — Die Schanksteuern schwanken zwischen 6 und 6,5%. — Erst 1766 kehrte die Einnahme aus der Getränkesteuer wieder an den Staatsschatz zurück, als man die Reform der Finanzen durchführte. Man nahm eine vollständig veränderte bereits 1703 und 1710 teilweise vorbereitete Steuer an und hoffte bei ihrem Gedeihen, die so verhasste Rauchfang- und Kopfsteuer abschaffen zu können. Man gibt nämlich gänzlich die Produktionssteuer auf und will die Getränke nur mit einer Schankabgabe treffen.[9]) Jeder Reichsangehörige, ganz gleich welches Standes, der sich mit dem Ausschank geistiger Getränke befasst, hat vor der zuständigen Behörde unter Eid den jährlichen Reinertrag anzugeben und von der betreffenden Summe den zehnten Groschen zu zahlen. Die Hauptstädte zahlen die Steuer nach der alten Weise. Gleichzeitig aber wird den Adligen, die bis dahin wenig, meistens gar nichts, zahlten, gestattet, den Preis beim Verkauf oder Ausschenken nach Belieben zu steigern, und den betreffenden Beamten, die gewöhnlich die Preise bestimmten, wird auf's strengste verboten, sich in diese Kalkulationen hineinzumischen.[10]) Zur Ausführung ist jedoch das Gesetz nicht gekommen, »da diese Art der Besteuerung wenig Hoffnung auf eine genügende Einnahme gibt«.[11]) Man teilt 1768 wieder beide Steuern; also den zehnten Groschen zahlt nicht nur der Brauer sondern auch besonders noch der, welcher die Getränke ausschenkt. Die grossen Städte behalten das alte czopowe bei; die amtliche Preisfestsetzung wird aus Rücksicht auf den »ultimum consumentem«, der die Steuer zahle,(!) wieder eingeführt. Frei ist nicht mehr das für den Hausgebrauch des Adels importierte, im Lande selbst gekaufte oder in den Städten und Städtchen selbst fabrizierte Bier; nur der Konsum des adligen Bieres auf dem Lande ist steuerfrei; wird es aber zum Ausschenken oder weiteren Verkauf hergestellt, so muss es besteuert werden.

Da aber auch dieses System nicht den erwünschten Erfolg hatte, zugleich auch der durch die erste Teilung verursachte Verlust so vieler Städte das czopowe stark verminderte, wählte man 1775 wieder einen anderen Weg.[12]) Gezahlt wird für's Produzieren und Ausschenken zusam-

---

[1]) Z. B. 1642, IV. 40. — 1643, IV. 52. — 1646, IV. 96. — 1649, IV. 310. — 1650, IV. 339. — 1652, IV. 387. — 1653, IV. 427. — 1658, IV. 524/5. — 1659, IV. 603. u. s. w.

[2]) 1658, IV. 525.

[3]) IV., 699. — [4]) V., 96. — [5]) V. 343/4. — [6]) V. 457. — [7]) VI. 92. — [8]) VI. 170.

[9]) 1766, VII., 437 ff. tit. »Allgemeine Getränke- und Schanksteuer in der Krone zur Aufhebung der Kopf- und Rauchfangsteuer«.

[10]) Ebendort fol. 439.

[11]) 1768, VII. 627 ff.

[12]) 1775, VIII. 144.

men, als einmalige Steuer, von einem »Garniec« (ein Mass von 4 Quart) einfachen Bieres ein Kupfergroschen, Doppelbieres 2 Groschen. Alle Brauerzünfte in den Städten werden aufgehoben, und jedem steht es frei, den Preis ohne irgend welche Belästigung oder Aufsicht seitens der Behörden festzustellen. Die Steuer wird in der Brauerei erhoben.

Einer Besteuerung des Branntweins begegnet man erst 1564. Es sollten von jedem Kessel 24 Groschen gezahlt werden. Die Lizenz zum Ausschenken kostete 6 Groschen. Man scheint aber auch daneben das fertige Fabrikat besteuert zu haben. Pawinski findet z. B. für diese Zeit einen Steuersatz von 3 Denaren für 1 Garniec fertigen Branntweins.[1]) Ueberhaupt war das Branntweinbrennen um diese Zeit noch sehr wenig verbreitet. Die Stadt Krakau lieferte z. B. 1578 an Biersteuer 11 364 fl., an Branntweinsteuer aber nur 79 fl.; ähnlich sollen die Resultate auch an anderen Orten gewesen sein.[2]) Im Jahre 1578 dehnte man auch die Besteuerung auf das platte Land aus, wo die Kesselsteuer 12 Groschen betrug. Für das Ausschenken zahlte man von jetzt ab in Städten und Städtchen 12, auf dem Lande 6 Groschen.[3]) Von 1588 ab arbeiten die adligen Brennereien auf dem Lande steuerfrei.

Während der Steuersatz für das Brennen derselbe blieb, änderte man ihn für das Ausschenken insofern, als man 1613 die Lizenzsteuer aufgab und von jetzt ab für das Ausschenken von einer Quart Branntwein 2 Denare einforderte. Erst 1628 ging man auch von der Produktionssteuer ab und erhob die Steuer von dem Ertrage, den der Verkauf des Branntweins brachte.[4]) Man schlug also denselben Weg ein, den man bereits 1578 bei der Biersteuer gewählt hatte. Die besonderen Schanksteuern von 1658—1710 und die Reformen von 1766/8 trafen den Branntweinausschank in derselben Weise wie das Bier. Das Gesetz von 1775, das die Produktions- und Schanksteuer zu einer Abgabe, nämlich einer Schanksteuer, vereinigte, verlangte von einem garniec einfachen Branntweins 12, stärkeren 18, Danziger 24 Kupfergroschen.

Das Bereiten von Met, das sehr verbreitet war,[5]) von Kirschweinen, Himbeerweinen u. s. w. wurde ebenfalls besteuert. Anfangs hatte man für Met eine andere Taxe wie für die übrigen ähnlichen Getränke (von einem »Gefäss«, = 96 Quart, Met 6, Kirsch- und Himbeerwein

---

1) Pawinski fol. 169. — V. L. 1573, II., 851.
2) Pawinski ebendort.
3) 1578, II. 986.
4) V. L. 1628, III., 585. — 1629, III., fol. 634.
5) Lelewel, IV., 122. — Czacki, I., 326.

4 Groschen),[1]) von 1578 ab jedoch wurde derselbe Steuersatz für Met wie für Kirsch- und Himbeerwein angewandt; man erhob nämlich von einem Fass frischen Getränkes 12, alten 24 Groschen.[2]) Dann besteuerte man noch ausserdem den Honig selbst; von einem Fass zahlte man 2 fl. und beim Export das doppelte.[3]) Und ein Jahr später, als man vom Branntwein die Steuer vom deklarierten Verkaufspreise einführte, wandte man sie auch für diese Getränke und zwar in derselben Höhe an, nämlich 2 Denare von jedem Groschen.[4]) Die schon erwähnten Schanksteuern und Aenderungen in den verschiedenen Jahren sowie die endgültige Fassung von 1775 weichen auch für diesen Fall von den übrigen nicht ab. Sonst produzierte Polen fast gar keinen Traubenwein und holte sich denselben von Aussen. Eingeführt wurden so ziemlich alle trinkbaren Weine, vor allem jedoch die aus Ungarn. Für diese hatte man 10 bis 12 besondere Niederlagen errichtet. Die Kontrolle muss sehr streng gewesen sein, wenigstens kommt es einem beim Durchlesen der betreffenden Gesetze so vor.

Abgesehen von dem Einfuhrzoll, der z. B. 1601 8 Groschen von einem Fass betrug,[5]) zahlte derjenige, der die Ware zu der Niederlage brachte, von jeder Halbkufe eine Niederlagsabgabe (składne) von 2 fl.[6]) und derjenige, der sie »in die Städte und Städtchen zum Ausschenken führte«, noch besonderes ein czopowe von 2 fl.[7])

Dieselben Vorschriften erliess man auch für die übrigen Weine. Für die »Malmasier« (N. B. Malwasier?) und »Muskateller«, die ihre Niederlagen in Kamieniec und Sniatyń hatten, zahlte man auf der Niederlage 4 Gulden von jeder Ganzkufe[8]) und 4 Gulden czopowe beim Verladen des Weines in die Keller des Käufers.[9]) Für die Weine vom Rhein, von der Mosel, von Böhmen und Oesterreich, die von Westen her über die Grenze kamen, gab es keine besonderen Niederlagen, »weil sie promiscue nach Klein- und Grosspolen gingen«. Deshalb erhob man von ihnen das czopowe, natürlich auch hier ausser dem Einfuhrzoll, auf den Zollkammern oder in den Städten, nach welchen sie verkauft waren. Der Steuersatz war 6—24 Groschen je nach der Grösse des Masses.[10]) Dasselbe galt von den Weinen, die von der Provinz Brandenburg her in das Reich kamen, namentlich von Gumbinnen und Crossen her. Weine, die auf dem Seewege über Danzig nach Polen kamen, wurden alle ohne Ausnahme mit

---

[1]) 1564, II., 666.
[2]) 1588, II. 1253.
[3]) 1607, II., 1649.
[4]) V. L. III., 655.
[5]) V. L. II., 1555.
[6]) 1635, III. 862 (4 fl.) — 1646, IV. 101 und 1659, IV. 603 (6 fl.), 1667, IV. 942 (4 fl.).
[7]) 1578, II., 987 — u. 1602, II., 1567 u. s. w.
[8]) 1578, II., 987.
[9]) 1588, II., 1253.
[10]) 1578 und 1629, III. 634.

ein und demselben Steuersatz belegt. Von spanischen, französischen, italienischen und anderen Getränken zahlte man in gleicher Weise von einem Fass 24 Groschen.

Das Hauptgewicht legte man jedoch auf die Ungarweine. — Nur auf den bezeichneten Niederlagen durften sie verkauft werden. Weiter erliess man verschiedene Gesetze, die unter hoher Strafe das Fälschen oder den Verschnitt mit anderen Weinen verboten.[1])

Der ganze Tarif von 1578 galt, von kleinen Aenderungen abgesehen, im grossen und ganzen bis 1629. Die Einführung der Accise im Jahre 1658 brachte in der Besteuerung der Weine nur insofern eine Aenderung, als die Niederlagssteuer erhöht und eine einheitliche Schanksteuer eingeführt wurde, die, wie schon öfters erwähnt, 1659 beibehalten und in den folgenden Jahren zu einer allgemeinen Schanksteuer erweitert wurde. Von 1768 ab besteht die kombinierte Produktions- und Schanksteuer, die für diesen Fall noch detailliert wird. Gezahlt wird nicht mehr vom deklarierten Ertrag sondern bei den verschiedenen Weinen von einem bestimmten Mass ganz verschieden: von 1 Fass Ungarwein (= 40 garncy = 160 Quart) 80 Silbergroschen (= 20 fl.), von 4 Quart gewöhnlichen französischen, spanischen, italienischen, Rhein- und Cyperweines sowie allen ausländischen Likören 1 Silbergroschen, von 4 Quart Burgunder- und Schaumwein 2 Silbergroschen, von 4 Quart englischen Bieres und ungarischen Metes 5 Kupfergroschen. »Diese Steuer, eingeführt in vim der zu einer Steuer vereinigten czopowe- und Schankabgabe, soll abgesehen von dem üblichen Zoll und der Niederlagssteuer auf den ersten Grenzkammern entrichtet werden. Sie ist als besondere Einnahme, die nicht zum Zoll gehört, nicht in die Zollregister sondern in eigens dazu hergestellte Formulare einzuschreiben; eine weitere Abgabe in Städten und Dörfern wird nicht mehr erhoben.« [2]) Gleichzeitig erlässt man Vorschriften, wie die verschiedenen ausländischen Masse auf die betreffenden einheimischen umzurechnen seien.[3])

Die Reform von 1775 lässt diese Bestimmungen unberührt, es ändert sich naturgemäss nur der Zolltarif nach den zustandegekommenen Handelsverträgen mit den 3 Mächten. Erst 1789 erhöhte man das czopowe von den ausländischen, namentlich ungarischen und französischen, Spirituosen nach einer vorausgegangenen Erörterung der betreffenden Stellen des Handelsvertrages mit Oesterreich, der Reclamationen seitens der kaiserlichen Verwaltung und dementsprechender Aenderung des Originalprojektes ganz erheblich. So steigerte man z. B. den Steuersatz von einem Fass Ungarwein von 20 auf 50 fl.[4]) Doch das befriedigt Staszic

[1]) 1581, II. 1013. — 1593, II. 1408. — 1676, V. 366.
[2]) 1768, VII. 631.
[3]) VI. 632.
[4]) 1789, IX, fol. 190, No. LXXXVII.

noch immer nicht:... »obwohl die Landtage ruhig verliefen und die Tribunals nüchtern waren(?), erhellt doch aus den Zollregistern, dass innerhalb 18 Monaten an Ungarwein 36 000 Fass importiert worden sind, so dass, das Fass nur zu 10 Goldgulden gerechnet, aus Polen etwa 7 000 000 fl. gingen; beinahe ebensoviel führte man Kontrabando ein. Dabei sind die Fuhrleute fast ausschliesslich Ungarn. Grauen erfasst einen, wenn er bedenkt, wieviel wir an anderen Weinen vertrinken, französischen, italienischen, spanischen, rheinischen u. s. w.« [1]) Er gibt daher den Rat, die Weinsteuer auf 60 % zu erhöhen. [2]) Verwirklicht wurde sein Rat nicht.

Welches war nun das Resultat aller dieser Bestimmungen?

Die Einnahme aus dem czopowe und der Niederlagssteuer betrug 1578—88, also seit dem Inkrafttreten eines ziemlich vollständigen, einheitlichen Tarifes, durchschnittlich 200 000 fl. (nach dem Münzfuss von 1766 = 1 800 000 fl.) Die Schatzrechnung von 1603 weist folgendes Resultat auf:

»arrenda ducillari		91 255 fl.
arrenda vini ungarici	23 500, nur	19 500 fl.
arrenda vini malmatici	8 000, nur	2 174 fl.
		112 929 fl.« [3])

Nicht mitgerechnet ist hier die Abgabe von den ausländischen Weinen, die mit dem Wasserzoll zusammen erhoben wurde; es war mir unmöglich, die Posten auszuscheiden.

Vor allem ist zu berücksichtigen, dass die Getränkesteuer, die auch zu den Abgaben gehörte, mit denen man die bewilligten Gelder aufbrachte, nicht das ganze Jahr hindurch, sondern nur eine ganz bestimmt begrenzte Zeit des Jahres galt. Das hatte zur Folge, dass die Brauereien während der Dauer der Steuer so wenig wie möglich produzierten. Das Gesetz von 1602 z. B. sagt: »Und die Brauer, die einen Vorrat Malz zubereitet haben vor der Veröffentlichung des Universals und aus diesem Malz erst nach Beendigung der Umlage Bier brauen...« [4]), oder ...»demjenigen, der während der Zeit der Kontribution das Schnapsbrennen einstellt, soll das Recht entzogen werden, bis zum nächsten Jahre weiter zu produzieren....« [5]) u. s. w. — Das sahen natürlich die Adligen sehr ungern, weil sie zum Aufbringen der Kontribution eine Grundsteuer zahlten, und man ziemlich genau wusste, wieviel von ihr einkommen sollte. Das konnte man von der Getränkesteuer, von der die Adligen übrigens befreit waren, gar nicht sagen. Besonders spitzfindig zeigten sich in dieser Hinsicht die preussischen Städte, und es gab auf jedem Landtag einen harten Kampf zwischen beiden, ehe man sich über die zu bewilligenden

---

[1]) Uwagi, fol. 150.
[2]) Fol. 190.
[3]) S. R. No. 36.
[4]) V. L. II., 1556.
[5]) 1593, II. 1418.

Steuern einigte. Der Adel stellte regelmässig Vergleiche zwischen den preussischen und polnischen Provinzen an, legte dar, dass die letzteren weit mehr zahlten als die ersteren und forderte jedesmal, die Städte sollten sich zu einer festen Summe verpflichten; sie müssten wenigstens auch von ihrem Grundbesitz eine Grundsteuer neben dem czopowe zahlen [1]) oder überhaupt eine andere Besteuerung annehmen. Die Städte gingen natürlich nie auf diese Vergleiche ein. Lengnich verteidigt seine Landsleute mit dem glühenden Eifer eines Lokalpatrioten und führt immer wieder die Einwände der Städte aus den Reichstagsberichten vor, [2]) z. B.: »Vormals, wie das Brauwerk in den Städten stärker ging, beliefen sich die Accisen höher, die aber nachgehends um ein Bedenkliches herunter gekommen, da in den benachbarten kgl. und adligen Dörfern, auch zum Teil in einigen Städten von den darin befindlichen Geistlichen, soviel Brauhäuser angeleget worden, die, weil sie keine Malzaccise zahlen dürfen, (N. B. nicht ganz richtig, wie oben bewiesen) zum Abbruch der Städte das Bier in besserer Güte und wohlfeiler liefern können. Dieses haben die Städte den Rittern zu Gemüthe geführt, so oft selbige ihnen die Abnahme der Accise vorgehalten...« [3]) Goldmann erklärt den Widerstand der Städte mit folgenden Gründen: »Der Rat will von der Besteuerung nicht ablassen, denn er sieht bei der Abschaffung der Accise eine gänzliche Umgestaltung der städtischen Finanzwirtschaft, vor allem die stärkere Heranziehung der besitzenden Klassen durch eine Vermögenssteuer. Ferner wirkt hier eine bürokratische Genugthuung, in der Accise eine Steuerform zu besitzen, die damals für die beste galt«. [4])

Derselbe Mangel, nämlich dass die Steuer nicht das ganze Jahr hindurch erhoben wurde, zeigte sich bei der Niederlagssteuer für die importierten Weine. Z. B.:.... »da die Ungarn einen grossen Vorteil zum Schaden des Reiches haben und dementsprechend Edikte erlassen, dass zur Zeit unserer Kontribution so wenig Wein wie möglich eingeführt werde, und so die Niederlagsabgabe nicht zahlen, und, wenn die Kontribution vorüber ist, erst dann Wein einführen, dann aber auch die Abgabe nicht zu zahlen brauchen«.... Diesem Übel wollte man abhelfen, daher.... »wird auf ewige Zeiten bestimmt, dass alle Ungarn und Kaufleute beim Einführen des Weines nach Polen von jedem Fass 2 fl. auf der Grenze als Niederlagsabgabe zahlen, Jahr um Jahr, ganz gleich, ob bei uns Kontributionen erhoben werden oder nicht...« [5]) Leider wurde

---

[1]) Danzig z. B. besass als Lehen einen ausgedehnten und einträglichen Landbesitz, der später noch erweitert wurde, etwa 900 Qklm., Elbing 8,69 Qmeilen. Rhode 58.

[2]) (Geschichte) IV. 64, 165, 236, 269, 344, 346. — V. 217. — VI. 163. — VII. 90 u. s. w.

[3]) (Geschichte) V. A, 41 ff. und VI. 165, VIII. 311, IV. 270.

[4]) Fol. 89.

[5]) V. L. III. 8.

diese äusserst wichtige Massregel teilweise dadurch aufgehoben, dass der Adel seit 1627 Wein zum Hausgebrauch steuerfrei einführen konnte und dieses Privileg nur dazu benutzte, Hinterziehungen von Zöllen, Niederlags- und Schankabgaben geschäftsmässig im grossen Stile zu betreiben, so wie er es beim Export von Getreide und Vieh tat. Anscheinend war auch der Fiskus deshalb nie im Reinen mit sich, ob es vorteilhafter wäre, diese Steuern in Regie zu verwalten oder zu verpachten. Es wechselt die eine Art mit der anderen so oft, manchmal Jahr um Jahr, dass man daraus unmöglich Schlüsse auf eine bestimmte Finanzpolitik ziehen kann.

Die Herrschaft der Getränkesteuer als der stärksten Einnahmequelle der Staatskasse dauerte überhaupt nicht lange. Als gegen das Ende der Regierung Sigismund III. die einzelnen Provinzen in Anbetracht des mangelhaften Schutzes, der ihnen von Staatswegen zu teil wurde, das Recht an sich rissen, selbst Söldnerscharen anzuwerben, reservierten sie sich zu ihrer Erhaltung die Einnahmen aus dem czopowe. Anfangs verpflichteten sich noch einzelne Provinzen zur Leistung gewisser Pauschalsummen, die gewissermassen als Entgelt für das ihnen zugestandene Recht dienen sollten. Seit 1625 etwa bemerkt man aber in den Schatzrechnungen ein rasches Verschwinden des czopowe und seit 1650 etwa ein fast gänzliches Fehlen dieses Postens, das bis 1766 vorherrscht. Aus der grossen Masse der Gesetze, in denen der Reichstag diese Dezentralisation sanktioniert, nehme ich nur einige heraus: 1632... »die Bezahlung des Kreissoldaten soll aus dem czopowe geschehen«...[1]), 1658... »da das czopowe immer zur Disposition der Provinzen gehörte, so bestimmen wir, dass sie auch jetzt zur Disposition der Provinzen gehöre«...[2]), 1659:..[3]. »diejenigen, die das Schankgewerbe ausüben, zahlen den Provinzen 2 Groschen von 1 fl.«...[3]), »die Provinzen Kalisz und Posen sichern sich das Recht, dass ihnen das, was sie zum Schutze und zur Ausrüstung in ihren Provinzen ausgeben, im Staatsschatz als reluirte Steuer angerechnet werde..«[4]), 1667... »da das czopowe schon seit langem zur Disposition des Landes Kalisz gehört, so verpflichtet sich der Staatsschatz, sich auch jetzt nicht um diese Einnahme zu kümmern...«,[5]) und zuletzt 1766... »da die Wojewodschaften ihre Lasten aus dem czopowe und der

---

[1]) Weiter: 1631, III, 685. — 1632, III, 711, 731, 739, 741, 742, 727. — 1633, III, 815, 829. — 1634, III, 840, 862. — 1635, III, 878. — 1638, III, 954. — 1641, IV, 34. — 1642, IV, 39. — 1646, IV, 91. — 1647, IV, 110. — 1649, IV, 271. — 1653, IV, 417. — 1654, IV. 448. — 1655, IV. 485, 506.

[2]) V. L. IV, 524/5.

[3]) IV. fol. 603.

[4]) IV. 622.

[5]) IV. 935 und weiter 1673, V. 116, — 1677, V. 481. — 1683, V. 658/9. — 1685, V, 717. — 1699, VI. 66.

Schanksteuer, die in die Provinzialkassen gehörten, deckten... diese Abgaben gehen jetzt in den Staatsschatz...« [1]) Man nimmt also, wie der Wortlaut des letzteren Gesetzes zeigt, den Provinzen im Jahre 1766 diese Einnahmen. Wundern muss man sich aber, mit welcher Unkenntnis der Dinge man mit paar Worten eine Institution umwirft, die beinahe 150 Jahre bestanden hatte. Bis zum nächsten Reichstage kam man doch zur Ueberzeugung, dass die Bestimmung nicht so ohne weiteres durchzuführen sei. Die hauptsächlichste Schwierigkeit lag darin, die Schulden, die die Wojewodschaften auf das czopowe fundiert hatten, zu kontrollieren, zu übernehmen und den Provinzen ein Aequivalent für diese Einnahmen zu schaffen, mit dem sie ihre anderen Ausgaben — die Unterhaltung des Heeres übernahm jetzt der Fiskus — bestreiten könnten. [2]) Man forderte also alle Kreise auf, ihre Schuldner schwören zu lassen, dass die Summen noch vor 1766 aufgenommen seien, und die Ausweise zum nächsten Reichstag mitzubringen. Tatsächlich flossen jedoch noch bis 1775 die Einnahmen teilweise in die Provinzialkassen. Pawinski hat sich die Mühe gemacht, alte Grod- und Kreisakten darauf hin zu untersuchen, und ist zu folgendem Ergebnis gelangt. In dem Kreise Warschau z. B. brachte das czopowe der Kreiskasse:

im	Jahre	1763	99 074 fl.	
„	„	1764	92 642 „	
„	„	1765	114 111 „	
„	„	1766	122 432 „	
„	„	1767	107 465 „	(11 Monate)
„	„	1767—73	651 389 „	
„	„	1773—75	272 914 „	

Im Kreise Sandomir betrug das czopowe i. J. 1734 6 000 fl., Wiślica 4 000 fl., Radom 4 000 fl. u. s. w.

»Schreckenerregend ist, meint Pawinski, auf welche Weise manchmal mit diesem Gelde gewirtschaftet wurde. Der Steuertarif, von dem hier die Rede ist, ändert sich je nach Bedarf des Kreises. Es besteht also Willkür, manchmal Schinderei. Die Steuer verpachtet man an Private oder Verwalter gegen eine Pauschalsumme. In den Personen des Pächters und dessen Untergebenen kommen neue Vampyre. Die Pachtsumme wird oft im Voraus, manchmal auf Jahre hinaus erhoben. Es herrscht ein solcher Andrang von Konkurrenten, dass die Landtage die Reihenfolge unter diesen Publicani bestimmen müssen. Oft verkauft man die Einnahme auf Jahre hinaus, wie das Getreide auf dem Halme; es entstehen Kreisschulden; von Schulden müssen Prozente gezahlt werden; der Kreis Warschau kommt aus seinen Schulden nicht heraus. Wie der

---

[1]) V. L. VII, 441.
[2]) V. L. 1768, VII, 627, 632/3.

Stein des Sisyphos wälzt sich ihre Last von einem Jahr auf's andere. Im Jahre 1760 erreichen sie eine Höhe von 162 756 fl....« [1])

Regelmässig floss in den Staatsschatz nur die Weinniederlagssteuer. Aber anstatt dass die Einnahme mit der Zeit bei verstärktem Konsum in die Höhe ging, ging sie aus oben erwähnten Gründen immer mehr zurück. Die Pachtsumme — das »składne winne« ging fast ausschliesslich in Pacht — sank von 140 000 fl. im Jahre 1650 [2]) bis auf 58 000 fl. im Jahre 1712 [3]); auf dieser Höhe blieb sie bis 1764. Aus der Tabelle der Weinniederlagsabgabe sehen wir, dass sich die Einnahmen trotz des erhöhten Tarifes nur sehr wenig gehoben hatten. Ihr Resultat tritt aber gänzlich zurück gegen das Resultat der übrigen reformierten Getränkesteuern von 1766, 68 und 75. Auch fällt die Steigerung der Zahlen infolge der Erhöhung des czopowe für ausländische Spirituosen sofort in's Auge.

	czopowe von inländisch. Produkten	czopowe von ausländisch. Spirituosen	Weinniederlagsabgabe
	poln. Gulden	poln. Gulden	poln. Gulden
1768	220 912		
1769	52 490		
1770	169 032		
1771	243 671		
1772	130 206		
1773	327 132		116 892
1774	447 867		193 042
1775—76	1 226 551	287 193	115 438
1776—78	2 551 254	728 464	301 931
1778—80	3 286 411	831 307	343 934
1780—82	3 408 188	753 365	318 950
1782—84	3 490 197	779 942	322 875
1784—86	3 520 519	818 969	329 572
1786—88	3 544 364	731 944	218 842
1788—90	3 791 157	1 239 945	311 978
1790—92	3 915 105	1 733 089	221 212 [4])

Tabak.

Der Absicht, eine Besteuerung des Tabaks einzuführen, begegnet man zum ersten Mal auf dem Reichstag von 1659; [5]) durchgeführt wurde sie 1661: [6]) »Von der Tabakware, weil nicht schädlich (N. B. auch einmal

[1]) »Kraj«, No. 45 fol. 25/6.
[2]) S. R. No. 47.
[3]) S. R. No. 78/86.
[4]) Die erwähnten Schatzrechnungen.
[5]) V. L. IV, 603.
[6]) IV. 817.

eine andere Motivierung!) wird, um die Einnahme zu vermehren, beim Import und Export eine Abgabe von 5 fl. von jeder Rolle (rula) Tabak erhoben von jedem, der damit handelt, niemanden ausgenommen, und zwar an der Grenze. Und diese Steuer soll dem Meistbietenden verpachtet oder verwaltet werden«. Für dieses Jahr zahlte eine Gesellschaft Pestalozzi & Lochmann aus dem »monopolium Tabaku« 4 490 fl. in die Staatskasse [1]), 1663 9 397 fl. [2]). — Mit diesem Jahre versiegte die Quelle einstweilen für die Kronländer, für Littauen dagegen musste sie keine geringe Einnahme gebracht haben, wie das Gesetz selbst erklärt, [3]) und wurde bis zum Anfang des XVIII. Jahrh. oft wiederholt.[4])

Deshalb wollte man auch den Versuch in den Kronländern wiederholen, zugleich mit einer Papierbesteuerung; [5]) beide Steuern sollen jedoch schon im nächsten Jahre wieder abgeschafft worden sein; [6]) es findet sich auch, wie gesagt, kein Posten mehr in den Rechnungen. — Eine rationellere Ausnützung dieser Einnahmequelle datiert erst seit 1775. — Das erste Projekt ging von Poninski aus, der den Reichstag darauf aufmerksam machte, dass nicht nur in Warschau sondern auch in allen anderen Städten die Kammerdiener und fremden Kaufleute einen so gewinnbringenden Tabakhandel zu treiben wüssten, dass sie bei 2 Groschen 1 verdienten. Der Reichstag erliess daher folgendes Gesetz: Jeder Tabakhändler hat am Ende eines jeden Jahres unter Eid anzugeben, wieviel er an inländischem und ausländischem Schnupf- und Rauchtabak verkauft habe, und zahlt dann von jedem verkauften Pfund inländ. Tabaks den 10-ten Groschen des Verkaufspreises, ausländ. Tabaks 1 Gulden.[7]) — Es begann ein reger Anbau der Pflanzen. Dank dieser günstigen Besteuerungsform fanden sich bald unternehmungslustige Leute, die der Schatzkommission Projekte zur »Pachtung des Tabaks« einreichten. Als Repräsentant der ganzen Kompanie soll ein gewisser Oberst Antoine de Saby figuriert haben, der auch die Kommission recht geschickt für sich zu gewinnen verstand. Sein Projekt begann mit patriotischen Redensarten, in denen er dem Reiche die bei der ersten Teilung erlittenen Verluste auf diesem Wege zu ersetzen versprach und sich erbot, von einem Pfund inländischen Tabaks sogar 1 fl. zu zahlen. Er forderte jedoch dafür Zusicherung des Monopols, Protektionszölle u. s. w. Das Resultat ergab nicht nur für die Staatskasse eine geringe Einnahme, nämlich 85 707 fl.,[8])

---

[1]) S. R. No. 56.
[2]) S. R. No. 58.
[3]) V. L. 1677, V. 527.
[4]) 1677, V. 988. — 670, V. 51. — 1673, V. 146. — 1678, V. 616. — 1683, V. 689. — 1703, VI. 116. — 1717, VI. 313.
[5]) 1677, V. 459.
[6]) Skrzetuski I. 351.
[7]) V. L. VIII, 147.
[8]) S. R. No. 96/8.

sondern vor allem eine starke Schädigung der einheimischen Produktion.[1]) Die im folgenden Jahre erlassenen Bestimmungen geben auch zum Teil Aufschluss darüber, weshalb die Einnahmen so gering ausgefallen sind, trotzdem man Saby das Monopol wirklich zugestanden zu haben scheint. Die Schatzkommission bekam nun unter anderen folgende Instruktionen:

1. die Einnahme ist bedeutend zu erhöhen;
2. es sind Fabriken zur Bearbeitung von Tabak jeder Gattung im Reiche zu errichten;
3. Jedem und überall soll der Verkauf von inländischem Tabak »in crudo« gestattet sein;
4. es soll eine gerechte Taxe von allen Tabakgattungen, so ausländ. wie inländ., auch wenn die letzteren unter ausländischen Namen gehen, eingeführt werden;
5. es soll Jedem die Einfuhr fremden Tabaks nach Entrichtung der festgesetzten Abgabe gestattet sein und
6. es darf keine Revision in den Privathäusern stattfinden[2]).

Auch diese Verordnungen brachten nicht den erwünschten Erfolg (die Einnahme betrug vom 3/IV. 1776—7/III. 1777 nur 90 108 fl., 17 Groschen),[3]) sodass sich die Kommission endlich entschloss, den Betrieb in eigene Hände zu nehmen und jedem anderen den Tabakhandel zu untersagen. Da aber der Fiskus zu einem solchen Unternehmen nicht das nötige Geld hatte, übergab er einstweilen den Betrieb einer »Tabakkompagnie«, die das nötige Kapital durch Aktienausgabe zusammenbrachte.[4]) Ausserdem verpflichtete sich die Gesellschaft, Fabriken zu errichten, Schnupf- und Kautabak in einer dem Konsum des Reiches entsprechender Menge zu produzieren, das fertige Fabrikat in 10 bis 12 zu diesem Zweck errichtete Magazine einzuliefern und von hier unter Kontrolle von Staatsbeamten den Tabak an Zwischenhändler zu verkaufen. Der Gewinn sollte aus der Differenz zwischen dem Fabrikpreis, der von vornherein vereinbart war, und dem Verkaufspreis resultieren und war ziemlich hoch. So übernahm z. B. der Fiskus das Pfund Holländer-, St. Omer- und Marokkotabak von den Fabriken zu 3 fl. und verkaufte es zu $7^1/_2$ fl.[5])

---

[1]) Uwagi, fol. 190. — Korzon, III. 164/5 citiert eine Stelle aus einem authentischen Bericht: ».... zwei Jahre nur wurde der Tabak schlecht verwaltet, und doch bringen die Plantagen auf 20 Jahre hinaus keinen Tabak mehr...«

[2]) 1776. V. L. VIII. 890.

[3]) S. R. No. 99.

[4]) Korzon III, 327: «... ob die Aktien innerhalb Polens ausgegeben wurden, ist unbekannt. Eine Börse gab es in Warschau nicht; da die Aktien jedoch in deutscher Sprache verfasst waren, so muss angenommen werden, dass man sie in Danzig, Thorn, oder sogar in preussischen Städten ausgeben wollte«.

[5]) Korzon, III. 165.

Im Jahre 1786 stellte der Reichstag der Schatzkommission einen Betrag von 300 000 fl. zur Verfügung, damit sie bei Zeiten Tabak aufkaufe und diesen in ihren Magazinen bis zum nächsten Reichstag aufbewahre, um nach Ablauf des gegenwärtigen Kontraktes »die Tabakentreprise« vollständig übernehmen zu können.[1]) Als jedoch nach Ablauf des Kontraktes die Kommission erklärte, die ausgesetzte Summe von 300 000 fl. sei viel zu gering, gestattete der Reichstag, von der Reichseinnahme soviel abzuziehen, als notwendig wäre.[2]). Die Schatzrechnung von 1788—90 gibt eine Summe von 1 000 000 an; mit ihr kaufte man der Aktiengesellschaft alle Fabriken mit Maschinen und dem vorrätigen Tabak ab.[3]) Man hoffte auf ganz enorme Summen. Ein Abgeordneter, Strojnowski, wies z. B. darauf hin, dass, wenn Frankreich mit 20 000 000 Einwohnern eine Einnahme von 30 000 000 frcs. aus dem Tabakmonopol zöge, könnte Polen, das zwar nur 8 000 000 Einwohner hätte, aber bei weitem stärker konsumiere, mindestens auf 20 000 000 fl. rechnen.[4]) Das Resultat ist zwar gegenüber dem aus der Verwaltung Saby's, dem einen Jahr des freien Handels und der Tätigkeit der Aktiengesellschaft wirklich recht hoch. Die Zeiträume zwischen jeder einzelnen Art der Ausbeutung dieser Quelle sind zu klein, um ein Urteil darüber fällen zu können, ob die eine oder die andere zweckmässiger gewesen wäre.

Vom 7/III. 1777—31/VIII. 1778 sind eingenommen worden 557 921 fl.; davon entfallen unter anderen auf

für den Verkauf	»vorrätigen und jetzt versiegelten« Tabak	95 669
	von ausländischen Tabak	35 084
	von inländischen „ (vom 1/I. bis 31/VIII. 1778)	378 503 [5])

Die Jahre 1780—82 brachten 2 039 045 fl.
„ 1782—84 „ 1 713 325 „
„ 1784—86 „ 2 090 838 „
„ 1786—88 „ 2 152 805 „
„ 1788—90 „ 2 320 822 „
„ 1790—92 „ 2 875 183 „
(1791 1 770 031 „[6])

Natürlich, die erhoffte Höhe hatte man nicht erreicht. Der Kommission selbst darf der Vorwurf nicht erspart bleiben, dass sie die einheimischen Produkte zu wenig begünstigte und schützte; viele Plantagenbesitzer waren gezwungen, den Tabakanbau aufzugeben. Nax gibt dafür

---

1) 1786. V. L. IX. fol. 35, No. XV.
2) V. L. IX. No. CIV.
3) Korzon, III, 257, 290. V. 13/4.
4) Kalinka, III, 634.
5) S. R. No. 99.
6) Die erwähnten Schatzrechnungen.

einen Grund an, er habe mit eigenen Augen gesehen, wieviel Fleiss ein Besitzer angewandt hätte, um die Tabackpflanze recht ausgiebig und gut zu bauen; als es dann zur Ernte gekommen sei, habe die Entreprise erklärt, sie kaufe keinen Tabak mehr, so dass er gezwungen worden sei, sich an Zwischenhändler zu wenden und sein Produkt mit Verlust zu verkaufen.«[1]) Ein anderes Beispiel: Als die Kommission 1784 an der österreichischen und preussischen Grenze Ausfuhrmagazine errichtete, um den Verkauf von Tabak an Fremde zu erleichtern, beging sie den Fehler, den Preis für diese niedriger festzusetzen als den Inlandspreis; die Folge war ein lebhafter Tabakschmuggel.[2]) Man suchte dem dadurch abzuhelfen, dass man verchiedenfarbige Pakete gebrauchte. Nax erzählt, dass gleich nach dem Zustandekommen dieser Preisermässigungen ein Spekulant von Friedrich II. die Erlaubnis erhielt, an der preussisch-polnischen Grenze eine Tabakfabrik zu errichten. Dabei verpflichtete er sich aber, kein Pfund in Preussen verkaufen zu wollen, sondern versicherte, dass er vielmehr den Kontrabandohandel beabsichtige.

Lotterie.

Die Einführung der Lotterie begründet der Reichstag von 1768 folgendermassen: »Es liegt jedem Bürger sehr viel daran, dass die Steuern so leicht wie möglich sind, deshalb sind alle Erleichterungen, die erfunden werden, willkommen, namentlich die neuerfundenen Spenden, die freiwillig und nicht unter Zwang geleistet werden, und eine solche ist das Lotto, und zwar das »Lotto di Genua.«[3])

Verschieden sind die Ansichten über das Lotto in der damaligen Literatur. Staszic z. B. meint: »Die Lotterie mag in allen Städten bestehen; viel lieber sehe ich, wenn das Volk, ohne es zu wissen, singend hergiebt, als wenn man ihm unter seinen Flüchen nimmt«.[4]) Dagegen bringt Nax alles vor, was nur überhaupt gegen das Lotto vorgebracht werden kann. Er verlangt eine Beseitigung des Lotto, zum wenigsten eine energische Beschränkung, denn der geringe Gewinn halte der moralischen Schädigung nicht die Wage.[5])

Sehr nachdrücklich unterstützte die Einführung der Lotterie der König selbst, der sogar »den Plan prüfte«, wie das Gesetz sagt. — Man began 1769 zu arbeiten; zuerst unter der Direktion eines gewissen Filippo di Gibelli, später eines Perozza (oder Perazzo).[6]) Der Fiskus sollte laut Kontrakt für 6 Jahre (in Raten à 16 000 fl.) zusammen 400 000 fl. erhalten,

---

[1]) Fol. 45 ff.
[2]) Korzon, IV. 119.
[3]) V. L. VII. 672.
[4]) Uwagi, fol. 187.
[5]) Fol. 74 ff.
[6]) Korzon, III. 165—167.

erhielt aber nur 112 000 fl., der Rest wurde geschenkt;[1]) die Genueser entschuldigten sich mit den inneren Wirren, die in Polen herrschten. Doch man erneuerte den Kontrakt mit ihnen nach Ablauf des bisherigen im Jahre 1785 nicht mehr. Der Reichstag befahl der Finanzkommission, das Lotto an eine einheimische Kompagnie, und zwar an die meistbietende, auf 6 Jahre zu vergeben. Sollten Ansprüche auf »Defalquen« infolge unvorhergesehener Ereignisse, die jedoch im Kontrakt bestimmt waren, erhoben werden, so durften dieselben nach vorausgegangener Prüfung berücksichtigt werden. Die Büros konnten in adligen Städten nur mit Erlaubnis der Grundeigentümer errichtet werden.[2]) Den Zuschlag bekam ein Warschauer Bankier, Tepper, der sich verpflichtete, an die Staatskasse jährlich 180 000 fl. zu zahlen. Die Summe findet sich nicht in den Rechnungen, dagegen stehen folgende Posten da:

vom 8/IV. 1775 — 31/VIII. 1776 von 24 Ziehungen à fl. 125 = 27 000 fl.[3])
das Jahr 1776/7 brachte in 2 Raten à 13 500 = 27 000 fl.[4])
„ „ 1777/8 „ „ 2 „ à 15 000 = 30 000 fl.[5])
„ „ 1780/1 „ „ 2 „ á 16 500 = 33 000 fl.[6])

Auch bei der nächsten Pacht erlitt man mehrere Enttäuschungen, bis sich ein Peter Blanc verpflichtete, jährlich ein Minimum von 40 000 fl. zu zahlen. In den jeweiligen Ueberschuss teilte man sich zur Hälfte. Die Einnahmen betrugen jetzt:

1781/2 (1 Jahr) 91 693 fl.[7])
1782—4 (2 Jahre) 261 115 fl.[8])
1784—6 (2 Jahre) 329 788 fl.[9])

Als nun die Finanzkommission sah, dass sich die Sache nach und nach einführte, begann sie noch vor Ablauf des Termins einen eigenen Betrieb einzurichten,[10]) und übernahm dann die Leitung ganz in ihre Hände.[11]) Skrzetuski behauptet, die Kommission hätte die Lotterie übernommen, weil die bisherigen Ergebnisse sie nicht befriedigt hätten; jetzt hätte sie das Bewusstsein, dass sich von nun an nicht mehr einzelne Private mit dem freiwilligen Verlust der Bürger bereichern würden.[12]) Auf den Spielplan näher einzugehen, halte ich für unnötig, da dieser sich streng an

---

1) S. R. No. 92/3 fol. 31/2.
2) V. L. VIII. 152.
3) S. R. No. 96/8.
4) S. R. No. 99.
5) Ebendort.
6) S. R. No. 102.
7) S. R. No. 102/3.
8) S. R. No. 104.
9) S. R. 106/7.
10) V. L. IX. fol. 35. No. XV.
11) Korzon, III. 167, V. 18.
12) Band I. fol. 356.

das Genueser-Lotto hielt; man begrenzte nur den Einsatz auf das terno, nämlich auf 10 fl. Zur Bestreitung der Kosten wurde jährlich eine Summe von 216 000 fl. von den Staatseinnahmen ausgeworfen.[1]) Die Netto-Einnahmen betrugen nun in poln. Gulden:

1786—88	506 897 fl.
1788—90	692 704 fl.
1790—92	945 549 fl.
1791	497 494 fl.

Subsidium charitativum.

Das »subsidium charitativum« war eine Pauschalsumme, die die Geistlichkeit dafür zahlte, dass die Winterquartiere des stehenden Heeres nicht auf ihre Güter ausgedehnt wurden. Als man im Jahre 1662 den Plan dieser Winterquartiere durchführen wollte,[2]) verstand die Geistlichkeit sich davon zu befreien. Die Soldaten, die darin vielleicht eine ungenügende Versorgung ihrerseits sahen, nahmen sich mit Gewalt, was man freiwillig nicht geben wollte. Der Klerus lief nach Rom und führte laute Klagen ob dieser Schandtaten. Etwas wollte er schon zahlen. Daher bat er den Papst untertänigst, ihm zu gestatten, eine Steuer zu zahlen, obwohl es eigentlich unwürdig sei, dass die freien Häupter des heiligen Standes mit einer solchen Forderung belästigt würden.[3]) Der Papst scheint die Erlaubnis auch erteilt zu haben, denn 1667 gibt man freiwillig »pro illa sola vice« 120 000 fl.,[4]) 1670 sogar 500 000 fl.,[4]) 1677 300 000 fl.; die Geistlichkeit der griechisch-katholischen Kirche zahlte 4 000 fl.[5]) Ob die Summen eingezahlt wurden, kann nicht festgestellt werden, da die Schatzrechnungen für diese Jahre fehlen. — Die Zahlungen geschahen nur immer als einmalige. Von einer dauernden Belastung scheint man sich immer wieder befreit zu haben. Vielleicht lag es an dem wirksamen Schutze, den der Papst seinen eifrigsten Glaubensgenossen gedeihen liess. Ihre Klagerufe mögen nicht ungehört verhallt haben. Nur ein Beispiel einer solchen Petition. Mancher Vorwurf gegen den Adel in ihr hat seine volle Berechtigung.

»So oft der Reichstag zur Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse des Staates eine Kopfsteuer beschliesst, wird der Adel nur mit drei Gulden für den Kopf herangezogen, wenn er auch noch kraft seines ritterlichen Standes zum Kriegsdienste verpflichtet ist, die Pfarrer aber haben

---

[1]) S. R. No. 108/9 in der »Recapitulatio des Ueberschusses«.

[2]) V. L. IV. 841.

[3]) Briefe des Erzbischofs Wenzeslaus Leszczyński an Papst Alexander VII. vom Jahre 1662. Herausgegeben von Eheberg No. 212, fol. 492, No. 213, fol. 494, No. 214 und 215.

[4]) 1667. V. L. IV. 922.

[5]) V. 53.

[6]) V. 454.

10 Gulden für den Kopf, mehr als das doppelte, zu zahlen. Die Senatoren zahlen etwas mehr als 100, die Bischöfe aber, auch die ärmsten, 300. Im Uebrigen trägt der Adel auf Grund seiner Aemter nichts bei, der Klerus aber wird nach Massgabe seiner Pfründen in einer erschrecklichen Weise belastet. Doch das ist nicht genug; Wunde auf Wunde fügen sie uns zu, dadurch, dass sie die Kopfsteuer gegen den Klerus auf dem Reichstag beschliessen, die Art und Weise der Besteuerung aber den Palatinaten für den Adel [1]) vorbehalten. Und während sie daselbst eine Abgabe vom Acker beschliessen, zwingen sie den Klerus, die Hälfte des Zehnten zu derselben beizusteuern, und suchen ihn so zum zweiten Male durch Verdoppelung der Last zu bedrücken. Wer sich dem widersetzt, den suchen sie durch Gerichtsstrafen, die sie vom weltlichen Gerichte erlangt haben, wie sich das neulich in der ganzen Posenschen Diözese gezeigt hat, und durch Exekutionen zu zwingen. Thränen, nicht Tinte, wären nötig, heiligster Vater, um das zu schildern, was wir hier leiden müssen, wenn wir nicht von Eurer Heiligkeit oberster Autorität beschützt werden. Und da wir von dieser Stelle, so oft wir an Euer Heiligkeit Autorität, Entscheidung und Bestätigung appellierten, stets belehrt worden sind, dass es nicht in unserer Machtbefugnis stehe, die geweihten Häupter der Bischöfe und die geistlichen Aemter zweiter Ordnung mit irgend einer Steuer oder Kontribution zu belasten, zweifeln wir auch jetzt nicht (wie uns die Erfahrung selbst gelehrt hat), dass Eure Heiligkeit in ihrer erhabenen Weisheit für eine rechtliche und billige Behandlung ihres Klerus Sorge tragen und nicht dulden werde, dass die Kirchen und Personen geistlichen Standes (die durch kein Gesetz und Recht zu einem Kriege verpflichtet sind, es sei denn durch ihre eigene Liebe und Ergebenheit gegen das gemeinsame Vaterland) um das drei- und vierfache mehr belastet werden als der Ritterstand, dessen Beruf es ist, Krieg zu führen, wie der unsrige, zu beten. Nun haben wir es wenigstens durch das eifrige Bemühen des ehrwürdigen Bischofs von Chełm erreicht, dass ein Dekret des Obertribunals zu Lemberg den Streit zwischen dem Klerus der Diözese Krakau und dem Palatinat daselbst dahin entschieden hat, dass der Klerus zu den Abgaben vom Acker nicht heranzuziehen sei, wenn er die Kopfsteuer entrichtet, und dass ihm entweder diese zurückzugeben oder jene nicht abzufordern sei. Nichtsdestoweniger, da die ganze Entscheidung von einer Erklärung Eurer Heiligkeit und einem apostolischen Breve abhängt, richten wir an Eure Heiligkeit einstimmig die unterthänigste Bitte, dass die auf dem Reichstag zu Warschau im Jahre 1677 als freiwillige Gabe beschlossene Kopfsteuer und andere ihr ähnliche Abgaben von dem polnischen Klerus in dem Verhältnis entrichtet werden, dass, wenn die Pfarrer schon nicht mit dem Adel gleichgestellt werden können, sie doch wenigstens nur mit dem doppelten,

[1]) d. h. dem Adel auf den Provinziallandtagen.

nicht aber darüber hinaus, herangezogen werden, so dass sie anstatt zehn Gulden nur fünf zu entrichten haben. Dasselbe muss von der auf dem Reichstag zu Grodno beschlossenen Kopfsteuer gelten. Desgleichen wird es auch sicherer sein, dieses Verhältnis anzunehmen, als eine allgemeine und bestimmte Summe, die von der Gesamtheit des Klerus als Kopfsteuer zu erheben wäre, festzusetzen, wie das aus dem Breve Eurer Heiligkeit vom verflossenen Jahre hervorging, wo diese Summe auf 360 000 Gulden festgesetzt war. Denn eine weit grössere Summe wird gezahlt werden müssen, deren genaue Grösse und Feststellung im einzelnen jedoch unthunlich und moralisch unmöglich ist. So hoffen wir denn von Eurer Heiligkeit allerhöchster Gnade, dass dieselbige uns ein derartiges apostolisches Breve, das sich sowohl auf die Beschlüsse des Warschauer wie des Grodnoer Reichstags bezieht, bewilligen werde mit dem Bescheid, um den wir unterthänigst gebeten haben, und das zugleich eine päpstliche Drohung enthält für jeden, der sich etwa anmassen wollte, mehr von uns zu verlangen, und uns selbst verbietet, mehr zu geben, als es der Wille Eurer Heiligkeit zulässt«...[1])

Als man aber im Jahre 1717 die pünktliche Zahlung, d. h. eine jährliche feste Summe für die Bezahlung des Heeres, auf immer beschloss, wollte man auch die Geistlichkeit mit einer dauernden Abgabe belasten. Sie leistete auch diesmal heftigen Widerstand. Aus dieser Zeit findet sich in der Dresdener Staatsbibliotek eine wahrscheinlich von einem Geistlichen verfasste Flugschrift ohne Angabe der Jahreszahlen und des Namens des Autors unter dem Titel: »Schreiendes Unrecht! Hiberna auf die Geistlichkeit!« Sie beginnt folgendermassen: »Die Haare könnten einem zu Berge stehen, wenn er an das Unrecht denkt, das diejenigen Leute verursachten, die die Hiberna auf uns gelegt hatten. Lange und tapfer widerstand die Geistlichkeit, und wenn es ihr gelungen wäre, hätte es das Vaterland von allem Bösen bewahrt. Denn solange der geistliche Stand betete, der weltliche Krieg führte, so lange der Soldat von der Kirche nichts verlangte, sondern sie mit der feindlichen Beute schmückte, triumphierte der Staat... jetzt als ein heftiger Krieg ausbrach, obwohl es ja noch schwerere gab, ohne das die Kirche etwas zahlte... usw.« Endlich bewilligte die Geistlichkeit doch eine jährliche Summe von 353 408 fl.[2]) Die Verteilung auf die verschiedenen Diözesen geschah folgendermassen.

---

[1]) Brief des Stephan Wierzbowski, Bischof von Posen, namens der gesamten polnischen Bischöfe an Papst Innozenz XI. Warschau 1680. März 22. bei Ehrenberg fol. 520 No. 226.

[2]) 1717 V. 284/5.

Nach »Monarchia Polska«.

	Gulden	Groschen	Denare
I. Römisch-katholische Geistlicheit			
Archidiözese Gnesen	71 375	2	$8^3/_4$
„ Lemberg	2 434	23	
Diözese Krakau	149 459	3	10
Kujawien	28 104	10	$^1/_4$
Posen	23 188	4	$4^1/_2$
Płock	21 749	13	
Warminsk	35 130	15	13
Łuck	2 161	4	$4^1/_2$
Przemyśl	5 987	2	$5^3/_4$
Culm	2 226	2	$2^3/_4$
II. Griechisch-katholische Geistlichkeit	6 741		

In dem Gesetz sollte jedoch durchaus bemerkt sein, dass die Geistlichkeit eigentlich laut bestehenden Konstitutionen dazu nicht verpflichtet sei, es aber doch aus Liebe zum Vaterlande freiwillig tue, ohne »darauf zu achten, dass sie dabei ihre Güter dem Ruin nahe bringe«. Als Beweis dafür, dass sie noch lange nicht so weit waren, kann der Umstand dienen, dass man von der Geistlichkeit im Jahre 1775, zwar wieder mit Mühe und Not,[1]) nach Verlust der reichsten Provinzen, eine jährliche Summe von 700 000 fl. (600 000 für die Kronländern,[2]) 100 000 fl. für Littauen)[3]) bewilligt bekam. Die Kirche behält sich das Recht vor, das Kontingent nach Belieben zu repartieren; Pfarrer ohne Hörige sollen frei bleiben.

Ein neuer harter Kampf entspann sich, als die Grundertragssteuer, das »Opfer«, durchgeführt werden sollte. Die Geistlichen verständigten sich schon lange, ehe es zur Verhandlung im Reichstag kam, untereinander; man war bereit, möglichst nachzugeben, indem man 20% vom Reinertrage bewilligte; das subsidium charitativum sollte dann wegfallen. Einige Abgeordnete waren für, die Mehrzahl war gegen das Projekt. Ein Bischof Turski warnte, man solle nicht zu sehr das Vermögen der Kirche in Anspruch nehmen, das bringe keinen Segen Gottes; das beweise das Los derer, die sich mit den Jesuitengütern ungerecht bereichert hätten. (Es wird hier auf Poniński und seine Partei angespielt.) Darauf antwortete ihm ein Gegner ganz witzig, die Kirche gebiete der Geistlichkeit, $^2/_3$ ihres Einkommens den Armen zu schenken; weil das Vaterland jetzt das ärmste ist, so sind die $^2/_3$ dem Reiche zu zahlen. Ein anderer wieder meinte, die Geistlichkeit könnte ganz ruhig 30% zahlen, das Einkommen eines Geistli-

[1]) Korzon, III., 169.
[2]) 1775. VIII. 150—152.
[3]) 1775. VIII. 641.

chen treffe auf eine Person, während man beim Adligen immer mit einer grossen Familie rechnen müsste. Als die Geistlichkeit sah, dass sie diesmal mit ihrem Willen nicht durchkommen würde, gab sie nach und erklärte, ausser den 20% vom Reinertrage und Einkommen noch die 600 000 fl. zahlen zu wollen, was einstimmig angenommen wurde.[1])

Einnahme aus Danzig und Thorn.

Beide Städte zahlten an die Staatskasse eine Pauschalsumme von zusammen 39 600 fl. jährlich (Danzig 36 000, Thorn 3 600 fl.). Zusammen mit den Leistungen an die Kgl. Kasse ergab sich doch eine Last, welche die durch die Zollmassnahmen Preussens ruinierten Bürger schwer empfinden mussten.

Stempel-Steuer.

Die Erhebung der Stempelsteuer, die erst 1775 eingeführt wurde, geschah nur in Form der obligatorischen Verwendung von Stempelpapier, mit Ausnahme von Pässen, Spielkarten, Kalendern und jüdischen Büchern. Sie wurde nicht als eine blosse Abart von Gebühren angesehen und behandelt, sondern als eine besondere indirekte Steuer und ein selbständiger Einnahmezweig mit besonderer und einheitlicher Verwaltung.[2])

Da die ersten Bestimmungen höchst unvollständig waren, es fehlte z. B. in ihnen die Wechselbesteuerung, so wurden sie im folgenden Jahre verbessert und ergänzt.[3]) Gezahlt wurde nur vom ersten Bogen der Urkunde, zu allen anderen und zu den Kopieen brauchte kein Stempelpapier mehr genommen zu werden. Für alle Rechtsakte zwischen Privaten untereinander und zwischen Privaten und Staatsbehörden war ein Stempelpapier für 1 Silber-Grsch. (= 7½ Kupfergroschen) nötig, also z. B. zu Verträgen, Vollmachten, Klagen, Protokollen, Petitionen, Reklamationen etc. Die Quittung über eine amtliche Verwaltungstätigkeit oder andere eine Inanspruchnahme der Behörde kostete 2 Silb. Grsch. Der Preis des Stempelpapieres für Wechsel, Reverse, Verschreibungen und Transaktionen beim Güterkauf richtete sich nach dem »Wertinhalt« der Urkunde:

von	200—500 fl.	2 fl.	
„	500—1000 fl.	1 „	
„	1000—5000 fl.	3 „	
„	5000—15000 fl.	6 „	usw. bis
„	45000—50000 fl.	30 „	
„	50000—55000 fl.	36 „	usw. bis
„	95000—100000 fl.	90 „	
„	100000—105000 fl.	102 „	
„	105 000—110 000 fl.	114 „	usw.

[1]) Nach Reichstagsprotokollen: Kalinka I., 558 ff. — Korzon, III., 232. — 1789. V. L. IX. fol. 73. No. XLII.

[2]) 1775. V. L. VIII. 145. Zółtowski I fol. 88.

[3]) 1776. VIII. 889.

Die Bestätigung über die Aufnahme in eine städtische Bruderschaft kostete 1 Dukaten, über die »additio annorum« 10 000 fl., über die Erteilung von geistlichen, weltlichen, Civil- und Militärstellen 2 Silbergroschen von je 100 fl. der Einnahme, also 5%. Ausserdem wurde für den Empfang der Stellen selbst gezahlt, so für die Ernennung zum Bischof, Wojewoden und Minister je 60 Duk.; zum Kastellan 40; zum Reichsbeamten 25; Provinzialbeamten 1; Hofbeamten 12; für militärische Titularämter 12; für das Indigenat, d. h. die Erteilung des polnischen Adelsprädikates an einen fremden Adligen, 200 Duk. (etwa 3 400 fl.), an einen nichtadligen Polen 50 Duk.;[1]) für einen Pass 10 fl.; für ein Zeugnis 1 fl. u. s. w.

Weiter führte man eine Abgabe für Spielkarten ein; der Stempel für jedes Spiel polnischer Karten kostete 2 Silbergroschen, französischer 1 fl.. Kalender und jüdische Bücher wurden für einen Silbergroschen abgestempelt.

Die Schatzkommission liess einen ganzen Vorrat von Stempelpapier für verschiedene Gebührensätze in den Fabriken herstellen und versandte es zu grossen Ballen verpackt ihren Beamten, den betreffenden städtischen Aemtern[2]), oder privaten Personen, wenn die beiden vorgenannten Instanzen nicht vorhanden waren, gegen ein entsprechendes Pfand; dafür bekamen die privaten Zwischenhändler 8% vom Verkauf. Für Urkunden mit einem sehr hohen »Wertinhalt« wurden einzelne Bogen nach Bedarf besonders gedruckt. Büsching gibt eine Tabelle der Anzahl der Beamten und ihrer Besoldung.[3]) Der Regent der Warschauer Stempelkammer erhält jährlich 8400 fl., der Verwalter der Generalniederlage zu Warschau 800 fl., der der Provinzialniederlage 400 fl.; die Zollkammern, welche Stempelpapier verkaufen, bekommen 4%, private Leute 8%. Jeder Schreiber bezieht 404 fl., die Wächter, welche den Revisoren helfen, nehmen 600 fl.; jeder Drucker erhält von 15 Bogen 1 Groschen, also von 450 Bogen 1 fl., »dabei kann er jährlich 200 Thl. einnehmen« (er hätte somit 540 000 Bogen zu drucken); der Beamte, welcher die Karten und Bücher stempelt bekommt 842 fl.

Der Reichstag versäumte auch nicht, gleichzeitig die Strafen festzusetzen, die bei Uebertretungen gelten sollten. So verliert jeder Rechtsakt, zu dessen schriftlicher Abfassung kein Stempelpapier verwendet wird, seine Gültigkeit; wer Missbrauch mit dem Verkauf von Stempelpapier treibt, zahlt 1000 fl., oder wird mit entsprechender Haft bestraft; »wer

---

[1]) Die Erreichung des »iuris civitatis« war noch an andere Bedingungen geknüpft; so musste der Ausländer nachweisen, dass sein Grossvater adlig war, dass er selbst in Polen Landbesitz für mindestens 200 000 fl. sein eigen nenne, und musste sich verpflichten, diesen Grundbesitz vor Ablauf der folgenden 20 Jahre nicht zu veräussern u. s. w. Skrzetuski, I., 75.

[2]) Korzon, III., 163.

[3]) XVII., 567.

aber solches Papier fälscht, wird gehängt«. Viel scheint diese Drohung nicht genützt zu haben, denn der Gewährsmann Büschings aus Polen schreibt ihm, »man habe bemerkt, dass das Stempelpapier sehr nachgemacht werde«.

Das meiste brachte das Stempelpapier ein, die Einnahme von den Spielkarten- und Bücherstempeln war sehr gering.

	Stempelpapier	Spielkarten	Kalender	Jüd. Bücher
1775—76		213 493[1])		
1776—78	642 936[2])	95 625	14 295	14 295
1778—80	770 291[3])	108 247	14 558	47 280
1780—82	790 234[4])	77 188	14 276	12 659
1782—84	759 198[5])	58 019	12 998	9 732
1784—86	776 056[6])	85 265	16 137	10 580
1786—88	854 040[7])	123 839	17 941	9 834

Auf die Adligen nahm man auch diesmal Rücksicht und brachte in das Gesetz die Klausel hinein, dass mit seinem Erscheinen den Adligen die Freiheit nicht genommen werden sollte, ähnliche Bestimmungen in ihren Städten zu erlassen; diese sollten jedoch nur für ihre Untergebenen in Stadt und Land gültig sein. Sicherlich beeinflusste diese Klausel die Höhe der Einnahmen.

---

[1]) S. R. No. 96/7/8. Rückständig sind noch 127 892 fl. Abzuziehen sind von der Einnahme folgende 3 Posten, die unter den Ausgaben stehen: für die Anschaffung der Instrumente zum Stempeln 4 911 fl., den Beamten zum Abstempeln der alten jüdischen Bücher 4 541, für die Drucker der Universals, für Papier, Mappen etc. 3 967 fl.

[2]) S. R. No. 99. Büsching gibt eine Rechnung, »was vom 1/VII. 76. bis1/X. 78 von Stempelpapier eingegangen ist«. Es wurden gebraucht 900 972 Stempelbogen mit einem »Wertinhalt« von 398 534 495 fl., das

Publikum zahlte dafür	649 534 fl.
für Kalender	17 639 fl.
„ jüdische Bücher und neue Kalender	16 083 fl.
„ französische und polnische Karten	105 000 fl.
„ Diplome und Königliche Patente	112 500 fl.
	900 756 fl.
minus Kosten und Gehälter	116 688 fl.
Summa	784 068 fl.

Band XVI. fol. 42 ff. ähnlich für 1778—80., Band XVI. fol. 48—53 und für 1781., Band XVII. fol. 41—67.

[3—7]) Die erwähnten Rechnungen.

Im Jahre 1789 wurde die Stempelsteuer trotz eifriger Opposition seitens der Adligen[1]) wesentlich erweitert. Die Ernennungen zu den verschiedenen geistlichen-, Civil- und Militärstellen wurden mehr detailliert und weit stärker herangezogen. Ausserdem fasste man mit der Stempelabgabe die Verleihungen von Orden.[2]) Man schonte weder die kleinen noch die grossen Aemter, vom Erzbischofsamt, für das 1000 Duk. gezahlt werden mussten, bis hinunter zu den kleinsten Beamtenstellen, die einen Gulden kosteten. Ausserdem mussten die Erzbischöfe und Bischöfe, Minister und andere höhere Beamten die ersten 4 Jahre ihrer Amtstätigkeit hindurch 5% von dem Einkommen, das ihnen die Stelle brachte, entrichten. Für die Bischöfe »ritus latini« liess man eine Existenzminimum von weniger als 30 000 fl., für die Bischöfe »ritus graeci« eins von 10 000 fl. frei, weil nachgewiesen wurde, dass von den Bischöfen der russischen Provinzen kaum zwei oder drei eine so hohe Abgabe zu leisten im Stande wären. Für das »kostbare Kleinod« des Adelstitels liess man sich jetzt, ganz gleich ob von fremden oder einheimischen, 5 resp. 20 mal so viel zahlen als früher, nähmlich 1 000 Goldgulden. Wenn die betreffende Person sich um das Reich wohlverdient gemacht hatte, konnte die Abgabe erlassen werden. Eine weitere Ausnahme machte man später bei der Entrichtung des Stempels für den Rang eines Geometers, »indem man die Jugend zu dieser Carriere anfeuern« wollte, und setzte den Preis des Stempels auf einen Goldgulden herab.[3])

Auch der Stempel für Karten wurde erhöht. Der Stempel für ein Spiel polnischer Karten kostete 1, französischer 2 fl.; importierte Karten zahlten die doppelte Taxe. — Der Verbrauch von Spielkarten war namentlich in Warschau sehr gross; von den im Jahre 1781 gestempelten 45 289 Spielen wurden in Warschau allein 22 697 verkauft, »denn hier wird sehr gespielt«.[4]) Hier entstand auch eine Fabrik, die ein Gesuch einreichte, ihr den Stempel billiger zu lassen, worauf man, um sowohl ihr als auch anderen Fabriken, die entstehen sollten, den Absatz zu erleichtern, die Gebühr für das Herstellen eines Spieles fremdländischer Karten auf 1 fl., polnischer auf 15 Groschen herabsetzte. Gleichzeitig wurde der Schatzkommission an's Herz gelegt, die Errichtung solcher und auch anderer Fabriken zu begünstigen.[5])

Die Stempelsteuer liess man, wie bereits erwähnt, auch diejenigen zahlen, die einen Orden erhielten. Für den weissen Adlerorden zahlte man 100 Goldgulden, für den Orden des heiligen Stanislaus 50 Goldgulden,

---

1) Korzon III., 231.
2) 1789. V. L. IX. fol. 66. No. XXXIV.
3) 1792. V. L. XI. fol. 406. No. CDXIX.
4) Büsching XVII., 541—67.
5) 1792. V. L. IX. fol. 399. No. CDI.

abgesehen von dem, was der Inhaber nach den Ordensstatuten zu zahlen hatte.[1]) Die Einnahmen gingen dank der vorgenommenen Aenderungen beträchtlich in die Höhe, die aus Karten stiegen weniger stark, ebenso die aus den Kalendern und jüdischen Büchern:

	Stempelpapier	Karten	Kalender	Jüd. Bücher
1788—90	1 276 001	58 129	16 825	11 523
1790—92	2 220 075	70 672	20 506	15 757

Eine wesentliche Ergänzung erfuhr die Stempelsteuer durch den Erlass von 1792, nach welchem alle Beamten, die ein Gehalt von 10 000 fl. und mehr bezogen, jährlich 10% zu zahlen hatten; steuerfrei waren Minister, die an auswärtigen Höfen verweilten.[2]) Das befriedigt Nax noch immer nicht; wir wiederholen hier den Wortlaut des ganzen Absatzes, da sonst keiner von den damaligen Finanzpolitikern sich gerade über diese Materie ausgesprochen hatte: »Was zahlen denn, so meint er, jene Kapitalisten, die sehr grosse Summen gegen Provission hergeben? Sicher steht die so selten, kaum im Zeitraum mehrerer Jahre einmal, gezahlte Stempelsteuer in keinem Verhältnis zu ihrem ständigem Einkommen, das sie aus ihrem Vermögen beziehen; in keinem Verhältnis zu den Steuern, die der Eigentümer eines kleinen Dörfchens zahlt, von welchem kaum der kleinste Teil ihm gehört, so verschuldet ist er oft; schinden und plagen muss er sich, nicht nur um die Steuern (N. B.: Rauchfang-, Grundsteuern etc.), sondern auch um die hohen Zinsen für die geliehenen Kapitalien herauszuwirtschaften. Was geben die Pächter ausgedehnter Ländereien, die bei Festsetzung ihrer Pachtkontrakte und Auszahlung der Pachtsummen Gott weiss, was abziehen! Genau dasselbe gilt von denen, die die Güter als Pfänder besitzen. Und die Kaufleute, die sich am Pferde-, Vieh- und Getreidehandel bereichern, was zahlen die von ihrem Gewinn an die Staatskasse? O, da gibt es noch eine Masse von Berufen, die sehr viel abwerfen, z. B. der eines Richters, eines Hof- und eines Staatsbeamten u. s. w... nicht einmal die Handwerker und Arbeiter dürfen nach Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse geschont werden, und wenn sie auch nur einen Denar zahlen als Betätigung eines Teilchens eines ganzen Organismus, dem sie angehören! Die Schwierigkeiten sind mir nicht unbekannt, die sich dem Fiskus beim Aufsuchen der Privatvermögen in den Weg stellen würden, die auch bei

[1]) Der erste wurde 1705 von August II., der zweite von Stanislaus August eingeführt. Skrzetuski II., fol., 272.

[2]) IX. fol. 454. No. CDXXIII. — Korzon, III., 255.

der schärfsten Kontrolle verborgen werden, was doch wiederum den Privatkredit schädigt. Auf die Folgen der gerichtlichen Registrierung will ich hier nicht eingehen, andererseits wage ich nicht den Rat zu geben, an ihre Stelle halbjährlich oder jährlich zu prolongierende Wechsel einzuführen... Und doch darf der Staat auf eine Besteuerung dieser starren Kapitalien nicht verzichten, die in die allgemeine Circulation nicht mit hineingenommen werden. Denn von den circulierenden hat nicht nur die Staatskasse, sondern auch der Handel und das ganze Publikum einen Nutzen. Kann man die Gläubiger nicht dazu zwingen, jährlich den Stempel zu erneuern? Man kann ja den Stempel durch Auflegen des Datums entwerten und ihn dann wieder erneuern. Ich bin übrigens so sehr von dem Patriotismus unserer Kapitalisten überzeugt, dass ich nicht irre gehe in der Behauptung, sie würden ½, ja, sogar 25% zahlen wollen!« Nax ist aber ein polnischer Adliger, und so kommt er auch zu dem Resultat, das Herumschnüffeln der Beamten nach dem Vermögen widerstrebe der persönlichen Freiheit eines polnischen Adligen, gefährde die häusliche Sicherheit und sei eine politische Sünde, die nur despotische Naturen begehen könnten. Es bleibt also nur noch die freiwillige Angabe.[1]) Was die freiwillige Angabe für Früchte gezeitigt hat, werden wir bei der Grundsteuer sehen!

Littauen widersetzte sich der Einführung der Stempelsteuer und nahm nur den Karten- und Bücher-Stempel an. Es begründete sein Verhalten damit, dass es dafür eine Kapitalrentensteuer, »die Prozentsteuer«, eingeführt hätte. Jeder Gläubiger, geistlichen und weltlichen Standes, muss die Summe, die er verleiht, gerichtlich anmelden. Steuerfrei sind Gelder, die nur auf einige Wochen ausgeliehen werden oder nicht 1000 fl. betragen, und ausländische in Polen angelegte Kapitalien; einheimische Depositen in fremden Banken sind nicht steuerfrei. Gezahlt wird 1% und zwar nur einmal jährlich vom »Kreditor«, auch wenn die Summe öfters innerhalb eines Jahres in den Besitz verschiedener »Debitores« übergeht. Nimmt der Gläubiger mehr als 7%, so werden 10% des Kapitals konfisziert, und der Rechtsakt verliert seine Gültigkeit.[2]) Bereits 1780 wurde die Steuer »als sehr lästig« abgeschafft.[3]) Sie brachte auch sehr wenig ein, nämlich 360 000 fl.[4]) Im Jahre 1789 nahm auch Littauen die Stempel-, Ordens- und Pensionssteuer an, nur mit etwas anderem Tarif als Polen.[5]) Es ergab von 1788—90 in Littauen der Kartenstempel 12 635 fl.,
die Abgabe von Privilegien . . . . . 53 318 fl.

---

1) Nax. fol. 20—31.
2) 1776. VIII. 925.
3) 1780. VIII. 974.
4) Korzon, III. 176.
5) IX. fol. 68. No. XXXV.

»Das ewige Opfer der Provinzen beider Nationen[1]) zur Vergrösserung der Reichskriegsmacht.«

Der Titel kann den Leser irreführen, er denkt unwillkürlich an eine ähnliche freiwillige Abgabe, wie sie die Geistlichkeit unter dem Titel »subsidium charitativum« oder der Adel in schwerer Not des Reiches als »donum gratuitum« gab. Dem ist aber nicht so, vielmehr verstand man darunter eine Art einer Grundertragssteuer, mit der sich der Adel und die Geistlichkeit auf immer belasten wollten. Mit Begeisterung hatte man der Vermehrung des Heeres auf 100 000 Mann zugestimmt; bald folgte jedoch die Ernüchterung, als man erfuhr, das sich die Kosten des Unterhalts des Heeres auf 47 000 000 fl. in Kriegszeiten und auf 39 141 816 fl. im Frieden beliefen, und die gewöhnlichen Einnahmen dazu nicht reichten. Woher sollte man die ungeheure Menge Geld nehmen? Man erschöpfte zunächst alle möglichen Hülfsquellen, schuf allerhand neue Steuern erhöhte die alten, die der Adel alle so wenig wie möglich trug. Als aber diese nicht ausreichten, musste der Adel doch endlich dazu schreiten, sich selbst zu besteuern. Man beschliesst also, dass der Adel[2]) und die 1776 konfiszierten Jesuitengüter[3]) 10%, die Geistlichkeit 20% und der Malteser-Orden 20% resp. 30% »von den Bodenprodukten und allen anderen dauernden und sicheren Erträgen«[4]) zahlen sollten. — Für die Art der Feststellung der Einnahmen lagen 3 Projekte vor:

1. Die Angabe der Einnahmen unter Ehrenwort,
2. eine amtliche Revision, die sich auf die Wirtschaftsregister gründete und beeidet werden sollte,
3. eine Einschätzung auf Grund der innerhalb der letzten 10 Jahre vorgekommenen Verkaufstransaktionen.[5])

Namentlich das letztere Projekt fand einen starken Beifall;[6]) trotzdem ging es nicht durch, weil der Adel aus Grosspolen, wo die Landwirtschaft intensiver betrieben wurde, und der Boden teurer war, fürchtete, bei dieser Einschätzungsart stärker als die übrigen besteuert zu werden. Gesetz wurde eine Verquickung aller drei Projekte.[7]) Es wurden je 15 Kommissare für die 121 Kreise gewählt. Diese hatten nach vorausgegangenem Eide[8]) eine Taxe für Frohndienste, Getreide und alle übrigen

[1]) Littauens und Polens.
[2]) 1789. IX. fol. 73. No. XLII.
[3]) 1789. IX. fol. 95. No. LII.
[4]) 1789. IX. fol. 96. No. LIV.
[5]) Kalinka, III., 512/3. — Korzon, III., 236.
[6]) Staszic: Uwagi fol. 306.
[7]) IX. fol. 77—91. No. LI.
[8]) § 2 u. 3... »Ich N. schwöre...., redlich, ohne Freundschaft oder Feindschaft, durch keine Geschenke oder Versprechungen beeinflusst, die festen Einkünfte eines jeden Gutes, wie es beim Verkauf eines solchen Gutes üblich ist, auf die vom Reichstag anbefohlene Art und Weise festzustellen, einen Irrtum, eine wissentliche Herabsetzung oder Ver-

Sachen, die den »Ertrag eines Gutes bilden«, aufzustellen und zwar so, wie es in jeder Provinz üblich sei, »wobei die Verschiedenheit der Preise der Dinstinktion der Kreise« zu überlassen sei. Diese Taxe sollte dann für jedes in dem Kreise gelegene Gut massgebend sein. Nach dieser Vorarbeit schreitet man zur eigentlichen Einschätzung.[1]) Die Gutsbesitzer oder Verwalter adliger und geistlicher Güter sind verpflichtet, »eine Inventur der Erträge, und falls eine solche nicht dawäre, ein »Register« aller Aussaten oder Ernten, je nachdem es in der Provinz oder in dem Kreise gang und gäbe sei, vorzulegen, sowie aller Scharwerke und aller anderen Einnahmen der letzten 3 Jahre; sollte jemand die Register für die letzten 3 Jahre nicht haben, so sind solche aus den 2 letzten Jahren vorzuzeigen; wenn jemand erst ein Jahr im Besitze des Gutes ist, bloss von diesem Jahre. Aus diesen »Inventuren oder Registern« soll der durchschnittliche jährliche Netto-Ertrag aus »den Boden-Erzeugnissen« sowie »allen anderen dauernden und sicheren Einnahmen, so wie es in jeder Provinz oder in jedem Kreise beim Güterkauf Brauch ist, berechnet werden«. Jetzt wird die Richtigkeit der Angaben vom Besitzer oder dessen Verwalter beschworen. Wer ausserhalb des Reiches wohnt, leistet den Eid vor der jeweiligen öffentlichen Behörde und schickt den Ausweis der Kommission ein. Von diesen sicheren und dauernden Einnahmen sind diejenigen auszunehmen, die auch gewöhnlich nach Ortsbrauch beim Kauf oder Verkauf eines Gutes nicht angerechnet werden, also folgende:[2]) alle Einnahmen aus Waldnutzung, Bergwerken, Handel und Handwerk.(!) Zu berechnen sind nur die Frohndienste, die bei diesen Erwerbszweigen geleistet werden. Die Propination und die Einnahmen aus Kapitalien werden nicht abgezogen; die an die Kirche zu entrichtenden Zehnten werden ausgenommen und bei den geistlichen Gütern angerechnet.[3]) Derjenige adlige Grundbesitzer, der auf seinem Acker keine volle 10 Scheffel Getreide aussät (1 poln. Scheffel = 2 preuss. Scheffel), zahlt die Steuer nicht, wohl aber die Rauchfangsteuer.[4]) Ist ein Gut verpfändet, so zahlt der Pfandbesitzer die Steuer.[5]) Ebenso zahlen die Städte von ihrem ländlichen Besitz.[6]) Hypotheken und sonstige geliehenen Kapitalien dürfen auch nicht abgezogen werden; die Steuer zahlt der, der die Zinsen zu entrichten hat.[7]) Pfarrer mit weniger als 2 000 fl. Einkommen sind frei,

heimlichung aufzudecken, erst nach sorgfältiger Prüfung dem Gutsbesitzer den Eid für die richtige Angabe des Ertrages abzunehmen und den Wert der Produkte wie beim Verkauf eines Gutes redlich festzustellen«.

[1]) § 4.
[2]) § 5 u. 6.
[3]) § 6 Absatz 2.
[4]) § 8.
[5]) § 9.
[6]) § 10.
[7]) § 11.

ebenso Klöster, die aus eigenen Mitteln eine Schule mit 3 Lehrkräften unterhalten, ferner Priesterseminare mit einem Einkommen von 500 fl. pro Kopf, Krankenhäuser u. s. w.[1])

Das Resultat entsprach nicht den Erwartungen. Staszic berechnete z. B. den Gesamtreinertrag aller adligen Güter in Polen und Littauen auf 165 Millionen ohne Propination[2]), das wären für die adlige Grundsteuer allein 16 500 000 fl. Kalinka meint, man hätte auf 18 000 000 fl. gehofft[3]); in Wirklichkeit brachte die Steuer kaum 8 400 000 fl. Korzon erklärte[4]), es wären 9 100 000 eingegangen; aus den Schatzrechnungen No. 111, 112, 113 ergibt sich aber folgendes Resultat[5]):

4 858 988	10% in den Kronländern
1 418 009	20% „ „ „
6 276 997	
2 118 180	10 und 20% in Littauen[6])
8 395 177 fl.	

Kalinka fand in dem Museum des Fürsten Czartoryski folgende Zusammenstellung:

4 844 008		10% in den Kronländern
1 382 233		20% „ „ „
6 226 241		
	1 515 045	10% in Littauen
2 146 226	631 181	20% „ „
8 372 467 fl.		

In den nächsten Jahren erreichte der Steuerertrag nicht einmal diese Höhe. Schuld sind an dieser Verringerung nicht so sehr die Deklaranten selbst, als vielmehr die hereinbrechende Auflösung des Reiches.

»Wie ist es nur möglich — ruft ein Abgeordneter im Reichstag, als das Ergebnis der Steuer bekannt wurde — dass wir nur 60 000 000 Einnahmen haben[7]), wenn es allgemein bekannt ist, dass wir jährlich 100 000 000 in's Ausland ausgeben?« Nax meinte, der Grund läge in der Armut des Landes, man hätte zu seinem Reichtum zu grosses Vertrauen gehabt[8]); Staszic dagegen, der ja den Reinertrag der adligen Güter auf

---

[1]) Fol. 73, No. XLII.
[2]) Uwagi fol. 189.
[3]) I, 567.
[4]) III, 237.
[5]) III, fol. 272/4.
[6]) Littauische S. Rechng., Korzon III, 282.
[7]) Kalinka, III, 629. die Zahl bezieht sich auf die von den Kronländern gezahlten Opfer.
[8]) fol. XXII.

165 000 000 fl. schätzte, wirft dem Adel geradezu den Vorwurf in's Gesicht, er hätte bei der Angabe einen Meineid geschworen, nur um den Staat um seine Steuer zu betrügen.[1]) Auf demselben Standpunkte stehen von den Historikern der neueren Zeit Niemcewicz: »...man schämt sich es auszusprechen, abgesehen von einigen Ausnahmen, zahlte kaum der zweite oder dritte...«[2]), und Kalinka, der folgendermassen spricht: »Die Gutsverwalter, eine ebenso gewissenlose Kategorie von Leuten wie ihre Herren, boten ihren ganzen Bestand an Witz auf, um das Reich am besten zu betrügen, in der Absicht, sich bei ihrem Herrn beliebt zu machen und ihre eignen Einkünfte zu vergrössern. Die Herren trösteten ihr Gewissen damit, dass sie sich sagten, es könnte ja auch ein Jahr kommen, in dem nicht einmal das angegebene Einkommen da wäre, und die Kommissäre waren froh, dass sie auf diese Weise ihre eigenen Güter schonten«.[3]) An einer anderen Stelle heisst es bei ihm: »...Wieviel Eide und wieviel Versuchungen zu Meineiden. Wenn sich Geldinteressen mit dem Gewissen die Wage halten sollen, was überwiegt?«[4]) Einen ganz anderen Standpunkt nimmt Korzon ein. Ihm imponiert, dass die Kommissäre ihre Aufgabe innerhalb eines halben Jahres[5]) erledigten, unentgeltlich, genau und überhaupt gewissenhaft. Er meint ferner, dass die falschen Angaben nur hier und da als Delikte einzelner Individuen vorgekommen wären, dass man in den Reichstagsverhandlungen nur 5 solcher Fälle erwähnt hätte. Den Hauptgrund eines solchen unerwarteten Ausfalles sieht er in der unklaren Ausdrucksweise der Gesetzgeber, nämlich dass die Steuer von »sicheren und dauernden Einnahmen zu zahlen sei«.[6]) Pawinski wieder, der die Arbeit Korzons einer Kritik unterzieht, sieht den Grund in der bekannten Abneigung des Adels gegen jede Besteuerung, daher im vorliegenden Falle »eine allgemeine Tendenz in minus«.[7]) Fast alle aber stimmen in einem Punkte überein, nämlich dass der Adel kaum die geringste Neigung verspürte, sich mit einer dauernden Steuer zu belasten. Meiner Ansicht nach begehen sie jedoch alle, mit Ausnahme Nax's, den Fehler, dass sie das fertige Gesetz als Grundlage nehmen und sich nun fragen, wie und warum der Erfolg so war. Doch ist schon früher einzusetzen. Dass das Gesetz in solcher

---

1) Przestrogi, fol. 301/304.

2) Pamiętniki, fol. 118.

3) I, 629.

4) I, 568/9.

5) Nach dem Gesetz (IX, fol. 91 § 1) sollten sie sogar in einem viertel Jahr, vom 1./VII.—31./IX., fertig werden.

6) III, fol. 238—245. Das ist nicht ganz genau, es heisst ja im Gesetz: »von den Einnahmen aus den Bodenerzeugnissen und allen anderen sicheren und dauernden Einnahmen«.

7) Kraj, Band IV, 1885, No. 44, 45, 47.

Fassung zu Stande kam, und dass seine Bestimmungen sich vielfach widersprachen und in ihren Wirkungen aufheben mussten, das kam daher, dass bei dem Zustandekommen des Steuergesetzes zwei wichtige Momente zusammenwirkten, die in scharfem Gegensatze zu einander standen. Auf der einen Seite stand die im Laufe der Jahrhunderte in's Blut übergegangene Ueberzeugung von der Steuerfreiheit des Adels, der sich rühmen durfte, dass er »mit der Muttermilch die Ueberzeugung eingesogen, ein polnischer Edelmann habe nichts zu zahlen«. Auf der anderen Seite aber standen die Forderungen der polnischen Physiokraten. In einer Hinsicht versöhnten sich die feindlichen Lager, das »Landwirtschaftskapital« dürfe man unter keiner Bedingung antühren. Daher das ängstliche Streben, das produit net, von dem die Steuer gezahlt werden sollte, nicht zu hoch zu bemessen. Ihrem Ideal, ihrem impôt unique, näherten sich aber die Physiokraten wohl nirgends so langsam wie in Polen. Die Reichstagsverhandlungen zeigen, mit welcher Ausdauer der Adel die nun doch notwendig gewordene Besteuerung seiner eigenen Person hinauszuschieben wusste, wie man sie durch Schaffung aller anderen möglichen Steuern zu beseitigen versuchte. Schon der Titel allein »Opfer der adligen und geistlichen Güter« und die ausdrückliche Forderung im § 7 des Gesetzes, dass das Protokoll eines jeden Kreises nur diesen Titel führen sollte, zeigen, wie der Adel die Steuer aufgefasst wissen wollte. Tatsächlich hatte auch diese Bezeichnung auf die Angabe der Erträge und Entrichtung der Steuer einen Einfluss; Zakrzewski, der Abgeordnete des Kreises Posen, machte den Reichstag darauf aufmerksam, dass der Titel »Opfer« bei vielen Personen die Meinung hervorgerufen hätte, es »handle sich mehr um eine freiwillige Abgabe«.[1]) Ein anderer sagt, er hätte von seiner Besitzung freiwillig 500 fl. geopfert und würde sie weiter zahlen, obwohl die Kommission nur 250 ermittelt hätte. Dieses Beispiel nur deshalb, um zu zeigen, dass die Bezeichnung auch einmal eine gute Wirkung ausgeübt hatte; ob es noch mehr solcher weissen Raben gegeben haben mag? — Man wählte ja selbst ein Einschätzungssystem, bei dem für willkürliche Angaben ein weiter Spielraum gelassen war, ich sage Selbsteinschätzungssystem: der Adel besteuerte sich selbst, in den Kreiskommissionen waren Adlige, welche Standesbrüder einzuschätzen hatten, und vor denen sie ihrerseits, wenn die Reihe an ihnen war, ihre Angaben zu beschwören hatten. Was war natürlicher, als dass man sich gegenseitig möglichst wenig Arbeit machte und bei der Abschätzung durch die Finger sah; nur so ist es zu erklären, dass die Kommissionen in einer so verhältnismässig kurzen Zeit ihre Aufgabe erledigten.

Das von Moszyński vorgeschlagene System war besser. Und wenn ihm auch noch manche Mängel anhafteten, so liess es doch das Fehlen

[1]) Korzon, III, 240, 355.

eines Katasters weniger empfinden; es hätte aber trotzdem vor allem nicht nur eine weit gerechtere Verteilung der Steuer bewirkt, sondern auch eine intensivere Belastung. Deshalb sträubten sich ja auch die grosspolnischen Provinzen so sehr gegen dieses Projekt, sie, die infolge besserer Verkehrsmittel und eines daraus folgenden Absatzes ihrer Produkte eine intensivere und ertragsreichere Kultur mit daraus folgenden steigenden Bodenpreisen hatten als die vielleicht noch fruchtbareren südöstlichen Provinzen, denen aber der Absatz sehr erschwert war, und die für dieses Projekt waren. Um den berechtigten oder unberechtigten Wünschen einer jeden Provinz gerecht zu werden, überlässt man die Festsetzung der Preise »der Distinktion einer jeden Provinz«. Weiter geschieht die Angabe der Erträge der Bodenerzeugnisse und der anderen sicheren und dauernden Einnahmen so, »wie es beim Kauf oder Verkauf eines Gutes in jeder einzelnen Provinz üblich ist«, und ebenso die Berechnung der Scharwerke u. s. w. Natürlicherweise ergab sich daraus eine sehr grosse Differenz beim Steuerzahlen. So zahlten einige Provinzen 10%, andere $2^1/_2$%.[1]) Mit dem obligatorischen Hinzuziehen der bei Güterverkäufen herrschenden Usancen schien man zwar willkürlichen Angaben eine gewisse Grenze setzen zu wollen. Dieses Moment musste jedoch bei der Taxierung der geistlichen Güter wegfallen, von denen, wie man annehmen kann, wohl selten eins durch Kauf in andere Hände übergegangen sein mag. Für diese galten also wohl dann die Usancen beim Verkauf der adligen Güter, die in demselben Kreise lagen! Was aber war die Folge der lex incerta? Der eine hält auf seinem Gute 150 Kühe, die ihm 300 Dukaten jährlich einbringen, beim Verkauf aber sollten sie angeblich nicht mitberechnet werden, und dieser Brauch sollte in ganz Grosspolen herrschen? Eine andere Provinz, Czersk in Preussen rechnet Rinder, Schafe, Geflügel unter unsichere Einnahmen, weil man die Schafe auf Moore auf die Weide treiben müsse, und weil sie allen ausbrechenden Seuchen leicht unterlägen; ebenso verfährt man mit einem Mal mit den Obstgärten, weil sie von Misswachs, Frost u. s. w. heimgesucht würden, mit Kunstgärten und Prachtbauten, weil ihre Unterhaltung zu viel Kosten verursache u. s. w. In den grosspolnischen Provinzen, in denen die Schafzucht eine grosse Rolle spielte, schenkte man also, logisch gedacht, die Schafe beim Verkauf des Gutes! In den südöstlichen müsste man ebenso den ganzen Rindviehbestand umsonst bekommen! Eine Provinz erntet nur das dritte Korn! In der Wojewodschaft Radom werden Kalköfen, Ziegeleien u. s. w. zu »Bergwerken« gerechnet, von denen man laut Gesetz keine Steuer zu entrichten hat.[2]) Vielleicht genügt diese Aufzählung der Spitzfindigkeiten zu geringer oder falscher

---

1) Korzon, III, fol. 240.
2) Korzon. III, fol. 239/241. —Pawinski, Kraj, fol. 25, No. 45.

Angaben. Jedenfalls hatte man anstatt der erhofften 16 bis 18 Millionen kaum 9 bekommen. Daraufhin verlangten einige Abgeordnete die Ernennung einer »Koëquations-Deputation«, die die Tätigkeit der »Opferkommission« auf Grund einer genaueren Berechnung — und zwar wollte man dazu das ehedem von Moszyński vorgeschlagene Einschätzungssystem verwenden — kontrollieren sollten. Allgemein ist man der Ansicht, dass das geringe Resultat und die Verschiedenheit der Angaben in den einzelnen Provinzen dadurch bewirkt worden sei, dass man die Einnahmen aus den Bodenerzeugnissen und den anderen sicheren Ertragsquellen verschieden aufgefasst hätte, und stellt diese Begründung gleich in den ersten Teil des Gesetzes betreffend die Bewilligung der Deputation. Unterdessen stellt der Abgeordnete Strojnowski die äusserst wichtige Frage, was geschehen solle, wenn die Deputation zeige, dass ein Besteuerter im vorigen Jahre nicht 10% oder 20%, wozu er verpflichtet gewesen wäre, angegeben hätte? Solle er dann nicht zur Rechenschaft und Nachzahlung gezogen werden? Wunderbarerweise oder, besser gesagt, ganz folgerichtig stimmte die Mehrzahl der Anwesenden (20 gegen 80) dafür, dass man den Schuldigen in Ruhe lassen solle. Ganz richtig bemerkt dazu Kalinka: »Das verkündete für die Zukunft nichts gutes, der Reichstag sprach auf diese Weise alle diejenigen, die sich ein Jahr vorher bei den Angaben eine Unredlichkeit zu schulden kommen liessen, frei von Schuld; nicht wenige erteilten sich selbst Absolution«.[1])

Unterdessen zogen sich die Verhandlungen über die Schaffung der Koëquationsdeputation sehr in die Länge.[2]) Viele befürchteten, man könnte der Deputation eine Macht zugestehen, welche sie befähigen könnte, die bisherigen Steuern in allzu absolutistischer Weise nach ihrer Methode richtig zu stellen.[3]) Endlich kommt man doch zu einer gewissen Einigung, die Deputation soll zwei neue Einschätzungssysteme ausarbeiten und diese in spätestens 3 Monaten dem Reichstag einreichen, der sich seinerseits verpflichtet, eins von ihnen, ohne vorher auf seine Details näher einzugehen, anzunehmen.[4]) Verringert darf die bisherige Steuer unter keinen Umständen werden. Die zuständigen Behörden und Kreiskommissionen, an die man den Befehl erlassen hatte, innerhalb 8 Wochen Nachweise über alle Kauf- und Verkaufskontrakte der letzten 5 Jahre und ein Verzeichnis der Häuser einzureichen, arbeiten jedoch so langsam, dass sich die Deputation nach Ablauf der 3 Monate gezwungen sieht, den Reichstag um Aufschub zu bitten[5]); und das wiederholt sich noch

[1]) Kalinka, V, 340.
[2]) Korzon, III, 248 ff.
[3]) Kalinka, V, fol. 340.
[4]) 1790. V. L. IX, fol. 163. No. CXXX.
[5]) V. L. IX, fol. 174. No. CL.

zweimal.[1]) Im Jahre 1792 scheint die Kommission mit ihrem Projekt endlich fertig geworden zu sein. Korzon fand eine von ihr auf Grund von 3 288 Dokumenten ausgearbeitete Tabelle.[2]) Es fand sich jedoch keine Gelegenheit mehr, dem Reichstag diese Arbeit vorzulegen. Uebrigens sollten ja auch zwei Projekte eingereicht werden. Nach der Tabelle betrug die ganze jährliche Einnahme der adligen Grundbesitzer 105 554 840 fl., davon sollten 10% als Steuer entfallen . . . . . 10 555 484 fl. Die Einnahmen aus den geistlichen Gütern schätzt Korzon[3])

auf 1/6 der adligen, 17 600 000, davon 20% . . . . . 3 520 000 „

Sa. 14 075 484 fl.

Abzuziehen sind jedoch noch Einnahmen der Geistlichen mit weniger als 2 000 fl. u. s. w., vor allem aber die Einnahmen der adligen Parzellen, auf denen die Besitzer weniger als 10 Scheffel Getreide aussäten.[4]) Obwohl es vorkam, dass viele Eigentümer kleiner Parzellen absichtlich eine Kleinigkeit weniger aussäten, um die Steuer nicht zu zahlen, obwohl ferner viele Geistliche, die ein höheres Gehalt bezogen, dasselbe auf 2 000 fl. angaben, so kann man doch annehmen, dass das Freilassen dieses Minimaleinkommens die obige Summe wohl kaum erheblich vermindert hat. Immerhin kann die Tabelle zu einem annähernden Vergleich dienen, wenn auch zuzugeben ist, dass die Deputation eigentlich keine genaue Kontrolle für die Einschätzungsweise der ersten Kommission ausübte und aus den einzelnen Kreisen und Provinzen nicht die genügende Anzahl von Verkaufskontrakten erhielt oder erhalten konnte.

Im Jahre 1792, da Russland den Krieg erklärte, verdoppelte man, indem man an die Bereitwilligkeit der Adligen appellierte, dass sie »die süsse Wonne der freien Herrschaft« wohl zu wahren wissen werden, das Opfer um 10%, so dass die Adligen 20%, die Geistlichen 30 resp. 40% zahlen mussten; die kleinen adligen Parzellen, die bisher vom Opfer frei waren, zahlten eine doppelte Rauchfangsteuer.[5])

Wie tragische Ironie muten den Forscher bei dem Resultate der ganzen Steuerenquête die Worte eines der ersten Vertreter der damaligen physiokratischen Richtung in Polen an[6]): »Wenn aber der Staat jemals in Gefahr ist und Mittel nötig hat, die das Maas der gewöhnlichen Einnahmen übersteigen, so wird er bei niemand anderen so fruchtbare und für die Zukunft unschädliche Hülfe finden wie bei den wohlhabenden Besitzern des Bodens, welche ihre eigenen und des Staates Bedürfnisse

---

[1]) V. L. IX, fol. 184. No. CLXXXIII und fol. 210. No. CCXLVII.
[2]) III. fol. 250.
[3]) III, fol. 239.
[4]) conf. fol. 16 bis 18.
[5]) 1792. V. L. IX, fol. 450. No. CDLXV.
[6]) Strojnowski, fol. 204.

kennen und welche gewiss die Gesellschaft lieben, in der sie ein freies und sicheres Leben führen«.

Die Domänen zahlten diese Steuer nicht, sie gaben ja, wie wir gesehen haben, von 1764 ab auf Grund einer neuen Lustration, die sich wenig von dieser Einschätzungsweise unterschied, ihre Quart mit den verschiedenen Erhöhungen.

Ueber die weiteren Schicksale des Opfers nach der letzten Teilung sei noch folgendes gesagt. Die drei Mächte behielten die Steuer bei, erhöhten nur die Steuerquote; Preussen z. B. von 10 resp. 20 auf 24 resp. 50%. Trotzdem meint Manteuffel[1]): »Es ist notorisch, dass die Grundsteuer äusserst ungleich verteilt ist, und dass anstatt 24 resp. 50% nur 5 und 6, ja sogar hin und wieder nur 2—3% des reinen steuerbaren Ertrages entrichtet werden«. Das veranlasst Korzon, der die Arbeit der Steuerkommission des Opfers zu optimistisch beurteilt, zu der Behauptung, das wäre noch nicht ein Beweis dafür, dass man die Arbeit der Kommissäre durch diese Erhöhung hätte korrigieren wollen.[2]) Und doch war dies der Fall, namentlich in Preussen. Die preussische Regierung entschloss sich gleich nach der Besitznahme, ein neues Grundsteuerkataster anfertigen und zu diesem Zweck die einzelnen Güter von neuem vermessen und abschätzen zu lassen. Der Nationalaufstand von 1794 unterbrach die begonnene Arbeit, und die preussische Regierung begnügte sich nur mit einer ganz kräftigen Erhöhung des Steuersatzes[3]), um so mehr als man vermutete, die beabsichtigte Grundsteuerregulierung hätte zu dem Ausbruch des Aufstandes mit beigetragen.[4])

Oesterreich arbeitete bereits vor der Annektierung an einem Parzellen-Kataster; auch der polnische Anteil wäre mit ihm versehen worden, wenn die Reform nicht dasselbe Schicksal der meisten anderen Reformen Josephs II. hätte teilen müssen: sie wurde durch seinen Nachfolger Leopold II. beseitigt, und die altherkömmlichen Methoden traten wieder in Kraft[5]); gerade in diese Zeit fiel die letzte Teilung.

Getreide-Abgabe.

Ganz nahe verwandt mit dem ewigen Opfer ist die im Jahre 1790 eingeführte Getreideabgabe, die das Defizit von etwa 3 000 000 fl. im Militäretat decken sollte. Nach einem vorhergehenden Aufruf an die

---

[1]) Drsd. H. St. Arch. Loco 3521. Acten das Finanzwesen und das Abgabewesen im Herzogtum Warschau... fol. 91. Bericht an den König von Sachsen von Finanzrat Manteuffel.

[2]) III, fol. 246.

[3]) Schimmelfennig, fol. 410–420. — Żółtowski, I, fol. 64.

[4]) Holsche, II, 519.

[5]) Handwörterb. d. Staatswissensch. Art. Grundsteuer.

Finanz- und Militärkommission zur Ausarbeitung eines Projektes[1]), wurde dieses 3 Monate später vom Reichstag in folgender Fassung angenommen.[2]) Kein landwirtschafttreibender Besitzer ist von der Steuer ausgenommen, nicht einmal die Städter und die adligen Grundbesitzer, die von dem ewigen Opfer befreit waren.[3]) Die Militärkommission gibt im Einverständnis mit den Provinzialordnungskommissionen bekannt, wohin das Getreide gebracht werden soll, und vergütet bei weiteren Touren als 8 Meilen sogar eine Entschädigung für den Transport, und zwar von 15 Groschen pro Pferd oder Ochsen von jeder Meile. Bedingung jedoch ist, dass den Wagen 2 Pferde oder Ochsen ziehen, und auf ihm sich mindestens 5 Scheffel Getreide befinden.[4]) Eine Erhebung von Provinzialabgaben findet von solchen Transporten nicht mehr statt.[5]) Für das ganze Reich wird ein einheitliches Mass angenommen.[6]) Als Grundlage für die Höhe der Abgabe wird die Zahl der Rauchfänge genommen. Jeder Besitzer eines Rauchfanges, vorausgesetzt, dass zu ihm ein der Landwirtschaft dienendes Stück Land gehört — ausgenommen sind nur Gärtnereien — zahlt von je einen Rauchfang 2 garce (1 garniec = 1 Mass von 4 Quart) Roggen und 4 garce Hafer. Die fruchtbareren Provinzen Kijow, Podolien und Bracław müssen jährlich 3 Mass Roggen und 6 Mass Hafer von jedem Rauchfang zahlen.[7]) Gleichzeitig erlässt der Reichstag eine Taxe, um annähernd feststellen zu können, wieviel die Abgabe in Geld ausmachen würde, und zwar gelten für 1 Scheffel Roggen 8 fl., 1 Scheffel Hafer 3 fl.[8]) Das Resultat der »Getreideabgabe« war ebenso überraschend wie das des ewigen Opfers, sie brachte nur 52 921 fl. Doch scheint man sich darüber nicht mehr gewundert zu haben.[9])

Schlacht- und Mahlsteuer.

Das ewige Opfer hatte eine Enttäuschung gebracht. Vorher hatte man aus allen möglichen Quellen geschöpft, die die polnischen Finanzpolitiker nur finden konnten, und doch brachte man das nötige Geld für die 100 000 Mann nicht zusammen. Es galt also, von neuem nach der Wünschelrute zu greifen. Der Gnesener Abgeordnete Madaliński reichte ein Projekt ein, in dem er die Vorteile aufzählte, die dem Fiskus erwachsen würden, wenn er eine Naturalabgabe der Häute geschlachteter

---

1) 1790. V. L. IX, fol. 178. No. CLXI.
2) V. L. IX, fol. 186. No. CXCI.
3) § 1 – 4.
4) § 5.
5) § 6.
6) § 7/8.
7) § 1.
8) § 9.
9) Korzon, III, 261/274.

Tiere einführte. Er rechnete folgendermassen: »Der Schlächter verliert dabei nichts, denn er wird die Steuer auf den Konsumenten abwälzen; da aber nach Preussen jährlich 100 000 Stück exportiert werden, und man für das Stück 10 fl. bekommt, dagegen, wenn die Häute gegerbt wieder herein kommen, dieselben 3—4 Dukaten kosten, so lässt sich der Nutzen leicht auf 12—18 000 000 fl. berechnen.« Die Mahnungen verschiedener Abgeordneten, man müsse ja zuerst Magazine haben, um die Häute aufnehmen zu können, nützten nichts.[1]) Die Aussicht auf die 12 bis 18 000 000 fl. war zu verführerisch, und das Projekt wurde angenommen. Alle Städte und die Königl. Güter waren verpflichtet, die Häute von geschlachteten Rindern in natura an den Fiskus abzuliefern; von Schafen und Ziegen erhob man anstatt der Häute eine Gebühr von 5—30 Groschen, von Schweinen von 3 bis 1 fl. Das Gesetz verpflichtete auch jedes private Haus in der Stadt. Die Landwirte dagegen zahlten, wenn sie Vieh zu ihrem eigenen Gebrauch schlachteten, nichts; kamen jedoch die Häute in den Handel oder zum Gerber, so wurde $^1/_4$ des Wertes der Tierhaut nach der Wage gezahlt. Von gefallenem Vieh wurde nichts erhoben.[2]) Die Folgen dieser übereilten Bestimmung sollten nicht ausbleiben. Abgesehen von den Klagen über eine Verteuerung der Fleischpreise und einen Rückgang des Fleischhandels, die später laut wurden, rächten sich die Schlächter von Warschau in raffinierter Weise. Nach einer scheinbar vorhergetroffenen Vereinbarung lieferten sie gleich am ersten Tage 500 frisch abgezogene Häute; da man weder eine hinreichende Anzahl von Leuten noch Magazine hatte, so verdarb der grösste Teil der Häute und fand seinen Platz in der Weichsel. Da auch die Gerber streikten, so war der Fiskus froh, dass er den Rest und die folgenden Posten, ohne Zweifel gegen einen Spottpreis, an jüdische Händler verkaufen konnte, die sich beeilten, das nachzuholen, was man verhüten wollte, nämlich die Häute nach Preussen zu exportieren.[3]) Die Schatzkommission sah sich veranlasst, das Gesetz zu ändern, und führte statt der Naturalabgabe eine sehr hohe Geldabgabe ein. Für jeden geschlachteten Ochsen nahm man 18 fl., für jede Kuh 14 fl., jedes Kalb 6 resp. 2, Schwein 3 resp. 1 fl., für jeden Hammel 20 Groschen und von jeder Ziege 1 fl. Die Landwirte, die jedenfalls sehr schwer zu kontrollieren waren, mussten anstatt der Schlachtsteuer von jedem Rauchfang 3 Groschen zahlen. Um die Bildung eines besonderen fachkundigen Beamtenpersonals und einer besonderen Kasse zu ersparen, verpachtete man die Steuer an den Meistbietenden. Daneben führte man ein Verbot der Ausfuhr ungegerbter Häute ein.[4])

---

[1]) Kalinka, III, 633 ff.

[2]) 1789. V. L. IX, fol. 134. No. CII.

[3]) Kitowicz, I, 132. — Kalinka, III, 633 ff. — Korzon, III. 255, 309, V, 16.

[4]) 1791. V. L. IX, fol. 213. No. CCLVIII.

Die Einnahme war ziemlich hoch, wenn auch nicht so hoch, wie man gedacht hatte.

1788—90	1 488 909 fl.[1])
1790 – 92	4 758 344 fl.[2])

Neben der Schlachtsteuer bestand in Littauen noch eine Mahlsteuer, die schon seit 1776 in ganz roher Form nach äusseren Merkmalen erhoben wurde. Es zahlt jedes Mühlrad auf grossem Wasser 10 fl., auf mittlerem 8, auf kleinem 6 und auf sehr kleinem 4 fl. In der Stadt Wilno wird jedes Mühlrad mit 16 fl. besteuert. Bei Windmühlen sind die Steuerobjekte die Mühlsteine, von welchen 6 fl. gezahlt wird. Die Revisoren bekommen von jedem Mühlstein 1 fl.[3]) Die Steuer brachte für 2 Jahre, 1788—90, nur 63 678 fl. Auch die Einnahme aus der Schlacht- oder Häuteabgabe war in Littauen sehr gering, nämlich 187 185 fl.[4])

---

[1]) S. R. No. 111.
[2]) S. R. No. 112.
[3]) 1776. V. L. VIII, 926.
[4]) Korzon, III, fol. 282/3.

D. Die Ausgaben des Staates.

Zusammenfassung der Staatseinnahmen nach ihrer geschichtlichen Entwickelung in Perioden und Gegenüberstellung der Ausgaben.

I. Periode 1700 bis 1764.

Beim Durchforschen der polnischen Reichstagsschatzrechnungen des XVII. und Anfang des XVIII. Jahrh. fallen einem sofort die aussergewöhnlich kleinen Budgets auf.

Die Einnahmen und Ausgaben betrugen z. B. (Die Groschen und Denare lassen wir fort):

1601 und 2	fl.	1 295 792	1 280 579 [1]
1610 und 11	„	1 424 803	1 424 803 [2]
1620 und 21	„	2 565 281	2 411 617 [3]
1629	„	2 071 666	1 910 867 [4]
1643 und 44	„	2 241 143	2 205 597 [5]
1649 und 50	„	5 934 446	5 934 446 [6]
1654—58 5 Jahre	„	14 408 688	[7]
1661—64	„	19 217 309	19 217 264 [8]
1665—68	„	8 461 849	8 461 802 [9]
1679—80	„	7 606 194	7 600 279 [10]
1683—85 2 Jahre	„	2 291 697	2 673 550 [11]
1690—91 2 „	„	2 352 859	2 352 643 [12]
1699—02 4 „	„	3 488 612	3 489 054 [13]
1710—12 3 „	„	3 194 711	3 962 281 [14]

[1] S. R. No. 35.
[2] S. R. No. 40.
[3] S. R. No. 42.
[4] Komisya historyczna.
[5] S. R. No. 46.
[6] S. R. No. 47.
[7] S. R. No. 53/4. Der Teil mit den Ausgaben ist herausgerissen.
[8] S. R. No. 58. ebenso
[9] S. R. No. 61.
[10] S. R. No. 65.
[11] S. R. No. 68.
[12] S. R. No. 73.
[13] S. R. No. 75.
[14] S. R. No. 76.

Nicht einmal zur Zeit grosser Kriege weisen die Budgets grössere Ziffern auf, im Gegenteil sie sinken manchmal zu lächerlich kleinen Beträgen herunter. Während des Türkenkrieges betrug z. B. die jährliche Reichseinnahme nur 1 190 000 fl., während des nordischen Krieges fast ebensoviel. Natürlich war es unmöglich, mit solchen Mitteln eine Armee von etwa 200 000 Mann zu unterhalten. Die fehlenden Mittel schossen die Könige vor, in diesem Falle Herrscher, die glücklicherweise selbst über einen grossen Reichtum verfügten, Johann Sobieski und August II. Doch Polen hatte nicht immer reiche Könige, dafür aber fast immer Kriege; namentlich mit den Wasa's hatte man schlimme Erfahrungen gemacht. Musste man sich etwa in solchen Fällen mit den kleinen Budgets begnügen? Nein, die Einnahmen waren weit grösser, und sie mussten es sein, denn ein solches dezentralisierte Verwaltungssystem, wie es Polen besass, musste weit grössere Summen verschlingen. Was in die Hauptkasse einfloss, war ja nur ein ganz kleiner Bruchteil aller Staatseinnahmen. Aus der stolzen Versicherung der polnischen Adligen, Polen gebrauche keine Steuern, der König sei seit 1590 hinreichend versorgt, das Land schützten sie, wie früher, mit eigner Brust und die Aemter verwalteten sie umsonst, war eine leere Phrase geworden. Wir haben ja gesehen, wie die Adligen an den bescheidenen Einnahmen des Königs teilzunehmen wussten; nicht einmal die Volksvertretung, das Verweilen der Abgeordneten auf dem Reichstage, geschah umsonst. Anfangs liessen sich diese von dem Könige unterhalten. Später, als der König seine festen Einnahmen bezog, geschah die Unterhaltung des Landboten auf Kosten des Kreises, den er vertrat. Und die Diäten waren recht hoch, die Wojewodschaft Sendomir zahlt z. B. ihrem Landboten 3 000 fl.[1]) Die höheren und höchsten Beamtenstellen sollten auch Ehrenstellen sein. Es fand sich aber wohl kaum einer, der nicht die lebenslängliche Nutzniessung einer Staatsdomäne gehabt hätte. Viele hatten es sogar verstanden, mehrere Domänen in einer Hand zu vereinigen. Ihr Gesamtertrag belief sich vor der ersten Teilung auf 12 Millionen, im Jahre 1789, also nach der Teilung, noch auf $10^1/_2$; tatsächlich hätte er, sogar bei einer schlechten Bewirtschaftung noch einmal so gross sein müssen.[2]) Wenn wir davon die erbärmlichen Einnahmen aus der Quart abziehen, so kostete die Besoldung der Aemter fast 6 mal mehr, als in die Reichskasse überhaupt einfloss. Korzon zeigt an mehreren Beispielen, welche Einnahmen gewisse Würdenträger aus den Domänen bezogen. So hatte der Wojewode von Wilno aus der gleichnamigen Oekonomie 100 000 fl. Mniszech besass im Jahre 1771 17 Staatsgüterkomplexe, von denen er an Quart 127 589 fl. jährlich zu zahlen hatte, mit anderen

[1]) Pawinski, Kraj, 1885, No. 45, fol. 25.
[2]) Korzon, III, 113.

Worten, seine Einnahme belief sich auf mindestens 400 000 fl. Rzewuski zahlte 44 354 Quart, Branicki 63 754 u. s. w.[1]) Auch die Finanzverwaltung geschah nicht umsonst. Um die Stellen der Steuereinnehmer und Schaffner riss man sich förmlich; es kam vor, dass zur Erhebung einer Steuer von 20 Rauchfängen 10 Steuereinnehmer gewählt wurden.[2]) Abgesehen von dem Salär, das der Beamte erhielt, gab es für ihn noch die Möglichkeit, von der Steuereinnahme selbst Gebrauch zu machen, wenn er sie eine Zeitlang bei sich aufhob, ja, es kam sogar vor, dass man dem Steuereinnehmer die erhobenen Gelder schenkte, was der Reichstag »sub poena infamiae« verbot.[3]) Die Erhebung und Verwaltung der Quart, die kaum 300 000 fl. einbrachte, verlangte ein neues Beamtenpersonal, dessen Besoldung eine Summe von 2 400 fl. in Anspruch nahm.[4]) Auch der Schatzmeister, der bis 1736 kein Gehalt erhielt, machte sich recht gut bezahlt, wenn er die Steuern pachtete. Gewöhnlich besass er noch mehrere Staatsdomänen als Entschädigung für seine Mühewaltung. Am krassesten zeigte sich die angebliche Selbstlosigkeit des Adels in dem allgemeinen Aufgebot. Dieses war nicht nur nicht billiger als ein stehendes Heer, sondern es brachte dem Reiche durch seine Schwerfälligkeit im entscheidenden Momente sehr grossen Schaden. Erst nach dreimaligem Aufruf fühlte sich der Adel verpflichtet, sich dem Könige zur Verfügung zu stellen.[5]) Der ärmste Graukittel hielt es für seiner Würde angemessen, zu Pferde zu erscheinen, ebenso wie seine Diener — mindestens einen musste er haben — die dann gewöhnlich im Wege waren. Da das allgemeine Aufgebot also nur Reiter abgab, mussten doch Söldner gemietet werden. Wurde innerhalb des Reiches gekämpft, so gab der Adlige sein Leben umsonst her, ging es über die Grenze, und dauerte der Aufenthalt länger als 6 Wochen, so musste der Staatsschatz alle ihm entstehenden Kosten ersetzen. Dazu kam, dass die beiden obersten Anführer, der Hetman von der Krone und der von Littauen, gewöhnlich uneinig waren, was die Ausführung eines einheitlichen Kriegsplanes sehr erschweren musste. Oder den Adligen selbst, feudal gesinnten Leuten, die keinen über sich litten, missfiel der Plan. Dann gingen sie einfach nach Hause. Sie taten es auch, wenn ihnen die Entschädigung nicht prompt gezahlt wurde. Doch wovon sollte gezahlt werden? Die Steuern wurden nicht bewilligt, und die Könige hatten nicht immer die Mittel, um so grosse Summen vorzuschiessen! Da halfen sich die einzelnen Wojewodschaften selbst, sie mieteten eigene Söldner, bewilligten bei sich selbst Steuern,

---

[1]) »Bezahlung des Heeres u. s. w.« Litteraturverzeichnis No. 89. — Korzon. III. 113, 126.

[2]) Hoffman, Vademecum, 167.

[3]) V. L. III, 362.

[4]) Confer fol. 122.

[5]) V. L. I. 392.

erhoben sie selbst und unterhielten nicht nur ihr kleines Heer sondern auch ihre eigenen Beamten u. s. w. Es ist unmöglich festzustellen, wie teuer sich dieses Selfgovernment gestellt hat, das Aktenmaterial versagt hier vollständig; nur hin und wieder finden sich Bemerkungen. Wir haben gesehen, wie z. B. mit der Getränkesteuer gewirtschaftet wurde. Doch ausser diesen Provinzialsoldaten gab es noch Söldner, die den Hetmans unterstanden und die ihren Sold aus der Staatskasse verlangten. (Die Quart, die kaum 300 000 fl. brachte, sollte für ein Grenzheer reichen!) Um die Mitte des XVII. Jahrhunderts half man sich paar Mal mit dem beliebten Mittel der Münzverschlechterung. Diese Operation durfte aber nicht öfters wiederholt werden. Nach mehreren erfolglosen Anträgen bewilligte endlich der Adel die Steuer, die auf die verschiedenen Provinzen, Länder und Kreise repartiert wurde, und der Schatzmeister gab Anweisungen auf die betreffenden Summen. Jedes Fähnchen erhob sich dann durch seinen eigenen Steuereinnehmer seinen Sold, der mit der zerfetzten »Assignation« ganz Polen bereiste.[1]) Im Jahre 1695 wurde für eine Armee von 12 000 Mann kaum die Wintersteuer für 1 000 Mann abgeliefert;[2]) die übrigen suchten sich dann ihren Lohn selbst, sie raubten. Gab es nichts zu rauben, oder gelang diese Selbsthülfe nicht immer, so verabredeten sie sich zu einer Konföderation, wählten einen Führer, legten sich in den Gütern fest und sassen und assen so lange, bis der rückständige Sold gezahlt wurde, oder bis sie von der Reichspartei besiegt wurden.

Das Reich mochte unter den Eindrücken eines solchen Bürgerkrieges gestanden haben, als auf dem Reichstag des Jahres 1717 die »pünktliche Zahlung« durchging, d. h. man behielt ein ständiges Heer von 24 000 Mann,[3]) verteilte dasselbe ordnungsgemäss im ganzen Reiche, wies einer bestimmten Zahl die bestimmte Löhnung zu, die an einem bestimmten Orte, wohin sie gebracht wurde, von den Kriegsdeputierten abgeholt werden musste.[4]) Die pünktliche Zahlung ging auch pünktlich jedes Jahr ein, ganz gleich, ob ein Reichstag zu stande kam oder nicht, und das war das beste an der ganzen Konstitution, denn bis 1764 kamen nur noch 4 Reichstage zu stande.[5]) Da die Einnahme jedoch nur 7 000 000 fl. betrug, so reichte sie nicht für die 24 000 Mann sondern kaum für 18 000; daher wurde das Heer entsprechend reduziert.[6]) Eigentümlich aber war dieses kleine Heer zusammengesetzt. In der littauischen Armee fand

---

[1]) Korzon, III. 117.
[2]) Hofman, Vademecum, 167.
[3]) Skrzetuski, I. 429. — Lelewel, I. 235 ff. zählt 24 959 Mann.
[4]) V. L. 1710, VI. 181. — 1717, VI. 245.
[5]) V. L. VI. 169—196, 279—289, 306—313, 332—392.
[6]) Morawski, 201.

man, als man mit ihrer Reorganisation begann, 3 928 Gemeine und 1 172 Offiziere.[1])

Nicht erfreulicher sah es in der Artillerie aus; zu ihrer Unterhaltung sollte die doppelte Quart gezahlt werden und zwar nur für diesen Zweck. Sollte die Einnahme, die etwa 200 000 fl. betrug, nicht ausreichen, so verpflichtete sich der Staatsschatz, »ex ordinariis proventibus suppeditare«,[2]) und zwar 30 000 fl. jährlich für die Krone und 15 000 für Littauen.[3]) Im Jahre 1670 brachte der Wojewode von Wilna den Antrag durch, dass 2 Staatsdomänen, die er zur Zeit besass, sowie mehrere Güter aus seinem Privatbesitz, deren Gesamtertrag etwa 120 000 fl. betrug, zur Instandhaltung der Artillerie verwendet werden sollten; der General hatte jährlich auf dem Reichstage Rechnung abzulegen.[4]) 1710 wurden noch jährlich 50 000 fl. hinzugegeben, sodass also die polnische Artillerie vor der ersten Teilung jährlich etwa 400 000 fl. zur Verfügung hatte. Von dem Gelde mussten jedoch noch gewisse Festungen in Stand gehalten werden. Kein Wunder, wenn die Feldartillerie schliesslich nur noch aus 10 Geschützen bestand, und Ochsen vorgespannt wurden.[5])

Der materielle Wert der Reform von 1717 war also sehr gering, die bisherige Dezentralisation und das Selfgovernment der einzelnen Provinzen in bezug auf ihren öffentlichen Haushalt wurde beibehalten. Der ideelle Wert bestand in der bescheidenen Beschränkung der Steuerbewilligungsfreiheit des Adels.

Sehen wir uns eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben aus dieser Periode an, d. h. von 1700—1764. Eingegangen sind für 7 Jahre (1720—26) 6 273 011 fl.[6]) Die pünktliche Zahlung und die Gelder für die Winterquartiere wurden in der Generalrechnung zwar vorweg genommen aber nicht mit verrechnet; die Begründung dafür heisst gewöhnlich: »Wie diese proventa laut Konstitution von 1717 verteilt sind (scl. in den Kreisen), so erhebt sie sich auch das Heer selbst, weshalb sie weder in die Percepta noch in die Expensa des Kronschatzes inducuntur«. (Tabellen folgen auf Seite 196 und 197).

Rossman behauptet, seit der Regierungszeit Joh. Kasimirs wäre es zur Gewohnheit geworden, zur Deckung der Ausgaben für die Finanzverwaltung, Zivilbehörden, Gesandtschaften und Abzahlung der Schulden alle vom Reichstag unabhängigen Einnahmen ausser der Hiberna dem Schatzmeister, alle bewilligten Steuern dagegen und die Hiberna den einzelnen Wojewodschaften zur Deckung der Ausgaben für das Heer und

[1]) Kalinka, I, 180.
[2]) 1655, IV, 484.
[3]) 1659, IV, 595.
[4]) V. L. 1670, V. 86. — 1673, V. 149.
[5]) Morawski, I, 201.
[6]) S. R. No. 79.

der Kosten für die Steuereintreibung zu überlassen; auf diese Einnahmen hätte der Schatzmeister nur Anweisungen, »assygnacye«, gegeben.[1] Diese Behauptung deckt sich nicht vollständig mit den Tatsachen, sie widerspricht sich in gewissen Punkten. Die Steuereinnehmer und Schaffner wurden zwar von den einzelnen Wojewodschaften selbst ernannt und entschädigt, gehörten aber trotzdem zur Finanzverwaltung; indessen verschwindet die Herrschaft der Steuereinnehmer und Schaffner immer mehr mit dem Aufkommen der Steuerpachten; ausser der Hiberna ging noch unabhängig vom Reichstag die pünktliche Zahlung, die Hiberna war nur ein kleiner Teil von ihr; ferner zahlte die Zentralkasse noch als »subsidium« der Winterquatiere jährlich für das Heer 114 000 fl. von der Einnahme aus der Quart und das ganze Judenkopfgeld von 220 000 fl.; dagegen zahlten die Wojewodschaften, nicht die Zentralkasse, ihren Landboten ganz beträchtliche Diäten, und schliesslich musste die Getränke- und Schanksteuer ebenso jedesmal von neuem bewilligt werden wie die Quart, das Judenkopfgeld und die Zölle und ging doch nicht in die Hauptkasse sondern wurde, wie erwähnt, an Ort und Stelle verbraucht.

Zu dem Worte »assygnacye« noch Einiges, um einem etwaigen Irrtum vorzubeugen. Die »assygnacye«, die der Schatzmeister ausgab, waren natürlich keine Schatzanweisungen, wie sie die moderne Finanzverwaltung kennt; sie waren durch das dezentralisierte Finanzsystem Polens geboten. Der Reichstag bewilligt Geld, die Steuer wird auf die verschiedenen Provinzen verteilt, fliesst aber, wie wir gesehen haben, nicht ganz in die Staatskasse, sondern bleibt in den Provinzialkassen. Einen Teil verbrauchen die Provinzen selbst, ohne dass der Staatsschatz irgendwelche Kontrollgewalt über sie hat, so war es mit der Getränkesteuer. Ueber den anderen Teil verfügte der Schatzmeister in Form eben dieser Anweisungen. Gewöhnlich wurde das Geld zur Deckung der Heeresausgaben gebraucht. Der Staatsschatz gab also dem und dem Zahlmeister des Heeres eine Zahlungsanweisung, wieviel und wo er sich das Geld holen solle. Hätten die Provinzialkassen unter einer strengen Aufsicht der Generalkasse gestanden, und hätte man sie im Falle eines Ungehorsams zur Verantwortung ziehen können, so wäre diese Dezentralisation noch nicht so gefährlich gewesen. Aber die Provinzen hatten ja das Recht, eine von ihren Abgeordneten bewilligte Kontribution nicht anzunehmen. Der Fiskus durfte also nie sicher auf sie rechnen. Wie oft steht es in den Rechnungen, »falls die assygnacye bezahlt werden«, oder ähnlich! Und es kam sehr oft vor, dass sie nicht bezahlt wurden.

II. Periode 1764 bis 1775.

Zuerst die Reformen der Czartoryskischen Partei im Jahre 1764. An stelle der alten- und Artilleriequart wird nach vorausgegangener

[1] Fol. 2/3.

Einnahmen.

Für 7 Jahre, 1720—1726.
(Schatzrechnung No. 79 A.)

		Poln. Gulden
1.	Quarta: alte, neue und Quadrupla	1 877 011[1])
2.	Zölle, 7×350 000	2 450 000
3.	Weinniederlagsabgabe, 7×58 000	406 000
4.	Judenkopfgeld, 7×220 000	1 540 000
		6 273 011
	Durchschnitt pro Jahr . . .	896 144

Dazu käme die pünktliche Zahlung:

1.	Kopfgeld aus den königlichen, geistlichen und adligen Gütern	3 924 000	
2.	Hyberna aus den Staatsdomänen . .	710 433	
	„ von der Geistlichkeit: ritus Latini	346 753	
	„ Graeci	6 752	4 987 939
	Summa		5 884 083

---

[1]) Das ist der einzige Posten, der sich, wenn auch ganz unerheblich, ändert; die übrigen sind teils in Pacht, teils gehen sie als Pauschalsummen regelmässig ein, so dass die Gesammteinnahmen in der ganzen Periode etwa nur in den Hunderten von einander abweichen.

Die Quart gliedert sich etwa folgendermassen: alte Quart 145 000, neue Quart 120 000, Quadrupla 9 000 fl.

Ausgaben.

		Poln. Gulden
1.	Saldo-Debet ex anno 1719	740 022 [1]
2.	Dem Heere in supplementum der Hyberna aus der Quart und dem Kopfgeld der Juden (7×114 000 und 7×220 000)	2 338 000 [2]
3.	Expens für die Reichsartillerie	817 720
4.	Gehälter für Militärbeamten	14 800 [3]
5.	Für Gesandtschaften nach den auswärtigen Ländern . .	926 449 [4]
6.	Für die auswärtigen Gesandtschaften in Polen	57 280 [5]
7.	Für Pensionen ex ordine Legum et usu	209 465 [6]
8.	Expensa ordinaria et extraordinaria	994 698 [7]
9.	Uebliche Salairs für die Schatzbeamten	89 032 [8]
		6 187 467

[1] Die Groschen und Denare werden weggelassen.

[2] Alle Posten verstehen sich für den ganzen Zeitraum von 7 Jahren.

[3] Diese Ausgaben betrugen für 1699—1702 (4 Jahre. S. Rechnung 75) 115 000 fl.
„ 1709—1712 (4 „ „ 76) 112 040 „
„ 1713—1719 (7 „ „ 78) 65 960 „

[4] Die Kosten der Gesandtschaften nach der Türkei beliefen sich auf etwa 314 000, nach Russland 63 000. Den Erben eines Gesandten Wołłowicz nach Russland zahlte man, wohl für ausgelegte Kosten, 86 133; Przebendowski erhielt nach Berlin 240 000 u. s. w.

Für 1699—1702 betrugen die Gesamtkosten 699 518
„ 1709—1712 „ „ „ 976 883
„ 1713—1719 „ „ „ 618 088

Ein fester Posten war hierfür nicht ausgezeichnet, hatte der Gesandte seine Schuldigkeit getan, so wurde er zurückgerufen, in den folgenden Jahren finden sich ganz minimale oder gar keine Beträge für die Gesandtschaften.

[5] Dagegen waren am polnischen Hofe dauernd fremde Gesandte, was ja auch im Interesse der Mächte, die Polen seit 1717 bevormundeten, in erster Linie Russland, lag; die Posten aus den 3 Rechnungen betragen 99 047, 181 696, 523 361. Für 1727—28, 23 386 (S. R. 79), für 1745—46, 8 800 (S. R. 85), für 1746—48, 13 866 fl.

[6] und [7] Die beiden Posten sind vermengt. So kommen in die erste Kategorie Summen hinein, die unbedingt in die zweite hineingehören; z. B. stehen unter 6, 158 000 fl. die man den Erben eines Grata zahlte für versetzte Reichskleinodien, ferner die Procente für die geliehene Summe und Reisekosten für den Kurier nach Breslau, der die Kleinodien holte. Ausser einigen Beamtengehältern stehen dann noch unter dieser Rubrik die Entschädigungen, die der König jährlich für die versetzte Domäne Nowodwor bekam und andere Kosten, die jedoch den ausgesprochenen Charakter einer aussergewöhnlichen Ausgabe haben. Unter 7 stehen dann die jeweiligen Ausgaben für die »hochwohlg. Boten, die in Militärsachen auf den Reichstag kommen«, jedesmal zusammen 20 000 fl.; ferner für Reperaturen von Wegen, Flüssen, Dämmen, öffentlicher Gebäude, Festungen je nach Bedarf, Zinsen für geliehene Gelder: in diesem Fall z. B. die Zinsen von dem vorgeschossenen Saldo-Debet 1719 von 740 022 fl. 10% jährlich (im Ganzen wurden in dieser Zeit etwa 210 000 fl. Zinsen gezahlt); ferner gehören hierher Prozesskosten u. s. w. In andern Jahren kamen unter diese Rubrik die Diäten für die Kommissäre, Revisoren u. s. w. Ganz beträchtliche Summen kostete die Reperatur des Krakauer Schlosses: (1720—26, 7 000 fl., 1727—28, 60 000 fl., 1729—33, 210 000 fl.) und des Warschauer Schlosses: (1745—46, 576 449 fl.). die Begräbniskosten August II. betrugen 404 200 fl. (S. Rechnung 80) u. s. w.

[8] Darunter sind eigentlich nur die Gehälter für die niedrigen Beamten einbegriffen. Der Schatzmeister sollte seit 1736 (VI. fol. 659) 120 000 fl. jährlich beziehen, es findet sich jedoch dafür keine Spur in den Rechnungen, dass ihm die Summe wenigstens einmal gezahlt worden wäre. Der Posten figuriert erst von 1764 ab.

neuer Lustration eine gerechte Quart erhoben, die Quadrupla wird beibehalten; die Juden zahlen ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht 2 fl. pro Kopf anstatt der bisherigen Pauschalsumme von 220 000 fl. Die bestehenden Zölle werden, nachdem der König auf die Passier- und Marktabgaben, »telonea in Regno«, deren Ertrag bisher in die Hofkasse floss, verzichtet und sie abgeschafft hatte, durch Reichstagsbeschluss zu einem Generalzoll erweitert.

Einnahmen vom 1. VII. 1764 bis 31. IX. 1766.

(Aus Schatzrechnung No. 88)

			Poln. Gulden
1.	Quart: a) nach bisheriger Lustration 1764 .	274 961	
	1765 .	272 961	
	b) „ neuer Lustration (1 Jahr) 1766	2 312 346	2 860 269
2.	Quadrupla: a) 1764	13 311	
	1765	50 995	
	b) (1/2 Jahr) 1766	71 819	136 126
3.	Aus der Verwaltung der Staatsdomänen		22 323
4.	Zölle und Weinniederlagsabgabe:		
	1764 (2 Vierteljahre)	653 984	
	1765 (4 „)	2 301 364	
	1766 (3 „)	2 156 085 [1]	5 111 433
5.	Judenkopfgeld. Die Einnahmen von 1764 wurden »anticipative« durch »Assignationen« genommen, daher »non inducuntur«. Für 1765 und 1766 (2 Jahre)		1 719 154
6.	Aus dem Preussischen Kassenremanent, 6 Raten . . .		32 946
7.	Brücke und Fähre bei Warschau		97 859
8.	Summen aus den Rechnungen der verstorbenen Schatzmeister Czapski und Moszyński		332 508
9.	Verschiedene Nebeneinkünfte [2]		222 792
10.	Gewinn von verausgabten 391 Goldgulden accessit . .		3 273
	für 3 Jahre . .		10 538 683
	„ 1 Jahr . .		3 512 894
	pünktliche Zahlung . .		4 987 939
	Summa . .		8 500 833
	Die Einnahme für Littauen, die in dieser Summe nicht inbegriffen ist, beträgt im Durchschnitt pro Jahr . . (Korzon III. 135, 136).		3 546 000

Diese Vermehrungen wurden nötig wegen des von nun an jährlich wiederkehrenden Kostenaufwandes, welchen die neu geschaffenen Militär-

[1] Das fehlende Vierteljahr steht in Rechnung No. 92 resp. 93 mit einer Einnahme von 720 788 fl.

[2] In den verschiedenen Nebeneinkünften stecken, abgesehen von kleineren Posten, 300 000 fl. von den Erben des verstorbenen Schatzmeisters Sedlnicki; 33 391 beim Umschmelzen der Münze; 112 000 Gewinn aus dem Lotto; 121 998 für verkaufte, überflüssig gewordene Materialien beim Umbau des Warschauer Schlosses; 38 344 Einnahmen aus freigewordenen Staatsdomänen; 18 233 an Strafgeldern, die die Schatzkommission bei ihren Urteilssprüchen erhob; 54 000 vom Verkauf einer Starostei; 73 275 Rückerstattung für Ausgaben für Möbel, die für den König besorgt wurden.

und Finanzkommissionen verursachten; so bekamen die Lustratoren zur Berechnung der neuen Quart 350 000 fl.; die Beamten zur Eruierung des Judenkopfgeldes nahmen 74 000 fl.; die Erwerbung eines Hauses für das rechtsprechende Beamtenpersonal der Finanzkommission sowie der Ankauf anderer notwendig gewordener Gebäude kosteten 851 228; die Pensionen der Militärkommissare betrugen 288 000, des Schatzmeisters und der Finanzkommissare 695 314 fl. Ausserdem hatte der Ausbau des Warschauer Schlosses noch die starke Summe von 1 255 780 in Anspruch genommen; auch musste man den Teil des Ertrages, den man während des Interregnums aus den kgl. Einnahmequellen zur Deckung der Staatsausgaben verwendet hatte, dem neuen König zurückgeben (704 154 fl.) — Der Rechnungsabschluss war trotzdem befriedigend. Es blieben im Schatze 2 835 369 fl.

Nicht lange jedoch währt der günstige Zustand. Innere Zwistigkeiten beschleunigen die erste Teilung. Der Generalzoll wird infolge der Zollmassregeln Friedrich II. wieder beseitigt. Dafür wird die Produktionssteuer von alkoholischen Getränken sowie die Schanksteuer den Wojewodschaften genommen und nach einer neuen Lustration für die Zentralkasse erhoben, die erstere in einer Höhe von 10%. Das Rauchfanggeld für Littauen wird einer Aenderung unterzogen, und als neue Einnahmequelle kommt die Lotterie hinzu.

Im Jahre 1768 wird ein Budget aufgestellt mit einer Ausgabesumme von 17 Millionen fl. für die Kronländer und 11 Millionen fl. für Littauen.[1] Das Budget blieb aber, wie Korzon richtig sagt, auf dem Papier.[2]

(Die Schatzrechnung No. 92 oder 93 vereinigt die Rechnungen No. 91, vom 1. X. 1766 bis 31. III. 1773 und No. 94, vom 1. IV. 1773 bis 31. III. 1775.)

Einnahmen vom 1. X. 1766 bis 8. IV. 1775.

		Poln. Gulden
1.	Paratis in der Kassa	2 835 369
2.	Zölle und Weinniederlagssteuer	10 123 897 [3]
3.	Quart	13 529 131
4.	Judenkopfgeld	5 333 186
5.	Quadrupla	1 443 618
6.	Brücke und Fähre bei Warschau	267 660
7.	Łanowe (Hufengeld)	932 937
8.	Preussisches Remanent	38 437
9.	Verschiedene Nebeneinkünfte	884 426
10.	Czopowe	1 624 057
		37 012 722
	pünktliche Zahlung für $8^1/_2$ Jahre	42 397 482
		79 410 204
	Durchschnitt pro Jahr mit pünkt. Zahlung etwa	9 342 377

[1]) V. L. VII. 636—643. — [2]) III. 140. — [3]) Im Rückstand noch 46 405 fl.

Die Wirkungen der Besitznahme der betreffenden Länderteile seitens der 3 Mächte äusserten sich in den wichtigsten Posten folgendermassen:

Einnahme aus der Quart.

(Schatzrechnung No. 92 und 93.)

		Wieviel sollte einfliessen?				Wieviel floss ein?				Bleibt Remanent		
		Gulden	Gr.	Denar		Gulden	Gr.	Denar		Gulden	Gr.	Denar
Remanent aus den Rechnungen des Jahr. 1766	97 847											
Accessit aus den Inwentaren	11 378											
März-Rate 1767 post accessa et decessa	1 162 084	1 271 310	17	$11^1/_4$		1 157 202	24	14		114 107	22	$15^1/_4$
September-Rate 1767		1 165 943	13	$7^1/_2$		1 039 073	25	$14^3/_4$		126 869	17	$10^3/_4$
März-Rate 1768		1 169 192	7	15		939 403	13	$11^1/_2$		229 788	24	$3^1/_2$
September-Rate		1 176 472	21	11		822 110		$11^1/_4$		354 362	20	$17^3/_4$
März-Rate 1769		1 163 031	3	17		418 763	10	7		744 267	23	10
September-Rate		1 167 926	17	$3^1/_2$		350 097	13	$17^3/_4$		817 829	3	$3^3/_4$
März-Rate 1770		1 167 901	11	$13^1/_2$		215 484	12	$11^1/_4$		952 416	19	$2^1/_4$
September-Rate		1 167 121	12	$14^1/_2$		123 285	21	13		1 043 836	1	$1^1/_2$
März-Rate 1771		1 167 974	16	13		1 095 352	13	$5^3/_4$		72 622	3	$7^1/_4$
September-Rate		1 168 567	29	$11^3/_4$		151 088	24	8		1 017 479	5	$3^3/_4$
März-Rate 1772		1 168 567	29	$11^3/_4$		291 458	27	$17^1/_4$				
September-Rate		1 168 567	29	$11^3/_4$	7 513 535,7 $15^1/_4$	1 638 339	4	$2^3/_4$	7 217 268,18 9			
März-Rate 1773		1 168 567	29	$11^3/_4$		937 120	27	1				
September-Rate		1 167 954	7	$8^1/_2$		1 533 344	19	$3^3/_4$		296 266	19	$6^1/_4$
März-Rate 1774		1 164 569	12	$8^3/_4$		445 987	4	17				
September-Rate		1 161 888	7	$6^3/_4$		921 945	9	17				
März-Rate 1775		513 419	11	10		1 449 072	15	$4^1/_4$				
		19 298 977	20	$7^1/_4$		13 529 131	9	$15^1/_4$		5 769 846	10	10

»Explikacya Remanentu«.

Im österreischischen »Kordon« blieben	4 384 764	13	$17^1/_4$	
„ preussischen „ „	1 039 751	23	$13^3/_4$	
Durch Reichstagsbeschluss geschenkt	330 740	22	$10^1/_2$	5 769 846 10 10
Laut Disposition der Finanzkommission in »Decess« geschrieben	8 189	13	$3^3/_4$	
In nicht annektirten Teilen (N. B. während der Unruhen) genommen . .	6 400	7	$^3/_4$	

Einnahme aus dem Judenkopfgeld.

(Schatzrechnung No. 92 und 93.)

	Wieviel soilte einfliessen?			Wieviel floss ein?			Bleibt Remanent		
	Gulden	Gr.	Den.	Gulden	Gr.	Den.	Gulden	Gr.	Den.
Remanent von der September-Rate 1766 . . 133 296									
März-Rate 1767 . . 429 606	562 902			446 786			116 116		
September-Rate 1767 post accessa et decessa	429 607			248 994			180 613		
März-Rate 1768 „	425 348	2	12	218 837	5		206 510	27	12
September-Rate „	429 908	19	15	36 845	26	12	393 062	23	3
März-Rate 1769 „	429 458	19	15	1 915			427 543	19	15
September-Rate „	429 555	21	15	37 155	25	15	392 399	26	3
März-Rate 1770 „	429 569	5	3						
September-Rate „	429 473	28	3	7 672	21	3	170 780	15	9
März-Rate 1771 „	430 008	4	9	1 110 481	1	3			
September-Rate „	429 777	28	12	43 136	12	9			
März-Rate 1772 „	429 940	19		9 465	4				
September-Rate „	429 836	11	6	325 297	1	12			
März-Rate 1773 „	429 930	12		718 132	17	12			
September-Rate „	429 995	10	3	636 235	16	3	36 710	29	3
März-Rate 1774 „	430 226	15	6	255 492	18				
September-Rate „	430 111	6	15	443 639	6				
März-Rate 1775 „	251 274	18	15	793 100	17				
In Summa . .	7 256 924	14	3	5 333 186	22	12	1 923 737	21	9
»Explikacya Remanentu«									
Im österreischischen »Kordon« blieben				1 626 484	24	3			
„ preussischen „ „				204 310	10	12			
Durch Reichstagsbeschluss geschenkt				74 505	17	12			
Laut Disposition der Finanzkommission im »Decess«				10 740	7				
Im nicht annektirten Teile Lublin genommen				7 696	22		1 923 737	21	9

(Schatzrechnung No. 92 und 93.)

	Zölle	Quarta	Quadrupla[1]		Judenkopfgeld	Hufengeld	Getränkesteuer
1766	2 876 873	2 312 346	1765/66	122 814			
1767	2 473 183	2 196 276	1766/67	228 089	695 780	83 092	
1768	1 427 900	1 761 513	1767/68	136 418	255 682	81 262	220 912[2]
1769	413 843	768 860	1768/69	164 261	39 070	31 970	52 490
1770	495 306	338 770	1769/70	86 760	7 672	12 247	169 032
1771	753 065	1 246 441	1770/71	213 450	1 153 617	46 027	243 671
1772	979 103	1 929 798	1771/72	182 828	334 762	40 000	130 206
1773	1 197 818	2 470 465	1772/73	104 627	1 354 367	88 141	327 132
1774	1 548 524	1 367 932	1773/74	217 190	699 131	47 237	447 867

Aus den Tabellen über die Einnahmen aus der Quart und dem Judenkopfgeld (Seite 200 und 201) sieht man, wieviel von nun an aus diesen Quellen weniger fliessen sollte. Darauf beschränkte sich jedoch der ganze Verlust nicht. Von ihm abgesehen, wurden von der Konföderation von Bar und den feindlichen Mächten nach vereidigten Berichten der Domänenbesitzer, der Besitzer der Hufen, welche das łanowe zahlten, und der jüdischen Gemeinden genommen (natürlich widerrechtlich):

a die 1-ma Oktobris 1769 — 31 Martii 1773ti 1 667 860 fl.
a die 1-ma Aprilis 1773 — 31 Martii 1775ti 763 681 „
2 431 542 fl.,

»abgesehen von 2 260 336 fl., welche directe aus den Zöllen in den Provinzen genommen wurden«.[3] Die Konföderierten von Radom liessen sich 284 206 und die zu Warschau 1 043 424 fl. auszahlen. Weit empfindlicher war jedoch der Verlust, den der Verfall des Handels und Gewerbes, die Wegnahme der reichsten Provinzen und die entstandene Unordnung in der Verwaltung hervorrief. Der Teilungsreichstag und die cynische Wirtschaft des Poninski setzte dem Ganzen die Krone auf.[4] Die Verluste, die die Annexion von Seiten Russlands verursachte, figurieren wahrscheinlich in den littauischen Rechnungen.

Zu diesen unvorhergesehenen ausserordentlichen Ausgaben kam dann noch die Deckung der gewöhnlichen hinzu. 1766 hatte man den Zuschuss zu der pünktlichen Zahlung erhöht, »weil die pretia rerum so ausserordentlich gestiegen sind, dass die Soldaten mit dem 1717 festgesetzten

[1] Die halbjährigen Raten sind in der Generalrechnung Zusammengezogen, und zwar 1/X. 1766 — 30/IX. 1767, 1/X. 1767 — 30/IX. 1768 u. s. w.

[2] 3 Vierteljahre.

[3] »Zusammenstellung aller Einnahme- und Ausgabeposten in S. R. No. 93 unter Ausgaben No. XX.«

[4] Korzon, III. 140.

Sold nicht auskommen können«. Die Aufbesserung ersieht man aus folgender Gegenüberstellung:

		1717	1764
1 Husar	kostete	448 fl.	600 fl.
1 Gepanzerter	„	372 „	500 „
1 Dragoner	„	300 „	400 „
1 Ulan	„	272 „	450 „
1 Fusssoldat	„	200 „	262 „

Die im Jahre 1717 ausgeworfene Summe wurde incl. der pünktlichen Zahlung 1766 auf 8 070 130,[1]) 1768 auf 9 317 910[2]) und 1775 auf 12 000 000 fl.[3]) erhöht, worauf sie dann wieder 1776 auf 6 290 000 fl. herabsank.[4]) Für Littauen beliefen sich die Ziffern auf 2 795 250,[5]) 3 798 892,[6]) 6 596 000[7]) und 2 300 000 fl.[8])

Auf Betreiben des Königs erstand auch 1766 eine Kadettenschule, zu deren Erhaltung er selbst 200 000 fl. jährlich beisteuerte, das Reich gab jährlich 400 000 hinzu.[9]) Man wollte zu diesem Zwecke ein entsprechendes Gebäude erwerben, wozu der Reichstag 10 Jahre hindurch einen Betrag von 300 000 fl. zu zahlen versprach. Stan. August aber trat selbst den Palast zu Kazimierz samt der Kaserne dem Kadettenkorps für die Summe von 750 000 fl. ab.[10]) Aus Dankbarkeit fühlte sich das Volk veranlasst, dem Könige die Summe rasch abzuzahlen und verpflichtete den Schatz 5 Jahre hindurch 600 000 fl. zu zahlen.

Doch sehen wir uns die Ausgaben der Jahre 1766—1775 der Reihe nach durch.

Das Ergebnis der ganzen Periode ersehen wir namentlich aus der folgenden Tabelle (Ausgaben vom 1. X. 1766 — 8. IV. 1775). Die Staatskasse blieb 15 081 575 fl. an laufenden Verpflichtungen schuldig; die konnte man natürlich mit dem kleinen Remanent, den man sich zurückliess, nicht bezahlen. Ausserdem forderte der König, dass man ihm seine 13 000 000 fl. Schulden bezahle, von denen 7 000 000 übernommen wurden. Jeder wollte etwas bei dem Zusammensturz für sich retten! Wie entledigte sich das Volk seiner Verbindlichkeiten?

---

1) V. L. VII, 455–462.
2) VII. 637.
3) VIII, 152.
4) VIII, 891.
5) VII, 528.
6) VII. 641.
7) VIII, 645.
8) VIII, 923.
9) VII, 208, 462. — 1776 reduziert auf 300 000. — VIII, 891.
10) 1768, VII. 643.

III. Periode 1775—1788.

Die »pünktliche Zahlung« wird aufgehoben; dadurch werden auch die Einnahmen für das Heer in die Zentrallkasse geleitet. Die Ausgabe für das Heer wird aus einer fixen zu einer variierenden. An Stelle der bisherigen Kopf- und Rauchfangsteuer, die zur »pünktlichen Zahlung« bestimmt waren, wird jetzt eine neue »allgemeine Rauchfangsteuer« erhoben, an Stelle der Hiberna der Königlichen- und Staatsdomänen eine halbe Rauchfangsteuer und an Stelle der Hiberna der geistlichen Güter ein jährliches subsidium charitativum von 600 000 fl. Die Produktionssteuer von Getränken wird mit der Schanksteuer zu einer Abgabe vereinigt. Nach Abschluss der Handelsverträge mit den 3 Mächten wird das czopowe von ausländischen Spirituosen und die Weinniederlage erhöht. Die Quart wird um $^1/_2$ erhöht, in Littauen verdoppelt. Die Juden zahlen statt 2 nunmehr 3 fl. Die Generalzölle werden wieder eingeführt.

Als gänzlich neue Steuern treten hinzu: die Stempelsteuer, der Stempel von Karten, Kalendern und jüdischen Büchern. Weiter eine Abgabe von Fuhrleuten und Flisaken und die schon vorher mehrmals versuchte Tabaksteuer und die Lottoabgabe. Seit 1775 datiert auch die Einrichtung des Emphyteusenzinses, die Einziehung der ehemaligen Jesuitengüter zu Gunsten des Unterrichtswesens und die Beschlagnahme der Johanniter-güter.

Auf diese Weise hoffte man eine jährliche Ausgabe von 18 341 461 für die Krone[1]) und 11 000 000 für Littauen[2]) zu decken. Die Hoffnungen erwiesen sich als trügerisch; vom 8. IV. 1775 — 31. VIII. 1776 gingen nur 12 217 751 ein (excl. Rückstände, die 910 104 betrugen). Der Grund lag darin, dass Polen, welches sich von den Wunden, die die erste Teilung geschlagen, noch nicht erholt hatte, 1775 schon wieder eine neue Verfassung, den »immerwährenden Rat«, mit verändertem Verwaltungssystem erhielt. Ich betrachte daher dieses Jahr als Uebergangsperiode und will auf sie nicht näher eingehen.

Tatsächlich setzt mit dem Jahre 1776 ein geordnetes Rechnungssystem ein. Die Finanzkommission arbeitet sich ein Vorbild aus, mit dem wir uns näher bekannt machen wollen. Eine jede Generalrechnung zerfällt in 6 Teile: Teil I. behandelt das Remanent der vorhergehenden Rechnung in Bar und in Rückständen; Teil II. die Einnahmen und Ausgaben des Reiches; Teil III. die Abzahlung der Schulden; Teil IV. die Einnahmen aus den Johannitergütern; Teil V. die Einnahmen aus dem 60-ten Groschen[3]) und Teil VI. die »Recapitulation« der aus allen vorher-

---

[1]) V. L. VIII, 153/4.

[2]) V. L. VIII, 643—5.

[3]) Soviel bekamen die Kommissäre der Liquidationskommission, die die Abzahlung der Staatsschulden unter sich hatte, für ihre Mühewaltung; und zwar wurde der 60-te Groschen von der Summe, die der Gläubiger zurückerhalten sollte, abgezogen. V. L. VIII, 165.

		Soll gezahlt werden	Wurde gezahlt	Bleibt noch zu zahlen
		poln. Gulden	poln. Gulden	poln. Gulden
I.	Ausgaben laut jeweiliger Reichstagsbeschlüsse[1]	8 927 683	3 933 047	4 994 635
II.	„ für das Heer: a) Kavallerie	6 929 625	4 900 511	2 029 113
	b) Infanterie	9 276 984	8 621 117	655 866
	c) Generäle[2]	462 400	206 800	255 600
	d) Husaren	1 292 000	518 815	773 815
	e) Gepanzerte	4 352 000	2 208 560	2 143 440
	f) Leichte Reiter	1 088 000	761 100	326 899
	g) Invaliden	1 275 000	375 000	900 000
	h) Ergänzungsmannschaften	2 837 169	992 193	1 844 975
III und IV.	Aus dem Preussischen Kassenremanent für das Heer und gewisse Entschädigungen	30 629	30 269	—
V.	Entschädigungen Iure perpetuo für die kassierten Binnenzölle	212 642	212 642	—
VI.	„ ad cessum vel decessum possessorum für die kassierten Binnenzölle	491 110	414 042	77 067
VII.	Den Lustratoren der Quart	31 739	31 739	—
VIII.	Für den Bau des Warschauer Schlosses	892 052	892 052	—
IX.	„ „ „ „ Ständehauses (»Reichspalais«)	607 980	607 980	—
X.	Den Kommissären der »Militär-Kommission«	1 656 000	983 500	672 500
XI.	Pension für den Reichsschatzmeister[3]	1 020 000	1 007 375	12 625
XII.	Den Kommissären der »Finanz-Kommission«	1 733 436	1 733 436	—
XIII.	Pensionen für die übrigen Finanzbeamten[4]	751 368	751 368	—
XIV.	Zur Instandhaltung von Brücken, Fähren, Dämmen und Wegen	441 896	441 896	—
XV.	Für die »Miliz« der Schatzkommission	829 636	789 961	39 675
XVI.	Gewöhnliche Nebenausgaben (expensa potoczna)[5]	414 152	414 152	—
XVII.	»Expensa vigore Resultatorum Senatus Consiliorum«[6]	1 293 435	1 130 437	162 998
XVIII.	Verlust bei der Reduktion und dem Umschmelzen der Münze[7]	339 518	339 518	—
XIX.	Gezahlt auf Anweisungen der Generalkonföderation von Radom[8]	284 206	246 922	37 283
XX.	Was die Konföderierten von Bar und die feindlichen Mächte in den einzelnen Provinzen aus der Quart, dem Judenkopfgeld und der Hufenabgabe wegnahmen	2 431 542	2 431 542	—
XXI.	Gezahlt auf Anweisungen der Generalkonföderation von Warschau[9]	1 198 504	1 043 424	155 080
		51 105 357	36 023 782	15 081 575

Recapitulatio Generalis.

Percepta (exclusive pünktliche Zahlung)	37 012 722, 27,	$4^3/_4$
Expensa („ „ „)	36 023 782, 10,	$14^1/_2$
remanent	989 040, 16,	$8^1/_4$

[1]) Die grösste Summe nehmen die schon vorher erwähnten Ausgaben für die Kadettenschule, ferner die »expens gabinetowa« und die Beamten der Polizei mit 566 666 und 340 000 (jährlich 66 666 und 40 000). — Elbing erhielt eine jährliche Unterstützung von 8000 fl. — Krakau hatte dem Reiche 495 413 fl. geliehen (1768, VII. 664), erhielt von 1766—75 einstweilen nur 50 000 fl zurück. Die Pensionen für die Richter für die Grenzstreitigkeiten (1764, VII, 361. — 1768, VII, 645) betrugen 311 994, sie bekamen aber nur 67 291. Es folgen dann verschiedene Ausgaben für Gesandtschaften. Der Reichstagssekretär bekommt 2000 fl., der Reichstagspräsident 10 000 fl. Die Kommissionen zur Regulierung der neuen Grenzen zwischen Russland, Oesterreich und Preussen kosten annähernd 205 000 fl.

[2]) Es sind zwei, einer für die Kavallerie und einer für die Infanterie; der erstere bekommt jährlich in zwei Raten 26 400, der zweite 28 000 fl.

[3]) jährlich 120,000 fl.

[4]) Gruppieren sich in:

Beamten des Finanz-Gerichtes	242 036
Kassenbeamte und Verwaltung	285 918
Beamte der Münze	140 464
„ zur Leitung und Ueberwachung des Baues der öffentlichen Gebäude	75 450

[5]) Instandhaltung des Justizgebäudes, der Kanzlei der Kommission, Einbinden der Bücher, Livrées für Bediente 28 422. — Rückerstattung zu viel erhobener Quart, Quadrupla und Zöllen 177 611 fl. — Reisespesen der Beamten in Sachen der Staatskasse 33 236. — Den Beamten, die die Quart, das Ianowe und Judenkopfgeld erheben und das Geld in die Generalkasse bringen, 31 109. — Einrichtung der Feuerwehr in Danzig 14 050. — Für die Inventuraufnahme im Warschauer Schlosse 1 500. — Für das Pflastern eines Weges über den Hof im Reichspalais 14 000, — eines anderen in der Warschauer Vorstadt Praga 3 000. — Rückständige Pensionen 24 000, Reparatur des Rathauses zu Lublin 8 000 — etc.

[6]) Unter den Ausgaben laut Senats- (nicht Reichstags-)beschluss fällt in erster Linie ein Posten für das Pflastern der Warschauer Strassen mit 493 666 auf — vorher stehen drei Zahlen mit 56 950, 58 066 und 26 800 fl. für Sprachlehrer an der orientalischen Schule; unter den Ausgaben laut Reichstagsbeschluss standen hierfür bereits zwei Summen mit 80 674 und 71 530. — Die orientalische Schule wurde auf Betreiben des Königs von Tomas Alexandrowicz, dem polnischen Gesandten am türkischen Hofe, in Stambul gegründet (VII, V. L. 486); laut Tabelle des Reichstags 1768 (VII, V. L. 638) sollte eine Summe von 30 000 fl. jährlich dafür ausgeworfen werden. — Das Rathaus zu Lublin kostet weitere 57 000. — Es folgen erhebliche Zahlen für eigene und fremde Gesandtschaften, die bereits unter 1) gezahlt worden waren (etwa 230 256; nicht mitgerechnet wurde, was die Gesandten zur Festsetzung der neuen Grenze bekamen), jetzt noch 155 309. — Und als letzter Posten: expensa in Sachen »tentati Regicidii« 21 157 und in der Rubrik XXI noch 9 000 fl. Die Summe bedeutet zum Teil die Kosten des Prozesses, den das Attentat auf den König 1771 hervorrief, zum Teil die Belohnungen für Buczow und Mikulski, die den König gerettet hatten (VIII, V. L. 304), sie figurieren als feste Posten in den Rechnungen der nächsten Periode.

[7]) Die Endsumme kommt folgendermassen zu Stande:

An die Münze wurde an reduziertem Gelde abgeliefert	2 557$\frac{1}{2}$859	fl.
Nach dem Umschmelzen und Neuausprägen wurden wieder ausgegeben	2 349,109	„
daher »apparet« ein Verlust von	208 749	fl.
Ferner wurden eingenommen 88 196$^1/_2$ Goldstücke zu 18 fl., die nach dem neuen Kurs zu 16$^3/_4$ gerechnet einen Verlust bringen von	110 245	„
Bei eingenommenen Stück 1 073 416 Silbergroschen aus demselben Grunde	20 026	„
ebenso an 449$^1/_2$ Stück Rubels	497	„
Sa.	339 518	fl.

[8]) und [9]) welche Anweisungen hier verdienter oder unverdienter Weise gegeben wurden, lässt sich nicht genau ermitteln, wir können annehmen, dass nach dem Prinzip, mit dem die Poninskische Partei wirtschaftete, die meisten Geldanweisungen entschieden an unrechte Leute gekommen waren.

gehenden Teilen sich ergebenden Remanenten. Jeder Teil zerfällt wieder in 2 Unterabschnitte, Einnahmen und Ausgaben. Ihre besonderen Rechnungen führte die Erziehungskommission; wir haben sie bereits früher betrachtet; will man also den gesamten Umsatz bekommen, so müssen Einnahmen und Ausgaben um die aus dem Erziehungsfonds vermehrt werden, ebenso um die Umsätze aus Teil I., III., IV. und V. — Das Finanzjahr beginnt mit dem 1. September.[1]) Die Rechnungen umfassen 2 Jahre, da die Reichstage jedes zweite Jahr zusammenkommen. Wir nehmen den Teil II. voraus und addieren dann die Posten unter den anderen Teilen hinzu. (Siehe Tabelle Seite 206.)

Addieren wir nun die Einnahmeposten unter Teil I., also den Saldokredit, die unter Teil III., in welchem das subsidium charitativum der Geistlichkeit 1 200 000 fl. (jährlich 600 000) und eine Million von den Einnahmen aus Teil II. als Einnahme figurieren (das subsidium steht n i c h t unter den allgemeinen Einnahmen im Teil II.), ferner die Einnahmen unter IV., in dem der Ertrag aus dem 60-ten Groschen steht, und die unter V., der die Einnahme aus den Johannitergütern aufnimmt, hinzu, so bekommen wir als vollständige Einnahme in der »Krone«:

1776—78	26 028 093	fl.
1778—80	29 084 748	„
1780—82	29 586 204	„
1782 - 84	31 052 429	„
1784—86	31 733 558	„
1786 - 88	32 194 412	„

Eigentlich müssen die Einnahmen und Ausgaben um die eine Million verkürzt werden, welche zur Schuldentilgung von Teil II. nach Teil III. umgerechnet wurden; sie stehen einmal unter den Ausgaben von Teil II., dann unter den Einnahmen und Ausgaben von Teil III. Der Umsatz ist also um eine Million zu gross.

Die entsprechenden Zahlen für Littauen sind folgende:

1778—80	9 723 791	fl.
1780—82	10 262 112	„
1782 - 84	12 258 931	„
1784—86	10 365 136	„

vermehrt um die Einnahmen aus den anderen Rubriken

1778—80	10 423 791	fl.
1780—82	10 962 112	„
1782—84	12 958 931	„[2])
1784—86	11 500 670	„[3])
1786—88	11 065 136	„[4])

[1]) VIII. 903.
[2]) Büsching XX.
[3]) Büsching XXI., 482.
[4]) Nach Reichstagsprotokollen cit. bei Korzon, III., 176 - 8.

	1776—1778	1778—1780	1780—1782	1782—1784	1784—1786	1786—1788
	Poln. Gulden	Poln. Gulden	Poln. Gulden	Poln. Gulden	Poln. Gulden	Poln. Gulden
1. Rauchfangsteuer	9 998 301	9 999 063	10 021 109	10 016 239	10 016 078	10 014 850
2. Halbe Rauchfangsteuer	709 989	677 798	659 609	659 782	660 383	659 717
3. Getränkesteuer (czopowe)	2 551 254	3 286 411	3 408 188	3 490 197	3 520 519	3 544 364
4. Die »1 1/2-Quarta«	2 825 121	2 766 575	2 766 006	2 741 943	2 736 765	2 732 538
5. Łanowe	62 808	136 805	130 207	120 839	119 298	119 978
6. Judenkopfgeld	991 651	1 022 143	1 097 439	1 107 478	1 198 219	1 261 067
7. Zoll von Kaufleuten	2 232 568	2 559 389	2 204 171	2 557 278	2 550 124	2 801 346
8. Zoll von Adligen	629 250	533 743	421 015	699 403	787 355	597 136
9. Einfuhrzoll vom Salz	285 894	266 256	267 595	279 551	265 267	317 813
10. Weinniederlagsabgabe	301 931	343 934	318 950	322 875	329 572	218 842
11. Czopowe von ausländischen Spirituosen	728 464	831 307	753 365	779 942	818 969	731 944
12. Abgabe von Fuhrleuten und Flisaken	109 473	107 534	78 421	107 484	114 878	88 145
13. Stempelpapier	642 936	770 291	790 234	759 198	776 056	854 040
14. Kartenstempel	95 625	108 247	77 188	58 019	85 265	123 839
15. Stempel von Kalendern	14 715	14 588	14 276	12 998	16 137	17 941
16. „ „ jüdischen Büchern	14 295	47 280	12 659	9 732	10 580	9 834
17. Tabaksteuer	648 029	2 074 948	2 039 045	1 713 352	2 090 838	2 152 805
18. Lotterie	57 000	63 000	124 693	261 115	329 788	506 897
19. Einnahmen aus Danzig und Thorn	140 700	73 700	73 700	73 700	73 700	79 200
20. Brückenzoll von der Brücke bei Warschau	—	—	—	—	—	100 000
21. Nebeneinnahme[7]	57 107	149 685	178 438	243 992	162 168	49 413
22. Hyberna	57 833		—	—	—	—
	[1]23 154 953	[2]25 832 706	[3]25 436 318	[4]26 015 127	[5]26 661 971	[6]26 981 718

[1]) Schatz-Rechnung No. 99. — [2]) 100/1. — [3]) 102/3. — [4]) 104/5. — [5]) 106/7. — [6]) 108/9.

[7]) Der Posten setzt sich zusammen aus der Einnahme aus der Quadrupla, die die neuen Besitzer einer Staatsdomäne zu zahlen hatten, aus den Einnahmen, welche freigewordene Domänen abwarfen, aus Gerichtsstrafen, Mietzinz u. s. w.

Addieren wir zur jeder dieser Summe, abgesehen von den Einnahmen 1776—78, weil für diese Jahre die Ziffern für Littauen fehlen, noch die von der Krone hinzu, so bekommen wir für Krone und Littauen zusammen einen jährlichen Durchschnitt von

21 561 991 fl.

(excl. Einnahmen für das Unterrichtswesen), also beinahe 3 mal so viel wie vor 1764 und $2^3/_4$ mal so viel wie in der Czartoryskischen Reformperiode.

Die Einsetzung des immerwährenden Rates bedingte auch eine Aenderung im Ausgabeetat. Für die Mitglieder des Rates und die hohen Würdenträger schrieb man bedeutende Pensionen aus (man stellte, wie erwähnt, einen Ausgabeetat von 29 341 461 auf). Auch vergass nicht Poninski, seine Genossen mit tüchtigen Gratifikationen und Verleihungen mit Staatsdomänen zu bedenken. Mit Recht sprach ein Abgeordneter, dass sie »wahllos die vestimenta Reipublicae diviserunt«.[1]) Daneben sollte der König infolge der Verkleinerung seiner Einnahmen, die die erste Teilung verursacht hatte, jährlich 5 Milionen aus der Staatskasse bekommen; auch wollte man 7 000 000 seiner Schulden übernehmen. Womit wollte man die Ausgaben decken? Das wäre nicht einmal in den fetten Jahren der Periode möglich gewesen,[2]) gar nicht zu denken in den Jahren nach der ersten Teilung, in denen die ganze Verfassung des Reiches, abgesehen von der teritorialen Beschränkung, eine gänzliche Umgestaltung erfuhr, und gewissenlose Menschen nahmen, wo nur etwas zu nehmen war. Zum Glück fiel Poninski. Der Reichstag 1776 kassierte sämtliche Gratifikationen etc., die sich nach Büsching jährlich auf 3 326 030 fl. beliefen[3]), und stellte ein andres Budget auf.[4]) Den Militäretat von 12 000 000 fl. des Jahres 1775 verringerte man auf 6 290 000 fl.[5]) Wir wollen das Budget hier wiederholen, so wie es in den Gesetzesbüchern steht, weil es zum Vorbild für die folgende Zeit wurde, und weil sich die Finanzkommission streng an dasselbe hielt. »Mit Uebereinstimmung aller Stände wünschen wir, das die nachfolgende Tabelle der Finanzkommission als Regel für die Ausgaben der Staatskasse sei... Die Militärausgaben sollen anticipative, die Civilausgaben decursive gezahlt werden. In der jetzigen Tabelle konnten die Pensionen für die Mitglieder des Rates nicht genau bestimmt werden, doch besteht die Hoffnung, dass sich bei den erhöhten Steuern... eine grössere Einnahme, als wie dieser Ausgabeetat zeigt, ergeben wird: daher wird für die Mitglieder des ewigen Rates eine jährliche Summe von 215 000 fl. ausgeworfen... Nachdem wir

---

1) Cit. bei Korzon 1776, III., 179.
2) Korzon, III., 180/1.
3) XV., 57—72.
4) Korzon, III., 181. — V. L. VIII., 890—894.
5) VIII., 152.

so mit dieser Tabelle einen sicheren und dauernden Ausgabeetat festgesetzt, heben wir alle auf dem hervorgehenden Reichstag unter verschiedenen Titeln ausgeworfenen Forderungen an die Staatskasse: Gratifikationen, Belohnungen, Dankeserweisungen, Indemnisationen, auf«...

Tabelle für die Ausgaben der Krone.

1776 V. Leg. VIII. fol. 891 ff.

			Poln. Gulden	Gr.
1.	Dem Hofschatz S. M. des Königs[1])		2 666 666	20
2.	a) dem »immerwährenden Rat«		?	
	b) den Subalternbeamten, Kanzleiausgaben, etc. . .		80 005	
3.	Dem Polizei-Departament,			
	a) dem Kron-Grossmarschall	60 000		
	b) „ Hofmarschall[2])	40 000		
	c) „ zum Polizeidep. gehör. Milizkorps	67 461		
	d) „ Subaltern-Beamten des Depart. . .	36 000	203 461	
4.	Dem Justiz-Departament,			
	dem Kron-Unterkanzler[3])	40 000	40 000	
5.	Dem Finanz-Departament,			
	a) Kron-Grossschatzmeister	60 000		
	b) Hof-Schatzmeister[4])	32 000		
	c) den 10 Schatzkommissären	100 000		
	d) den Subalternbeamten	100 000		
	e) Miliz	120 000		
	f) Gerichtskosten etc.	30 000		
	g) Entschädigung für Brandschäden, Überschwemungen, kassierte Binnenzölle etc.	200 000	642 000	
6.	Verschiedene Ausgaben,			
	a) Kadettenschule	200 000		
	b) Präsident des Reichsgerichts	10 000		
	c) Marschall „ „	20 000		
	d) Reichsschuldentilgungsfond	500 000		
	e) Gesandtschaften, Dolmetscher und orientalische Schule	270 000		
	f) Richter für Grenzregulierungen . . .	50 000		
	g) Reperaturen des Warschauer- und Krakauerschlosses und des Reichspalais .	90 000		

[1]) Der König bekam infolge der bei der ersten Teilung erlittenen Verluste 4 000 000 aus dem Reichsschatz (2/3, also 2 666 666, 20 aus dem Kronschatz und 1/3, 1 333 333, 10 aus dem littauischen Schatz).

[2]) u. [4]) Die Besoldung dieser beiden Aemter übernahm jetzt der Fiskus (VIII, 903).

[3]) Zu dieser Summe kommen noch 20 000 fl. hinzu, wenn das Amt ein weltlicher und nicht ein geistlicher Minister bekleidet, was abwechselnd geschehen sollte (V. L. 1 361. — Skrzetuski, I, 368).

h) Reichstagspräsident	13 333,10	
i) Reichstagssekretär	3 333,10	
k) Warschauer Krankenhaus[1])	25 000	1 181 666,20
7. Pensionen, Douceurs und Gratifikationen,		
a) den Prinzen des sächs. Königshauses[2])	178 666,20	
b) den Richtern des Warschauer Landes- und Stadtgerichtes	10 000	
c) dem Sekretär dto.	10 000	
d) dem General-Major Kraszewski[3]) . . .	20 000	
e) dem Mikulski und den Hinterbliebenen des Buczow[4])	6 000	224 666,20

[1]) Das Krankenhaus hatte ausserdem noch die Nutzniessung von 4 Gütern, die im Warschauer Lande lagen (VII, 373, 486. — VIII, 173, 979).

[2]) Zu dieser Appanage fühlte sich der Adel nach althergebrachtem Brauche, die Prinzen ihrer Könige zu versorgen, verpflichtet (obwohl er es mit den Söhnen Johann Sobieski's nicht getan hatte). Anscheinlich wollte er den sächsischen Prinzen wenigstens einen kleinen Entgelt dafür geben, dass man nicht einen von ihnen zum Könige gewählt hatte. Der Wortlaut des Gesetzes möge das Weitere sagen: »Im Einverständnis mit dem Willen der Nation, die stets Liebe und Anhänglichkeit unseren allerhöchsten Königen Prädecessoren erwies und ihre Bemühungen um des Reiches Wohlfahrt in liebevoller Erinnerung behielt, indem sie ihre Hinterbliebenen versorgte, wie dies aus der Disposition der Reichstage 1620, 1626, 1631, 32, 33, 35 erhellt, und im Verlangen, unsere dauernde Ehrfurcht den Sprossen unserer ehemaligen Könige August II. und III. gegenüber zu bezeugen, in denen unsere Vorfahren alle Eigenschaften tüchtiger Könige geschätzt hatten, bestimmen wir den allerhöchsten Prinzen Xaver und Karl eine würdige Versorgung von 12 000 Goldgulden jährlich für jeden (etwa 308 000 Silbergulden für beide), die der Staatsschatz in zwei halbjährigen Raten etc.« . . . (V. L. 1768. VII. 609). Im Jahre 1775 verringerte man die Summe auf 268 000 fl. (VIII. 153) und 1776 auf 178 666 fl.

Man wird sofort an einen in mancher Beziehung ähnlichen Fall aus dem XVII. Jahrhundert erinnert. Im Jahre 1650 fasste nämlich der Reichstag folgenden Beschluss . . ., »um dem damaligen englischen Könige in hac ipsius calamitate opem ferre, dessen Grossvater dem Reiche Polen tempore necessitate belli Turcici ein wahrmes Wohlwollen entgegengebracht hatte (N. B. kein Heller ist dabei herausgekommen), so wird von allen englischen und schottischen Kaufleuten, die sich in Polen befinden, sub juramento eine 10%-ige Vermögenssteuer erhoben . . . .« Der Ertrag sollte dann vom Schatzmeister dem englischen Gesandten überreicht werden. (V. L. IV, 337). Leider fühlten sich die preussischen Provinzen mit den polnischen in diesem Falle gar nicht solidarisch, und die Engländer und Schotten selbst wollten nichts davon wissen. Darauf hin schrieb der englische König an seinen Gesandten, »er solle auch nicht darauf bestehen, sondern den Beytrag eines jeden freien Willen anheimstellen.« Uebrigens soll der Gesandte nach Abzug der Reisekosten wenigstens 10 000 Pfund englisch zusammengebracht haben, »obgleich der König wenig davon bekommen«. (Lengnich, Gesch. VII, 68, 76, 77.)

[3]) Kraszewski soll angeblich »den einrückenden preussischen Truppen den tapfersten Widerstand geleistet haben, wodurch er aller seiner Güter und seines Vermögens verlustig ging«. Dafür versprach man ihm die Nutzniessung einer Domäne; bis zum Tode des jetzigen Besitzers sollte er jährlich 20 000 fl. bekommen. (VIII, 222.) Die ganze Geschichte dünkt einem, wie Korzon richtig bemerkt, sehr legendenhaft (III, 185). Nur die Abzahlung blieb Tatsache, hörte jedoch bereits 1782 auf.

[4]) Confer Tabelle zwischen Seite 204 und 205. Anmerkung 6.

8. Für aussergewöhnliche u. unvorhergesehene Ausgaben[1])	300 000
9. Ausgabe für das Heer	6 290 000
	11 628 461
Dazu kämen, die Abtragung gewisser Schulden[2]) . . .	1 226 477
und im Falle eines Überschusses die Gehälter für die Mitglieder des immerwährenden Rates[3])	215 000

Sie müssen dann unter No. 2 gestellt werden.

In ähnlicher Weise ordnete man den Ausgabeetat für Littauen, Endsumme 5 000 000 fl.[4])

Die Tabelle, die das Vorbild für alle nachfolgenden sein sollte, war auch zugleich der Solletat für 1776; er ist jedoch nicht vollständig; er gibt nämlich nur die Ausgaben für den zweiten Teil an. Doch unter I. wird ein beträchtliches Remanent verrechnet, das gewöhnlich für das Heer ausgegeben wurde, unter III. steht der Schuldentilgungsfonds; er beträgt nicht nur 500 000 fl. jährlich, sondern es kommt ja noch zu ihm das subsidium charitativum der Geistlichkeit, 600 000 fl. pro Jahr, und der Emphyteusenzins hinzu. Der Fonds verfügt also im Ganzen etwa über eine Summe von 1 150 000 fl. jährlich; im Teil IV. steht auch noch eine Einnahme von 607 000 fl. für 2 Jahre, von welcher 36 000 fl. für das Heer, 240 000 fl. als Pensionen für die Ordensritter ausgegeben werden; schliesslich ist keine Rede von der Verwendung des Edukationsfonds. Im Grossen und Ganzen hatte man sich jedoch an die Tabelle gehalten. Zu erwähnen ist noch, dass die Einteilung der Generalrechnungen in sechs Teile nicht auf Grund eines Gesetzes vorgenommen wurde, sondern die Finanzkommission hatte sich mit der Zeit ein solches Schema ausgearbeitet.

Gewisse Posten mussten sich notwendigerweise jedes Jahr verändern, das wurde auch nicht als ein Nichtbefolgen des Gesetzes angesehen, vor allem die Posten 5, f, g; 6, e, f, g; 7, b und 8. Auch kamen einige neue Posten bei der praktischen Durchführung hinzu. Einige feste mussten geändert werden; so z. B. wird die sonst feste Ausgabe für die Räte des ewigen Rates veränderlich, weil die in den Rat gewählten Bischöfe und Minister, welche bereits Gehälter empfangen, keine weitere Pension mehr bekommen;[5]) der Kanzlerposten kostet 20 000 mehr, wenn sein Besitzer

---

[1]) Die Auswerfung dieser Summe war vollständig berechtigt; aus ihr sollte man unvorhergesehene Ausgaben, die sich zwischen dem einen und dem anderen Reichstag ergaben, decken. Die Verfügung über sie erhielt der König mit dem Senat; man musste aber auf dem nächsten Reichstag Rechnung ablegen.

[2]) Dieser Posten gehört unter die Ausgaben von Teil III.

[3]) Figuriert in späteren wirklichen Rechnungen als ständiger Posten von 220 000 fl.

[4]) VIII, 931/2,.

[5]) VIII, 87.

ein weltlicher Würdenträger ist; hinzu kommt dann noch eine feste Ausgabe für die Steuereinnehmer des Reiches mit 74 000 fl. und eine veränderliche für die Zähler der Judenbevölkerung (zwischen 20 und 30 000 fl.). Nicht zu vergessen ist, dass die Tabelle nur die Ausgaben für ein Jahr zeigt, es müssen also alle Posten verdoppelt werden. Ich gebe eine Zusammenstellung der wichtigsten veränderlichen Posten für die bekannten Doppeljahre.

(Nach Korzon III. 187 und den Schatzrechnungen.)

	1776—78	1778 – 80	1780—82	1782—84	1784—86	1786 – 88
5: f) Gerichtskosten u. kleine Ausgaben	72 638	60 000	102 633	83 879	92 952	322 695
g) Entschädigungen etc.	301 743	266 292	227 736	204 538	268 856	
6: e) Gesandtschaften, Dolmetscher, Orientalische Schule	516 491	324 910	338 530	475 224	567 800	512 200
f) Richtern für Grenzregulierungen	—	58 000	38 666	106 500	68 666	80 666
g) Reparaturen der Palais . , . .	33 565	182 776	176 515	133 264	—	255 304
7: b) Den Richtern des Warschauer Landes- und Stadtgerichtes . .	40 000	38 750	31 250	30 000	26 500	25 000
8: Aussergewöhnliche und unvorhergesehene Ausgaben	234 257	737 529	554 221	592 298	588 725	600 000

Unter den aussergewöhnlichen Ausgaben finden sich meistenteils Posten für die Gesandtschaften, wie ja die kleine hierfür ausgeworfene Summe wegen des in letzter Zeit sehr regen Gesandtschaftsverkehrs aus und nach Polen nicht ausreichen konnte. Der Senat gab also aus dem für ihn reservierten Fonds den polnischen und fremden Gesandten Zulagen; weiter steht eine jährliche Summe von 67 000 fl. als Miete für einen Palast für den russischen Gesandten, für welchen man später aus dem Remanent 1786—88 einen besonderen Palast für 1 039 882 fl. zu kaufen sich veranlasst fühlte. Ferner finden sich hier Zulagen für Reparaturen öffentlicher Gebäude und Strassen in verschiedenen Städten und für Instandhaltung von Wasserwegen; 1782 – 84 verbrannte das Bauunternehmen für die Reparaturen des Palais, wofür man dann noch 200 000 fl. geben musste etc.

Von den Schulden soll in einem besonderen Abschnitt gesprochen werden.

Summieren wir die Ausgabeposten in allen Teilen, so erhalten wir folgende Ziffern, die den Einnahmeziffern auf Seite 205 gegenübergestellt werden müssen.

1776—78	25 412 371 fl.
1778—80	28 287 279 „
1780—82	27 542 116 „
1782—84	28 962 418 „
1784—86	29 572 201 „
1786—88	30 910 680 „

Für den littauischen Schatz findet Korzon, soweit hierfür das zu Gebote stehende Material reicht, Unordnung, unnötige Ausgaben, sogar Veruntreuungen,[1]) so dass nicht einmal die nötigen Mittel zur Deckung der gesetzmässigen Ausgaben, geschweige denn Ueberschüsse, vorhanden waren.

IV. Periode: der vierjährige Reichstag, 1788—92.

Der Reichstag hebt, ermutigt durch das einstweilige gute Verhältnis zwischen Polen und Preussen, den immerwährenden Rat, als eine von dem verhassten Russland aufgedrängte Verfassung, auf und nimmt, solange die neue Verfassung, an welcher gearbeitet wird, nicht fertig dasteht, die Regierung selbst in die Hand.

Da man annahm, dass Russland diesen Vertrauensbruch wohl übel aufnehmen würde, so musste man ein Heer haben, denn mit dem gegenwärtigen liess sich nichts machen. In Littauen waren ja 1776 3 928 Gemeine und 1 172 Offiziere. Nach dem Etat von 1778 sollten sein in der

	Krone	Littauen
	12 310	4 770
waren aber nur	11 437	4 465
es fehlten also	837	305

»sowohl wegen Desertation, als auch, weil des Königs Garde zu Fuss und zu Pferde auf einen ganz geringen Sold gesetzt (dagegen sind sie nach dem kgl. Etat »überzählig«, d. h. man nahm den Sold für mehr Mann als der Etat vorschrieb, hatte aber weniger), weil das Regiment Infanterie beym Unterfeldherrnstab, welches seine Kasse zu Latycz hatte, durch Räuber verloren hat u. s. w.«[2]) Mit 8 590 000 fl.[3]) konnten auch tatsächlich nicht mehr Mann unterhalten werden.

Mit einer noch nie dagewesenen Begeisterung und Einstimmigkeit wurde ein Heer von 100 000 Mann bewilligt. Dazu war aber sehr viel Geld nötig; die Finanzkommission arbeitete einen Etat aus, wonach

für 65 928 Mann	für die Krone	Summa	31 110 531,29	fl.
„ 32 668 „	„ Littauen	„	15 265 048,—	„
für 98 596 Mann		Summa	46 375 579,—	fl.

nötig wurden.[4])

---

[1]) VIII, 197—202.

[2]) Büsching XVI, 109—112. Ähnlich Skrzetuski I, 394.

[3]) VIII, 891, 923.

[4]) 1788, IX. fol. 52, No. III. — 1789, IX, fol. 112 ff.

	Stab	Kavallerie	Infanterie	Zusammen
		Kronländer		
Etat	537 726 fl.	14 808 629,07 fl.	15 764 176,22 fl.	31 110 531,20 fl.
Mann	(45)	(21 862)	(44 021)	(65 928)
		Littauen		
Etat	322 200 fl.	6 996 983,22$^{5}/_{6}$ f.	7 945 864,28$^{1}/_{3}$ f.	15 265 048,21$^{1}/_{6}$ f.
Mann	(27)	(10 650)	(21 991)	(32 668)

Korzon fand in Akten eine Zusammenstellung, auf die wohl auch die Bestimmungen von V. L. Band IX, fol. 442 No. CDLII und 452 No. CDLXIX bezug haben, wonach sich der Ausgabe-Etat, bei einer Armee von 100 000 Mann, auf 48 531 411,27 stellte; die Ausgaben für die Gesandtschaften waren darin noch nicht inbegriffen; das Heer allein verlangte in Kriegszeiten beinahe 47 000 000 fl., in Friedenszeiten 39 141 816.[1]) — Die Begeisterung erlosch sofort, als es sich darum handelte, das Geld aufzubringen. Eine Einigung über neue Steuern war, wie bekannt, etwas schwer zu erreichen. Daher fand das Projekt einer Subskription, »eines freiwilligen Opfers« (gemeint ist hier noch nicht die Grundsteuer!), zu dem jeder, ganz gleich welches Standes und Alters, aufgefordert wurde, etwas leichter die Zustimmung des Reichstags;[2]) zusammen gebracht wurden 498 414 fl.[3]) Auf die Dauer konnte man aber doch kein Heer mit freiwilligen Gaben unterhalten; es wurden verschiedene andere Steuerprojekte eingereicht, wie eine provisorische Rauchfangsteuer, Aufnahme einer Anleihe von 18 000 000 fl., Erhöhung der Stempel- und Getränkesteuer u. s. w., die Projekte fanden aber so wenig Beachtung, dass ein Abgeordneter verzweifelt ausrief: »Schrecklich, aber gerecht, wird die Geschichte unser Treiben definieren: die Untätigkeit des Reichstages erfüllt ganz Europa mit Staunen, macht uns lächerlich und bringt uns nur Verachtung«.[4]) Nicht einmal der Einwand, der Adel verweigere dem ewigen Rat seine Hülfe aus Hass gegen Russland, das ihn geschaffen hatte, kann geltend gemacht werden. Denn nachdem der Rat mit 120 gegen 11 Stimmen gestürzt wurde,[5]) bewilligte man auch nachher keine Steuern. Selbst die einzelnen Wojewodschaften und Länder, die doch sonst an ihrem Grundsatze, keine Steuern zu bewilligen, festhielten, erhoben sich diesmal gegen eine solche Gleichgültigkeit. Es erschien von

---

1) Korzon, III., 247.
2) V. L. 1788. IX, fol. 59, No. XVII.
3) Generalrechnungen 1790—92. — Korzon, III, 221—222.
4) Korzon, III., 225.
5) V. L. IX, 1789, fol. 64.

ihnen veranlasst eine Flugschrift, die mit den Worten begann: »Bei Gott, es trennen uns nur noch zwei Monate vom Frühling, doch hat man weder Steuern noch Soldaten.«[1]) Endlich, die 53. Sitzung brachte etwas Positives zu Stande, nämlich die Zustimmung des Adels zur Aufnahme einer Anleihe von zehn Millionen für die Krone und drei Millionen für Littauen.[2]) Man glaubte seiner Pflicht dem Staate gegenüber genüge getan zu haben, und die Sitzungen wurden auf eine Zeitlang sistiert, »damit sich die Abgeordneten in privaten Konferenzen über die verschiedenen Steuerprojekte besprechen könnten«,[3]) nachdem man das öffentlich in 53 Sitzungen ohne Erfolg getan hatte. Tatsächlich schien man auf diesem Wege doch mehr zu erreichen. In der nächsten Sitzung wurde die provisorische Rauchfangsteuer bewilligt.[4]) Littauen gab dafür als Provisorium die zweite Rate der Quart, der Getränkesteuer und der städtischen Rauchfangabgabe und das subsidium der Geistlichkeit. Da aber die provisorische Abgabe von den späteren abgezogen werden sollte, so musste man doch aus neuen Quellen schöpfen. Mit einer Grundsteuer auf adlige und geistliche Güter sollte das nötige Geld aufgebracht werden. Natürlich wehrten sich die Adligen, so lange es nur ging. Zuerst sollten die Starosten, die Domänenbesitzer, bluten, wie immer. Um seinen Forderungen den richtigen Nachdruck zu verleihen, proskribierte der Adel in erster Linie die Verleihungen und Verschenkungen der Poninski'schen Partei im Jahre 1775. Die Starosten gaben noch eine halbe Quart hinzu, sodass sie jetzt 50% zahlten.[5]) Mit der Stempelsteuer, die sodann ohne Schwierigkeit durchging, fasste man besonders die Beamten, Würden- und Ordensträger. Ausserdem verlangte man eine stärkere Belastung der Geistlichkeit; nach langem Kampfe gab die Geistlichkeit nach und erklärte sich bereit, zu dem schon vorhandenen subsidium noch 20% vom Ertrage ihrer Güter zu zahlen. Unterdessen meldet die Finanzkommission, dass der Versuch, eine Anleihe aufzunehmen, misslungen sei, im Inlande wie im Auslande. Die im Budget ausgeworfene Summe kann nicht erreicht werden. Es bleibt dem Adel nichts mehr übrig, als an die projektierte Grundsteuer heranzutreten. Nach langem Hin und Her bewilligt man sie; in welcher Form und mit welchem Erfolge, haben wir bereits gesehen. Zu der früheren jährlichen Einnahme von 19 500 000 fl. kamen nur 9 100 000 fl. hinzu. Zusammen waren nicht einmal 29 000 000 fl., während das Heer allein 39 141 816 fl. verlangte. Es zeigte sich also ein ungeheures Defizit von beinahe 20 000 000 fl., welches den Reichstag zwang, nach neuen Einnahmen zu suchen. Dazu kam noch, dass die

---

[1]) Zit. bei Korzon, III, 227.
[2]) V. L. IX. fol. 62 No. XXII und fol. 64 No. XXIX und XXX.
[3]) Korzon, III. 228.
[4]) Confer Seite 141.
[5]) Confer Seite 121.

Verhandlungen mit den Bankiers in Genua, bei welchen man Geld borgen wollte, gescheitert waren.[1]) Der Reichstag ordnete sofort eine »Koëquationsdeputation« an, welche die Gründe für den geringen Ertrag des ewigen Opfers herausfinden sollte. Mit Recht verliess er sich nicht auf die Verbesserung, die eventuell eintreten könnte, denn sie trat nicht ein, und sann auf neue Mittel. Man erhöhte die Getränkesteuer, namentlich den Zoll auf ausländische Weine, brachte einen Erlös von 1 725 711 fl. beim Verkauf der durch die Teilung zersplitterten ehemaligen geistlichen Gütern heraus, zog die grösseren Städte zu höheren Beiträgen heran und ordnete eine 10%-ige Einkommensteuer von Pensionen über 10 000 fl., eine Schlachtabgabe und eine neue Rauchfangsteuer für die militärischen Magazine an. Doch noch immer langten die Mittel nicht, um die 100 000 Mann zu versorgen. Es schien daher geraten, ehe man die nötige Summe beisammen hätte, die Zahl des Heeres so zu reduzieren, dass man mit dem vorhandenen Gelde ausreichen könnte. Der Reichstag gab also der Militärkommission die Weisung, die Zahl auf 65 074 Mann zu reduzieren und »sich jetzt bei ihrer Ausrüstung keiner Ausflüchte zu bedienen, da diese bei den einstweiligen hinreichenden Mitteln nicht am Platze wären.«[2]) Charakteristich war die Art und Weise der Reduzierung. Man verringerte nämlich vor allem die Zahl der Fusssoldaten, was ja den chevaleresquen Neigungen des polnischen Adels im eigensten Sinne des Wortes entsprach, obwohl die Kavallerie weit mehr kostete als die Infanterie. Auch der Stab wurde, konsequent gehandelt, in seiner früheren Zahl beibehalten.

1789	Stab	Kavallerie	Infanterie	Summa
Krone	45	21 862	44 021	65 928
Littauen	27	10 650	32 668	32 668
1790				
Krone	45	20 512	24 295	44 852
Littauen	—	—	—	20 148[3])

Indessen scheint man nicht einmal diese Zahl erreicht zu haben; aus einem Bericht des preussischen Gesandten Lucchesini an seinen König ersieht man, dass die Reichsarmee sich folgendermassen rekrutierte, 23 900 Kavallerie, 13 360 Fusssoldaten, 1 800 Jäger und 1 909 Artillerie, also

1) Korzon III, 247.

2) IX, 1790, fol. 162. No. CXXVII.

3) Lelewel, I, 237.

zusammen 43 600 und 132 Geschütze; alles wäre kriegsbereit, nur die Jäger noch nicht; doch damit hoffe man schnell fertig zu werden, denn man glaube, auf den adligen Gütern Leute genug zu finden, die mit der Waffe umzugehen verständen.[1])

Das Misstrauensvotum, das die Finanzkommission der Militärkommission in dem Gesetz von 1790 deutlich genug ausgesprochen hatte, war also nicht begründet; es fehlten tatsächlich die Mittel, um nur die 65 074 Mann zu mobilisieren. — Im Juli erklärte Sapieha dem Reichstag, dass dem littauischen Schatz noch 3 027 580 fl. fehlten, um die fällige Soldrate zu bezahlen, dass die Soldaten von Not bedrängt über die Grenze liefen etc. Es reichte daher ein Abgeordneter ein Projekt ein,[2]) das an die mittelalterliche Naturwirtschaft erinnert. Alle Grundbesitzer ohne Ausnahme, sogar Städter, und diejenigen adligen Grundbesitzer, die von der 10% Opferabgabe befreit waren, sollten eine Getreideabgabe entrichten.[3]) Der Erfolg war, dass nur 52 921 fl. einflossen.

Ein im Jahre 1791 erfolgter Bericht der Schatzkommission weist ein Defizit von beinahe 7 500 000 fl. für die Kronländer nach, wenn der für 65 000 Mann berechnete Etat in Kraft treten solle.[4]) Das Projekt des Ossowski, das den Verkauf der Reichsdomänen und die vorläufige Ausgabe von Papiergeld anriet und, wenn auch in veränderter Form, angenommen wurde, konnte wegen des Zusammensturzes des Reiches nicht verwirklicht werden. Auch die littauische Finanzkommission erklärte, sie könne von der Erlaubnis, eine Anleihe von drei Millionen aufzunehmen, keinen vollen Gebrauch machen, es sei ihr nur möglich gewesen, eine Million im Lande zu bekommen, und bat daher die Finanzkommission der Krone, ihr die fehlenden 2 Millionen vorzuschiessen.[5]) Diese hatte glücklicherweise ihre 10 und die 2 Millionen für Littauen bei holländischen Bankiers bekommen. Und nachdem man noch die einmalige Erhebung eines zweiten Rauchfanggeldes, einer zweiten Grundsteuer u. s. w. in demselben Jahre angeordnet hatte und auch im Inlande etwa 5 000 000 fl. geliehen bekam, konnten die laufenden Ausgaben beglichen werden. In Zahlen repräsentiert sich die Tätigkeit des vierjährigen Reichstages folgendermassen. Korzon hat sich bereits die grosse Mühe gemacht, die Posten hinsichtlich der bisherigen Einnahmen, der neubewilligten Steuern und der schwankenden Zahlen und geborgten Gelder sauber zu trennen; ich habe die Rechnungen mit den Originalen (No. 111, 112, 113) verglichen, sie stimmen auf das Genaueste.

---

[1]) Zit. bei Kalinka, IV. 125, 132. — Korzon berichtigt diese Zahl auf 45 608 mit einer jährlichen Ausgabe von 23 Millionen. V. fol. 55 ff. — Komarzewski fol. 222.

[2]) Korzon, III. 261, V. 63.

[3]) 1790. IX. fol. 178. No. CLXXI.; fol. 186. No. CXCI. Vergl. Seite 186.

[4]) Korzon, III. 263.

[5]) Derselbe V. fol. 7.

Einnahmen	1788—1790	1790—1792
A. Nach bestehenden Gesetzen erhobene Steuern.	Poln. Gulden	Poln. Gulden
1. Rauchfanggeld	10 258 158	11 968 499
2. Halbes Rauchfanggeld	647 672	687 854
3. Czopowe	3 791 157	3 915 105
4. Anderthalb resp. zwei Quart	2 049 467	6 841 163
5. Łanowe	119 929	119 735
6. Judenkopfgeld	1 315 639	1 620 627
7. Zoll von den bürgerlichen Kaufleuten	3 092 742	2 691 126
8. „ von Adligen	606 808	737 334
9. „ vom eingeführten Salz	279 993	255 534
10. Weinniederlagsabgabe	311 978	221 212
11. Czopowe von ausländischen Spirituosen	1 239 945	1 733 086
12. Abgabe von Fuhrleuten und Flisaken	87 708	110 761
13. Stempelpapier	1 276 001	2 220 075
14. Spielkartenstempel	58 129	70 672
15. Kalenderstempel	16 825	20 506
16. Stempel von jüdischen Büchern	11 523	15 757
17. Tabak	2 320 822	2 875 183
18. Lotterie	692 704	945 549
19. Danzig und Thorn	72 200	79 200
20. Brücke bei Warschau	100 000	112 500
21. Kleine Nebeneinküufte	—	53 654
22. Aus Konfiskationen auf den Zollkammern	—	14 249
B. Neue, auf dem vierjährigen Reichstage bewilligten Steuern, die regelmässig weiter erhoben werden.		
23. Das »ewige Opfer«, 10% von adligen Grundgütern	9 717 977	10 137 339
24. „ „ „ , 20 resp. 30% von geistl. Grundgütern	2 836 018	2 076 938
25. Halbes Rauchfanggeld von den königlichen Städten	185 043	565 302
26. Einnahme aus Waldungen des Staatsdomänen	—	93 409
27. Häuteabgabe und Schlachtsteuer	1 488 909	4 758 344
28. Judenkopfgeld laut Gesetz von 1790 (neue Lustration)	—	602 399
29. Freiwillige Opfergaben	489 414	397 756
30. Einnahme aus dem Verkauf der ehemaligen geistl. Güter	—	1 109 775
31. Einnahme aus der Stadt Warschau	600 000	steht jetzt im Rauchfanggeld
32. Kaduka	—	12 207
C. Schwankende, einmalige Summen und geborgte Gelder.		
33. Provisorische Rauchfangsteuer (1790) und Grundsteuer (1792); werden später abgezogen	4 696 903	3 195 584
34. Rauchfanggeld für 2 Jahre und 1 Jahr	7 284 109	—
35. Rauchfangsteuer für Militärmagazine	1 019 714	50 362
36. Einnahme aus den ehemal. geistlichen Gütern, aus dem Bistum Krakau etc.	2 935 360	759 679
37. Dem Staate von Einheimischen geliehene Gelder	5 554 663	654 000
38. 2 Quart von den königlichen Gütern	4 758 248	—
39. 3 Groschen von jedem Rauchfang auf dem Lande anstat der Schlachtabgabe	—	168 770
40. Der 10-te Groschen von Pensionen	—	7 596
41. Geliehene Gelder für Errichtung von Magazinen	—	742 157
42. Für verkaufte Magazine	—	17 522
43. Getreideabgabe in natura	—	52 921
44. Sammlung für Rekruten	—	5 274
45. Provision von den 2 000 000 fl., die die Krone dem Littauischen Schatze geliehen	—	100 000
46. In Holland geliehene Kapitalien	—	10 450 505
	69 931 942	73 138 560

Will man einen Vergleich anstellen, inwieweit sich die jetzigen Einnahmen gegenüber den früheren gehoben hatten, so muss man manche Posten, wie das Rauchfanggeld No. 33 und 34, welche einmalige Zuschüsse sind, ebenso das zum zweiten Mal gezahlte Opfer abziehen, sie wurden ja, wenn auch nicht vollständig, wieder zurückgezahlt; auch die geliehenen Gelder kommen hier nicht in Betracht; es ergeben sich dann nach Abzug der erwähnten Posten 56 809 164 fl. für 1788—90 und 58 745 313 fl. für 1790—92.

Diese Reineinnahmen sind den Zahlen der Tabelle auf Seite 206 gegenüberzustellen, weil sie nur die Einnahmen aus Teil II. der Rechnungen sind. Will man die ganze Einnahme haben, so sind noch die betreffenden Posten unter Teil I., III., IV. und V. hinzuzufügen. Es ergeben sich dann: 74 870 269 fl. für 1788—90 und 85 556 765 fl. für 1790—92.

Diese Ziffern umfassen aber nicht die Einnahmen aus dem Edukationsfonds, die, wie erwähnt, fast die gleichen geblieben sind.

Für Littauen stellen sich die Einnahmen folgendermassen dar:

Bei Korzon III. 282/283/284.

	A. Bisherige Steuern.	1788—1790 poln. Gulden.
	Kassenremanent von 1788	398 839
1.	Allgemeines Rauchfanggeld nach Tarifen von 1775	4 165 338
2.	10-procentige Getränkesteuer aus ländlichen Schenken	552 885
3.	Judenkopfgeld	672 072
4.	Quart	2 155 863
5.	Mahlsteuer	63 678
6.	Zölle zu »Wasser und Lande«	2 001 934
7.	Zins von den Städten auf magdeburgischem Rechte	56 174
8.	Städtische Getränkesteuer	315 725
9.	Spielkartenstempel	12 635
10.	Tabak	98 918
11.	»Varii tituli« (Quadrupla, Vakanzen etc.)	11 635
12.	Aus dem Schuldenamortisationsfond	46 607
	Sa. percept. aus den bisherigen Steuern	10 552 296
	Dazu kommt besonders: für ein in Wilna verkauftes Haus	80 000
	und Einnahmen aus dem Stempelpapier	163 212
	Efficit percepta	10 795 508
	B. Neue dauernde Steuern.	
13.	»Ewiges Opfer«, 10 resp. 20%	4 236 360
14.	Akcess zur Rauchfangsteuer laut Tarif 1789	275 169
15.	„ zur Quart laut Lustration von 1789	2 239 543

16.	Halbes Rauchfanggeld aus den Kgl. u. Starostenstädten	139 720
17.	10% aus den ehemaligen Jesuitengütern	117 699
18.	Von gestempelten Privilegien	53 318
19.	Getränkesteuer aus Brześć und Grodno, die der König dem Reiche abtrat	70 398
20.	Getränkesteuer von ausländischen Spirituosen	8 461
21.	Einnahme aus der Schlachtsteuer	187 185
22.	Einnahme aus den Waldungen in den Reichsdomänen .	5 407
23.	Varii Tituli	10 690
	Summa	7 343 980

C. Einmalige Zuschüsse und geborgte Gelder.

24.	Im Innland gemachte Anleihen	1 500 000
25.	Einnahmen aus den vorgeschossenen Steuern	1 762 779
26.	Rauchfangsteuer von einem Jahre, ausser der gewöhnlichen, die später nicht abgezogen wird	2 428 244
27.	Ebenso ein aussergew. Judenkopfgeld von 1/2 Jahre . .	167 861
28.	Freiwillige Gaben	12 129
		4 371 025
	Summa omnium percept.	24 010 514

Nach Hinzufügung der Einnahmen aus den übrigen Teilen ergeben sich

Sa. 24 411 115 fl.

Es fehlen leider, wie schon wiederholt erwähnt, vollständige Angaben für Littauen, doch ist anzunehmen, dass die Einnahmen für die zweite Finanzperiode, 1790—92, nicht kleiner, eher, conform den Ergebnissen im Kronschatze, etwas grösser geworden sein mögen. Addieren wir die beiden Endresultate, so ergeben sich Gesamteinnahmen

von Sa. 99 281 385 fl. für 1788—90 und
etwa Sa. 110 000 000 fl. für 1790—92

oder jährlich im Durchschnitt

etwa **50 000 000** fl.
gegen **21 500 000** fl.

der früheren Periode.

Dass die Einnahmen von 1788—92 so gross sind, rührt von den aussergewöhnlichen Zuschüssen der Steuerzahler her. Die reine Einnahme beläuft sich für diese vier Jahre, incl. der Einnahmen aus Teil III., IV. und V. pro Jahr durchschnittlich auf

41 600 000 fl.[1])

Wie stellen sich demgegenüber die Ausgaben?

---

[1]) Korzon, III., 287.

Bei Korzon III, 288, 289, 290.

Ausgaben	1788—1790	1790—1792
1. Gerichtskosten und kleine Ausgaben[1]) . . .	147 608	171 093
2. Brandschäden, Überschwemmungen, etc.[2]) .	392 620	409 939
3. Eigene und fremde Gesandtschaften und orientalische Schule[3])	664 784	1 996 411
4. Reperaturen öffentlicher Gebäude (Schlösser und Reichspalais)	98 808	120 968
5. Ausserordentliche Ausgaben	290 661	536 915
6. Für die Steuereinnehmer[4])	88 250	139 900
7. Lustratoren, Verwalter, Feldmesser zur Aufnahme der ehemaligen geistlichen Güter	63 732	129 149
8. Den Erben des Bischofs Sołtyk	466 223	—
9. Pensionen für die Subalternen des ehemaligen ewigen Rates[5])	110 551	35 275
10. Der Stadt Warschau als Rückzahlung der vorgeschossenen Rauchfangsteuer . . .	137 078	54 869
11. Rückzahlung der vorgesch. Rauchfangsteuer	3 878 188	
12. „ „ „ $1^1/_2$ Quart und des Emphytentenzinses	1 467 038	
13. Abzahlung der Schulden[6])	2 160 000	3 394 663
14. Aussergewöhnliche Ausgaben für das Heer: Sold für die neu angeworbenen Rekruten, Uniformen, Munition, Magazine, Lazarette, Waffen etc.	14 441 925	1 103 835
15. An etatmässigem Sold	27 759 892	45 258 714
16. Zuschüsse für den Unterhalt des Heeres . .	—	4 434 213
17. Ausgaben für das Heer laut Anweisungen der Hohen Konföderation	—	1 038 000
18. Abzahlung der Schulden für 1793 im Inland u. Provision für die Anleihen aus Holland	—	1 090 673
19. Verlust wegen der Reduktion der preussischen Münze	—	49 301
20. Miliz der Finanzkommission und Kadettenschule	288 000	292 000
21. Pensionen für Kommissäre und untere Beamte der Polizei und Justiz	—	103 100
22. Errichtung der Magazine für das Heer in den einzelnen Provinzen	—	1 019 714
	61 000 619	76 925 294

[1]), [2]), [3]) u. [4]) Wir sehen ein Anwachsen der Posten gegenüber denen aus der vorhergehenden Periode unter 1, 2, 3 u. 6.

[5]) Die Pensionen für die Räte, die früher 220 000 fl. betrug, fielen jetzt mit dem Sturze des ewigen Rates weg, es blieben nur noch Gehälter für die Subalternbeamten zu zahlen.

[6]) Die Abzahlung geschah ausser dieser Tilgung noch in Teil III; übrigens hörte von der Mitte des zweiten Finanzjahres ab die Umschreibung nach Teil III. auf, weil die bisherigen Schulden bezahlt waren.

Addiert man die Posten aus den übrigen Teilen hinzu, so ergibt sich für die Kronländer eine Ausgabe von

65 863 151 fl. für 1788—90 und
80 450 317 fl. für 1790—92[1]);

für Littauen

21 370 021 fl. für 1788—90[2]).

Die Gesamtausgabe für Krone und Littauen betrug

87 233 172 fl. für 1788—90 und
etwa 104 000 000 fl. für 1790—92[3]).

V. Periode 1792—1794.

Die grösste Sorge des Reichstages bestand darin, die nötigen Mittel für die 100 000 Mann starke Armee zu finden. Wir haben gesehen, dass sie im Kriegsfalle die Summe von etwa 47 Millionen, im Frieden die Summe von 39 150 000 fl. verlangte. Die Rechnungen aber zeigen, dass für das Heer im Ganzen für

1798—90 57 824 915 fl.
und 1790—92 75 816 813 fl.

ausgegeben wurden; im ersten Falle jährlich

ca. 29 000 000, im zweiten
37 000 000 fl.

Im Jahre 1792 begann bereits der Krieg, doch hatte man mit Hülfe von Anleihen, freiwilligen Zuschüssen, die dann noch teilweise zurückgezahlt werden mussten, kaum die Summe erreicht, die in Friedenszeiten nötig gewesen wäre. Der Reichstag von 1789 sah sich also gezwungen, die Zahl auf 65 000 Mann zu reduzieren. Die Erhebung einer doppelten Grundsteuer, einer Rauchfang- und Judensteuer hätte schliesslich vielleicht genügt, wenn nicht die Besetzung der fruchtbarsten südlichen Provinzen und ganz Littauens durch die russische Armee ihre Eintreibung verhindert hätte.[4]) Dazu kam noch, dass die Partei der Magnaten, an deren Spitze Branicki, Rzewuski und Potocki standen, durch die am dritten Mai 1791 proklamierte Konstitution die alte polnische Adelsfreiheit für entwürdigt erklärte, sich zu Targowica verband und Russland, welches ja das »Bestehen der polnischen Freiheit« garantiert hatte und stets dafür einzutreten gewillt war, zu Hülfe rief. Der ewige Rat wurde wieder eingesetzt. Die Konföderierten zu Targowica wirtschafteten, wie ehedem Poninski, der jetzt wieder zu Gnaden kam. Sie beschränkten sich nicht nur darauf, eine eigne Finanzverwaltung zu schaffen, indem sie ihren Organen in den verschiedenen Teilen des Rei-

---

[1]) Korzon, III, 291.
[2]) Derselbe, III, 294—298.
[3]) Derselbe, III, 300.
[4]) Derselbe, III, 302.

ches befahlen, nach eigenem freien Ermessen Steuern zu erheben und zu erlassen,[1]) sondern begannen mit dem krassen Cynismus einer gehässigen und kurzsichtigen Reaktion zu vernichten, was der vierjährige Reichstag in mühevoller Arbeit geschaffen hatte. Die Konföderierten erliessen am 24 VIII. 1792 ein Gesetz, kraft dessen alle verdoppelten Steuern auf ihre ursprüngliche Norm reduziert wurden, und nur die vor dem dritten Mai erhobenen Steuern gelten sollten. Das ewige Opfer wurde beibehalten, weil man es als eine »freiwillige Gabe« auffaste. Indessen erzwangen die Genossen der Targowica auch, dass man das nach dem dritten Mai bereits gezahlte Opfer zurückzuzahlen begann. Auf diese Weise zahlte der Fiskus 1 230 000 fl. heraus. Dem guten Beispiele folgten die Konföderierten in Littauen, so das die Kassen vollständig leer wurden. Das Heer bekam nicht den fälligen Sold, und die holländischen Bankiers bekamen keine Provision. Die brave Schatzkommission machte die verzweifeltesten Versuche, liess aus staatlichen Schmieden des Bistums Krakau alles herbeischaffen, was nur verkauft werden konnte, und erzielte einen Gewinn von 31 365;[2]) weiter zog sie alle Rückstände mit unnachsichtlicher Strenge ein u. s. w. Immer fester zogen Russland und Preussen ihre Netze zusammen. Während mit der Wegnahme der ukrainischen Provinzialkasse 1 560 670 fl., der grosspolnischen 1 002 727 fl. verloren gingen, beschenkten sich die Konföderierten in der schamlosesten Weise mit den öffentlichen Geldern.[3]) Kein Wunder, wenn die Generalrechnungen für die Zeit vom 1/IX. 1792—1/III. 1793 nur eine

Gesamteinnahme von 15 496 938 fl.
und eine Ausgabe von 17 940 675 fl.

aufwiesen.[4]) Nach der zweiten Teilung stellte die Finanzkommission, die vom Reichstag den Auftrag erhalten hatte, ein Budget auszuarbeiten, das dem kleiner gewordenen Reiche entspräche, dasselbe folgendermassen auf.

Die mutmasslichen Einnahmen sollten betragen für

die Krone	10 000 000 fl.
für Littauen	6 000 000 fl.
die Ausgaben: dem König	3 000 000 fl.
für den Schuldentilgungsfond . . .	2 000 000 „
„ „ Civildienst	3 369 944,15
„ das Heer	7 630 055,15
	16 000 000 fl.

[1]) Korzon, III, 354.
[2]) Derselbe, III, 356.
[3]) Derselbe, III, 357.
[4]) S. R. No. 115.

In Wirklichkeit betrugen die Einnahmen vom
I/III. 1793—17/IV. 1794 . . . . . 7 532 621,7, $^5/_8$
plus Saldokredit . . . . . 367 624,1,15$^1/_4$
7 900 245,8,15$^7/_8$
die Ausgaben . . . . . 7 721 847,20,13$^1/_4$
778 397,18, 2$^5/_8$ [1])

Das Geld war nicht einmal in der Generalkasse beisammen sondern in allen Provinzialkassen, als der Aufstand unter Kościuszko ausbrach. Im Juli 1794 war kein Geld da, weder für das Heer noch für Beamtengehälter. Im September 1794 betrug der rückständige Sold 3 562 613 fl., die Einnahme 1 500 000 fl. [2]) — Dazu befahlen die Konföderierten zu Targowica Fouragelieferungen für das russische Heer, die 7 mal wiederholt wurden und so den grössten Teil des Getreidevorrats in Anspruch nahmen. Nur mit Mühe brachte man das Geld zu einer dringenden Reise des Tyszkiewicz an den Petersburger Hof zusammen. Die Kasse der littauischen Finanzkommission mit ihrem ganzen Inhalt nahm der russische General Cycyjanow in Beschlag. [3])

Jede Wojewodschaft half sich, wie sie konnte. Am 24/III. 1794 erliess die Wojewodschaft Krakau folgende Bestimmung, nach der die neuen Steuern erhoben werden sollten, und welche dann auch von anderen Wojewodschaften übernommen wurde: »Da der öffentliche Schatz sich noch immer in den Händen der Landesverräter und auswärtiger Uebermacht befindet, so legen wir zur Deckung der dringenden Bedürfnisse und unumgänglichen Ausgaben für das Heer für dieses Mal unserer Wojewodschaft einen »Pobór« (polnischer Ausdruck für contributio, Schatzung) auf und sind gewiss, dass unsere Bereitwilligkeit von den anderen Wojewodschaften nachgeahmt wird. Dieser Pobór soll folgendermassen verteilt werden:

1. die lebenslänglichen Besitzer von Reichsdomänen zahlen 3 Quart, die Expektanten 3$^1/_2$, die Emphyteuten 4 Quart nach der neuesten Lustration.

2. Grundbesitzer, die laut Konstitution zur Entrichtung des 10%igen Opfers verpflichtet sind, zahlen folgendermassen: bei einer Einnahme von 100—2 000 10%; bei 2 000—10 000, von den ersten 2 000 10%, von den übrigen 20%; bei 10 000—50 000, von den ersten 2 000 10%, von den 8 nächsten 20%, von den übrigen 30%. Diejenigen, deren Einkommen 50 000 übersteigt, zahlen in gleicher Progression wie die vorhergehenden, nur dass sie von dem Einkommen über 50 000 fl. 40% zahlen und zwar nach den vor den Kommissionen zum ewigen Opfer gemachten Angaben.

---

1) S. R. No. 117/118.
2) Korzon, III, 362—366.
3) Sievers, V, 357, 376, 396. — Korzon, III, 370—372.

3. Die Geistlichen sind verpflichtet, die Steuer in folgender Proportion zu zahlen: diejenigen, die 100—1 000 fl. Einkommen haben, zahlen 10%; von 1 000—2 000, vom ersten 1 000 10%, vom zweiten 20%; diejenigen, die mehr als 2 000 beziehen, zahlen vom ersten 1 000 10%, vom zweiten 20% und davon, was sie über 2 000 hinaus haben, 50%. Die Klöster entrichten in derselben Progression, wie sie für die Geistlichen besteht, nachdem die ganze Masse der Einnahme auf die Kopfzahl der im Kloster befindlichen Brüder verteilt ist.

Die in unserer Wojewodschaft liegenden Staatsdomänen werden sofort durch die Ordnungskommission eingezogen.

5. Die Juden zahlen zum Pobór ein Extra-Kopfgeld für ein ganzes Jahr.

Der Pobór muss innerhalb 3 Wochen laut Befehl des obersten Kriegsherrn entrichtet werden.[1]) Das Ergebnis der Steuermassnahme ist leider nicht bekannt. Ausserdem wird eine Abgabe von Getreide in natura, das Stellen von Menschen und Pferden zum Wegbau bewilligt. Die Stadt Krakau selbst besteuert sich mit einer Abgabe, »die dem Bürger am wenigsten lästig ist und doch jeden im richtigen Verhältnis zu seinem Vermögen trifft«. Kościuszko selbst feuert seine Mitbürger zur Opferwilligkeit an. Zur Kompletierung der Streitkräfte befiehlt die Ordnungskommission, dass je 5 Rauchfänge einen Soldaten stellen. »Jeder muss bewaffnet sein, muss im Besitze zweier Mützen, zweier Hemden, fester Stiefel und einer grossen Decke sein; dazu soll er sich mit Zwieback auf 6 Tage und einer Löhnung für einen Monat, d. s. 15 fl., versehen«. Die Generäle stossen zu Kościuszko mit ihren Kassen und freiwilligen Scharen, auch gelingt es glücklicherweise, die Russen aus Warschau zu vertreiben, wobei den Siegern die Kasse des russischen Gesandten mit 95 000 Dukaten (etwa 1 710 000 fl.) in die Hände fällt[2]). Das Volk trägt auf den Altar des Vaterlandes alles Wertvolle zusammen, Warschau erhebt mit einem stärkeren Prozentsatze seine Schatzung wie Krakau, befiehlt die Entrichtung eines dreijährigen Rauchfanggeldes auf einmal, besteuert die Schankwirte mit 10%, die Empfänger von Beamtengehältern mit ebensoviel, die Kaufmannslehrlinge mit 10—20%, nimmt von jedem Handwerker 6—18 fl., von jedem Mühlstein 36, 72 und 108 fl.[3]). Endlich greift man zu dem bisher ungewohnten Mittel des Papiergeldes. Der Schatz hatte nach Angabe Korzons, der alle Ausgabeposten daraufhin untersucht hatte, 4/5 der Ausgaben, Sa. 7 360 336 fl., mit Papiergeld bezahlt. Nach Aufzeichnungen eines Zeitgenossen sollen in Warschau 10 000 000 fl. in Umlauf, gewesen sein. Mehr war nicht zu erreichen, um so mehr, als das Publikum das neue Zahlungsmittel mit dem äusser-

[1]) Zit. bei Korzon, III, 372/3.
[2]) Ogiński: Memoires, I, 384. — Niemcewicz: Memoires, 204. — Korzon, III, 374/5.
[3]) Zit. bei Korzon, III, 377.

sten Misstrauen entgegen nahm.[1]) Weiter befahl Kościuszko, Messing zu sammeln, wo man es nur bekommen könnte; namentlich fielen die jüdischen Leuchter dem Bedarf zum Opfer. Alles entbehrliche Blei wurde von den Dächern und aus dem Innern der öffentlichen Palais und Kirchen zum Kugelgiessen verwendet. Trotz der freiwilligen Gaben und der auf's Aeusserste angespannten Steuerkräfte der Bürger, konnte das Heer weder ordentlich ausgerüstet noch ernährt werden. Was konnte man von 5 ländlichen bäuerlichen Herdstätten verlangen? Ein grosser Teil der bäuerlichen Rekruten führte nur Sensen. Da entschloss sich Kościuszko zu einer ausergewöhnlichen Massnahme. Alle Depositen, die sich in den Magistraturen, Kanzleien, Kirchen und Klöstern in Geld oder Pretiosen befanden, wurden als Zwangsanleihen annektiert. Auch wurde ein Aufruf erlassen, alle möchten freiwillig borgen, soviel sie könnten. Ueber den Erfolg beider Massnahmen fehlen die Angaben.[2]) Soviel steht fest, dass die erstere ausgeführt wurde. Korzon hat die grosse Mühe nicht gescheut und versucht, die Kosten des letzten Aufstandes unter Kościuszko in Zahlen wiederzugeben. Zu diesem Zweck hat er alle nur erreichbaren Posten herangezogen und eine Summe von etwa 25 000 000 fl. ermittellt (die Rechnung umfasst 11 Seiten. B. III, 409—420). In einer zweiten Tabelle zeigt er die Umrechnung aller während des Aufstandes gesammelten freiwilligen Gaben, doch erhebt er für diese nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Die Hauptziffern der 56 Seiten umfassenden Rechnung sind folgende[3]):

Teil I. in Geld.

1788	a)	einmalig	1 625 677,24½
	b)	periodisch bis 1794 . . .	427 694,—
		Sa. mindestens . . .	2 053 371,—
1792	a)	einmalig	755 208,08
	b)	periodisch	55 466,17½
	c)	nicht zu berechnende Gaben	?
		Sa. mindestens . . .	810 674,25½
1794	a)	in bar	1 341 987,14½
	b)	nicht zu berechnende Gaben	?
			1 341 987,14½
Minimalsumme von Teil I.			4 206 034,04½

[1]) Zit. bei Korzon, III. 387—9.
[2]) Derselbe, III. 399—403.
[3]) III. 427—483.

Teil II. in Waffen, Munition, Pferden und Effekten.

1. Waffen: a) Wert der Geschütze	1788—92	499 400 —	
	1794	21 000 —	
b) Wert der Gewehre, Pistolen etc.	1788—92	227 100 —	
	1794	36 252 —	
c) „ der Säbel, Degen, Bajonette etc.	1788—92	8 825 —	
	1794	26 450 —	
2. Munition	1788—92	58 468 1/2	
	1794	5 986 1/2	
3. Andere Requisiten	1788—92	199 531 —	
	1794	175 501 —	
4. Pferde	1788—92	56 954 —	
	1794	476 977 —	
5. Gold, Silber, Edelsteine etc.	1788 - 92	144 428 1/4	
	1794	196 553 1/4	
6. Proviant und Fourage	1792	40 964 2/3	
	1794	50 596 2/3	
7. Verschiedene andere Opfergaben.			?
Minimalsumme von Teil II:			2 021 667 17 1/2
Minimalsumme der Gaben im Jahre	1788—92		4 099 718 2 1/2
„ „ „ „ „	1794		2 520 303 4 1/2
Sa.	1788—94		6 726 337 —

In Wirklichkeit musste jedoch die Summe 7 500 000 fl. übersteigen.

E. Die Schulden des Staates.

Mit der schon vielfach erwähnten Trennung der königlichen Privatkasse vom Staatsschatz um 1507, hauptsächlich jedoch mit der vollständigen Ausscheidung besonderer Einnahmen für den König 1589/90 und einer völligen Usurpation der Kontrolle und Verfügungsgewalt über die Einnahmen des Staates seitens des Adels, verlor der Staatskredit in Polen auch von dieser Zeit ab den privatrechtlichen Charakter. Die Schulden für Staatszwecke wurden streng von den Privatschulden des Königs getrennt. Wollte der König, namentlich wenn ein Krieg bevorstand oder während desselben, Geld leihen, so musste er dazu erst die ausdrückliche Erlaubnis des Volkes d. h. des Adels einholen.[1]) So war z. B. Wladislaus IV. (1633—48) zur Bestreitung der Kosten, die der schwedische Erbfolgekrieg verursacht hatte und verursachte, gezwungen, sich beträchtliche Summen zu borgen. Dazu erzählt das Reichsgesetz von 1643: »Es gestatteten Uns (d. h. dem König) die Stände der Krone und des Grossherzogtums Littauen die Aufnahme einer Schuld für den Bedarf des Reiches und eine sichere Tilgung derselben (N. B. es wird dazu eine Schatzung bewilligt), doch geben wir, damit nociva sequela den Freiheiten kein Abbruch geschähe, die Versicherung, dass die Nation zur Tilgung irgendwelcher Schulden, die von Uns oder unseren königlichen Nachfolgern aufgenommen wären, wie bisher so auch in Zukunft non tenebitur. Wer es jedoch wagen sollte, solche Schulden in publico zu promovieren oder trotz dieses Erlasses in spem einer Bezahlung seitens des Staates Geld herzugeben, der soll den Strafen unterliegen, wie sie de Terra Sandomiriensi non obligenda (N. B. nämlich auf Hochverrat) bestimmt sind.«[2]) An diesem Grundsatz hatte der Adel bis an's Ende der Republik festgehalten. Wohl durfte der König aus seinen eigenen Mitteln, wenn er sie hatte, oder aus seinen privaten Anleihen Vorschüsse leisten, doch war man, was die Rückzahlung anbelangt, ihm gegenüber nicht mehr, sicher weniger, zahlungswillig als gegenüber anderen Gläubigern.

Früher, als der König noch den rechtlichen, wenn auch nicht immer faktischen, Anspruch auf alle Domänen besass, war die Verpfändung von Staatsdomänen das beliebteste Mittel, um Geld zu bekommen; wir haben

---

[1]) V. L. II. 681.

[2]) V. L. IV. 56. ff.

gesehen, ein wie grosser Teil derselben unter den drückendsten Bedingungen im XVI. Jahrh. als Pfand im Besitze der Gläubiger war. Der ganze Ertrag der Domäne floss solange in die Tasche des Pfandbesitzers, bis die Schuld vom Staate abgetragen wurde.[1]) Bereits 1565/6 wollte man diese Bedingungen durch günstigere ersetzen, indem bestimmt wurde, dass die Schuld nach Ablauf einer Zeit amortisiert würde, oder dass der jeweilige neue Besitzer mindestens $^1/_4$ der auf dem Pfandgute lastenden Summe nachliesse.[2]) Anscheinend gelang es den »Expectanten«, welche auf Grund eines mit den bisherigen Besitzern geschlossenen Vertrages nach ihrem Tode in den Besitz der Domäne gelangen sollten, den Termin der Amortisation weit hinauszuschieben und einen Nachlass der Schuld selten in Kraft treten zu lassen, denn der Reichstag von 1647 setzte durch, dass jeder Expectant nicht eher in den Besitz einer Domäne gelangen solle, als bis er die auf das Gut bis 1647 geliehenen Summen den Erben des bisherigen Gläubigers und Besitzers vollständig ausgezahlt und dem Staate selbst erlassen hätte. Das letztere müssten auch die Erben tun, falls sie auf Grund eines kgl. Privilegs die Domäne besitzen wollten.[3])

Uebrigens war, seitdem dass Prinzip des panis bene merentium, die Verleihung von Staatsdomänen, durch Reichsgesetz von 1590 sanktioniert war, dessen Vollzug der Adel, wie kaum je eines anderen, mit der grössten Eifersucht überwachte, selten eine Domäne frei. Es mussten dann manchmal die kgl. Chatoullegüter herhalten,[4]) hin und wieder versetzte man auch die Reichskleinodien[5]) oder man belastete verschiedene Domänen je nach Bedarf mit Hypotheken, was sehr oft geschah. Vor allem hatten die neuen Besitzer die Summe den Erben des bisherigen Besitzers der belasteten Domäne auszuzahlen. Das war in den meisten Fällen die Vorbedingung, wenn sie in den Besitz des Gutes gelangen wollten. Manchmal verlangte der Staat noch ausserdem, wie im Jahre 1647, dass ihm die Summe von den neuen Besitzern erlassen würde, gewöhnlich wurde jedoch festgesetzt, dass die Schuld nach so und so vielen Besitzwechseln getilgt sein sollte.[6])

Weit seltner geschah die Schuldentilgung durch Steuern. Auf diese Sicherheit gaben die Gläubiger nicht viel. Gewöhnlich wurden mit Steuern die Vorschüsse des Königs und der Schatzbeamten, namentlich des Schatzmeisters, bezahlt. Die geringen Staatseinnahmen und ihre

---

[1]) Vergl. Seite 68 ff.

[2]) V. L. II. 681, 682, 720.

[3]) V. L. IV. 103.

[4]) Vergl. Seite 71 ff.

[5]) Pawiński 247/8. — Rhode 76. — V. L. 1601. II. 1499. — 1667. IV. 928. 1673. V. 115. — u. s. w.

[6]) Confer. V. L. Registr. Band IX. fol. 476 ff.

fehlerhafte Verwaltung erweckten nicht das mindeste Vertrauen auf die Zahlungsmöglichkeit und — willigkeit des Staates. Die Gläubiger hatten auch nicht so unrecht; sie wussten, wie die Steuern gezahlt wurden. Von 1629—38 waren die Rückstände auf 1 220 994 fl. angewachsen, also auf bald $^3/_4$ der ganzen Jahreseinnahme.[1]) Ein paar andre Beispiele:

Die Kontribution von 1650 sollte betragen 1 646 864 fl., es flossen aber nur ein . . . . . 763 348 fl.. (S. R. No. 48)
Die Kontribution von 1652 sollte betragen 5 931 055 fl., es flossen aber nur ein . . . . . 3 444 064 fl.. (S. R. No. 49)
Die Kontribution von 1653 sollte betragen 7 614 582 fl., es flossen aber nur ein . . . . . 5 791 584 fl.. (S. R. No. 51)
Von den Kontributionen von 1654 sollte die erste betragen 5 409 773 fl., es flossen nur ein . . . . . 4 701 581 fl.,
von der zweiten brachte die erste Rate . 1 451 130 fl., blieben noch zu zahlen . . . . . 229 750 fl.,
die zweite Rate . . . . . 1 958 595 fl., blieben noch zu zahlen . . . . . 1 526 480 fl.,
die dritte Rate . . . . . 339 910 fl., blieben noch zu zahlen . . . . . 3 145 165 fl., (S. R. No. 53)
Von der Kontribution von 1658 flossen nur 1 603 478 fl., blieben noch zu zahlen . . . . . 4 459 280 fl., (S. R. No. 54)
Von der Kontribution von 1660 flossen nur 439 163 fl., blieben noch zu zahlen . . . . . 354 546 fl. (S. R. No. 56) etc.

Bekanntlich wurde fast die ganze Einnahme für das Heer aufgewandt, es ist aber auch bekannt, welches Unheil über das Land hereinbrach, wenn man nicht im Stande war, den ganzen Sold auszuzahlen. Das beliebte Mittel der Münzverschlechterung durfte nicht oft wiederholt werden, denn man schlug aus dem alten polnischen Gelde, das tatsächlich besser war als das der Nachbarmächte, gleich eine so minderwertige Münze, dass diese jetzt schlechter als die der Nachbarmächte wurde, und diese das polnische Geld nicht annehmen wollten. Die Könige konnten nichts mehr leihen, weil sie selber nichts mehr geliehen bekamen und mitunter mit Nahrungssorgen zu kämpfen hatten. Dem Staate borgten die Untertanen erst recht nicht. Da übernahmen die einzelnen Provinzen die Unterhaltung des Heeres und teilweise auch die der Beamten, gleichzeitig aber auch das Recht, auf eigene Faust und Verantwortung Geld zu leihen. Weil man aber nicht zu wirtschaften versteht, kommt man aus den Schulden nicht heraus.[2]) — Noch einmal helfen dem Lande zwei reiche Herrscher auf die Beine, Johann Sobieski und August II.

[1]) S. R. No. 45.
[2]) Vergl. Art. Getränkesteuer.

Der erste führte den ganzen Türkenkrieg eigentlich nur mit seinem Gelde, mehreren 10 Millionen, und mit einem auf seinen Namen geliehenen Kapital von etwa 200 000 000 fl. (Die Reichseinnahme betrug incl. Hülfsgelder des Papstes und des deutschen Kaisers für 2 Jahre nur 2 291 697 fl.).[1]) August II. gab nach seiner Berechnung, abgesehen von den Kosten, die die Erlangung der Krone verursachte, und die sich auf etwa 11 000 000 Thl. beliefen, für kriegerische Zwecke, für die Behauptung und Wiedereroberung seines 1706 vorlorenen Thrones 40 000 000 Thl. aus.[2])

Mit der Wahl Stanislaus Augusts hätte also die Not von neuem beginnen müssen, denn dieser hatte kein Privatvermögen. Das Reich befand sich jedoch in einer Epoche der Renaissance seines Finanzwesens. In jeder nachfolgenden Periode, abgesehen von der letzten, verdoppelten sich fast die Einnahmen. Die Getränkesteuer wird den einzelnen Provinzen genommen und für die Staatskasse erhoben. Dafür verspricht der Fiskus den Wojewodschaften, alle bis 1766 auf diese Einnahmen hin aufgenommenen und noch nicht bezahlten Schulden zu übernehmen.[3])

Tilgen wollte man die übernommenen Schulden auf folgende Weise: »Weil es für jeden Staat eine streng zu erfüllende Pflicht ist, richtig befundene Schulden zu bezahlen, so stellen wir der Finanzkommission ad Rationem der Tilgung aller auf diesem Reichstag anerkannten Schulden die jährliche Summe von 600 000 fl. zur Verfügung, so lange, bis alle getilgt sind, und bestimmen, dass diese Schulden im Verhältnis zur Höhe einer jeden Schuld getilgt werden sollen und zwar, die Finanzkommission addiert alle Schulden zusammen, verteilt sie im Verhältnis zu dem bewilligten jährlichen Quantum auf so und so viele Jahre und zahlt dann jedem Gläubiger im Verhältnis zu der Höhe der ihm zuerkannten Summe den Teil aus, der ihm jährlich aus seiner ganzen Summe nach obiger Verteilung auf die verschiedenen Jahre zukommt.«[4]) In Littauen wurden jährlich 500 000 fl. ausgeworfen.[5]) Leider kam das Gesetz wegen der inneren Wirren und der ersten Teilung nicht zu stande. Kaum war jedoch einigermassen wieder Ruhe eingetreten, als auch der Reichstag einen neuen Plan der Schuldentilgung ausarbeitete und annahm.[6]) Zur Regulierung des gesammten Schuldenwesens wurde die sogenannte »Liquidationskommission« mit unumschränkter Entscheidungsgewalt ernannt. Diese sollte jede Forderung auf ihre Berechtigung hin prüfen. Deshalb wurden alle bisher stattgefundenen Liquidationen für nichtig erklärt. In

---

[1]) S. R. No. 68. und Morawski I. 138, 143.
[2]) Vergl. Seite 109/110.
[3]) V. L. VII. 632/3.
[4]) 1768. V. L. VII. 651.
[5]) VII. 826.
[6]) V. L. 1775. VIII. 163—166.

die Kommission wurden 6 Mitglieder aus dem Senat und aus dem adligen Stande je ein Adliger aus jeder Wejewodschaft gewählt. Sie entschieden »pluralitate secretorum votorum«. Die Schulden teilte man in zwei Klassen. In die erste, der dringenden Schulden, kamen die 7 000 000 fl. der vom Staate übernommenen kgl. Privatschulden;[1]) weiter 1 500 000 fl., welche die Staatskasse teils direkt dem Heere, teils Privaten, die für Heereszwecke Geld geliehen hatten, schuldete, und die Pensionen der Staatsbeamten, die man seit 1768 nicht hatte bezahlen können. Zu der zweiten Klasse gehörten alle übrigen Schulden. Die Gläubiger der zweiten Klasse waren verpflichtet, innerhalb eines halben Jahres alle diesbezüglichen verbrieften Rechte und Dokumente, die die Berechtigung ihrer Forderung bewiesen, der Kommission einzureichen, widrigenfalls sie den Anspruch auf Rückzahlung verloren. Den Kommissaren wurde, da sie sonst keine Entschädigung für ihre Mühewaltung bekamen, der 60-ste Groschen aller bezahlten Summen der ersten Klasse, später auch der zweiten, bewilligt (1,666%).[2]) Ausserdem fasste man folgenden harten Beschluss: „In Anbetracht des von so viel Unheil heimgesuchten Landes werden alle dem Gläubiger zukommenden Provisionen, selbst wenn er das Recht hätte, sie zu fordern, lege praesenti für alle Fälle weder angerechnet noch bezahlt.«

Der Tilgungsfonds wurde im Gegensatz zu dem vom Jahre 1768 stark erhöht. In den Kronländern wurden für diesen Zweck jährlich von den ordentlichen Einnahmen 500 000 fl. ausgeschieden, weiter das subsidium charitativum der Geistlichkeit mit 600 000 fl. und der Emphyteutenzins, der jedoch nur einen ganz kleinen Posten darstellte. In Littauen wurden aus den ordentlichen Einnahmen 250 000 fl. bewilligt, weiter das subsidium der littauischen Geistlichkeit und ebenfalls der Emphyteutenzins.

Zuerst wurden die Gläubiger der Klasse I. befriedigt, »iure falcidiae«, und zwar im Verhältnis der Höhe des Tilgungsfonds zur Höhe der Forderung.[3]) Stanislaus August gelang es die Anerkennung des Reichstages inbetreff einer Forderung von noch 2 405 952 fl. zu erlangen; von den übernommenen Schulden, 7 000 000 fl., waren erst 335 958 abgezahlt, so dass sich seine ganze Forderung nunmehr auf 9 000 000 fl. stellte. Der Reichstag übernahm die ganze Schuld und versprach zu ihrer Deckung im Auslande eine Anleihe aufzunehmen; diese sollte dann jährlich mit 900 000 fl. aus dem Tilgungsfond abgetragen werden; die Zinsen sollte die kgl. Privatkasse zahlen; zur Sicherheit der Anleihe wurde die Summe auf den littauischen Chatoullegütern hypotheciert,[4]) die einen jährlichen

---

[1]) VIII. 209.
[2]) 1776. VIII. 901. — 1780. fol. 977.
[3]) 1776. VIII. 166.
[4]) VIII. 891—893.

Reinertrag von 1 134000 fl. abwarfen. Holländische Bankiers fanden sich auch bereit, das Geld herzugeben, doch verlangten sie ausser der Bürgschaft des polnischen Staates noch die Unterschrift Katharinas, was die Zarin ihrem Günstling huldreichst bewilligte. Die Tilgung geschah jedes Jahr pünktlich in der erwähnten Höhe. Somit gab man den holländischen Bankiers keine Veranlassung, von ihrer Drohung Gebrauch zu machen, nämlich die littauischen Güter in Beschlag zu nehmen, wenn eine Rate ausbliebe.[1])

Im Jahre 1780 hatte die Liquidationskommission ihr Werk vollendet. Furchtbar hatte ihre Feder unter den Posten, die man vom Staate forderte, gestrichen. Die Schulden der ersten Klasse dagegen blieben unverändert, sie betrugen insgesamt 15364 578 fl.[2]) Zu der zweiten Klasse hatten sich 64 Gläubiger gemeldet, manche Forderungen datierten noch aus dem XVII. Jahrhundert.[3]) Verlangt wurden:

in Gold-Dukaten	Stück	9.150
in Talern	„	312.669.20
in Tynfen	„	60.000
in ungarischen Goldgulden	„	7.325
in Mark Silber	„	3.842
in polnischen Gulden	„	129.458.798

zusammen etwa 132600000 fl.. Anerkannt wurden von der Kommission nur

3.500 Stück Golddukaten
1.700 „ Taler und
nur 1.142.670 „ polnische Silb. Gulden (fl.).

Büsching gibt die vollständige Liste der Gläubiger mit ihren Namen an.[4]) Unter diesen befanden sich mit den grössten Summen, die nicht anerkannt wurden, etwa folgende: Krakau mit 622668 fl.; die Erben Johann Spaar's, die 8400 Dukaten, 10000 Taler und 1229755 fl. forderten (sollen nur 173000 fl. zuerkannt werden, »weil es sich zeigt, dass hiebey incompetenter verfuhren«); Danzig mit 4000000 fl.; Thorn sogar mit 104493713 fl., von denen nur 68000 fl. anerkannt wurden, die der Staat für Getreide, das die Thorner dem Johann Kasimir während des schwedischen Krieges, also 1658, geliefert hatten, bezahlen wollte.[5]) Weiter standen in der Reihe der Gläubiger der Fürst Jabłonowski mit 8241237 fl., die Erben des Stanislaus Leduchowski mit 350000 fl., des Oginski mit

---

[1]) V. L. ebendort und Korzon. III. fol. 64/5.

[2]) Skrzetuski I. 377.

[3]) Korzon, III. 143.

[4]) XVI. 1782. fol. 86—91.

[5]) Korzon III. 314. Es gab noch eine zweite Forderung aus dem XVII. Jahrhundert auf 170,000 fl., die die Danilowicz's, als dem Könige Wladislaus VI. geliehen, forderten.

410517 fl., des Brochocki mit 968401 fl., der Grossschatztmeister von Littauen mit 600 000 fl. (»können ihm nicht zugestanden werden«) u. s. w. Dem Reichstag zur Entscheidung überwies die Kommission 177669 Taler und 6106151,8 fl. Darunter befand sich eine Forderung des Fürsten Radziwiłł mit 177669 Thl. und 4845097 fl. und des Oginski mit 400000 fl. Beide Forderungen nahm auch der Reichstag von 1780 an und versprach, sie zu decken. Die Radziwiłł's bekamen auch sofort zur Abzahlung der ersten zwei Milionen die Staatsdomäne Wilno mit Vogteien und Wäldereien in Erblehen; für die Abzahlung des Restes wollte man auf dem nächsten freien Reichstag, das wäre 1782, sorgen [1]) Wie der Staat diese für seine Mittel ungeheure Schulden hatte machen können, zeigt uns namentlich die Charakteristik der Forderung der Radziwiłł's, die Korzon verfolgt hat. Er sagt: „Ueber die Anerkennung dieser Forderung wurden auf dem vierjährigen Reichstag Vorwürfe laut; doch Kościałkowski, der Abgeordnete von Wilkomierz, trat als Verteidiger des Fürsten auf und meinte, dass diesem (während der ersten Teilung) Kanonen und Munitionen entführt, viele Schlösser mit kostbarem Inhalt geplündert und in Pferdeställe umgewandelt, silberne Tafelgeschirre auf 12 Fuhren nach Russland verschleppt, eine kostbare Bibliothek und Gemäldegalerie über die Grenze geschafft worden seien; es sei ihm von seiten des Staates nur Gerechtigkeit widerfahren. Eine sonderbare Logik, meint dazu Korzon, als ob der Staat verpflichtet wäre, den Magnaten allen Schaden zu ersetzen, den sie infolge ihrer Unfähigkeit in Feldzügen erlitten, die sie auf eigene Faust ohne Erlaubnis des Reiches unternahmen.« Ein Abgeordneter wollte sich von diesen Argumenten des fürstlichen Verteidigers nicht überzeugen lassen und verlangte, dass alles, was man ihm über 3 000 000 fl. gegeben, zurückerstattet werden sollte. Der Reichstag aber fasste keinen entsprechenden Beschluss mehr.[2]) Manch anderer von den 64 Posten mag desselben Ursprungs gewesen sein. Dass sie nicht durchgingen, lag nicht daran, dass sie weniger berechtigt waren, sondern weil ihre Prätendenten nicht Radziwiłł, Ogiński oder ähnlich hiessen. Gleichviel, der Reichstag zahlte die einmal anerkannten Schulden pünktlich. Im Jahre 1788 waren die 7 000 000 fl. des Königs getilgt, 1790 betrug die gesammte Schuldenlast nur noch 3 954 239 fl. und gegen Ende des vierjährigen Reichstages, 1792, waren alle Schulden getilgt!

Umso wunderbarer muss es einen berühren, wenn er sieht, mit welchen Schwierigkeiten der Fiskus zu kämpfen hatte, um die erste grössere Anleihe im Lande aufzunehmen. Das Heer von 100 000 Mann war bewilligt. Als aber die Mittel, auf die der Adel mit seinen finanzpolitischen Kenntnissen nur kommen konnte, erschöpft waren, blieb nichts

---

[1]) 1780, VIII. 977—9.

[2]) Korzon, III. 143, 193/4.

anderes übrig, als das Misstrauen, das ein schuldenmachender Staat einflösste, fallen zu lassen und zur Deckung der nötigsten Ausgaben eine Anleihe zu machen. Der Reichstag empfiehlt daher der Finanzkommission, sich zu bemühen, die nötigsten Summen zum billigsten Diskont im Auslande zu beschaffen und baldigst von ihren Resultaten Bericht zu erstatten.[1]) Die Schatzkommission fand es jedoch für ratsam, zuerst im Reiche selbst anzufragen; sie sandte bereits am 2. Januar 1789 an ihre Provinzialbevollmächtigten den Auftrag, zu ermitteln, ob Bürger dem Staate nicht 2 bis 3000000 fl. auf 2 bis 3 Jahre zu 5 bis 6% leihen würden. Die Antworten, die bereits am 15., 17. und 18. Januar einliefen, lauteten sehr ungünstig, so dass Poniński dem Reichstag erklären musste, »das Reich habe nicht den Credit, dass es bei seinen Untertanen Geld geliehen bekäme«. Darauf frug der Abgeordnete Potocki, warum man denn im Auslande keine Anleihe mache; »wenn der Staat für weniger dringende Bedürfnisse neun Millionen (d. s. die des Königs) bekommen und zurückzahlen konnte, warum schreckt man jetzt zurück, wo es sich um die letzte Rettung, um das Erkaufen der Freiheit, handelt«?[2])

Das deutliche Misstrauen des Volkes gegen die Zahlungsfähigkeit des Staates war in einer Hinsicht unberechtigt; das Reich hatte im Verhältnis zu andren Staaten fast gar keine Schulden, und die Tilgung ging sehr regelmässig vor sich. Vielleicht lebte im Gedächtnis etwaiger Creditgeber noch die strenge Schuldenschichtung der Liquidationskomission; dann war aber auch diese Befürchtung nicht berechtigt; gerade gegen die reichsten Magnaten, z. B. die Radziwill's und Orginski's, war man ja mehr wie zuvorkommend. Keiner figurierte von ihnen später auf den Listen der Gläubiger des Staates. Korzon will aus vielen Beispielen herausgefunden haben, dass die Projekte zum Verkauf der Staatsdomänen und die zahlreichen Angriffe auf die Zahlungskraft der Starosten das Vertrauen der Geldgeber erschüttert hätte, die in den Starosteien einen Fonds sahen, der die Zahlungsmöglichkeit des Staates sicherte. »Ohne eine solche Hypothek vertraute der Adel dem Staate nicht, eine staatliche Bürgschaft, ein Vertrauen auf die verfügbaren Mitteln der Nation reichten ihm scheinbar nicht aus«.[3]) Was vom Lande selbst gezahlt wurde, war schliesslich mehr als eine patriotische Gabe aufzufassen. So lieh der Reichstagspräsident Małachowski im Jahre 1789 576000 fl. zu 7%, die er noch seinerseits zusammen borgen musste; seinem Beispiele folgten nur wenige, so dass damals nur 835000 fl. zusammenkamen. Derselbe borgte dann noch 1790 180000 fl. und 1792 438000 fl., der Hofschatzmeister Ostrowski in demselben Jahre 216000 fl. zu 7%, bereits

[1]) 27/XII. 1788, fol. 62. Band IX. No. XXII.
[2]) Korzon, III. 226. 232, 312.
[3]) Korzon, III. 315.

nach 3 Wochen jedoch baten beide um Rückzahlung, und Małachowski motovierte sein Vorgehen damit, dass diejenigen, die ihm das Geld anvertraut hätten, ihn dazu drängten.[1]) Der Aufruf Kościuszko's an die Bürger, freiwillig Geld darzuleihen, hatte, wie wir gesehen haben, keinen Erfolg.

Weshalb sich der Reichstag weigerte, der Finanzkommission eine genaue Erlaubnis zu erteilen, im Auslande Geld zu entlehnen,[2]) nachdem man doch 1788 darüber einig geworden war, dass diese die nötigen Schritte dazu tun sollte, bleibt unverständlich. Vielleicht wollte man, trotzdem von einer Anleihe im Lande selbst keine Rede war, doch abwarten, ob sich nicht einheimische Creditgeber melden würden. Die Begründung der Gesetzgeber für die Erlaubnis zur Aufnahme einer Anleihe von 10 000 000 fl. für die Krone und 3 000 000 fl. für Littauen scheint mir im Widerspruch mit den Tatsachen zu stehen. Man hatte ja noch gar nicht mit dem Auslande konferiert. Das Gesetz lautet:[3]) »Da uns die Finanzkommission mitgeteilt hat, dass die Aufnahme einer Anleihe zu dem gesetzlich erlaubten Zinsfuss (d s. 5%)[4]) nicht stattfinden kann, so geben wir ihr den Auftrag, zur Deckung der ersten und allernötigsten Ausgaben für das Heer, sei es im Auslande oder sei es im Inlande, die Summe von 10 000 000 fl. zu borgen, etiam einen höheren Prozent anzubieten (worin wir jedoch an die Vaterlandstreue der Finanzkommission und ihrer Mitglieder appellieren und die grösstmöglichste Sparsamkeit beachtet wissen wollen) und ihre Projekte uns (d. h. dem Reichstag) sofort vorzulegen«. Der Versuch, eine Anleihe im Reiche selbst zu machen, war missglückt; die Finanzkommission wandte sich nun, um eine Anleihe im Auslande aufzunehmen, an verschiedene Bankiers des Landes, vielmehr genauer gesagt, zuerst immer an einen, was gar nicht kaufmännisch war. Ein gewisser Blank offerierte nur 1 000 000 fl. auf nur ganz kurze Zeit und zu einem sehr hohen Diskont, nämlich 10—12%; sein Anerbieten konnte nicht angenommen werden. Gleichfalls hohe Bedingungen stellte Tepper, nämlich 6 bis 7% praenumerando, ferner sollte die Bezahlung der Prozente sowie die Rückzahlung der Schuld an's Ausland nur durch ihn geschehen, was ihm 2% Agio-Gewinn gebracht hätte, weiter sollte sich die Finanzkommission verpflichten, ihn bei der Stellung von Militäreffekten vorzuziehen. Solange die Anleihe im Auslande nicht perfekt sei, wollte er 1 800 000 fl. in 2 halbjährigen Raten vorschiessen. Diese Bedingungen nannte er »eine unei-

---

[1]) Cit. bei Korzon, III. 312/3.

[2]) Derselbe fol. 225—227.

[3]) 21/I. 1789 V. L. IX. fol. 64. No. XXIX. u. XXX.

[4]) 1775 kam ein Wechselrecht zu Stande; von jedem Darlehn durften nur 5% genommen werden. Natürlich war auch der niedrige Zinsfuss schuld daran, dass die Bürger kein Geld leihen wollten. Später verurteilte man scharf die Diskontoniedrigung (V. L. VIII. 191—200 bes. 196).

gennützige Diensterweisung« und bat noch als Entschädigung, es möge seinen Schwiegersöhnen Arndt und Schulz (ebenfalls Bankiers) gestattet sein, Güter kaufen zu dürfen. Zum Glück nahm der Reichstag diese Bedingungen nicht an, trotzdem Tepper nachträglich auf die 2% Agio verzichtete und versprach, 5 000 000 fl. sofort zur Stelle zu bringen. Der Reichstag riet auch der Finanzkommission, mit mehreren Bankiers zu unterhandeln. Das Resultat war viel günstiger. Es verpflichteten sich die Finanziers Prot Potocki, Tepper, Schulz und Arndt auf die 10000 000 fl. 5 000 000 fl. während eines Jahres in 4 Raten zu 7% vorzuschiessen; die Rückzahlung sollte innerhalb zweier Jahre ebenfalls in 4 Raten stattfinden. Der Reichstag billigte den Vertrag und verlieh Schulz und Arndt trotz der eifrigen Proteste eines eingefleischten Adligen das Privileg, Landbesitz ankaufen zu dürfen.[1]) Das Konsortium wandte sich nach Genua, wo bereits Stanislaus August privatim Geld für sich geborgt hatte und verhandelte mit dem dortigen Bankier Johann Baptist Rossi, der gradezu chikanöse Bedingungen stellte; es hatte der preussische Gesandte am polnischen Hofe, Lucchesini, wie er in seinem eigenen Rapport berichtet, den Bankiers in Genua, »ganz heimlich einen Wink gegeben, dass der hiesigen Regierung nicht zu trauen sei. Augenblicklich beabsichtigen die Polen, sich an den Hof zu Kassel um eine Anleihe zu wenden und baten mich um Unterstützung, ich schrieb daher dem Grafen Schlieffen, indem ich eher ab- als zuriet«.[2]) Rossi verlangte vor allem einen amtlichen Ausweis über die Höhe der Einnahmen aus der Getränkesteuer, dem Rauchfanggeld, eine spezielle staatliche Vollmacht zur Negozierung der Anleihe von 7 777 777 lir. genues. Münze zu 5%, ein staatliches Versprechen, die erwähnten Steuern nicht abzuschaffen, solange die Schuld nicht abgezahlt sei und schliesslich die Hypothecirung der Schuld auf Grundlage der Einnahmen der Krone und Littauens. Trotzdem er sich durch eine solche Behandlung sehr unangenehm berührt fühlte,[3]) nahm der Reichstag doch die Bedingungen an und verpfändete für diese Summe die Einnahme aus der Getränke- und Rauchfangsteuer.[4]) Die Warschauer Komittenten zahlten bereits die versprochenen Vorschüsse von 5 000 000 fl. ein, Rossi schickte jedoch kein Geld; und als eine diesbezügliche Aufforderung und Verlängerung des Termins von ihm nicht beachtet wurde, galt der Kontrakt mit ihm für gebrochen und nicht bindend.

Die finanzielle Lage des Reiches war schlimm; die 5 000 000 fl. musste man in kurzer Zeit zurückgeben, und im Schatze gab es kein Geld, um die fällige halbjährige Rate dem Heere zu zahlen. Die Kommission riet, eine Anleihe von 13 000 000 zu 7% im Inlande aufzunehmen. Das Projekt

[1]) 1789 IX. fol. 71 No. XXXIX.
[2]) Citirt bei Kalinka I. 632. — Korzon, 315—7.
[3]) Kalinka, I. 632. — Korzon, III. 317—19.
[4]) 13/VI. 1789 IX. fol. 97 No. LVI. u. 29/VI. fol. 106 No. LXXVIII.

gefiel gar nicht,[1]) hätte auch bei den bereits gemachten Erfahrungen wenig Erfolg gehabt. Man tat den unüberlegten Schritt und versuchte, in Berlin und Petersburg Geld zu leihen; von Petersburg konnte man auf keine Hilfe hoffen, Katharina selbst war in Zahlungsschwierigkeiten, hätte auch angesichts des freundlicheren Verhältnisses zwischen Polen und Preussen ihre Unterstützung versagt. Die Schatzkommission bat daher Lucchesini, in einer Berliner Bank eine Anleihe von 10 000 000 fl. (= 1 000 000 R.Tl.) zu vermitteln. Als sich Lucchesini weigerte, den Dienst zu erweisen, beauftragte man damit den Fürsten Jabłonowski und Zabłocki, die Gesandten am preussischen Hofe. Polen garantierte mit allen seinen Einnahmequellen, vornehmlich mit den Einnahmen aus den Staatsdomänen. Um jedoch einstweilen zur Deckung der am ersten März fälligen Ausgaben einen Vorschuss bei den einheimischen Kapitalisten zu bekommen, erbot sich Małachowski, auf seine Güter eine Hypothek von 900 000 fl. zu bestellen. Es gelang indess dem Könige Stanislaus August, in einer flammenden Rede den polnischen Adel von seinem vermeintlichen unpolitischen Vorgehen zu überzeugen[2]), und legte selbst seine Kleinodien im Werte von 500 000 fl. auf dem Altar des Vaterlandes nieder. Durch dieses Beispiel angefeuert bewilligten der Adel und die Städte der Krone eine aussergewöhnliche doppelte Rauchfangsteuer von einem ganzen Jahre, Littauen eine einfache, und die Warschauer Bankiers borgten 1 000 000 fl. auf 5 Wochen, ohne irgendwelche Zinsen dafür zu nehmen. Man hatte also die nötigen 12 000 000 fl. für den Augenblick beisammen, und Jabłonowski wurde benachrichtigt, weitere Schritte zu unterlassen. Lucchesini ärgerte sich jetzt, dass er die Gelegenheit nicht wahrgenommen hatte, um die Polen in eine Abhängigkeit von Preussen zu bringen und sie dadurch den Plänen Friedrich Wilhelms II., die darauf hinzielten, Danzig und Thorn zu bekommen, gefügig zu machen.[3])

Noch in demselben Jahre gelang es auch der Finanzkommission in Holland eine Anleihe zu stande zu bringen. Oginski schreibt in seinen Memoiren, dass sich viele Amsterdamer Bankiers um ihre Realisation bewarben, und dass das Geschäft innerhalb 24 Stunden gemacht war.[4]) Der Reichstag billigte den Vertrag mit Hogguer Grand und Smeth und liess

---

[1]) Kalinka, II. 36, 336.

[2]) Die Versuche des polnischen Adels, bei ihren Feinden Geld zu borgen, wären nach unseren Begriffen keineswegs unpolitisch gewesen. Sie hätten es nur fleissig tun sollen. Damals aber war man noch nicht so weit, die Creditwirtschaft und die Politik in einen so engen Zusammenhang zu bringen, wie es heute geschieht. — Von einem ganz anderen Standtpunkt will aber der Versuch des Königs selbst betrachtet sein, der den preussischen König selbst um ein Anlehen bat. Wie leicht konnte der Verdacht aufkommen, der König liesse sich bestechen? Vergl. Seite 112.

[3]) Kalinka, II. 23—34, 35—41, 336/7. — Korzon III. 319.

[4]) I. fol. 80.

auf die 10 000 000 fl. eine Hypothek auf die Getränkesteuer und das Rauchfanggeld bestellen.[1]) Die Kontrahenten zahlten umgehend durch die Warschauer Banken Prot Potocki, Tepper mit seinen Schwiegersöhnen und Peter Blanc 2 100 000 Holl. Gulden gleich 6 935 799 fl. aus. Man machte nämlich nur ein Darlehn von 7 200 000 fl., obwohl die Amsterdamer volle 10 000 000 fl. anboten. Abgezogen wurden sofort 7% »frais courtiers«. Das Reich zahlte 5% Zinsen und garantierte sich das Recht, die Schuld innerhalb 12 Jahren, vom 24/VI. 1794 ab gerechnet, zu tilgen. Ebenso günstig verlief die Aufnahme einer zweiten Anleihe, welche die Krone für Littauen bei denselben Amsterdamer Bankiers bewirken liess, und welche 3 155 961 fl. ausmachte, so dass sich die erste Staatsanleihe Polens im Auslande auf 10 091 741 fl. belief.[2])

Das Ausland begann zu den Reformen des vierjährigen Reichstags Vertrauen zu schöpfen, ausländische Kaufleute wünschten, dem Reiche von selbst einen Kredit zu eröffnen, sogar angesichts des zwischen Russland und Polen hereinbrechenden Krieges. Der Reichstag nützte die Gelegenheit aus, erteilte den beiden Finanzkommissionen den Auftrag, 30 000 000 fl. zu borgen, und wollte die Anleihe auf dem Ertrage sicher stellen, der aus dem projektierten Verkauf der Staatsdomänen fliessen sollte.[3]) Bereits im Beginn des Jahres 1791 offerierte Hogguer einen Credit von 10 bis 12 Millionen und empfahl auf das wärmste, die günstige Lage auszunützen; am 6/VIII. 1791 schrieb er an den Schatzmeister: »Il faut cultiver le crédit de la Pologne dans ce pays à l'instar des autres«, und riet das Geld zu nehmen »sans delai et sans relache, pour faire triompher le crédit polonais avec l'éclat, qu' il mérite«.[4]) — Die Schatzkommission beging jedoch den Fehler, gleichzeitig mit einem anderen Amsterdamer Bankier, Peter de Haän, zu verhandeln, der 15 000 000 fl. leihen wollte; die Bedingungen waren tatsächlich günstiger, 5% einmalige Courtage und $4^1/_2$% Zinsen. Auch Hogguer Grand & Cie. sind bereit, 15 000 000 fl. zu geben, und warnen in einem Schreiben die Kommission, nicht unnötig Konkurrenz zu schaffen, indem man einen Mann heranziehe, der in den Handelskreisen keinen hinreichenden Kredit hätte. Der Versuch der Schatzkommission, beide Häuser bei der Anleihe zu beteiligen, scheitert. Trotzdem die Konföderirten zu Targowica, die zu Russland halten, den Bankiers melden lassen, kein Geld zu leihen, bieten diese doch mehrmals ihre Hilfe an; die Kommission lehnt sie jedoch dankend ab, weil sie nicht im Stande sei, die Anleihe zu sichern. Sie war tatsächlich nicht mehr nötig. Der Zusammenbruch erfolgte.[5]) Haän hatte indessen, obwohl die

---

[1]) 1/XI. 1790 IX. fol. 188 No. CXCIII.

[2]) Korzon, III. 322.

[3]) 1792 IX. fol. 421 No. CDXXXIV. § 3 und 1792 fol. 441 No. CDL. und Korzon, III. 270.

[4]) Pawinski: Kraj: 1885 No. 47. fol. 25.

[5]) Pawinski ebendort u. Korzon III. 322—325.

Kommission erklärte, dass der Kontrakt aufgelöst sei, an Tepper und Potocki 797 000 fl. remittiert. Nach einigem Zögern übernahm die Kommission die Schuld, das Geld bekam sie aber nicht; es erfolgte nämlich der Bankrott der grössten Bankhäuser, die in ihren Passiven über 150 000 000 fl. verschlangen.[1])

Der Reichstag bewilligte dann noch zwei Anleihen, eine von 10 000 000 für das Reich und eine von 7 500 000 fl. zur Deckung der kgl. Privatschulden; auch verpflichtete er sich, die 797 000 fl. als angenommen zu betrachten, und von ihnen 9% zu zahlen. Russland erbot sich, einen Teil der Provision zu tragen[2]) Die Anleihe kam nicht mehr zu stande.

In der äussersten Not griff man zu einer Zwangsanleihe. Alle Depositen, die sich in den Gerichten, Klöstern und Kirchen in Geld oder Pretiosen befanden, wurden zwangsweise als Anleihe annektiert. Die Depositare waren verpflichtet, innerhalb 10 Tagen die Höhe der Summe und den Ort, wo sie aufbewahrt war, anzugeben. Der Schatz schrieb für jede Summe ein »Obligationsdokument« aus und sicherte 5% zu. Ausserdem sollten Alle leihen, freiwillig, was sie wollten und könnten. Der Staat verpflichtete sich, von diesen Anleihen 6% zu zahlen. Wer noch dazu das bare Geld gegen Papiergeld, das eben ausgegeben werden sollte, eintauschte, dem wurde eine Rückzahlung nach Ablauf von 8 Monaten und 6% zugesichert. Aus der freiwilligen Anleihe ist nichts geworden, die Depositen begann man jedoch einzutreiben. Von der Höhe der eingezogenen Kapitalien gibt es keine Nachricht.[3])

Vom moralischen Standpunkte aus gesehen, liesse sich das Vorgehen der Finanzkommission, die freiwilligen Anerbietungen der holländischen Bankiers zurückzuweisen, noch rechtfertigen, vom finanziellen Standpunkte, war sie zu verwerfen. Angesichts der Tatsache, dass die meissten Kulturstaaten ihre politische Stellung und Machtfülle durch eine mehr oder weniger erhebliche Schuldenlast erkauften, verlegte sich Polen, das vor einem unabwendbaren Kriege mit Russland und Preussen stand und nicht einmal soviel Geld hatte, um eine gewöhnliche Soldrate zu zahlen, darauf, gefühlvoll zu werden, und den trotz der Mahnungen der russischfreundlichen Partei freiwillig angebotenen Credit auszuschlagen. Als man dann keinen Credit mehr bekommen konnte, annektierte man die Depositen und Mündelgelder und emittierte Papiergeld. Bereits 1775 spricht August Sułkowski im Reichstage, »dass man im Auslande, wenn die Aufnahme einer Anleihe nicht mehr möglich sei, Papiergeld schaffe, das pro currenti moneta gehe«. Das Projekt, das er dann entwarf, rief keine weiteren Diskussionen hervor, veranlasste nur einen Abgeordneten zu der charakteristischen Bemerkung, dem Projekte würde sich niemand wider-

---

[1]) Wegner spricht von 250 Millionen, fol. 161.

[2]) Sievers, Memoires, bei Żupański, tom. V. fol. 403. — Korzon, III. 366—70.

[3]) Korzon, III. 402/3.

setzen; es sei sicher, dass niemand das Geld geben würde; Polen habe erfahren müssen, dass das öffentliche Vertrauen vacillat, dass man nur solche Gesetze erlasse, welche nicht das öffentliche Wohl sondern das eigene Interesse diktiere. Eine gleiche Missachtung erfuhren verschiedene andere Projekte, die sich mit der Bildung eines Lombards, einer Staatsbank und einer Emission von Pfandbriefen beschäftigten.[1]) Ein lebhafteres Interesse rief erst das bereits bekannte Projekt des Finanziers Ossowski hervor, der darauf abzielte, die Staatsdomänen durch Verkauf in private Güter zu verwandeln. Seine Rechnung war folgende: in allen Staatsdomänen gibt es 150 000 Herdstätten, ihr Wert in Geld 300000000 fl., davon gehen 100 000 000 fl. auf Abzahlung der gegenwärtigen Erblehen und die übrig bleibenden geben zu $4^1/_2{}^0/_0$ gerechnet mindestens 9000000 fl. (die damalige Quart brachte dagegen nur 2 500 000 fl.). Da die ganze Operation eine längere Zeit in Anspruch nehmen werde, so befürwortet er die »Vorausnahme der zu erwartenden Einnahme mittells Schatzbillets«.[2]) Es sollen jährlich für 3 000 000 fl. in Umlauf gesetzt werden; alle Abgaben dürfen mit Papiergeld entrichtet werden, wofür noch $^1/_2{}^0/_0$ Rabatt gewährt werden soll; damit will nämlich Ossowski das Papiergeld so beliebt machen, dass der Staat garnicht in Verlegenheit kommen wird, sie einzulösen.[3]) Sobald sich ein hinreichender Fonds aus dem Verkauf der Domänen gebildet hätte, hört die Emission auf; dafür wird ein bestimmter Teil, dessen Höhe jedesmal veröffentlicht wird, jährlich eingelöst und öffentlich verbrannt.[4]) Ein anderer Plan, von einem Warschauer Bankier Kaposztas, bevorzugt die Errichtung einer Staatsbank und Ausgabe von 40 000 000 fl. Banknoten. Die ersten 10 000 000 fl. werden derart in Umlauf gesetzt, dass ein Befehl erlassen wird, die Hälfte aller Abgaben in Papier, die andere Hälfte in Geld einliefern zu lassen, so kämen 10 000 000 bar sofort in die Kassen, die den Grundstock zu dem »Realisationsfonds« bilden und schliesslich bis zu 40 000 000 fl. anwachsen würden. Aus dem Geldüberschuss liesse sich noch eventuell ein »mons pietatis« schaffen. Die Staatskassen sollen angehalten sein, alle Ausgaben über 10 fl. zur Hälfte in barem Geld zu leisten. Kaposztas hat sogar soviel Vertrauen zu seinen Banknoten, dass er ihnen einen Emissionskurs von 101 geben will, während sie al pari angenommen werden sollen.[5]) Die Ausgabe von Banknoten unterstützt noch ein anderer Finanzier, Jacek Jezierski, der zwar 80 000 000 emittieren will, aber nicht weiss, womit sie gedeckt werden sollen.

---

[1]) Korzon, III. 328—333.

[1]) »Einrichtung der Starosteien und das Projekt zum Gesetzesentwurf«. Einleitung Cap. VII. und Gesetzesentwurf § XXXIII.

[3]) Einleitung C. VII. Absatz 4 und Entwurf No. XXXIII.

[4]) Ebendort No. XXXIV.

[5]) »Plan eines Projektes zur Errichtung einer Nationalbank«. Korzon III. 338—342.

Auch die beiden Projekte des Ossowski und Kaposztas erregten keine weitere Diskussion im Reichstag; der Adel war noch nicht reif genug, um die Bedeutung dieser Art von Staatscredit klar zu fassen; es kam auch zu keinem entsprechenden Entschluss. — Erst 1794 ging man daran, die Pläne in die Tat umzusetzen. Ehe man jedoch zur Ausgabe von Reichskassenscheinen schritt, wurde angekündigt, dass der Staat die Zufuhr von Nahrungsmitteln für das Heer und andere Ausgaben mit »Schatzanweisungen« zahlen würde, verzinslich zu 4%; der Termin ihrer Einlösung war nicht näher bestimmt. Sie sollten zuerst auf Summen nicht unter 3 000 fl. ausgegeben werden, später gestattete man noch, solche auf 500 und 1 000 fl. auszustellen. Vom 14/VI. bis 15/IX. 1794 stieg die Schuld der Kasse bereits auf 1 200 480 fl. Jetzt zog die Regierung die Erlaubnis zur weiteren Ausgabe von Schatzanweisungen zurück und befahl, sie gegen Reichskassenscheine einzulösen, die bereits seit dem 8. Juni in Umlauf waren. Mehr als 60 000 000 fl. durften nicht emittiert werden. Jeder war verpflichtet, das Papiergeld wie Geldmünze für Waren, Landesprodukte, Arbeit und Provision anzunehmen, widrigenfalls er bei der ersten Weigerung eine Geldstrafe von 10%, bei der zweiten eine von 20% der fraglichen Summe zu zahlen hätte. Beim dritten Mal wurde die Ware etc. konfisziert. Solange der Krieg dauerte, mussten alle Abgaben zur Hälfte in Geldmünze gezahlt werden. Zur Tilgung der Scheine wurden innerhalb eines jeden Jahres Staatsdomänen im Werte von 10 Millionen verkauft. Der Käufer hatte das Recht, die ganze Kaufsumme in Scheinen zu zahlen, wobei ihm noch 5% bonifiziert wurden.[1])

Die Kassenscheine wurden widerwillig unter dem Drucke der drohenden im Laufe der Zeit verschärften Strafen oder als Opfer angenommen, indem man sie freiwillig gegen Geld, Pretiosen etc. eintauschte. Im August 1794 gab man auch Papiergeld für ganz kleine Beträge, 5, 10, 20 Groschen und 1 Gulden aus. Korzon glaubt mit Sicherheit feststellen zu können, dass der Schatz der Kronländer allein mit Papiergeld (einschliesslich der Schatzanweisungen) $^4/_5$ aller seiner Ausgaben, das heisst 7 360 336 fl., bezahlt hatte. In den Händen der Warschauer Bürger allein sollen sich circa 10 000 000 fl. in Papier befunden haben.[2])

[1]) Korzon gibt Abbildungen der Scheine. fol. 385 ff. 6 Tafeln, fol. 400 2 Tafeln.
[2]) Korzon III. 381—389.

Schlussbetrachtung.

Fassen wir das Ergebnis der Finanzpolitik Polens im XVIII. Jahrhundert kurz zusammen.

Der Triumph von Wien bestrahlt mit seinem letzten Glanze des Kriegsruhmes und Verdienstes um die Christenheit das untergehende Reich. Das Interregnum nach dem Tode Johann Sobieski's zeigt deutlich den moralischen Verfall des Reiches. Die folgende Königswahl leiten keine politischen Tendenzen, kein materielles noch ideelles Interresse für das Reich, nicht einmal blinder Parteienhass, welchem Michael Wiśniowiecki den Thron verdankte, sondern lediglich die Gier der Wähler, möglichst viel bei dem Geschäft zu verdienen. Dieser Schacher ist die letzte »freie Wahl«, die folgenden Wahlen kommen unter dem Zwange fremder feindlicher Waffen zu Stande.

Der schwedische Krieg bringt unsägliches Elend über das Land. Der herbeigesehnte Frieden, den eine fremde Uebermacht diktiert, ist ein trauriger Beweis von inneren Zerwürfnissen und Ohnmacht.

Die Anarchie, die sich das ganze XVII. Jahrhundert langsam aber stetig entfaltete, steht jetzt in vollster Blüte und versenkt das Volk in die tiefste Apathie. »Polen besteht in Folge seiner Unregierung; seine Wehr- und Machtlosigkeit reizt keinen Nachbarn zur irgend welchem Angriff«, das ist das bequeme Axiom, mit welchem der bis zum Extrem herausgebildete Individualismus der polnischen Adelspolyarchie seinen Zustand der Welt gegenüber zu rechtfertigen suchte.

Wie ehemals Ludwig XIV., so konnte auch jeder adlige Graukittel mit Stolz ausrufen: »L'état c'est moi!« Nach diesem Princip war auch die ganze Executive und Legislative zu recht geschnitten. Von 1717 bis 1764 waren von 31 Reichstagen 21 aufgelöst worden, von den übrigen waren 4 Wahl- und Krönungsreichstage.

Der Reichstag galt wenigstens nach aussen als Symbol der Einigkeit. Einigkeit war aber dem Adligen bei seiner bis zum Fanatismus gediehenen Vorstellung vom Gleichheitsprinzip unter den Privilegierten ein verhasster Begriff. Jeder wollte mitregieren, soviel es nur anging. Hinter dem schönen Princip der Gleichberechtigung barg sich also die

grösste Desorganisation jeglicher Staatsgewalt. Jeder Kreis beinahe herrschte wie ein selbständiges Land für sich; vor allem schon die drei Hauptprovinzen des Reiches, Polen, Preussen und Littauen. Und diese teilten sich wieder in soviele Kreise! Jede Wojewodschaft bewilligte sich selbst Steuern, erhob sie durch eigene Beamte und gab sie für ihre eigenen Beamten und ihr eigenes Heer aus. Was schliesslich in die Staatskasse gelangte, war zu gering, als dass es die Zentralleitung des Staates in den Stand hätte setzen können, die notwendigsten Aufgaben damit zu erfüllen.

Mit dem politischen Verfall ging die moralische Verderbnis Hand in Hand. Voran der Hof, ihm folgen die Magnaten, diesen der adlige Mittelstand, welchem wieder die adlige Plebs in keiner Weise nachstehen will. »August ist dein König, drum friss und sauf und chnall den Gürtel loser«, ist für diese Zeit sprichwörtlich geworden.

Polen, das einst sich rühmen konnte, das toleranteste Reich in Religionssachen zu sein, weshalb die päpstlichen Gesandten fortwährend Klagen nach Rom schicken mussten über die schreckliche Verbreitung des Ketzertums in Polen, wird jetzt ganz fanatisch gegen Andersgläubige, weshalb wieder die Kuriere nach Rom seltener laufen. Dafür suchen die Andersgläubigen Schutz bei den Nachbarmächten, wodurch diesen Gelegenheit geboten wird, sich in die Regierung Polens einzumischen. Die Thorner Affäre von 1724 bringt Polen um den Rest seines Rufes.

Die Folge des politischen und moralischen Verfalls war der wirtschaftliche Niedergang. Trotz des beinahe 50-jährigen Friedens (bis 1764) trotz der ausserordentlich guten Jahre sinkt die Exportziffer von Getreide immer mehr. Jetzt wird das Los der polnischen Bauern vollends traurig, er arbeitet, nur soviel er gerade muss, die meisten Städte sind zu elenden Dörfern herabgesunken.

Polen konnte noch weit über die Mitte des XVIII. Jahrhunderts hinaus anstandslos als das Schlaraffenland für jeden eingefleischten Anhänger des Feudalismus gelten. Seine in dieser Beziehung wunderbaren Institutionen hatten von jeher die Sehnsucht der brandenburgischen Junker nach Nachahmung hervorgerufen. Der Adlige hatte »mit der Muttermilch die Überzeugung eingesogen, dass er keine Steuer zu zahlen habe«. Wird eine Kontribution ausnahmsweise bewilligt, so wird sie auf die Bauern und Städte abgewälzt. Zölle zahlte der Adel schon lange nicht mehr, seit 1496. In einem Reiche von 13,300 Quadratmeilen Umfang und mit etwa 8,800,000 Einwohnern betragen die Zolleinnahmen, einschliesslich der Einnahmen von der Weinniederlage, um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts 308,000 poln. Silbergulden. Die Staatsgüter befinden sich in den sicheren Händen »wohlverdienter Männer« zur lebenslänglichen Nutzniessung. Aber aus der lebenslänglichen Nutzniessung wird mit der Zeit Erblehen, sehr oft Eigentum. Nur ein ganz winziger Teil

des Domänenertrages fliesst in die Staatskasse, es sollten 25% sein laut Gesetz von 1562, als der letzte Jagellone von der Schaffung eines »ständigen Schatzes« und eines »ständigen Heeres« in Polen geträumt hatte. Noch um 1758 zählte ein polnischer Reichsgeometer etwa 670 Domänen. Die 25% des Ertrages aus allen diesen 670 Domänen betrugen nie über 300,000 fl., so etwa 250 bis 290 000, ein ganzes Jahrhundert hindurch. Die Bezahlung der Beamten und der »bene merentium« kostete also furchtbar viel. Ja, wenn sich die Besoldung auf die Verleihung der Staatsgüter beschränkt hätte; die einzelnen Wojewodschaften bezahlten noch ihrerseits ihr eigenes Heer von Subalternen, für die kein »panis bene merentium« da war. — Die Segnungen des Feudalismus wurden auch auf die königlichen Regalien ausgedehnt. Nur ein polnischer Adliger durfte die königlichen Güter und Gefälle pachten. Ein Sturm der Entrüstung erhob sich, als die Sachsenkönige sie an Fremde zu verpachten begannen. Das Münzregal nahm man dem König bereits 1632, weil man sich überzeugt hatte, dass er beim Geldschlagen etwas zu verdienen suchte. Das Salz bekam der Adel zu einem Preise, der die Produktionskosten lange nicht deckte. Die Gefälle aus der Post brachten eigentlich nur die Bauern und Bürger der königlichen Städte und Güter, zum Teil auch die der kirchlichen Güter und der Staatsdomänen, auf. Die Bereitwilligkeit zum allgemeinen Aufgebot, zum »summum robur ac praesidium«, war zur leeren Phrase geworden. Ein Söldnerheer durften sich aber die Herrscher nicht halten; das »absolutum dominium« in den anderen Reichen hatte dem Adel genug Schrecken eingejagt. Die Herrscher des 17. Jahrhunderts hatten auch zu einem solchen Luxus nicht die nötigen Mittel, aber die reichen Sachsen hatten sie; darum musste August II. seine Soldaten, die noch nach Beendigung des nordischen Krieges im Lande weilten, schleunigst entfernen. Das Reichsheer reduzierte man auf 24 000 Mann. Und den Adel musste man 1717 förmlich überrumpeln, um ihn dazu zu zwingen, die zum Unterhalt dieses Heeres nötige »pünktliche Zahlung« von 5 Millionen fl. jährlich herzugeben. Wozu die über das ganze Reich zerstreuten 24 000 Mann dienen sollten, fragt man vergebens, jedenfalls genügten sie nicht, um das ausgedehnte, jeder natürlichen Schutzgrenze bare Reich vor seinen Nachbarn zu schützen.

Während Polen sich dem trügerischen Behagen des »dolce far niente« hingab, wuchsen mit erschreckender Schnelligkeit diejenigen Reiche empor, die erst mit dem Schwinden des politischen Einflusses Polens eine Rolle in der Geschichte Europas zu spielen begannen, Preussen und Russland. Das erste rang mit Oesterreich um die Anerkennung eines leitenden Staates, das zweite unterjochte die Tartaren, bezwang mit Oesterreich die Türkei, unterdrückte die Palastrevolutionen und gewann über Schweden die Obermacht. Polen sieht sich durch seine

Desorganisation zu einem wenig würdigen neutralen Verhalten verurteilt. Beide Reiche schenken, nachdem sie mit ihren Feinden fertig geworden waren, ihrem absterbenden Nachbarn mehr Aufmerksamkeit. Russland gewinnt einen bestimmenden Einfluss in der Regierung Polens und zwingt dem Lande einen König auf, der umso mehr von ihm abhängt, je weniger Selbständigkeit er in seinem eigenen Lande erringt.

Die Reformen der Czartoryskischen Partei in den Jahren 1764, 1766, 1768 waren die letzten Betätigungen des adligrepublikanischen Patriotismus. Da aber dieser Patriotismus nur einige wenige Aristokratenfamilien beseelte, nicht aber zum wenigsten den ganzen Adel, so konnte er von keiner nachhaltigen Wirkung sein. Die folgenden Reformen kamen vom Gros des Adels und hatten bereits die Idee einer gewissen sozialen Freiheit zur Grundlage. Einstweilen wollte man nur ein wenig den Grundsätzen des Feudalismus untreu werden. Mit der Einführung des Generalzolles verzichtete der Adel zu einem Teilchen auf seine Steuerfreiheit. Die Besitzer der Domänen zahlen von jetzt ab eine »gerechte Quart«. Die Dezentralisation der Finanzen beseitigt man teilweise durch die Beschränkung der »Sichselbststeuerbewilligung« der Wojewodschaften; die Getränkesteuer wird jetzt für die Staatskasse erhoben. Freilich wollte man, falls die Reformen den erhofften finanziellen Gewinn brächten, die auf dem Adel und der Geistlichkeit lastende verhasste Rauchfang- und Kopfsteuer beseitigen. Die Einnahmeziffern stiegen von 8 auf 13 Millionen. Vielleicht veranlassten auch die Reformversuche und ihre Resultate die Nachbarmächte, die erste Teilung des Reiches zu beschleunigen.

Man kann sich wohl kaum eine Vorstellung von der Tragik der Ereignisse in den Jahren 1768—1775 machen. Ich sage 1768, denn das hereinbrechende Unheil illustrieren in den Rechnungen eigentlich schon die Zahlen von diesem Jahr an. Nicht nur die feindlichen Mächte nahmen, soviel es nur anging, sondern eigene Landeskinder mit dem Könige an der Spitze beeilten sich, möglichst viel Späne zu erwischen. Das Reich verlor ein Drittel seines Territoriums und zwar die fruchtbarsten Provinzen samt den Salzbergwerken, abgesehen von etwa 2 700 000 fl. in barem Gelde. Dazu kam, dass Handel und Gewerbe auf lange Jahre hinaus lahmgelegt wurden. Von einer Ordnung in der Verwaltung konnte keine Rede sein. Niemand wohl ist imstande, den Knäuel der Intriguen zu lösen, die die feindlichen Mächte mit raffinierten diplomatischen Künsten spannen, um die Sanktionierung der Teilung durchzuführen.

Wenn gewisse Schriftsteller der Jetztzeit, Cleinow, Wähler, Trampe, Geffken u. s. w. alle Teilungen Polens deshalb gutheissen wollen, weil durch sie »ein durch und durch verseuchter Organismus von aktiver Mitwirkung an kultureller und politischer Arbeit ferngehalten wurde«, so mag dies zum Teil für das 17. Jahrhundert und für das 18. Jahrhundert bis zur ersten Teilung gelten. Nur zum Teil, die Reformen der

Czartoryskischen Partei dürfen nicht zu gering eingeschätzt werden. Wenn auch der materielle Gewinn aus ihnen noch nicht so glänzend war, weil ihre Versuche nicht nur im Lande selbst noch nicht recht verstanden und unterstützt wurden, sondern weil ihre Wirkungen vom Auslande durch Gegenmassregeln, wie die Zollmassnahmen Friedrich II., zum Teil wieder aufgehoben wurden, so waren die Reformversuche in ideeller Hinsicht für die Zukunft von sehr grossem Vorteil. Die Überzeugung von der Notwendigkeit einer rationellen und schnellen Besserung durchdringt nämlich nach und nach alle Schichten des polnischen Adels. Als das Verhältnis zwischen Russland und Preussen sich nach dem Tode Friedrichs II. 1786 verschlechtert, geht man von neuem an die Ausführung von Staatsreformen. Der »immerwährende Rat«, eine von Russland aufgedrängte Staatsverfassung, wird mit grosser Stimmenmehrheit vom Reichstag aufgehoben. Da man annimmt, dass sich Russland diese Beleidigung nicht werde ungesühnt gefallen lassen, wird die Werbung einer Armee von 100 000 Mann mit Begeisterung bewilligt. Um gegen eine Intervention Russlands geschützt zu sein, schliesst man mit Preussen ein Schutz- und Trutzbündnis, laut dessen sich Preussen verpflichtet, im Falle eines Krieges mit Russland den Polen 40 000 Mann zur Hilfe zu schicken. Dieses, man könnte sagen, freundschaftliche Verhältnis mit Preussen und der Umstand, dass Russland von neuem in einen Krieg mit der Türkei verwickelt wurde, beeinflusste recht günstig den Verlauf der neuen Reformversuche. Man beurteilte sogar das Verhältnis mit Preussen zu optimistisch. Dieser Optimismus wurde insofern verhängnisvoll, als man jetzt nicht intensiv genug zu Werke ging.

Doch alles auf einmal durfte man vom Adel auch nicht verlangen. Man durfte nicht voraussetzen, dass der Adel auf seine Vorrechte sofort und ganz verzichte. Deshalb wurden auch zuerst alle möglichen neuen Steuern eingeführt. Erst als diese nicht reichen, wird der Adel dem so sorgsam gepflegten Ideal der Steuerfreiheit untreu. Der Generalzoll wird wieder eingeführt. Die vom Adel gezahlten Zölle will man nur besonders erhoben und registriert wissen, eine etwas komische feudale Formalität, die für uns jetzt von grossem kultur- und finanzhistorischen Werte geworden ist. Das so verhasste Rauchfanggeld wird nicht nur nicht aufgehoben, sondern sogar erheblich erhöht und zwar mit dem ausdrücklichen Verbot, »die Steuer auf die Bauern abzuwälzen«. Die Geistlichkeit wird zur Zahlung eines kräftigen »Subsidium Charitativum« herangezogen. Der Domänenbesitz, der geliebte »panis bene merentium«, soll veräussert werden. Schliesslich, als alle neugeschaffenen Abgaben nicht den gewünschten Erfolg bringen, belastet sich der Adel mit einer Grundreinertragssteur, dem »ewigen Opfer«; freilich, das Wort Opfer wird zum verhängnisvollen Kompliment für den Adel, wie ja die ganze Veranlagung der Steuer einerseits noch einen wenig opferfreudigen Cha-

rakter hat, anderseits noch sehr die Arbeit eines Lehrlings verrät. Nachdem jedoch die Steuer in dieser Fassung nicht den gewünschten Erfolg gebracht hatte, stimmt man, zwar nach längerem Widerstreben, für eine gerechtere Schätzung. Das Projekt wurde nicht mehr Gesetz, weil der Krieg mit Russland ausbrach.

Dieselbe Unvollkommenheit und denselben Dilettantismus weisen auch die Projekte zur Hebung des Kredits im In- und Auslande auf. Die von Ossowski und Kaposztas ausgearbeiteten Entwürfe sind nach den Begriffen unserer modernen Kreditwissenschaft recht schwach. Dass keines von den beiden Projekten angenommen wurde, lag daran, dass man die Vorurteile gegenüber einem schuldenmachenden Staate nicht loswerden konnte. Man darf den Patrioten auch deshalb keinen Vorwurf machen, dass sie das Nichtzustandekommen einer Anleihe bei den Feinden, Preussen und Russland, mit Befriedigung aufnahmen. Welcher Staat dachte damals daran, sich durch solche Finessen über Wasser zu halten, die heute gang und gäbe sind? Man darf auch aus diesem Grunde die Finanzkommission nicht verurteilen, dass sie den von den Holländern geradezu aufgedrängten Kredit angesichts des hereinbrechenden Krieges nicht ausnützte, »weil sie sich nicht imstande sah, die Sache im Reichstag mit dem nötigen Nachdruck zu unterstützen«, mit anderen Worten, weil sie nicht wusste, ob sie das Versprechen einer Rückzahlung würde halten können. Erst jetzt greift man zur Emission von Papiergeld und führt als letzte wichtigste finanzpolitische Massnahmen eine allgemeine progressive Einkommensteuer und die Einziehung aller Depositen zu Zwangsdarlehen ein.

Ich wiederhole noch einmal zum besseren Verständnis die Ziffern, aus denen man entnehmen kann, wie stark die Einnahmen seit der ersten Teilung gestiegen waren.

Eigentlich darf der Verlust eines Drittels des Territoriums nicht unberücksichtigt gelassen werden, es müssten daher, um die Belastung des polnisch gebliebenen Teils zu würdigen, alle Summen nach der ersten Teilung um ein Drittel erhöht werden; ich habe das nicht gemacht. Für die littauischen Einnahmen finden sich leider nicht immer genaue Angaben, aber aus dem vorhandenen Material kann man ersehen, dass die Einnahmen aus den littauischen Provinzen fast regelmässig ein Drittel der aus den übrigen Provinzen betragen haben. Für die Jahre also, für welche mir genaue Daten fehlen, addiere ich ein Drittel der Kroneinnahmen dazu, sonst die angegebenen Summen.

(Tabelle folgt auf der nächsten Seite.)

(Aus den bekannten Reichstagsrechnungen.)

		Einnahme in den Kronländern	Einnahme in Littauen	Zusammen für 1 Jahr
1683—85	2 Jahre	2 291 697	(1/3) 763 899	1 527 798
1690—91	2 „	2 352 859	(1/3) 784 286	1 568 572
1699—02	4 „	3 488 612	(1/3) 1 162 870	1 162 870
1710—12	3 „	3 194 711	(1/3) 1 064 903	1 419 870
1720—26	7 „	41 188 584	(1/3) 13 729 528	7 845 444
1764—66	3 „	25 502 500	3 546 000	12 046 833
1766—75	8½ „	79 410 204	(1/3) 26 470 068	12 456 502
1776—78	2 „	26 028 093	(1/3) 8 676 031	17 352 062
1778—80	2 „	29 084 748	10 423 791	19 754 269
1780—82	2 „	29 586 204	10 962 112	20 274 158
1782—84	2 „	31 052 429	12 958 931	22 005 680
1784—86	2 „	31 733 558	11 500 670	21 617 114
1786—88	2 „	32 194 412	11 065 136	21 629 774
1788—90	2 „	74 870 269	24 411 115	49 640 692
1790—92	2 „	85 556 765	(1/3) 28 518 921	57 037 843
1792/3	6 Monate	15 496 938	(1/3) 5 165 646	20 662 584 (½ Jahr)
1793/4	1 Jahr	7 900 245	(1/3) 2 633 415	10 533 660

Nicht mitgerechnet sind die königlichen Einnahmen und die Einnahmen des Unterrichtsministeriums. Für den ersten Fall sind also jährlich hinzuzuaddieren bis 1725 etwa 2 500 000, bis 1764 3 000 000, bis 1775 7 000 000, von 1775 ab 2 000 000, weil die fehlenden 5 000 000 die Staatskasse zahlte; für den zweiten Fall müssen etwa 1 500 000 für jedes Jahr hinzuaddiert werden.

Dass schliesslich anstatt 100 000 Mann nur die Hälfte unter Waffen stand, dass alle Reformen noch den Stempel des Unvollkommenen trugen, darf dem Adel nicht zu sehr zum Vorwurf gemacht werden. Wo gibt es ein Land, in welchem eine Klasse, die seit Jahrhunderten alle Vorrechte genossen, die schwächeren Volksgenossen die Einkünfte zahlen, sich selbst aber den Gewinn zugute kommen liess, innerhalb 20 Jahren auf ihre Privilegien vollständig verzichtet hätte? Jeder unparteiische Forscher muss den ungeheuren Fortschritt anerkennen, den das polnische Volk in so kurzer Zeit geleistet hatte. Auch muss ihm der Verlust der reichsten Provinzen, der Verlust an Kräften, die Sperrung der Handelswege u. s. w. gutgeschrieben werden. Die Anregung zu einem Ausgleich in der Gesellschaftsordnung erfolgt nicht von oben sondern aus dem Volke heraus. Der Ausgleich selbst vollzieht sich ohne eine Revolution. Als der »verseuchte Organismus« der Welt die Quintessenz der Reform in der Konstitution vom 3. Mai 1791 zeigt, greifen Russland und Preussen ein und verhindern das polnische Volk, den Weg zum Kulturstaat zu Ende zu schreiten. Das zum neuen Leben erwachende Polen fällt, weil es noch nicht stark genug ist, die Eingriffe der mächtigen Feinde abzuwehren. Das ist eben das Tragische an der Geschichte des Unterganges des polnischen Volkes, dass es sich nicht rechzeitig genug aus den Fesseln des Feudalismus herausarbeiten konnte.